Sitzungsunterlagen

8. Sitzung der Stadtvertretung 17.06.2019

- Stadtvertretung -

Hiermit werden Sie

zur 8. Sitzung der Stadtvertretung am Montag, 17.06.2019, 18:30 Uhr, in den Ratssaal

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden, falls Sie verhindert sind.

<u>Tagesordnung</u>

Öffentlicher Teil

Punkt 1	Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit	
Punkt 2	Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten	
Punkt 3	Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 13.06.2019	
Punkt 4	Bericht (2) über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 27.05.2019	SR/BerVoSr/106/2019
Punkt 5	Bericht der Verwaltung	
Punkt 5.1 Punkt 6	Neues Umlagensystem der VAK S-H Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern	SR/BerVoSr/103/2019
Punkt 7	Jahresbericht 2017/2018 der Gleichstellungsbeauftragten	SR/BerVoSr/105/2019
Punkt 8	Johresbericht 2018 vun de Plattdüütschbeaupdragten ut Ratzeburg	
Punkt 9	Feuerwehrangelegenheiten; hier: Feuerwehrbedarfsplan	SR/BeVoSr/176/2019/1
Punkt 10	Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule	SR/BeVoSr/154/2019

Punkt 11	IV. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe	SR/BeVoSr/172/2019/1
Punkt 12	Praxisintegrierte Ausbildung - PiA - von Erzieherinnen und Erziehern	SR/BeVoSr/174/2019
Punkt 13 Punkt 13.1	III. Nachtragshaushaltsplan 2019 III. Nachtragshaushaltsplan 2019; hier: II. Nachtrags-Stellenplan 2019	SR/BeVoSr/175/2019/1
Punkt 13.2	III. Nachtragshaushaltsplan 2019; hier: III. Nachtragshaushaltssatzung 2019	SR/BeVoSr/177/2019
Punkt 14	Bestellung des Seniorenbeirats	SR/BeVoSr/178/2019
Punkt 15	Städtebauförderungsprogramm "Kleinere Städte und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke", hier: Wettbewerbsbetreuung eines hochbaulichen Realisierungswettbewerbs für den Neubau der Schwimmhalle "Aqua Siwa" - Vergabe	SR/BeVoSr/180/2019
Punkt 16	Bebauungsplan Nr. 49, 1. Änderung "westlich An der Tongrube" - Aufstellungsbeschluss	SR/BeVoSr/163/2019
Punkt 17	Städtebaulicher Vertrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 "westlich "An der Tongrube""	SR/BeVoSr/179/2019
Punkt 18	Bebauungsplan Nr. 43, Teilbereich V (Nr. 43.V) "Gleisanschluss" - Einstellung des Bauleitplanverfahrens	SR/BeVoSr/184/2019
Punkt 19	Stiftung Herzogtum Lauenburg - Patenschaft für "KulturSommer am Kanal"	SR/BeVoSr/140/2019
Punkt 20 Punkt 20.1	Anträge Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Änderung der Bezeichnung der Stadtvertreterinnen	
Punkt 21	Anfragen und Mitteilungen	
Voraussichtlich nicht Öffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)		
Punkt 22	Domstraße - Ausbau - Fortschreibung der Planungsleistungen, Vergabe	SR/BeVoSr/182/2019
Punkt 23	Radweg Möllner Straße, Deckensanierung - Vergabe	SR/BeVoSr/181/2019
Punkt 24	Stundung von Steuerforderungen	SR/BeVoSr/183/2019

Ottfried Feußner Vorsitzender



Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 04.06.2019 SR/BerVoSr/106/2019

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	17.06.2019	Ö

<u>Verfasser:</u> Colell, Maren <u>FB/Az:</u>

Bericht (2) über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 27.05.2019

Zusammenfassung:

In jeder Sitzung ist über den Ausführungsstand der Beschlüsse der vorherigen Sitzungen zu berichten; solange eine Angelegenheit nicht abschließend bearbeitet ist, ist der Bericht kontinuierlich fortzuführen und ggf. Hinderungsgründe anzugeben.

Bürgermeister	Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Colell, Maren am 04.06.2019 Voß, Bürgermeister am 04.06.2019

Sachverhalt:

<u>Ö 9</u>

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der 6. Situng der Stadtvertretung vom 27.05.2019

Die Voraussetzung für einen planmäßigen Ausbau der Domstraße wurden geschaffen. In Abhängigkeit von der Witterung soll der Ausbau ab Mitte März 2020 erfolgen. Zur Beweisaufnahme der Gebäude wurde eine Preisanfrage bei öffentlich bestellten und vereidigten Bausachverständigen durchgeführt. Der Auftrag wurde erteilt, die Beweissicherung wird nach der Sommerpause erfolgen. Der Auftrag für die fortführende Planung mit den Leistungsphasen 4-9 der HOAI soll durch die Stadtvertretung am 17.06.2019 beschlossen werden.

Bundesprogramm "Nationale Projekte des Städtebaus", Domhof –

Städtebauförderungsprogramm "Städtebaulicher Denkmalschutz,

	Ausstieg
	Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein wurde entsprechend informiert und hat die notwendigen Schritte eingeleitet.
<u>NÖ 14</u>	Grundstücks- und Mietangelegenheiten Seedorfer Straße

Die Verwaltung wird die notwendigen Schritte einleiten.

Mitgezeichnet haben:

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 - 2023

Datum: 22.05.2019 SR/BerVoSr/103/2019

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	03.06.2019	Ö

<u>Verfasser:</u> Colell, Maren <u>FB/Az:</u>

Neues Umlagensystem der VAK S-H

Zusammenfassung:

Die VAK informierte, dass vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde, mit Wirkung vom dem 01.01.2020 die satzungsrechtlichen Grundlagen zur Finanzierung der Versorgungslasten innerhalb der Solidargemeinschaft der Versorgungausgleichskasse umfassend geändert werden sollen.

Bürgermeister	Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Colell, Maren am 21.05.2019 Voß, Bürgermeister am 22.05.2019

Sachverhalt:

Die VAK hat den gesetzlichen Auftrag, den Versorgungsaufwand der Mitglieder auszugleichen. Dies erfolgte in der Vergangenheit dergestalt, dass der gesamte Versorgungsaufwand aller der Solidargemeinschaft angehörenden Mitglieder nach einem Umlagenschlüssel (Solidarumlage), basierend auf der Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten – auf die einzelnen Mitglieder verteilt wurde.

Dieses Finanzierungsverfahren setzt nicht nur einen immerwährenden Bestand an Mitgliedern, sondern auch einen gleichbleibenden wachsenden Bestand an aktiven und passiven Beamtinnen voraus.

Seit den 1990er Jahren ist die Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten rückläufig. , während die Zahl der Versorgungsempfänger ebenso kontinuierlich gestiegen ist. Mit Wirkung vom 01.01.1999 wurde als Konsequenz auf diese Entwicklung eine Solidarumlage erhoben, deren Finanzierung auf der Grundlage der Aktiven-Besoldung aufbaute.

Angesichts der Entwicklungen im Bereich der Mitglieder- und Altersstruktur, kann die bisherige Umlagen-Finanzierung so nicht mehr aufrechterhalten werden.

Die Basis, auf deren Grundlage sich die Umlage errechnet, wird verbreitert werden: Neben der Besoldung der aktiven Bediensteten sollen auch die Versorgungs-, bzw. Hinterbliebenenbezüge des jeweiligen Mitglieds sowie das Verhältnis dieser beiden Werte zueinander in die Ermittlung der Umlagepflicht mit einfließen.

Die Stadtverwaltung Ratzeburg beschäftigt aktuell 5 Beamtinnen und Beamte, Versorgungsaufwände werden zurzeit für 14 Beamtinnen und Beamte gezahlt.

Auf der Ermittlungsgrundlage von Zahlen aus 2018 und 2019, wäre für das Jahr 2020 nach neuer Berechnung ein Umlagen-Zulagenbetrag von 567.660,24 €, nach alter Satzung eine Solidarumlage von 381.841,67 € zu zahlen gewesen. Demnach ergäben sich zu erwartende Mehrkosten von ca. 186.000,00 €.

Mitgezeichnet haben:



Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 - 2023

Datum: 03.06.2019 SR/BerVoSr/105/2019

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	17.06.2019	Ö

<u>Verfasser:</u> Clasen, Mana <u>FB/Az:</u> FB 1 / 010 20 a

Angelegenheiten der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Ratzeburg; hier: 1. Tätigkeitsbericht für die Jahre 2017/2018

Zusammenfassung:

Berichterstattung der Gleichstellungsbeauftragten, Frau Mana Clasen, für die Stad
vertretung und für die Öffentlichkeit.

Bürgermeister	Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Colell, Maren am 03.06.2019 Voß, Bürgermeister am 03.06.2019

Sachverhalt:

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 20.03.2017 wurde Frau Mana Clasen aus Ratzeburg mit Wirkung ab dem 01.04.2017 als ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Ratzeburg bestellt.

In Anlehnung an das Gleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein (GstG), in Verbindung mit dem Frauenförderplan der Stadt Ratzeburg und § 5 der Hauptsatzung, gibt der Bericht Auskunft über die bisherigen und geplanten Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere über die Entwicklung des Frauenanteils in den Besoldungs- und Entgeltgruppen. Diesbezüglich wird der dieser Vorlage beigefügte 1. Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten für die Jahre 2017/2018 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Anlagenverzeichnis:

- 1. Tätigkeitsbericht für die Jahre 2017/2018 der Gleichstellungsbeauftragten

Ö-7

Stadt Ratzeburg

- Gleichstellungsbeauftragte – Mana Clasen

Tätigkeitsbericht 2018

Inhalt

Ι	V	ORWORT	3
	1)	RAUMSITUATION	3
,	2)	STELLENUMFANG - STELLENAUSLASTUNG	3
,	3)	ZUSAMMENARBEIT	3
II	T	ÄTIGKEITSBERICHT	4
	1)	TÄTIGKEIT INNERHALB DER VERWALTUNG	4
,	2)	SPRECHSTUNDE	4
,	3)	Frauenförderung	5
4	4)	TEILNAHME AN AUSSCHÜSSEN	5
	5)	Veranstaltungen	6
(6)	TEILNAHME IN ANDEREN GREMIEN UND FORTBILDUNGEN	7
III	[PERSPEKTIVEN	8

I Vorwort

Der Bericht umfasst die Tätigkeiten vom Zeitraum April 2017 bis Dezember 2019.

Bei dem Bericht handelt es sich um die Tätigkeiten der Gleichstellungsbeauftragten.

1) Raumsituation

Die Raumsituation im Rathaus ist aufgrund der ständig wachsenden Mitarbeiterzahlen insgesamt schlecht. Die Gleichstellungsbeauftragte hat bis heute keine eigene Räumlichkeit um mit den Mitarbeiter/Innen oder Bürger/Innen diskrete Gespräche zu führen.

2) Stellenumfang – Stellenauslastung

Die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt Ehrenamtlich. Daher ist hier wenig Raum vorhanden, um sich mehr ins Tagesgeschäft einzubringen oder innovative Projekte oder Netzwerkarbeit zu leisten, was eine erhebliche Bedeutung für die Arbeit des Gleichstellungsbeauftragten hat.

3) Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit mit der Dienststelle ist in der Regel gut. Durch den fehlenden Zeitumfang kommt es an manchen Stellen zu Informationsverlusten. So wird die Gleichstellungsbeauftragte nur bedingt über wichtige Themen informiert und somit erst spät in den Entscheidungsprozess eingebunden.

II Tätigkeitsbericht

1) Tätigkeit innerhalb der Verwaltung

- Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Berichtszeitraum meist gut in alle verwaltungsinternen Angelegenheiten eingebunden gewesen.
- An der Verteilung der Geschlechter in den einzelnen Gehaltsstufen hat sich im Geschäftsjahr 2017/1018 wenig verändert. Es ist ein leichtes Ungleichgewicht bei höheren Besoldungsgruppen / Leitungsebenen von Frauen und Männern zu erkennen.
- Im Bereich der Fort und Weiterbildung ist zu erkennen, dass immer mehr Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen an den Maßnahmen teilnehmen.

2) Sprechstunde

Die Sprechstunde wird nach wie vor gut angenommen.

Die Sprechstunden finden einmal in Monat für die Öffentlichkeit statt. Ansonsten besteht die Möglichkeit nach Absprache Termine zu vereinbaren.

Die Sprechstunde wird von Männern wie auch Frauen wahrgenommen.

Zusätzlich zu den persönlichen Beratungen kommen telefonische Auskünfte und Anfragen hinzu.

Beratungen finden über folgende Themen statt:

- Trennung / Scheidung / Unterhalt
- Wiedereinstieg in den Beruf
- Elternzeit / Mutterschutz
- Konflikte am Arbeitsplatz
- Migration / Problemstellungen aus dem Asylrecht / Asylverfahren
- Selbstständigkeit
- Erziehungsprobleme

Die Beratungen finden oft außerhalb des Amtes statt, da die Gleichstellungsbeauftragte über keine eigenen Räumlichkeiten verfügt.

3) Frauenförderung

Eine wichtige Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist die Förderung und Beratung von Frauen nach Frauen – Förderungs -Plan. Die Organisation von unterschiedlichen Projekten und Veranstaltungen, die Vernetzung zu Vereinen und Institutionen, die sich mit für Frauen wichtigen Themen beschäftigen gehört zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten.

Hier wäre es wünschenswert weitere Institutionen und Vereine zu kontaktieren, damit wir sie für Maßnahmen und Frauenförderprogramme gewinnen.

 Die Gleichstellungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum Kontakte zu wichtigen Gruppen in Ratzeburg geknüpft. Hier wäre es wichtig, diese Kontakte zu intensivieren und auszuweiten.

Eine intensive und enge Zusammenarbeit mit der Geleichstellungsbeauftragten des Kreises, der Städte und dem evangelischen Frauenwerk fand statt. Hier hat die Gleichstellungsbeauftragte in vielen Kooperationen Projekte veranstaltet, da es sonst nicht möglich gewesen wäre so viele Veranstaltungen aus Personellen- und Kostengründen zu organisieren und zu veranstalten.

 Aus Zeitgründen ist es leider nicht möglich weitere, größere und langfristige Projekte zu organisieren.

4) Teilnahme an Ausschüssen

Die Gleichstellungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum an diverse Sitzungen des

- Hauptausschusses
- und der Stadtvertretung

teilgenommen. Auch hier wäre eine häufigere Anwesenheit wünschenswert, ist aber aus Kapazitätsgründen zur Zeit nicht leistbar.

5) Veranstaltungen

Die Öffentlichkeitsarbeit ist für die Gleichstellungsbeauftragte unerlässlich, um wichtige und aktuelle Frauenthemen anzusprechen und auszuweiten. Aufgrund des geringen Haushaltes ist dies meist nur durch Kooperationen und mit überdurchschnittlich viel Engagement möglich. Die Kooperationspartner waren bei den Veranstaltungen, der Gleichstellungsbeauftragten, die Gleichstellungbeauftragte des Kreises Herzogtum Lauenburg und Mölln/Breitenfelde, Kopf, sowie LYDIA –Veranstaltungscafé des evangelischen Frauenwerkes.

- a) Workshop "geschickte Kommunikation für Frauen"
- b) "Frauen zeigt euch"

Lesen Sie hierzu die Pressinformation:

Am Samstag, den 10. März erwartet Sie ab 15 Uhr in der St. Petri-Kirche in Ratzeburg ein abwechslungsreiches Programm anlässlich des Internationalen Frauentages.

Frau Silke Meyer, Leiterin des evangelischen Frauenwerkes erläutert: "Eingeladen wurden von uns Künstlerinnen aus unserem Kreis, ob Hobbykünstlerin oder regional bis international anerkannte Künstlerin. Es freut uns sehr, dass so viele Künstlerinnen unserer Einladung gefolgt sind. Es freut uns besonders, dass sich so viele Frauen an diesem Tag mit ihrer Kunst zeigen und sichtbar machen."

Ausstellungsort wird neben der Kirche auch das Petriforum und das Veranstaltungscafé Lydia sein. An allen drei Orten erwarten die Besucher und Besucherinnen Kunst, Musik, Speisen und Getränke.

Ein weiterer Höhepunkt ist die Verleihung des SI Förderpreises von Soroptimist International Club Ratzeburg. Der Preis geht dieses Jahr an Frau Silvia Tessmer aus Ratzeburg. Sie ist seit dem Jahr 2011 ehrenamtliche Geschäftsführerin der VHS und hat seit 2014/2015 in beeindruckender Weise eine Struktur aufgebaut, die es ermöglicht, zertifizierte Sprach- und Integrationskurse für Geflüchtete in Ratzeburg anzubieten.

Alle zwei Jahre wird dieser Förderpreis verliehen. Frau Dörte Kröpelin, Vizepräsidentin erläutert dazu: "Der SI Club hat das Ziel, Frauen Anerkennung für ihr gesellschaftliches Engagement zu geben, denn Leistungen von Frauen werden in unserer Gesellschaft häufiger als selbstverständlich angesehen als die von Männern. Wir möchten hervorheben, dass Frauen wie Männer Leistungen für unsere Gesellschaft erbringen".

Elke Hagenah, Gleichstellungsbeauftragte des Kreises Herzogtum Lauenburg: "Das dritte große Thema an diesem Tag ist die Tatsache, dass nach dem Ende des Ersten Weltkrieges in Deutschland Frauen vor 100 Jahren endlich das passive und aktive Wahlrecht erhielten. Dies ist ein wichtiger Meilenstein gewesen, um Frauen die gleichberechtigte Teilhabe in Politik und Gesellschafft zu ermöglichen."

Aus diesem Grund gibt es zunächst einen Kurzvortrag von Frau Heike Mrozek, Richterin in Lübeck, zum Thema "100 Jahre Wahlrecht für Frauen".

Thematisch wird dies um 19 Uhr dann mit einer szenischen Lesung mit kabarettistischen Einlagen weitergeführt, vorgetragen von einer Berliner Theatergruppe (Edition Hedwig Dohm).

- c) "Fit für die öffentliche Arbeit"
- d) "WenDo" Selbstverteidigung für Frauen ab 18 Jahren "WenDo" ist ein Selbstwert-und Selbstsicherheitstraining, das für Frauen entwickelt wurde und bedeutet "Women do it". Trainerin war Tatjana Beer.

6) Teilnahme in anderen Gremien und Fortbildungen

Die Gleichstellungsbeauftragte hat seit ihrem Amtsantritt folgende Fort und Weiterbildungsangebote wahrgenommen:

- a) Die Praxis der Kommunalen Gleichstellungsarbeit
- b) "Jetzt rede ich" Selbstsicher und gelungen kommunizieren
- c) Betriebliches Eingliederungsmanagement
- d) Fit für den öffentlichen Auftritt

III Perspektiven

Die Gleichstellungsbeautragte sollte die Möglichkeit haben, sich in folgende Bereiche einzubringen, da sie eine beratende und informierende Funktion hat:

- Teilnahme an Ausschüssen
- Gremienarbeit auf regionaler und Landesebene
- Regionalkonferenzen der Gleichstellungsbeautragten
- Landesarbeitsgemeinschaften der Gleichstellungsbeauftragten
- Treffen der Gleichstellungsbeauftragten auf Kreisebene
- Planung und Organisation von längerfristigen und nachahltigen Projekten
- Intensiviere Zusammenarbeit mit kommunalpolitischen Netzwerken für Frauen
- Intergration und Migratonstreffen und Projekte diesbezüglich
- Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit

Ratzeburg, den 01. Juni 2019

(Mana Clasen, Gleichstellungsbeauftragte)

8 Bericht der Plattdeutschbeauftragten

Düsse Saken heff ik siet mienen letzten Bericht maakt:

11.04.2018	Plattdüütschforum in Ratzborg
	Dorto heff ik all Plattdüütschbeupdragte ut den Kreis Herzogtum Lauenborg to uns na Ratzborg inladt
26.05.2018	Landpartiefest des NDR
	vörmiddags - Uptritt bi "Warm up mit Yared Dibaba und Gerrit Hoss"
	abends Uptritt bi "Plattdüütschfestival mit Ines Barber"
11.07.2018	Plattdüütschforum in Salem
8/2019	Vörbereitungen för den Flyer "Plattdüütscher Harvst"
29.09.2018	Besök 100 Johr Volksgill to Lübeck Festakt in Rathuus in Lübeck
10.10.2018	Plattdüütschforum Büchen
07.12.2019	Plattdüütsch in de Wiehnachtstied Wiehnachtsfier Stiftung Herzoftum Lauenburg
09.01.2019	Plattdüütschforum in Schwattenbek
1/2019	Besök vun Kinnergoorn ut Ratzborg för de Deelnahm an den Wettbewerb "Lütte Lüüd schnakt Platt"
Siet 1/2019	Plattdüütschünnerrich in Kinnergoorn Ziethen
2/3/2019	Plattdüütsches Theater Ziethen
10.04.2019	Plattdüütschforum in Lauenborg
11.05.2019	"Platt för hüüt un morgen" Plattdüütsche Autoren leest in Zentrum för Nedderdüütsch in Mölln

Ratzborg, 28.05.2019

Annegret Fenske Plattdüütschbeupdragte



Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 - 2023

Datum: 07.06.2019 SR/BeVoSr/176/2019/1

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	17.06.2019	Ö

<u>Verfasser:</u> Denkewitz, Sarena <u>FB/Aktenzeichen:</u> 328-17

Feuerwehrangelegenheiten; hier: Feuerwehrbedarfsplan

<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stadtvertretung beschließt, auf Empfehlung des Hauptausschusses, den Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Ratzeburg gemäß Entwurf zu beschließen.

Bürgermeister	Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Colell, Maren am 05.06.2019 Voß, Bürgermeister am 06.06.2019 Voß, Bürgermeister am 07.06.2019

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 28.05.2019 den Feuerwehrbedarfsplan lediglich zur Kenntnis genommen.

Zudem wurde die Verwaltung gebeten, die Anlage G 3 des Bedarfsplanes um die Einsatzstatistik des vergangenen Jahres zu ergänzen.

Bei der Ergänzung ist aufgefallen, dass alle Einsätze bei denen Fahrzeuge vom St. Georgsberg und der Vorstadt angefordert waren, doppelt erfasst wurden. Diese Problemstellung liegt im Programmmodul des Landesfeuerwehrschule selbst.

Die Einsatzstatistik ab 2014 wurde nun überarbeitet und entspricht jetzt den tatsächlichen Einsatzzahlen.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 03.06.2019 wurde darüber gesprochen, dass der Feuerwehrbedarfsplan ein Planungsinstrument ist. Der Feuerbedarfsplan gibt den Rahmen vor, wie der Brandschutz in der Stadt Ratzeburg für die nächsten 3

bis 5 Jahre gewährleistet werden kann. Erst mit Anmeldung von Haushaltsmitteln, die grundsätzlich plausibel darzustellen sind, entstehen finanzielle Auswirkungen für die Stadt Ratzeburg.

Der Feuerbedarfsplan wurde auf der Seite 2 und 3 entsprechend der bisherigen Beschlussfassung angepasst.

Zudem wird auf die ursprüngliche Beschlussvorlage verwiesen:

Nach den Vorschriften des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) haben die Gemeinden in Schleswig-Holstein zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige Feuerwehren zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.

Um diese Aufgabe (kommunale Selbstverwaltungsaufgabe) konkretisieren zu können, wurde 2018 ein Feuerwehrbedarfsplan erstellt.

Der Feuerwehrbedarfsplan wurde am 18.09.2018 zur Beschlussfassung in den Finanzausschuss gegeben. Der Finanzausschuss empfiehl der Stadtvertretung dem Entwurf zuzustimmen. Zudem wurde der Beschluss gefasst, dass die Verwaltung einen Kostenvoranschlag für die Erstellung eines Gutachtens einholen soll.

In der Stadtvertretung am 24.09.2018 wurde beschlossen, keinen Beschluss zu fassen und die Angelegenheit in den Finanzausschuss zurück zu verweisen.

Dem Finanzausschuss wurde in der Sitzung am 13.11.2018 ein Angebot für eine gutachterliche Stellungnahme zum Feuerwehrbedarfsplan vorgelegt.

Der Finanzausschuss beschloss daraufhin, dass

- 1. eine neue gutachterliche Stellungnahme (Expertise) zum Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Ratzeburg eingeholt wird und
- 2. für die Vorgespräche mit dem Gutachter, je ein Ausschussmitglied jeder Fraktion teilnehmen kann.

In der Sitzung des Finanzausschusses vom 26.02.2019 wurde die Verwaltung beauftragt, neben dem bereits vorgelegten Angebot noch ein weiteres Angebot einzuholen und anschließend den Auftrag zu vergeben.

Der Auftrag für die gutachterliche Stellungnahme wurde an die Firma Luelf & Rinke vergeben.

Im Rahmen der gutachterlichen Stellungnahme wurde am 09.05.2019 durch die Firma Luelf & Rinke eine Ortsbesichtigung des Stadtgebiets durchgeführt. Im Anschluss fand ein Workshop mit den benannten Ausschussmitgliedern, sowie Vertretern der Verwaltung und der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg statt.

In diesem Workshop wurde der Feuerwehrbedarfsplan erläutert und erklärt. Grundsätzlich ist der Feuerwehrbedarfsplan aus Sicht der Firma Luelf & Rinke plausibel und nachvollziehbar. Die vorzunehmenden Änderungen am Feuerwehrbedarfsplan, sowie sämtliche Fragestellung wurden im Rahmen des Workshops besprochen.

Anhand der gutachterlichen Stellungnahme der Firma Luelf & Rinke wurde der Feuerwehrbedarfsplan in einigen Punkten (siehe gelbe Markierungen) ergänzt bzw. korrigiert.

Die wesentlichen Auswirkungen des neuen Feuerwehrbedarfsplanes können diesem entnommen werden.

Die gutachterliche Stellungnahme der Firma Luelf & Rinke, sowie der überarbeitete Feuerwehrbedarfsplan werden als Anlage in der kommenden Woche nachgereicht.

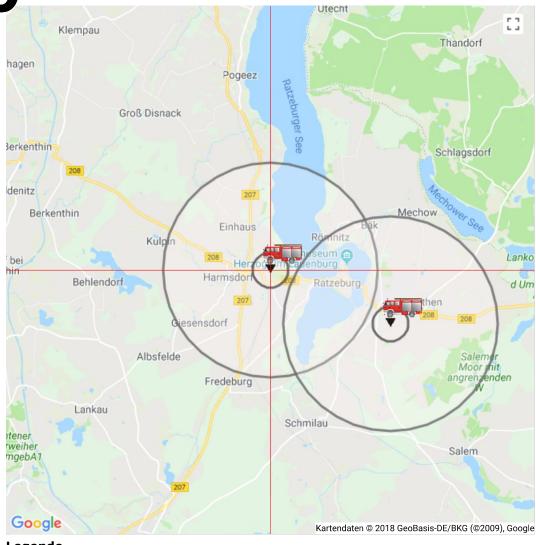
Anlagenverzeichnis:

- Feuerwehrbedarfsplan
- Anlagen zum Feuerbedarfsplan
- Aktionsradius des Ausrückebereichs

mitgezeichnet haben:



ktionsradius des Ausrückebereichs Ratzeburg - St.Georg



Legende

Kartenmittelpunkt Länge: 10.7425689697267 Breite: 53.7021943400158

- Aktionsradius bei 8 Minuten Eintreffzeit
- Aktionsradius bei 13 Minuten Eintreffzeit

20.03.2018, 21:44 1 von 1





Gutachterliche Stellungnahme zum Feuerwehrbedarfsplan der Inselstadt Ratzeburg



Stand: 20.05.2019

Vertraulich! Nur zur persönlichen bzw. bestimmungsgemäßen Verwendung!



Ausgangssituation und Auftrag

Der Auftrag für die "Gutachterliche Stellungnahme zum Feuerwehrbedarfsplan der Inselstadt Ratzeburg" stellt eine inhaltliche Prüfung des zur Verfügung gestellten Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans (Stand 03/2018, Hauptdokument sowie zwei Anlagen) dar.
Dabei werden die vorhandenen Inhalte auf Plausibilität geprüft und es werden Aussagen darüber getroffen, ob die Inhalte aus fachlicher Sicht nachvollziehbar ausgewertet, hergeleitet und dargestellt sind und plausible bedarfsplanerische Rückschlüsse ermöglichen.
Ebenfalls werden eher unübliche (aus Sicht von LUELF & RINKE) Herangehensweisen oder Ableitungen von Maßnahmen gekennzeichnet. Zudem werden aus Sicht von LUELF & RINKE fehlende bzw. nicht enthaltene aber sinnvolle Auswertungen, fachliche Herleitungen oder Darstellungen benannt.
Eine Nachprüfung einzelner Ergebnisse des Online-Moduls (z. B. Summierung von Fahrzeugpunkten oder Sicherheitsbilanzen) erfolgt nicht.
Im Rahmen eines Ortstermins werden die örtlichen Verhältnisse mit den wesentlichen Aussagen des Feuerwehrbedarfsplans abgeglichen (gemeinsame Kurzbefahrung des Stadtgebiets sowie kompakte Inaugenscheinnahme der Feuerwehrstandorte). Anschließend werden die relevanten Erkenntnisse im Rahmen eines Workshops (z. B. mit den Verfassern des Feuerwehrbedarfsplans, Vertretern von Verwaltung, Feuerwehrführung und Politik) besprochen und plausibilisiert.
In Form der vorliegenden Kurzstellungnahme werden die resultierenden Anmerkungen zu den einzelnen Inhalten des Bedarfsplans kompakt dokumentiert sowie eventuelle Auswirkungen auf eine SOLL-Konzeption abgeleitet.
Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wird beziehen sich die Angaben stets auf Angehörige aller Geschlechter.
Neben dem Feuerwehrbedarfsplan liegen keine weiteren relevanten Daten des Auftraggebers vor.



Eckdaten zum vorliegenden Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans

- □ Vorliegend ist der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans für die Kreis- & Inselstadt Ratzeburg mit Stand 03/2018.
 □ Der Feuerwehrbedarfsplan besteht aus folgenden Dokumenten:

 □ Hauptdokument, 45 Seiten
 □ Anlagen zur Feuerwehrbedarfsplanung der Gemeinde Ratzeburg, 42 Seiten
 □ Aktionsradien der Feuerwehr, 1 Seite

 □ Das Dokument wurde den vorliegenden Informationen nach durch die Feuerwehr der Stadt Ratzeburg erstellt. Das Hauptdokument trägt den Vermerk "aufgestellt von: WF Chr. Nimtz (HBM), J. Hensel (BM)".
 □ Der Feuerwehrbedarfsplan wurde mit dem entsprechenden Online-Modul der Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein bzw. des Innenministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein erstellt (https://www.lfs-sh.de/BSBP/Start/Start.php).
 □ Für das Online-Modul ist auf der Homepage folgende Beschreibung abrufbar:
 - "Das Programm hilft Ihnen, einen Feuerwehrbedarfsplan zu erstellen. Das Ermitteln der Risikoklassen ist für Gemeinden und Städte bis 80.000 Einwohnerinnen und Einwohner möglich."
 - "Der Feuerwehrbedarfsplan bildet die Entscheidungsgrundlage für die verantwortlichen Gremien des Trägers des Feuerwehrwesens. Die fachliche Vorbereitung und Verantwortung obliegt der Gemeindewehrführung der Feuerwehr."
 - "Ziel ist es, auf der Grundlage des kritischen Wohnungsbrandes, den geltenden Bemessungswerten und dem in Schleswig-Holstein angewandten Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge (Löschfahrzeuge) aufgrund von Risikoklassen den für eine leistungsfähige Feuerwehr erforderlichen Bedarf festzustellen."
 - "Verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ist als Träger des Feuerwehrwesens die Gemeinde. Für die organisatorische und fachtechnische Einsatzbereitschaft der Feuerwehr trägt die Gemeindewehrführung die Verantwortung."
 - "Mit dem hier im Internet zur Verfügung stehenden Arbeitsmaterial können Sie in wenigen Schritten die Grundlagen einer Feuerwehrbedarfsplanung erstellen. Dies entbindet Sie allerdings nicht von Ihrer Verpflichtung, Teilbereiche vertieft zu analysieren und zu bewerten."

3



Gliederung des Entwurfs des Feuerwehrbedarfsplans

- ☐ Das Dokument gliedert sich in die nachfolgend genannten Kapitel:
 - 1. Grafische Übersicht
 - 2. Vorbemerkungen
 - 3. Einleitung
 - 4. Detailbeschreibung der Gemeinde
 - 5. Gefährdungspotential
 - 6. Bemessungswerte
 - 7. Organisation der Gemeindefeuerwehr
 - 8. Ergebnis
 - 9. Rechtliche Grundlagen
 - 10. Begriffsbestimmungen
 - 11. Rechtsgrundlagen
 - 12. Quellen- und Literaturhinweise
- Die fett gedruckten Kapitel (Kapitel 4 bis 8) sind hinsichtlich der spezifischen Bemessung der Feuerwehr der Stadt Ratzeburg relevant.
- □ Die übrigen Kapitel sind allgemeiner Art und für die gutachterliche Prüfung vernachlässigbar.



Anforderungen aus dem Brandschutzgesetz

- § 2 Aufgaben der Gemeinden: "Die Gemeinden haben als Selbstverwaltungsaufgabe zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehren zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen."
- □ keine weitere Konkretisierung der Anforderung "den örtlichen Verhältnissen angemessen leistungsfähig"
- keine explizite Pflicht zur Erstellung und Umsetzung einer Feuerwehrbedarfsplanung
- keine Anforderungen an die Methodik oder Inhalte einer Feuerwehrbedarfsplanung



Anforderungen aus dem Organisationserlass Feuerwehren

☐ Abschnitt 1.2:

- "Die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr orientiert sich an ihrer Fähigkeit/ einen so genannten kritischen Wohnungsbrand erfolgreich bekämpfen zu können.
 Der britische Wahren sehnen der Ausgeberg Brand im anzeiten. Ob erweicht der Gehänden in dem Jereiten der Transparenten.
 - Der kritische Wohnungsbrand unterstellt einen Brand im ersten Obergeschoss eines Gebäudes, in dem der Treppenraum als erster baulicher Rettungsweg verraucht ist und die Menschenrettung über Rettungsmittel der Feuerwehr als zweiten Rettungsweg erfolgen muss."
- Jum festzustellen, welche Standorte, welche Feuerwehrfahrzeuge und welche Mannschaft erforderlich sind, kann ein Feuerwehrbedarfsplan aufgestellt werden, der gegebenenfalls zwischen Wehrführung und Gemeinde als Grundlage für die weiteren Planungen gemeinsam vereinbart wird.
 - Eine Anleitung zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans ist als Angebot auf der homepage der Landesfeuerwehrschule unter www. Ifs-sh.de erhältlich und lässt sich dort interaktiv erstellen.
 - Mit Hilfe eines derartigen Feuerwehrbedarfsplans kann festgestellt werden, ob die notwendigen Randbedingungen (siehe Nummer 2.2 und 2.3 des Erlasses) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr für das jeweilige Gemeindegebiet erfüllt sind (Sicherheitsbilanz)."

☐ Abschnitt 2.2.1:

- "Bei der Konzeption der Standorte der Feuerwehrhäuser, der erforderlichen Feuerwehrfahrzeuge und Ausrüstung ist insbesondere auch die unter normalen Umständen innerhalb des Gemeindegebietes anzustrebende Hilfsfrist von zehn Minuten zu berücksichtigen.
 - Die Hilfsfrist ist die Zeit zwischen dem Absetzen des Notrufs und dem Eintreffen/Tätigwerden der Feuerwehr."
- ☐ Gültigkeit des Erlasses: bis zum 31. Juli 2019
- der Organisationserlass wird als rechtliche Grundlage in der Bedarfsplan-Vorlage <u>nicht</u> genannt



Allgemeine Bewertung der Feuerwehrbedarfsplanung in Schleswig-Holstein

- keine explizite Pflicht zur Erstellung und Umsetzung eines Feuerwehrbedarfsplans
- dennoch ist ein Feuerwehrbedarfsplan als zentrales Planungsinstrument in vielen Kommunen vorhanden
- Online-Modul der Landesfeuerwehrschule hat dabei, der Wahrnehmung von LUELF & RINKE nach, eine relativ weite Verbreitung
- □ das Online-Modul bildet folgende methodische Herangehensweisen ab:
 - Allgemeine Beschreibung der Kommune, Abfrage verschiedener Kriterien und Objektarten
 - O Ableitung einer Risikoklasse je Ausrückbereich auf Basis abgefragter Kennwerte, z. B.
 - Einwohnerzahl
 - Struktur der Wohnbebauung
 - Gewerbebebauung
 - Verkehrswegen
 - Sonstige Gefahrenpotenziale
 - o aus der Verknüpfung von Einwohnerzahl und Risikoklasse leitet das Modul einen Bedarf an "Fahrzeugpunkten" ab
 - o durch Abgleich mit der vorhandenen Fahrzeugausstattung wird eine "Sicherheitsbilanz" erstellt
 - O Anforderungen an die Personalstärke werden aus den vorhandenen bzw. erforderlichen Fahrzeugen abgeleitet
 - weitere Anforderungen an die Feuerwehrstruktur, z. B. Gebietsabdeckung, werden ohne eine automatisierte Bewertung abgefragt
- → Bewertung aus Sicht LUELF & RINKE:
 - → im Wesentlichen nachvollziehbare Methodik
 - → zur einfachen Ableitung eines Grundbedarfs (z. B. wesentliche Fahrzeugausstattung) augenscheinlich funktionierende Methodik
 - → aufgrund des relativ pauschalen Ansatzes nicht zwingend spezifisch bedarfsgerechte Bewertung für alle kommunalen Rahmenbedingungen



Kapitel 4: Detailbeschreibung der Gemeinde

- Die Inhalte und Aussagen des Kapitels 4 wurden unter anderem im Rahmen einer Kurzbefahrung des Stadtgebietes auf Plausibilität geprüft.
- ☐ Ein Abgleich mit der augenscheinlich vorhandenen Situation ergibt folgende Bewertung:

0	Gebietsbeschreibung	plausibel und augenscheinlich angemessen

O Geografische Lage plausibel und augenscheinlich angemessen

Struktur der Gemeinde plausibel und augenscheinlich angemessen

Devölkerung plausibel und augenscheinlich angemessen

Debauung plausibel und augenscheinlich angemessen

Sauliche Objekte besonderer Art und Nutzung plausibel und augenscheinlich angemessen

O Gebäude mit hilfs- oder betreuungsbedürftigen Personen plausibel und augenscheinlich angemessen

Kultureinrichtungen und Denkmäler plausibel und augenscheinlich angemessen

Sonstige besondere Objekte plausibel und augenscheinlich angemessen

Industriebetriebe und –anlagen
 plausibel und augenscheinlich angemessen

Desondere Gefahrenobjekte plausibel und augenscheinlich angemessen

O Verkehrswege plausibel und augenscheinlich angemessen

De Löschwasserversorgung plausibel und augenscheinlich angemessen

pladobol and adjoinon angumessor

Besondere Ver- und Entsorgungseinrichtungen plausibel und augenscheinlich angemessen

Zusammenfassende Bewertung des Kapitels 4: Das Kapitel ist ausführlich und nachvollziehbar aufgebaut. Die Inhalte sind augenscheinlich angemessen und sind für die weitere Bedarfsbewertung relevant und hinreichend belastbar.



Kapitel 5: Gefährdungspotential

- Die bedarfsplanerischen Grundlagen des Kapitels sind durch das Online-Modul vorgegeben. Daher kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die enthaltenen Definitionen, z. B. des Schutzziels, eine implizite Verbindlichkeit für die Anwendung in Schleswig-Holstein darstellen.
- ☐ Die konkreten Inhalte, z. B. das Heranziehen der Orbit-Studie, sind aus heutiger Perspektive diskutabel und wissenschaftlich nicht umfassend begründbar.
- □ Die Fokussierung auf den sogenannten kritischen Wohnungsbrand basiert auf dem Organisationserlass, ist aus Sicht von LUELF & RINKE für eine Kommune wie Ratzeburg jedoch diskutabel:
 - o das konkrete Szenario ist in der Regel, abweichend zu der im Entwurf enthaltenen Definition "regelmäßig wiederkehrend", nicht charakteristisch für das Einsatzgeschehen von kleinen bis mittleren Kommunen
 - ovielmehr sind die örtlich spezifischen Gefahrenpotenziale zu berücksichtigen, beispielsweise
 - Person eingeklemmt nach Verkehrsunfall
 - Personenrettung aus Gewässer
 - durch die im weiteren Verlauf (Kapitel 6) definierte relativ hohe Anforderung an das Szenario kritischer Wohnungsbrand ist jedoch nicht davon auszugehen, dass aus anderen Szenarien darüber hinausgehende Anforderungen an Eintreffzeit oder Eintreffstärke resultieren werden (ggf. an die spezifische technische Ausstattung)
- In der Beschreibung der Einsatzübersicht werden Handlungsfelder wie eine relevant steigende Einsatzzahl (auf im Quervergleich hohem Niveau von rund 400 Einsätzen) sowie die Tagesverfügbarkeit der Einsatzkräfte benannt.
- □ Die Ermittlung der Risikoklassen als Zusammenfassung des Gefährdungspotenzials ist als Anlage beigefügt und im Kapitel 5 als Verweis aufgeführt.

Die im Kapitel 5 dargestellten Herleitungen und Definitionen sind unter Berücksichtigung der aktuellen fachlichen Bewertung diskutabel. Da es sich jedoch im Wesentlichen um Standard-Inhalte des Bedarfsplanungs-Moduls handelt ist die Verwendung im vorliegenden Bedarfsplan-Entwurf verständlich.



Anlage A1: Risikoklassenbestimmung

☐ Anhand vorgegebener Kriterien erfolgt eine Ableitung der Risikoklasse für jeden Ausrückbereich:

Einwohnerinnen und Einwohner	7000
Rechnerische Einwohnerzahl unter Berücksichtigung der Übernachtungszahlen:	7085
Risikoklasse	5
Bedarf Fahrzeugpunkte im Ausrückebereich	318
Bedarf Fahrzeugpunkte nachbarschaftliche Löschhilfe	48
Drehleiter erforderlich	Ja

Zusammenfassung Ausrückbereich St. Georgsberg

Einwohnerinnen und Einwohner	8000
Rechnerische Einwohnerzahl unter Berücksichtigung der Übernachtungszahlen:	8085
Risikoklasse	5
Bedarf Fahrzeugpunkte im Ausrückebereich	331
Bedarf Fahrzeugpunkte nachbarschaftliche Löschhilfe	50
Drehleiter erforderlich	Ja

Zusammenfassung Ausrückbereich Vorstadt

- Entscheidend für die Einstufung in die Risikoklasse 5 ist jeweils der Ansatz eines "Betriebs nach Störfallverordnung"
 - Störfallbetrieb ATR nur in St. Georgsberg
 - dann Vorstadt Risikoklasse 4, nicht 5
 - o jedoch ohne konkrete Auswirkung auf Planungsgrundlagen (lediglich auf Fahrzeugvorhaltung)

Die Einstufung in die Risikoklassen ist im Wesentlichen plausibel und augenscheinlich angemessen. Lediglich die Zuordnung des Betriebs nach Störfallverordnung ist zu prüfen.



Kapitel 6: Bemessungswerte

- Die grundlegenden Erläuterungen für die relevanten Bemessungswerte wie Hilfsfrist bzw. Eintreffzeit oder Funktionsstärke sind feststehende Textteile des Online-Moduls. Daher ist es nachvollziehbar, dass diese Formulierungen Bestandteil des Feuerwehrbedarfsplans sind.
- ☐ Es muss jedoch festgestellt werden, dass mindestens einzelne Aspekte fachlich diskutabel sind, wenngleich die Anwendung in Schleswig-Holstein aktuell nicht wesentlich hinterfragt wird.
- □ Die Zuordnung von erforderlichen Fahrzeugausstattungen basiert auf dem Organisationserlass.
- Bei einem Einsatz erforderliche Einsatzkräfte sind im aktuell gültigen Organisationserlass nicht definiert, sodass die rechtliche Bindung unklar ist.
- Unter Bezugnahme auf die Orbit-Studie werden Mindestanforderungen von 10 Einsatzkräften in einer Hilfsfrist von 10 Minuten und ergänzende 6 Einsatzkräfte nach insgesamt 15 Minuten angesetzt. Diese Funktionsstärken entsprechen der Schutzzielempfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Deutschland (AGBF-Bund), welche in der Regel für großstädtische (Kern-)Bereiche angemessen ist. Eine allgemeine Anwendung in der Fläche wird aktuell eher als nicht angemessen bewertet.

Die dargestellten Inhalte entsprechen den aktuellen Ansätzen der Feuerwehrbedarfsplanung in Schleswig-Holstein. Eine spezifische Anpassung erfolgt, im Sinne des Online-Moduls, nicht.



Kapitel 7: Organisation der Gemeindefeuerwehr

u	Die Organisation der Gemeindefeuerwehr ist nachvollziehbar beschrieben. Die dargelegten Problemfelder sind fachlich plausibel.
	Für die Bewertung der Gemeindefeuerwehr wird eine Sicherheitsbilanz erstellt, im Kapitel 7 wird ein Verweis auf die Anlage G2.1 gesetzt.
	Die Bewertung der Ausstattung mit Einsatzmitteln ist im Kontext der geltenden Rahmenbedingungen nachvollziehbar.
	Die Einhaltung der Hilfsfrist wird nicht explizit als "erfüllt" bewertet, es wird jedoch lediglich die zweite Eintreffzeit als problematisch beurteilt. Dies ist auf Basis der angesetzten Daten, z. B. Ausrückzeit von 7 Minuten, auf die erste Eintreffzeit auszuweiten. Vor allem die Erfüllung dieser Anforderung ist zu prüfen.
	Die Bewertung der Verfügbarkeit der Einsatzkräfte differenziert den Zeitbereich Montag bis Freitag tagsüber. Dies ist fachlich sinnvoll. Die dann vorherrschende eingeschränkte Verfügbarkeit wird beschrieben und ist plausibel. Die über diesen Zeitbereich hinaus im Wesentlichen bedarfsgerechte Verfügbarkeit ist augenscheinlich nachvollziehbar.
	Es wird eine teilweise lange Anfahrt der Einsatzkräfte zum Feuerwehrstandort angemerkt. Eine weitere Berücksichtigung ist augenscheinlich nicht gegeben.
	Im Abschnitt "Bewerten des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr" werden Handlungsfelder als "kritische Masse" benannt, die aus gutachterlicher Sicht nachvollzogen und als bedarfsplanrelevant bestätigt werden können.

Die Ableitungen des Kapitels 7 sind im Wesentlichen nachvollziehbar und augenscheinlich zu bestätigen. Einzelne Aspekte sind im Gesamtkontext, auf Basis der vorliegenden Informationen, relevant für eine weitere Verfolgung: Gebietsabdeckung für die erste Eintreffzeit sowie die Lage der Feuerwehrstandorte im Kontext der Wohn- und Arbeitsorte.



Anlage G1: Übersicht der Ausrückbereiche

☐ Die Ausrückbereiche werden wie folgt angegeben:

Nr.	Name des Ausrückebereiches	Ausrückezeit	Außerorts	Nachbarschaft- liche Löschhilfe
1	Ratzeburg - St.Georg	7,0 Minuten	Nein	Ja
2	Ratzeburg - Vorstadt	7,0 Minuten	Nein	Ja

- ☐ Es wird aus Sicht von LUELF & RINKE vermutet, dass die genannte Ausrückzeit die tatsächlich benötigte Ausrückzeit ist.
- ☐ Dies lässt sich ohne Kenntnis von Wohn- und Arbeitsorten oder Einsatzkennwerten jedoch nicht prüfen.
- ☐ Aufgrund der peripheren Lage der beiden Standorte ist diese Zeitangabe jedoch nicht unplausibel.

13



Anlage G2 - Gesamtstatus der Gemeindefeuerwehr Ratzeburg

- ☐ Der Gesamtstatus prüft 4 Bereiche auf Konformität mit den Anforderungen:
 - Sicherheitsbilanz:
 - Das dargestellte Delta zwischen Ausstattung und Anforderung entspricht dem Grundsatz des Punktwerteverfahrens.
 - 2. Einsatzmittel:
 - Die planerische Zuordnung von Löschfahrzeugen zu Ausrückbereichen bzw. Eintreffzeiten ist zunächst nachvollziehbar.
 - Die damit einhergehende Aussage über ein zuverlässiges Eintreffen der Fahrzeuge in den genannten Zeitfenstern kann aus externer Sicht jedoch nicht abschließend bestätigt werden. Im Gesamtkontext, vgl. auch den folgenden Punkt, muss dies angezweifelt werden.
 - Hilfsfrist:
 - Der Status für diesen Bereich wird mit "grün" bewertet, kombiniert mit folgender Aussage: "Es wurde bestätigt, dass alle für das Schutzziel möglichen Einsatzstellen innerhalb der Hilfsfrist erreichbar sind."
 - Dies deckt sich nicht mit den beigefügten Fahrzeitradien sowie einer ergänzenden Auswertung von LUELF & RINKE (vgl. Kapitel 3 der gutachterlichen Stellungnahme).
 - 4. Einsatzkräfte:
 - Die Darstellung der verfügbaren Einsatzkräfte kann mit den vorliegenden Informationen nicht abschließend plausibilisiert werden. Grundsätzlich weicht die getätigte Aussage aber von der Beschreibung im Kapitel 7 ab.

Stand: 20.05.2019

2 Plausibilitätsprüfung der Inhalte



Kapitel 8: Ergebnis

Folgende Handlungsbedarfe werden definiert:* Stationierung eines zweiten Löschfahrzeugs im Bereich der Vorstadt Bau eines neuen Feuerwehrstandorts im Bereich der Vorstadt Umstellung der Alarm- und Ausrückeordnung für das Einsatzstichwort "Feuer" im Bereich der Vorstadt Stärkerer Fokus auf die Tagesverfügbarkeit Besetzung einer zweiten Gerätewartstelle, dadurch Möglichkeit zur autarken Wahrnehmung von Kleineinsätzen durch die Gerätewarte Die wesentlichen Maßnahmen leiten sich aus den vorhergehenden Analysen ab. In Bezug auf die wahrgenommene Verteilung von Wohn- und Arbeitsorten ist die Stationierung eines zweiten Löschfahrzeugs im Bereich der Vorstadt, auch losgelöst von der Sicherheitsbilanz des Bedarfsplanungs-Moduls, bedarfsgerecht. Die Vorhaltung eines Feuerwehrstandorts im Bereich Vorstadt ist in Bezug auf die Gebietsabdeckung unter Berücksichtigung aller aktuellen Rahmenbedingungen zwingend erforderlich. Die Umstellung der Alarm- und Ausrückeordnung kann fachlich unterschiedlich bewertet werden, ist hier jedoch nicht von bedarfsplanerischer Relevanz. Der Bedarf an Gerätewartstellen kann im Rahmen des Auftrags bzw. der vorliegenden Informationen nicht analytisch geprüft

werden. Der Fokus auf eine autarke Wahrnehmung von Kleineinsätzen zur Entlastung der Ehrenamtlichen Einsatzkräfte ist jedoch

Die wesentlichen Maßnahmen können aus gutachterlicher Sicht bestätigt werden. Die Vorhaltung eines Feuerwehrstandorts im Bereich Vorstadt sowie die dortige Stationierung von zwei Löschfahrzeugen kann als angemessen beurteilt werden.

nachvollziehbar und, vor dem Hintergrund der Alarmierungszahlen, bedarfsgerecht.

Stand: 20.05.2019

^{*)} Die detaillierten Formulierungen im Kapitel 8 sind teilweise abweichend. Im Rahmen der Erkenntnisbesprechung am 09.05.2019 wurde jedoch festgestellt, dass die Inhalte der Vorlage für die Sitzung der Stadtvertretung (Seite 2 des Feuerwehrbedarfsplans) relevant sind und das Kapitel 8 noch daran angepasst wird.

3 Grundsätzliche Hinweise aus bedarfsplanerischer Sicht



Grundsätzliche Hinweise

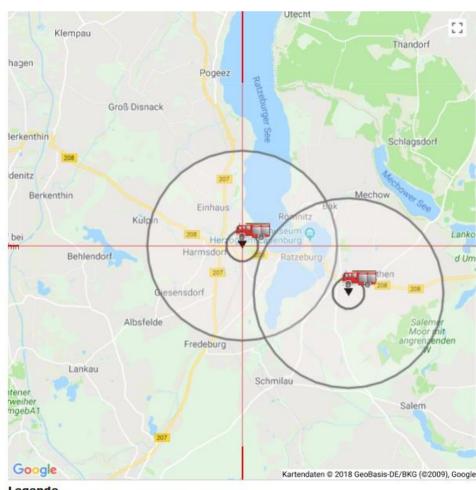
- ☐ Die Alarmierungsfrequenzen für die Einsatzkräfte sind (mittel- bis langfristig) zu hoch:
 - o daher ist die geplante Differenzierung der Alarmgruppen sinnvoll
 - o eventuell sind weitere, darüber hinausgehende, Maßnahmen angezeigt
- Der Ansatz des Hubrettungsfahrzeugs als 2. Rettungsweg bei Seniorenwohnsitz und Hochhaus bauordnungsrechtlich fraglich, ein einsatztaktischer Bedarf ist davon jedoch nicht beeinflusst.
- ☐ Der Zeitbedarf für das "Instellungbringen" des Teleskopmastfahrzeugs wird thematisiert. Der gewählte technische Ansatz für die Erreichbarkeit der Hinterhofbebauung im Bereich der Altstadt ist aber nachvollziehbar und ebenso relevant.
- Die Vorhaltung eines kompakten Löschfahrzeugs ist aufgrund der engen Bebauung im Bereich der Altstadt und der Tordurchfahrt am Dom sinnvoll.

Stand: 20.05.2019



Fahrzeit-Isochronen Aktionsradien aus dem Online-Modul

Aktionsradius des Ausrückebereichs Ratzeburg - St.Georg



Legende

Kartenmittelpunkt Länge: 10.7425689697267 Breite: 53.7021943400158

- Aktionsradius bei 8 Minuten Eintreffzeit
- Aktionsradius bei 13 Minuten Eintreffzeit

Fahrzeit-Isochronen

Fahrzeitabschätzung zur Abdeckung der Kernbereiche – IST-Standorte

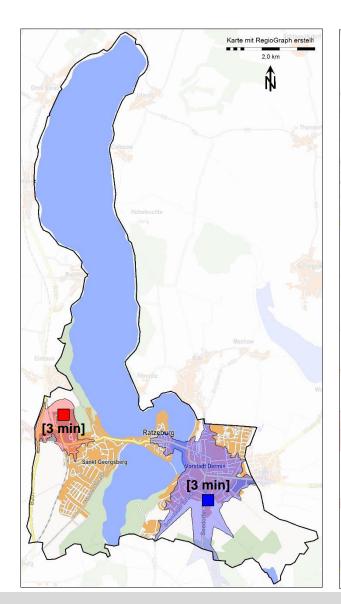
Fahrgeschwindigkeiten:

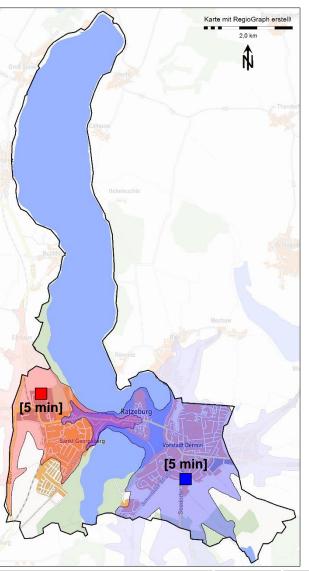
Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst Straßenkategorien und zugehörige Geschwindigkeiten von "enger Wohnbebauung" (10 km/h) bis zu "Ausfallstraßen" (75 km/h).

<u>Legende</u>

St. Georgsberg

Vorstadt







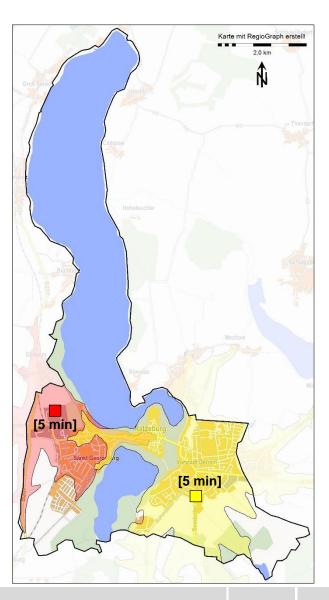
Fahrzeit-Isochronen

Fahrzeitabschätzung zur Abdeckung der Kernbereiche – Planung

[3 min]

Karte mit RegioGraph erstell

[3 min]



Fahrgeschwindigkeiten:

Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst Straßenkategorien und zugehörige Geschwindigkeiten von "enger Wohnbebauung" (10 km/h) bis zu "Ausfallstraßen" (75 km/h).

<u>Legende</u>

St. Georgsberg

Vorstadt - Planung

4 Zusammenfassung



Zusammenfassung der Erkenntnisse

	Der vorliegende Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans der Inselstadt Ratzeburg sowie die dazugehörigen Anlagen wurden hinsichtlich Plausibilität und bedarfsplanerischer Belastbarkeit der Aussagen geprüft.
	Die einzelnen Kapitel sind ausführlich und nachvollziehbar aufgebaut. Die Inhalte zur Beschreibung der Gefahrenpotenziale und der Feuerwehrstruktur sind augenscheinlich angemessen und für die weitere Bedarfsbewertung relevant und hinreichend belastbar.
	Einzelne enthaltene Herleitungen und Definitionen, vor allem im Kontext der Schutzziele, sind unter Berücksichtigung der aktuellen fachlichen Bewertung diskutabel. Da es sich jedoch im Wesentlichen um Standard-Inhalte des Bedarfsplanungs-Moduls Schleswig-Holstein handelt ist die Verwendung im vorliegenden Bedarfsplan-Entwurf verständlich.
	Die Einstufung in die Risikoklassen ist im Wesentlichen plausibel und augenscheinlich angemessen. Lediglich die Zuordnung des Betriebs nach Störfallverordnung ist zu prüfen. Daraus kann sich ergeben, dass für den Ausrückbereich Vorstadt die Klasse 4, anstelle der aktuell definierten Klasse 5, angemessen ist.
	Die Ableitungen zu den Anforderungen an die Feuerwehr sind im Wesentlichen nachvollziehbar und augenscheinlich zu bestätigen. Einzelne Aspekte sind im Gesamtkontext, auf Basis der vorliegenden Informationen, relevant für eine weitere Verfolgung: Gebietsabdeckung für die erste Eintreffzeit sowie Lage der Feuerwehrstandorte im Kontext der Wohn- und Arbeitsorte.
_	Die wesentlichen Maßnahmenbedarfe des Feuerwehrbedarfsplans können aus gutachterlicher Sicht bestätigt werden.
	Vor allem die Vorhaltung eines Feuerwehrstandorts im Bereich Vorstadt sowie die dortige Stationierung von zwei Löschfahrzeugen kann als angemessen beurteilt werden.
	Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die wesentlichen Inhalte des Feuerwehrbedarfsplans aus gutachterlicher Sicht bestätigt werden können. Einzelne Aspekte sollten bei einer eventuellen Überarbeitung geprüft werden. Jedoch ist es unwahrscheinlich, dass sich durch eine Anpassung elementare Änderungen hinsichtlich der Maßnahmenbedarfe ergeben.
	Trotz der genannten Abweichungen bei Einzelaspekten kann davon ausgegangen werden, dass die grundsätzlichen Maßnahmenbedarfe auch bei einer bedarfsplanerischen Betrachtung unabhängig des Online-Moduls bestätigt werden können.

Stand: 20.05.2019



LUELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH

Bismarckstr. 29 41747 Viersen

Tel: 02162-43 69 4 0 Fax: 02162-43 69 4 99

E-Mail: info@luelf-rinke.de

Internet: www.luelf-rinke-sicherheitsberatung.de

Ö 9

Feuerwehrbedarfsplan für die

Stadt Ratzeburg

aufgestellt von:

Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg

WF C. Nimtz (BM), J. Hensel (BM)

Stand: 05/2019

Vorlage für die Sitzung der Stadtvertretung

Der Feuerwehrbedarfsplan wurde von der Gemeindewehrführung in Abstimmung mit der für das Feuerwehrwesen zuständigen Verwaltung aufgestellt und abgestimmt.

Der Feuerwehrbedarfsplan wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 28.05.2019, sowie in der Sitzung des Hauptausschusses am 03.06.2019 beraten und in der Sitzung der Stadtvertretung am 17.06.2019 beschlossen.

Mit der Beschlussfassung des Feuerwehrbedarfsplans durch die Stadtvertretung verfügt die Stadt Ratzeburg über eine Planungsgrundlage für das Feuerwehrwesen. Der Feuerwehrbedarfsplan ist alle 3 bis 5 Jahre der weiteren Entwicklung der Gemeinde und den sich daraus ergebenden Auswirkungen für das Feuerwehrwesen anzupassen und entsprechend fortzuschreiben. In der Abschätzung der Gefahrenrisiken der Stadt Ratzeburg ist der übliche Umfang der Technischen Hilfe durch die Feuerwehr enthalten. Besondere Risiken, die darüber hinaus zusätzliche Anforderungen an die Technische Hilfe stellen, sind im Feuerwehrbedarfsplan gesondert ausgewiesen.

Der Stadtvertretung wird den Feuerwehrbedarfsplan mit folgenden Maßnahmen zur Beschlussfassung empfohlen:

- Anschaffung eines weiteren Löschfahrzeugs für den Standort Vorstadt
- Schaffung eines dauerhaften Standortes in der Vorstadt
- Einstellung eines zweiten hauptamtlichen Gerätewartes
- Mitgliedergewinnung.

Die im Feuerwehrbedarfsplan ermittelte Sicherheitsbilanz ist mit dem Umsetzen der vorgeschlagenen Maßnahmen ausgeglichen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt den vorgelegten Feuerwehrbedarfsplan und die zum Ausgleich der Sicherheitsbilanz erforderlichen Maßnahmen

Beschreibung der Maßnahmen			
Anschaffung eines weiteren Löschfahrzeugs für den Standort Vorstadt			
Schaffung eines dauerhaften Standortes in der Vorstadt			
• Einstellung eines zweiten hauptamtlichen Gerätewartes			
Mitgliedergewinnung.			

Dem Bürgermeister wird vorgeschlagen, mit der Gemeindewehrführung folgende Vereinbarung zu schließen:

Formulierungsvorschlag Vereinbarung

Inhaltsverzeichnis

1.	Grafische Übersicht	7
2.	Vorbemerkungen	8
3.	Einleitung	8
4.	Detailbeschreibung der Gemeinde	10
4.1.	Gebietsbeschreibung	10
4.2.	Geografische Lage	10
4.3.	Struktur der Gemeinde	11
4.4.	Bevölkerung	12
4.5.	Bebauung	13
4.6.	Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung	13
4.6.1.	Einrichtungen mit großen Menschenansammlungen	13
4.6.2.	Gebäude mit hilfs- oder betreuungsbedürftigen Personen	14
4.6.3.	Kultureinrichtungen und Denkmäler	15
4.6.4.	Sonstige besondere Objekte	16
4.6.5.	Industriebetriebe und -anlagen	17
4.6.6.	Besondere Gefahrenobjekte	18
4.6.7.	Verkehrswege	18
4.6.8.	Löschwasserversorgung	19
4.6.9.	Besondere Ver- und Entsorgungseinrichtungen	20
5.	Gefährdungspotential	20
5.1	Schutzzielbeschreibung	20
5.2.	Kritischer Wohnungsbrand	21
5.3.	Spezielle Gefährdungsabschätzung	22
5.4.	Einsatzübersicht	23
5.5.	Risikoklasse	23
6.	Bemessungswerte	24
6.1.	Einsatzablauf kritischer Wohnungsbrand	24
6.2.	Sicherheitsbilanz	25
6.3.	Einsatzmittel	25
6.3.1.	Risikoklasse 1	26
6.3.2.	Risikoklasse 2	26
6.3.3.	ab der Risikoklasse 3	26

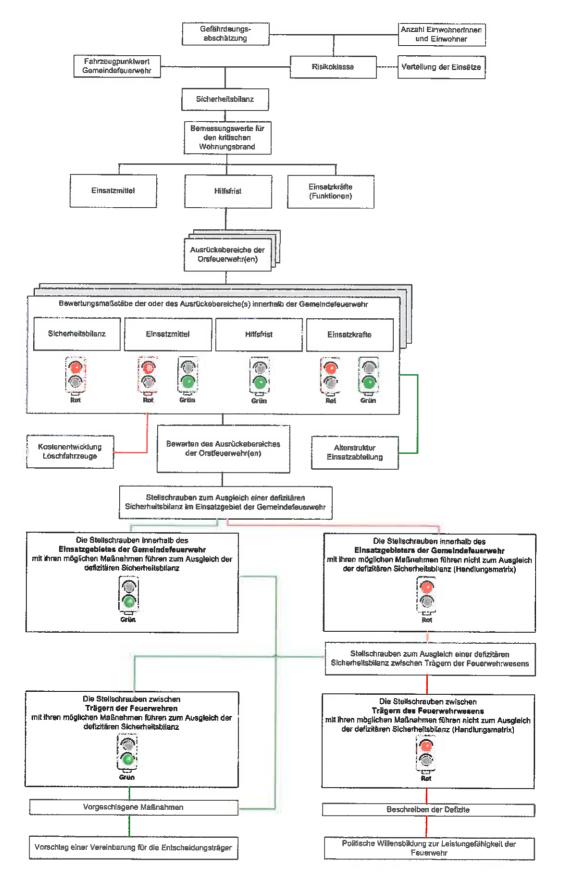
6.4.	Hilfsfrist	27
6.5.	Einsatzkräfte	27
7.	Organisation der Gemeindefeuerwehr	28
7.1.	Bemessungswerte Gemeindefeuerwehr	29
7.2.	Sicherheitsbilanz	29
7.3.	Einsatzmittel	30
7.4.	Hilfsfrist	30
7.5.	Einsatzkräfte	31
7.6.	Bewerten des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr	32
8.	Ergebnis	33
8.1.	Vorgeschlagene Maßnahmen zum Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz	33
9.	Rechtliche Grundlagen	34
10.	Begriffsbestimmungen	35
10.1.	Anerkannte Regel der Technik	35
10.2.	Ausrückebereich	35
10.3.	Begründung der erforderlichen Führungs- und Einsatzkräfte und ihre Funktionen	36
10.3.1.	für den kritischen Wohnungsbrand	36
10.3.2.	für die eingeklemmte Person bei einem Verkehrsunfall	37
10.4.	Bemessungswerte der Schutzzielbestimmung	37
10.5.	Bewertung der Technischen Hilfe	37
10.6.	Doppik	38
10.7.	Einsatzbereich	38
10.8.	Einsatzgebiet	38
10.9.	Fachliche Verantwortlichkeit	39
10.10.	Hilfsfrist	39
10.11.	Möglichkeiten und Grenzen der Feuerwehrbedarfsplanung	39
10.12.	Politische Verantwortlichkeit	40
10.13.	Zeitfolge vom Eintritt des Ereignisses bis zur Einsatzplanung	40
11.	Rechtsgrundlagen	41
11.1.	Gesetze	41
11.2.	Sonderbauverordnungen (Auswahl)	41

11.3.	Feuerwehrdienstvorschriften	43
12.	Quellen- und Literaturhinweise	44

Anlagen

- Muster einer Alarm- und Ausrückeordnung
- zum Feuerwehrbedarfsplan (Punkteermittlung)
- Ausrückradius

1. Grafische Übersicht



Seite: 7

2. Vorbemerkungen

Der Feuerwehrbedarfsplan ist modellhaft und entbindet weder den Träger des Feuerwehrwesens noch die Gemeindewehrführung von ihren Sorgfaltspflichten, einen auf die regionalen Besonderheiten abgestellten Feuerwehrbedarfsplan zu erarbeiten und zu vereinbaren.

Das Ermitteln der Risikoklassen ist bis zu 80.000 Einwohnerinnen und Einwohnern anwendbar. Dies entspricht dem Schwellenwert zum Einrichten einer Berufsfeuerwehr, deren Planungsgrößen in Teilen anderen Bewertungen unterliegen als denen, die für die Freiwillige Feuerwehr zugrunde liegen.

3. Einleitung

Der Feuerwehrbedarfsplan bildet die Entscheidungsgrundlage für die verantwortlichen Gremien des Trägers des Feuerwehrwesens.

Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung ist es, auf den Grundlagen

- des kritischen Wohnungsbrandes,
- den dafür geltenden Bemessungswerten und
- dem in Schleswig-Holstein angewandten Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge (Löschfahrzeuge) aufgrund von Risikoklassen

den für eine leistungsfähige Feuerwehr erforderlichen Bedarf festzustellen.

Verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ist als Träger des Feuerwehrwesens die Gemeinde (pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde). Für die organisatorische und fachtechnische Einsatzbereitschaft der Feuerwehr trägt die Gemeindewehrführung die Verantwortung.

Die Vereinbarungen zwischen dem Träger des Feuerwehrwesens und der Gemeindewehrführung schaffen Planungs- und Handlungssicherheit in den jeweiligen Verantwortungsbereichen.

Der Feuerwehrbedarfsplan wird auf der Grundlage einer fachlichen Risikobeschreibung erstellt. Als Schutzziel wird der kritische Wohnungsbrand angenommen, dessen Eintrittswahrscheinlichkeit gleichermaßen für alle Gemeinden in Schleswig-Holstein zutrifft. Das Ergebnis der fachlichen Risikobeschreibung kann aber auch die Definition spezieller Schutzziele ergeben.

Auf der Grundlage der Risikobeschreibung der Gemeinde lassen sich aus dem Feuerwehrbedarfsplan die Sicherheitsbilanz, die erforderlichen Löschfahrzeuge und die feuerwehrtechnische Beladung (Einsatzmittel), die zeitliche und räumliche Erreichbarkeit im Einsatzgebiet oder der Ausrückebereiche (Hilfsfrist) sowie die notwendigen Funktionen (Einsatzkräfte) ermitteln.

Aus dem Abgleich der Risikobeschreibung (Risikoklasse) mit den verfügbaren Einsatzmitteln (Fahrzeugpunktwerten) ergibt sich die Sicherheitsbilanz.

Um bei einem kritischen Wohnungsbrand die Menschenrettung durchzuführen und den Brand zu bekämpfen, müssen zeitgleich folgende Bemessungswerte erfüllt sein

- die Einsatzmittel (Löschfahrzeuge und feuerwehrtechnische Beladung)
- die Eintreffzeit (Hilfsfrist)
- die Funktionen (Einsatzkräfte)

Das Festlegen des Erreichungsgrades, in wie vielen Fällen die Feuerwehr innerhalb der Hilfsfrist mit den erforderlichen Einsatzkräften und den Einsatzmitteln die Einsatzstelle erreichen soll, ist im Rahmen der rechtlichen Regelungen die Ermessensentscheidung des Trägers der Feuerwehr und bestimmt die Qualität der Feuerwehr. Die Gemeinden haben nach dem Brandschutzgesetz als Selbstverwaltungsaufgabe zum Sicherstellen des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe eine den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Eine Festlegung, welcher Erreichungsgrad noch zulässig ist, erfolgte bisher nicht. Im Allgemeinen wird aber davon ausgegangen, dass der Erreichungsgrad als untere Grenze 80 % nicht unterschreiten darf.

Nur bei Einsätzen, die durch das Einsatzstichwort erkennbar unterhalb des kritischen Wohnungsbrandes liegen, kann von der geltenden Anzahl an Einsatzkräften und den Einsatzmitteln abgewichen werden. Allerdings ist die Hilfsfrist auch in diesen Fällen einzuhalten.

Die aus der Feuerwehrbedarfsplanung ableitbaren Maßnahmen zum Ausgleich einer von den Sollwerten abweichenden Sicherheitsbilanz werden mit Hilfe der Stellschrauben aus der Handlungsmatrix geprüft, beurteilt und als Maßnahmen für den Entscheidungsvorschlag fachlich vorbereitet.

Bei Veränderungen im Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr mit Auswirkungen auf die Sicherheitsbilanz und die daraus folgende Vereinbarung muss der Feuerwehrbedarfsplan in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben werden.

Aus den Langzeitstudien des Sachversicherungsgeschäftes ist ersichtlich, dass sich der Anteil der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen im Verhältnis zu den Feuer-Sachversicherungen deutlich erhöht hat. Die Auswertung der Betriebsschließungen und Standortverlagerung infolge eines Schadenfeuers zeigt, dass ein sehr hoher Anteil der geschädigten Betriebe ihre Produktion nicht oder nicht wieder an diesem Standort aufnehmen. Deshalb ist es

im Interesse des Trägers der Feuerwehr, ortsansässige Betriebe durch eine leistungsfähige Feuerwehr zu schützen, Schadenfeuer durch schadenarme Einsatztaktiken zu begrenzen und damit die Betriebsunterbrechung zu minimieren. Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr trägt zur Standortsicherheit und somit zum Erhalt der Arbeitsplätze in der Gemeinde bei.

4. Detailbeschreibung der Gemeinde

4.1. Gebietsbeschreibung

Die Stadt Ratzeburg ist mit rund 15.000 Einwohnern die Kreisstadt des Herzogtum Lauenburg und Sitz der Kreisverwaltung sowie des Finanzamtes. Zudem befinden sich am Standort die Stadtverwaltung mit städtischem Bauhof, dem Amtes Lauenburgische Seen sowie alle allgemeinbildenden Schulen.

Stichworte sind:

Verwaltungsgliederung und -aufbau

4.2. Geografische Lage

Die Stadt Ratzeburg liegt inmitten des Naturpark Lauenburgische Seen. Die Innenstadt ist gekennzeichnet durch die Insellage – umgeben vom Großen Ratzeburger See sowie dem Küchensee. Naherholung und Tourismus spielen eine nicht unerhebliche Rolle als Wirtschaftszweige, während größere Gewerbebetriebe unterproportional vorhanden sind – bedingt durch die jahrzehntelange Zonenrandlage.

Durch die Stadt Ratzeburg lauft die B 208, die B 207 tangiert die Stadt. Ein Personen-Schienenverkehr verbindet Ratzeburg mit Lübeck und Büchen (Hamburg), zudem wird die Strecke
für den Gütertransport genutzt. Eine Schnellbusverbindung verbindet die Kreisstadt mit der
Freien- und Hansestadt Hamburg. Das Netz des Öffentlichen Personennahverkehrs in der
Region gilt als gut ausgebaut.

Die nächste Mittelstadt Mölln ist ca. 12 km entfernt in südlicher Richtung, die Hansestadt Lübeck 20 km nördlich. Ratzeburg wird von einem Ring an kleinen und mittleren Dörfern umgeben und nimmt damit auch eine Zentralfunktion wahr.

Kennzeichnend für die Stadt Ratzeburg ist die Insellage der Innenstadt mit jeweils größeren vorgelagerten Stadteilen in östlicher sowie in westlicher Richtung. Vorstadt und St.Georgsberg. Die Innenstadt stellt sozusagen ein verkehrstechnisches Nadelöhr zwischen den beiden großen Stadtteilen dar, dass insbesondere bei besonders großen Veranstaltungen

und/oder an bestimmten Wochentagen eine nicht unerhebliche Rolle bei Verzögerungen spielt.

Stichworte sind:

Lage im Land / Kreis / Amt, naturgeografische Zuordnungen

(Flüsse, Seen, Kanäle, Küsten), Verkehrsanbindungen

4.3. Struktur der Gemeinde

Ratzeburg ist ein Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums, d.h. alle wichtigen Strukturmerkmale – wie Grundschule und weiterführende Schule, Sportanlagen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Arbeitsplätze, Gemeinde- oder Amtsverwaltung, Post, Bank, Apotheke, Supermarkt, Tankstelle usw. – sind hier vorhanden.

In den letzten Jahren wurden insbesondere auf dem St.Georgsberg sowie der Vorstadt größere zusammenhängende Flächen erschlossen, die heute Wohngebiete mit überwiegender EFH- und RH-Bebauung darstellen.

In beiden Bereichen wurde ebenfalls nach dem II. WK erhebliche Anstrengungen unternommen, die angesiedelten Ostflüchtlinge mit Wohnraum zu versorgen, der zu einem nicht unerheblichen Teil aus Mehrfamilien-Häusern bis zu drei/vier Stockwerken besteht. Dazu ausgedehnte EFH-Siedlungen mit der Möglichkeit des kleinen landwirtschaftlichen Nebenerwerbs.

Sowohl am Rande der Ostseite als auch im Westen befinden sich Mischgewerbegebiete mit Supermärkten, überregional und regional wirkenden Dienstleistern und Handwerksbetrieben in mittlerer Größe.

Ein weiteres Gewerbegebiet südlich der Fa. ATR ist bereits erschlossen und wird mittelfristig weitere Betriebe beherbergen.

Einer der größten Gewerbebetrieb ist die Fa. ATR mit überregionaler Bedeutung und mehreren Filialen in Nord- und Ostdeutschland.

Zudem ist ein Standort der Bundespolizei mit ca. 500 Polizeiangehörigen seit Jahrzehnten prägend für die städtische Entwicklung. Hinzu kommen die Polizeiinspektion Lauenburg/Stormarn sowie das Polizeibezirksrevier.

Stichworte sind:

Dorf-, Wohn- Mischgebiet, Gewerbe- und Industrieflächen. Un-

ter- Mittel- Oberzentrum

4.4. Bevölkerung

Die Risikobeschreibung geht davon aus, dass das Risiko in einer Gemeinde grundsätzlich von der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner abhängt. Die der ermittelten Risikoklasse zugrunde gelegte Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner ist der **Anlage A1** zu entnehmen. Eine Erhöhung des Risikos erfolgt aufgrund der Art und Weise der Bebauung, der geografischen und topografischen Gegebenheiten, der Nutzung sowie sonstiger Gegebenheiten, die eine zusätzliche Gefährdung bedeuten können.

Die Einwohnerschaft der Stadt Ratzeburg (ca. 15.000 Einwohner) ist in einem hohen Maße geprägt von Berufen in Öffentlichen Verwaltungen und Institutionen sowie der Bundes- und Landespolizei. Eine nicht unerhebliche Anzahl von Einwohnern findet seinen Arbeitsplatz in Hamburg, Lübeck und Schwerin. Verkehrsanbindung bilden hier der Individualverkehr sowie der Öffentliche Personen- und Nahverkehr.

Demographisch ist zukünftig mit einer Überalterung zu rechnen, da bereits in der Vergangenheit viele Ruheständler nach Ratzeburg verzogen sind. Die Neubaugebiete sind überwiegend geprägt durch junge Familien (Junge Ratzeburger, die nach ihrer Ausbildung wieder zurückkehren, Angehörige der BuPol; Familien, die aufgrund des relativ günstigen Preises für Bauland hierher verziehen (vgl. dazu den sog. "Speckgürtel von Hamburg)). Die durchschnittliche Anzahl der Kinder liegt über Bundesdurchschnitt von 1,34 Kindern pro Ehepaar.

Die Infrastruktur von Kindertagesbetreuung und Schulen gilt als gut ausgebaut.

Seit Anfang der 90er Jahre gab es einen erheblichen Zuzug aus den zerfallenden Sowjetrepubliken durch sog "Deutschrussen". Nach Bündelung in mehreren Wohngebieten haben sich viele der zweiten Generation bereits Wohneigentum (EFH) geschaffen.

Der Anteil von Flüchtlingen (seit 2015) ist durchschnittlich.

Der Tourismus spielt mit rund 190.000 Übernachtungen p.a. eine nicht unerhebliche Rolle. Neben kulturellen "Highlights" trägt auch die Ratzeburger Seenschifffahrt zur Attraktivität bei, die Ratzeburg mit Lübeck verbindet.

Mehrere Einrichtungen des Wassersports sind hier vertreten: 2 Segelschulen, 1 Segelschule mit Übernachtungsbetreib (CVJM), Bundesleistungszentrum der Ruderer, Kanuverein, Ruderclub. 3 Freizeitsegelhäfen befinden sich ebenfalls als Anrainer am Ratzeburger See.

Stichworte sind: Alters- und Sozialstruktur, Pendlergemeinde, Infrastruktur, Menschen mit Migrationshintergrund, Tourismus

4.5. Bebauung

Wie bereits unter 4.3 dargestellt ergibt sich noch der Aspekt der Insellage des Stadtkerns, der in der Bebauung einer typischen Kleinstadt mit Stadthäusern mit tw. hohen Deckenkonstruktionen, Kleingewerbe und Geschäften geprägt wird. Hinzu kommen die Gebäude der Öffentlichen Verwaltungen (Rathaus, Kreishaus, Amt Lauenburgische Seen) sowie die Zentrale der Kreissparkasse.

Neben der Insellage sind sowohl auf dem St.Georgsberg – dem westlichen Stadtteil – als auch in der Vorstadt weitläufige Wohn- und Gewerbegebiete (siehe 4.3).

Zwei rund 10stöckige Hochhäuser im Bereich der Sedanwiese sowie am AMEOS-Seniorenwohnsitz sind die beiden einzigen Hochhausbauten. Hinzu kommen bei der AMEOS-Gruppe eine große Seniorenwohnanlage (Einzelwohnungen) mit 5stöckiger Bebauung. Weitere Mehrfamilienhäuser bewegen sich in aller Regel im Bereich von drei bis vier Stockwerken. (Ausnahme: Tarnowweg)

Durch die Innenstadt verläuft die B208 mit einem nicht unerheblichen Anteil von Schwerlastverkehr. Eine Umgehung um Ratzeburg ist seit Jahrzehnten in Planung.

Die beiden Gemeinden Albsfelde und Fredeburg, für die der Brandschutz sichergestellt wird, sind geprägt von EFH-Bebauung, tw. mit Wirtschaftsgehöften, dem Amt für Kreisforsten nebst Maschinenpark sowie zwei größeren landwirtschaftlichen Betrieben sowie Ladenfläche.

Die Gemeinde Giesensdorf, für die wir im Rahmen der nachbarschaftlichen Löschhilfe mit an oberster Stelle in der Alarm- und Ausrückordnung stehen, ist geprägt von EFH sowie ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie vier landwirtschaftlichen Betrieben.

Stichworte sind Beschreibung der Bebauung (Kerngebiete, Einfamilien-, Mehrfamilienhäuser, Hochhäuser), Einzelgehöfte, Ausbauten, Straßenführungen

4.6. Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung

4.6.1. Einrichtungen mit großen Menschenansammlungen

In der Aula der Lauenburgischen Gelehrtenschule, in der Riemannhalle (Sporthalle) sowie im Burgtheater finden große öffentliche Veranstaltungen statt, tw. mit mehr als 500 Personen. Auch der Dom zu Ratzeburg hat bei mancher Veranstaltung mehr als 700 Besucher.

Der größte Beherbergungsbetrieb ist die am Küchensee erst kürzlich eingeweihte Jugendherberge (171 Betten). Daneben gibt es eine Anzahl von Hotels sowie viele privat angebotene Quartiere – tw. mit mehreren Zimmern (insgesamt 622 Gästebetten in 43 Betrieben – 32 Betriebe bis 8 Betten, 11 Betriebe über 8 Betten). Ein dreizügiges Kino in einem sehr verwinkelten Altbestandsgebäude ist vorhanden; mehrmals im Jahr finden dort auch größere Party-Events statt.

Neben mehreren öffentlichen Badestellen – von der DLRG in den Sommerferien und Wochenenden in den Sommermonaten beaufsichtigt - verfügt die Stadt Ratzeburg über ein Hallenbad, in der AMEOS-Einrichtung Ratzeburg die Schwimmhalle MediVitale.

In den Nachbargemeinden Bäk und Römnitz befinden sich mehrere Campingplätze – tw. mit Dauercampern, Badestellen und Seglerhäfen.

Ruderakademie, das Bundesleistungszentrum sowie das CVJM-Heim sind in den Sommermonaten meist vollstandig belegt und trainieren auf den Seen.

An Schulen sind zu nennen.

- Lauenburgische Gelehrtenschule (811 Schüler / 76 Lehrer/Mitarbeiter)
- Grundschule St. Georgsberg (358 / 31 + OGS) Gemeinschaftsschule (721 / 76)
- Grundschule Vorstadt (315 / 24 OGS)
- Förderschule (67 / 9)

Stichworte sind: Schulen, (Fach-)Hochschulen, Verkaufsstätten, Theater und Lichtspieltheater, Versammlungsstätten, Sport- und Schwimmhallen, Hotels- und Beherbergungsbetriebe, Jugendherbergen. Justizvollzugsanstalten, Campingplätze

4.6.2. Gebäude mit hilfs- oder betreuungsbedürftigen Personen

Ein Krankenhaus mit Regelversorgung (DRK – 158 Betten), eine geriatrische Reha-Klinik (AMEOS/DRK – 77 Betten) sowie eine Reha-Krebs-Klinik (AMEOS – 170 Betten), eine große Seniorenwohneinrichtung (AMEOS, 173 WE = ca. 260 Bewohner) mit zwei angeschlossenen Pflegeeirichtung (90 und 26 Betten), eine große Anlage für Betreutes Wohnen (ASB) sowie ein weiteres mittleres Pflegeheim (DRK – ca. 80 Betten) befinden sich in der Vorstadt in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander. Ein weiteres Pflegeheim (Wedemeier – ca. 50 Betten) befindet sich im westlichen Teil der Vorstadt.

COILO. 17

Zwei mittlere Pflegeeinrichtungen für Senioren (Hospital zum Heiligen Geist (ca. 30 Betten), Fürst Bismarck (ca. 50 Betten)) befinden sich zudem auf der Insel und sind von ihrem Alter erst später dieser Nutzung zugeführt worden.

Insgesamt gibt es in Ratzeburg sieben Kindertagesstätten mit Kindern zwischen dem ersten und dem sechsten Lebensjahr.

- Kindergarten Zipfelmutze 80 Kinder / 22 Mitarbeiter
- AWO-Kindergarten 107 / 18
- Montessori-Kindertagesstätte Mauseloch 42 / 10
- Kindertagesstätte Domhof 86 / 17
- Montessori-Inselhaus 44 / 5
- Kindertagesstätte St.Petri 110 / 26
- Montessori-Kindertagesstätte Vorstadt 67 / 12

Stichworte sind: Krankenhäuser der Schwerpunktversorgung, Krankenhäuser der begrenzten Regelversorgung, Psychiatrische Krankenhäuser. Senioren- und Pflegeheime, Kindergärten und Kindertagesstätten, Jugendheime, Einrichtungen für Behinderte, Ausbildungsstätten

4.6.3. Kultureinrichtungen und Denkmäler

Neben dem Ratzeburger Dom (ca. 800 Jahre) sind zwei weitere historisch bedeutsame Kirchen vorhanden: St.Georg auf dem Berge (ca. 900 Jahre) sowie die Querschiffkirche St.Petri (ca. 220 Jahre).

Auf der nordlichen Dominsel befinden sich zudem einige historische öffentliche Gebäude. Kreismuseum und A.-Paul-Weber-Museum. Daneben befinden sich auf der Domhalbinsel nördlich des Domes mehrere größere Wohngebäude in Klinkerbauweise tw. mit sichtbarem Gebälk und Holzdecken sowie weicher Dacheindeckung (Reet), die über das Domtor nur schwerlich zu erreichen sind. Die Löschwasserversorgung ist für diesen Bereich besonders aufwendig.

Die Bibliothek in der Nähe des Rathauses in ein modern erstellter Bau mit historischer Substanz.

Jede der Kirchengemeinde ist zudem in Besitz von Gemeindehausern mit einer Kapazität von ca. 100-200 Besuchern.

Stichworte sind: Denkmalgeschützte Gebäude, Kirchen, Gemeindezentren, Museen, Kulturdenkmäler, Bibliotheken

4.6.4. Sonstige besondere Objekte

Das Stadtbild Ratzeburgs ist von Wassersportaktivitäten geprägt Yachthafen, 3 Segelschulen, Kanuclub und Ruderverein – tw. mit Winterquartieren für die Boote.

4 Parkhäuser (im Kreishaus, in der Großen Wallstraße, AMEOS Senioreneinrichtung, Am Wall) sowie eine Tiefgarage (Terrassenhaus links neben dem DRK-Kh.) sind vorhanden.

Eine Anzahl gastronomischer Betriebe sind für den Besuch als Touristenstadt selbstverständlich. 5 Tankstellen – tw. mit Campinggasverkauf in Flaschen - und mehrere kleine Kfz-Betriebe sind ebenfalls vorhanden.

Tischlerei-/Zimmermannsbetriebe – tw. mit Holzlagern - sind sowohl auf dem St.Georgsberg (3 Betriebe) als auch in der Vorstadt (1 Betrieb) sowie in der Innenstadt (1 Betrieb mit angeschlossenem Möbelhaus) vorhanden.

Jeweils eine Kleingartenanlage befinden sich sowohl auf dem St.Georgsberg als auch in der Vorstadt.

Landwirtschaftliche Betriebe befinden sich – bis auf einen Stall für Vieh in der Vorstadt - ausschließlich in den Gemeinden Fredeburg und Albsfelde sowie in der Gemeinde Giesensdorf.

Größte Liegenschaft des Bundes ist das weitläufige Kasernen- und Übungsgelände der Bundespolizei in der Vorstadt.

Auf dem St.Georgsberg befinden sich 2 große Baumärkte bzw. Baustoffhandlungen mit Hochregallagern; in der Vorstadt einer.

Eine mittelgroße Fachwerkstatt für Campingaufbauten und Verkauf von Wohnmobilen ist im Gewerbegebiet Rackerschlag angesiedelt. Dort befinden sich auch ein Lager für Campinggasflaschen. – Hier befindet sich ebenfalls ein Postverteilungszentrum der Deutschen Post.

Im Bereich der Vorstadt befindet sich ein Verwaltungsgebäude der Stadtwerke sowie das Busdepot mit Werkstatt der Ratzeburg-Möllner-Verkehrsbetriebe.

Im Außenbereich der Stadt (Richtung Alte Ziegelei) befinden sich zwei ehemalige landwirtschaftliche Betriebe, die heute als Reitanlagen genutzt werden.

In Albsfelde befindet sich ein Turm mit diversen Funk-/ Telekommunikationseinrichtungen.

Im Bereich Schmilau – Ratzeburg (Alte Bahnlinie) betreibt ein Einzelunternehmer die "Erlebnisbahn". Diese wird von mehr als 50 000 Touristen während der Saison gerne genutzt. Draisinenfahrt, Konferenzfahrrad sowie Drachenbootfahrten auf dem Küchen- und dem Ratzeburger See.

Stichworte sind: Zentrale Veranstaltungsorte für Großveranstaltungen, Gaststätten und Restaurants, Kraftfahrzeugbetriebe und Tankstellen, Parkhäuser, Garagen und Tiefgaragen, Tischlereien und holzverarbeitende Betriebe, Bootshallen und Jachthäfen, Landwirtschaftliche Betriebe, Silos, Mühlenbetriebe, Kühlhäuser, Kleingartenanlagen, Liegenschaften des Bundes. Liegenschaften des Landes, Diplomatische und konsularische Vertretungen, Windkraftanlagen

4.6.5. Industriebetriebe und -anlagen

Einziger Betrieb im Sinne der Störfallverordnung ist die Fa. ATR mit dem in Norddeutschland größten Dünge- und Spritzmittellager. Eine Gastankstelle für PKW befindet sich auf dem Gelände der Fa. ATR. – siehe auch 4.6.6.

Daneben gibt es zwei metallverarbeitende Betriebe im Gewerbegebiet Heinrich-Hertz-Str. mit Außenlager und ein Betrieb in der Vorstadt.

In der Vorstadt befinden sich weitläufige Kieswerke sowie ein Betonwerk und Speditionsunternehmen.

Ein Recyclinghof von Wertstoffen (AWSH) sowie eine Autolackiererei befinden sich in unmittelbarer Nahe zur Feuerwache

Hochregale finden sich bei der Fa. ATR, Hass & Hatje (Baustofflager) sowie im Baumarkt in der Vorstadt.

In unmittelbarer Nähe zur Feuerwache befindet sich die Fa. Schoppe & Schulz (Herstellung von Lebensmittelprodukten).

Im Innenstadtbereich findet sich eine umfangreiche Möbelausstellung einer hiesigen Firma, die sich über mehrere angrenzende Häuser erstreckt; darüber sind Wohnungen untergebracht. In unmittelbarer Nähe dazu befindet sich das Lager, in dem verschiedene Holzprodukte lagern.

Stichworte sind: Betriebe im Sinne der Störfallverordnung, Industriebetriebe. Werft, Kunststofflager und Recyclinghöfe. Hochregallager, Tanklager, Wirtschafts- und Gewerbeflächen mit Produktions- und Lagerflächen

4.6.6. Besondere Gefahrenobjekte

Auf mehreren Eigenheimen befinden sich mittlerweile Photovoltaikanlagen. Eine großflächige Anlage auf dem Nebengelass der Domäne Fredeburg sowie auf einem Gebäude der "Alten Ziegelei".

Von der Fa. ATR wird eine mittelgroße Biogasanlage auf dem Betriebsgelände betrieben sowie eine große Getreide- und Futtermittel-Siloanlage.

In der Vorstadt ist eine röntgenologische Praxis ansässig.

Siehe auch 4.6.4

Stichworte sind: Einrichtungen mit radioaktiven Stoffen z.B. Krankenhäuser, Arztpraxen, Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen,

4.6.7. Verkehrswege

Direkt durch die Innenstadt verläuft die B 208 (West-Ost), die B 207 (Nord-Süd) tangiert die Stadt mit einem nicht unerheblichen Anteil an Schwerlast- und Busverkehr (Verbindung zwischen der A20 und A24). Zudem bildet die B 208 ist Ost-West-Achse nach Mecklenburg-Vorpommern.

Ca. 12 km entfernt verläuft die Autobahn A 20. Nach der Alarm- und Ausrückordnung ist ein Einsatz der FF Ratzeburg auch dort vorgesehen.

In der Sommerzeit bewegt sich ein erheblicher Anteil an Individual- und Busverkehr im Bereich der Innenstadt (Tourismus).

Bedingt durch Berufsverkehr, überörtlichem Lieferverkehr und Tourismus kommt es im Verlauf der B207 im Bereich der Innenstadt relativ häufig zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen mit nicht unerheblicher Staubildung.

Die Inselinnenstadt ist geprägt von einer Anzahl sehr enger Straßenzüge, die eine schlechte Zuganglichkeit für die Einsatzfahrzeuge zur Folge haben.

Am Stadtrand verläuft die einspurige Bahntrasse Lübeck – Büchen, auf der neben Personentransport auch Güter transportiert werden. Begegnungspunkt der Züge ist hier der Bahnhof Ratzeburg.

Ein größerer Güterumschlag von verschiedenen landwirtschaftlichen Produkten erfolgt auf dem Gelände der Fa. ATR.

Die Anbindung zu den umliegenden Orten erfolgt in aller Regel über Kreisstraßen, die tw. sehr schmal und kurvig verlaufen und oft aus Alleen alter Baumbestände bestehen.

Die Einflugschneise des Flugplatzes Lübeck-Blankensee läuft tw. über den städtischen Bereich, bei besonderen Wetterlagen auch die Einflugschneise des Flughafens HH-Fuhlsbüttel.

Straßen- und Schienennetz (Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-Kreis und Gemeindestraßen), Flugplätze (Luftverkehr), fließender und ruhender Verkehr, Verkehrsaufkommen, Bus- und Schwerlastverkehr. Quell- und Zielverkehr, Warenumschlag, Häfen, Schienenverkehr (Personen- und Güterverkehr), Flüsse, Kanäle, Seen, Küsten

4.6.8. Löschwasserversorgung

Ein öffentliches Hydrantennetz - tw. als Ringleitungssystem - wird vorgehalten – dies auch in der Ortschaft Albsfelde. In Fredeburg befinden sich 1 Tiefbrunnen mit eigener Pumpe sowie eine Löschwasserzisterne.

Die umliegenden Seen ermöglichen darüber hinaus die Entnahme von Löschwasser über Pumpen.

Im Ausrückbereich liegen große Zusammenhängende Waldgebiete (Kreisforst Hzgt. Lauenburg und Stadtforst Lübeck), Moorgebiete und im Wald befindliche Gehöfte und Einzelhäuser (Kreisforst, ehemalige Diensthäuser der dort Angestellten).

Stichworte sind: offentliche Wasserversorgung, privates Hydrantennetz bei besonderen Objekten, offene Wasserentnahmestellen, Bereiche unzureichender Wasserversorgung (Waldgebiete, Kleingartenanlagen, Campingplätze)

4.6.9. Besondere Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Ein Rohrleitungssystem mit Erdgas ist in den Neubau- sowie in den Gewerbegebieten auf dem St.Georgsberg sowie in der Vorstadt installiert.

Die Kläranlage befindet sich außerhalb Ratzeburgs ca. 8 km entfernt. Gegenüber befindet sich in Sichtweite ebenfalls eine Kläranlage der umliegenden Ortschaften.

Ein Recycling-Zentrum mit Zwischenlagerung in Containern bzw. einer Halle u.a. mit Sonderabfallen befindet sich unmittelbarer Nähe zur Feuerwache.

Stichworte sind: Energieversorgungsunternehmen, ober- und unterirdische Rohrleitungen für flüssige oder gasformige Stoffe mit Austrittsmengen bis zur Unterbrechung, Klaranlagen, Müllverbrennungsanlagen, (Sonder-)Deponien

5. Gefährdungspotential

5.1. Schutzzielbeschreibung

Gesetzliche Aufgaben des Feuerwehrwesens sind das Bekämpfen von Bränden und der Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden als Abwehrender Brandschutz und die Technische Hilfe bei Not- und Unglücksfällen. Die Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes, um Brände und Brandgefahren zur verhüten, sind nur mittelbar Gegenstand des Feuerwehrbedarfsplans, die Pflicht zum Mitwirken im Katastrophenschutz hat keine Auswirkungen auf diesen Feuerwehrbedarfsplan.

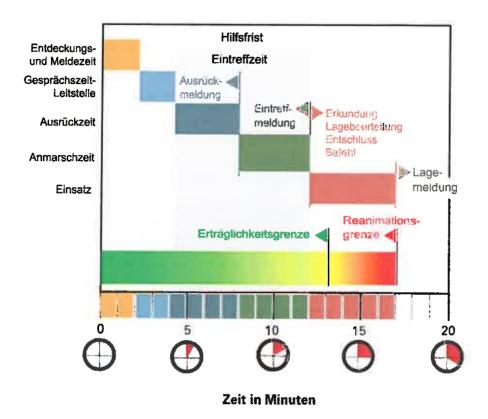
Das Schutzziel des kritischen Wohnungsbrandes legt ein typisches Schadensszenario zugrunde, welches regelmäßig wiederkehrt, ein erhebliches Gefährdungspotential für das Leben oder die Gesundheit von Menschen darstellt.

Daraus ergibt sich für den Einsatzverlauf die Reihenfolge

- das Retten von Menschen,
- das Schützen von Tieren, Sachwerten und der Umwelt sowie das
- Verhindern der Schadensausbreitung.

Bei einem Wohnungsbrand ist die zeitkritische Phase zunächst die Menschenrettung und anschließend die Brandbekämpfung. Hierbei werden folgende Zeiten zugrunde gelegt, die auf

der so genannten O.R.B.I.T.-Studie¹ beruhen: Die Erträglichkeitsgrenze bei einer Belastung durch Brandrauch beträgt dreizehn Minuten, die Reanimationsgrenze siebzehn Minuten. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Menschenrettung spätestens abgeschlossen sein.



5.2. Kritischer Wohnungsbrand

Der kritische Wohnungsbrand unterstellt einen Brand im ersten Obergeschoss eines Gebäudes, in dem der Treppenraum als erster baulicher Rettungsweg verraucht ist und die Menschenrettung über Rettungsmittel der Feuerwehr als zweiten Rettungsweg erfolgen muss.

Die häufigste Todesursache bei einem Wohnungsbrand ist die Vergiftung durch Kohlenmonoxid und andere toxische Verbrennungsprodukte. Nur etwa zehn Prozent der Todesopfer erliegen ihren Verbrennungen. Ergebnis der Orbit-Studie ist, dass für Opfer von Rauchgasvergiftungen eine Reanimationsgrenze von siebzehn Minuten nach Brandausbruch gilt.

¹ Feuerwehrsystem – O.R.B.I.T., Entwicklung eines Systems zur Optimierten Rettung, Brandbekämpfung mit Integrierter Technischer Hilfeleistung im Auftrag des Bundesministers für Forschung und Technologie, Porsche AG, Forschungsbericht KT 7612, 1978

Erfolgen bis zu diesem Zeitpunkt keine Rettung und keine lebensrettenden medizinischen Maßnahmen, sinkt die Überlebenswahrscheinlichkeit auf ein Minimum.

Experimentelle Untersuchungen ergaben, dass bei Ausbruch eines Wohnungsbrandes nach achtzehn bis zwanzig Minuten die zur Brandbekämpfung eingesetzten Einsatzkräfte einem sehr hohen Risiko eines schlagartigen Durchzündens aller brennbaren Objekte im Brandraum (Raumdurchzündung) ausgesetzt sind. Mit dem Durchzünden verbindet sich ein enormer Temperaturanstieg, der trotz persönlicher Schutzausrüstung die zur Menschenrettung eingesetzten Einsatzkräfte stark gefährdet. Während oder nach diesem Durchzünden ist ein Aufenthalt im Brandraum nicht mehr möglich.

5.3. Spezielle Gefährdungsabschätzung

Der kritische Wohnungsbrand gilt als anerkannte Regel der Technik. Die Risikobeschreibung der Gemeinde kann im Ergebnis dazu führen, dass sich aus der Gefährdungsabschätzung weitere Schutzziele ergeben.

Sowohl die Ausrückzeit als auch die Mannschaftsstärke ist im Kerngebiet des Ausrückbereiches als zufriedenstellend zu beschreiben.

Kritisch hingegen ist das rechtzeitige Erreichen in ausreichender Mannschaftsstärke für den Bereich der AMEOS-Seniorenanlage (mit Gruppen- und Einzelwohnungen sowie Pflegestationen) sowie des Geriatrischen Zentrums und des DRK-Krankenhauses zu bewerten.

Da es sich um einen größeren, tw. sehr unübersichtlichen Gebäudekomplex (mit Keller und Parkhaus sowie diversen Stationen) handelt, besteht hier ein gewisser Handlungsdruck, da sich der kritische Wohnungsbrand sehr schnell in ein Großfeuer entwickeln kann, bei dem es auch um eine erhebliche Anzahl von betroffenen Menschenleben handeln könnte (Menschenrettung, Evakuierung, Brandbekämpfung).

Im Bereich der Innenstadt sind die tw. sehr engen Wohnstraßen als Problemzonen zu sehen, die kaum die notwendige Aufstell- und Entwicklungsfläche für die eingesetzten Löschfahrzeuge bieten.

Stichworte sind: prüfen, ob die für den kritischen Wohnungsbrand zugrundegelegten Hilfsfristen, die Anzahl der Einsatzkräfte sowie die Einsatzmittel für die weiteren Schutzziele ausreichen oder dem neu definierten Schutzziel angepasst werden müssen

5.4. Einsatzübersicht

Die Gesamtübersicht über die Verteilung der Einsätze der Gemeindefeuerwehr auf die Einsatzbereiche Abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe, Fehlalarme und Sonstige Einsätze sind in der **Anlage G3** beigefügt. Die Anzahl der jährlichen Einsätze selbst lässt keinen Rückschluss über die Eintrittswahrscheinlichkeit eines kritischen Wohnungsbrandes zu und entbindet den Träger der Feuerwehr nicht von der Verpflichtung, eine leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten.

In den vergangenen Jahren sind die Einsatzzahlen rapide gestiegen. Mit 2017 wurde die bisherige Höchstzahl von 400 Einsätzen erreicht, wobei vom zweiten Standort (THW, Pillauer Str., LF 16/12) rund 30% der Einsätze mit ausgeführt wurden. Technische Rettung nimmt dabei einen besonders hohen Stellenwert ein.

Mit einer weiteren Steigerung ist in den nachsten Jahren – gerade auch durch ausgedehnte Unwetterlagen - zu rechnen.

Um eine ausreichende Anzahl von Atemschutzgerateträgern, die für eine Stadt wie Ratzeburg nicht ausreichend ist, im Einsatzfall zu gewährleisten, werden die umliegenden Wehren im Bedarfsfall zu großeren oder zeitintensiveren Einsatzen mitalarmiert. – Ebenso umgekehrt als nachbarschaftliche Löschhilfe in der Region.

Die Tagesverfügbarkeit von Einsatzkräften aller Funktionen unter der Woche wird immer wieder als kritisch angesehen!!!

Weitere Stichworte sind: Begründungen für besonders hohe oder sehr niedrige Einsatzzahlen, Maßnahmen zur Prävention, nachbarschaftliche Löschhilfe. Alarm- und Ausrückordnung mit dem Ziel, die Verfügbarkeit von Funktionen sicherzustellen

5.5. Risikoklasse

Die Gefährdungsabschätzung einer Gemeinde wird durch die ermittelte Risikoklasse ausgedrückt (Anlage A1).

Für Ortsfeuerwehren mit einem eigenen Ausrückebereich werden die Risikopunkte nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohnern in dem Ausrückebereich und den dort befindlichen Risiken ermittelt. Die Risikoklassen der Ausrückebereiche der Ortsfeuerwehren sind aus den Anlagen A1 bis A7 ersichtlich.

6. Bemessungswerte

Die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr wird danach beurteilt, ob die Bemessungswerte Einsatzmittel, Hilfsfrist und Einsatzkräfte zeitgleich erfüllt werden. Die nachfolgenden Grafiken veranschaulichen die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen den Bemessungswerten. Es ist nicht allein entscheidend, wie viele Einsatzkräfte innerhalb der Hilfsfrist mit wie vielen Einsatzmitteln an der Einsatzstelle sind, sondern ob die für den Einsatz erforderlichen Funktionen (z.B. Einsatzleitung, Maschinist oder Einsatzkräfte mit Atemschutz) innerhalb der Hilfsfrist verfügbar sind. So steht der Einsatzerfolg auch in Frage, wenn ausreichend Funktionen an der Einsatzstelle sind, aber die Hilfsfrist nicht eingehalten werden konnte. Bei der Anzahl der Einsatzkräfte, die die notwendigen Funktionen ausfüllen können, handelt es sich um die Mindestanzahl.

6.1. Einsatzablauf kritischer Wohnungsbrand



Der Umfang der Einsatzleitung ist nach der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 100 abhängig von der Gefahrenlage, dem Schadenereignis und den zu führenden Einheiten. Bei den alltäglichen Einsätzen zur Gefahrenabwehr kann die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter (zum Beispiel die Gruppenführerin oder der Gruppenführer) in der Regel ohne Unterstützung

durch weitere Führungskräfte und weiteres Führungsunterstützungspersonal die anstehenden Aufgaben erfüllen.

Der Status des Ausrückebereichs einer Ortsfeuerwehr oder des Einsatzgebietes einer Gemeindefeuerwehr wird durch Ampeln dargestellt. Ist der Ausrückebereich einer Ortsfeuerwehr mit dem Status rot gekennzeichnet, ohne dass die Sicherheitsbilanz mit den Maßnahmen der Handlungsmatrix als Stellschrauben ausgeglichen werden konnte, erhält auch das Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr den Status rot.

6.2. Sicherheitsbilanz

Zusätzlich zu den Bemessungswerten als Voraussetzung für die Menschenrettung und Brandbekämpfung bei einem kritischen Wohnungsbrand werden die Risiken in einer Gemeinde und in den Ausrückbereichen nach dem in Schleswig-Holstein angewandten Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge (Löschfahrzeuge) aufgrund von Risikoklassen ermittelt. Aus der Gegenüberstellung der ermittelten Risikoklasse und den in der Gemeinde oder den Ausrückebereichen verfügbaren Fahrzeugpunktwerten ergibt sich die Sicherheitsbilanz.

Ausgeglichen ist eine Sicherheitsbilanz, wenn die Risikoklasse und die Summe der Fahrzeugpunkte im Wesentlichen übereinstimmen. Im Rechenmodell der zu ermittelnden Risikoklasse ist ein Abweichen von fünf Prozent der Risikopunkte zur nächst tieferen Risikoklasse eingerechnet. Die Differenz ist in der **Anlage A2** ausgewiesen. Ist die Summe der Fahrzeugpunkte größer als die der Risikoklasse, ist die Sicherheitsbilanz positiv. Ist die Summe der Fahrzeugpunkte kleiner als die der Risikoklasse ist die Sicherheitsbilanz negativ.

Trotz positiver oder ausgeglichener Sicherheitsbilanz kann der Ampelstatus für die Gemeindefeuerwehr oder den Ausrückebereich einer Ortfeuerwehr mit rot gekennzeichnet sein, wenn einer oder mehrere der Bemessungswerte nicht erfüllt sind. Für diese Fälle gibt es Prüfmöglichkeiten, mit welchen Stellschrauben und welchen zu treffenden Maßnahmen aus der Handlungsmatrix die Defizite ausgeglichen werden können.

6.3. Einsatzmittel

Als Mindestausstattung für die Ersteinsatzmaßnahmen zur Menschenrettung sind vier umluftunabhängige Atemschutzgeräte, Rettungsmittel je nach Geschosshöhe (eine vierteilige
Steckleiter (Rettungshöhe bis acht Meter) oder eine dreiteilige Schiebleiter (Rettungshöhe
bis zwölf Meter bei Bauten bis zum 30. April 2009)), Geräte für die einfache Technische Hilfe
und auf einem Löschfahrzeug mitgeführtes Löschwasser erforderlich. Zukünftig wird bei

Neubauten und Rettungshöhen von über 8 m nicht mehr vom Einsatz tragbarer Leitern ausgegangen, dies gilt jedoch nicht für den Bestand.

6.3.1. Risikoklasse 1

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF-W und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug ein TSF ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines wasserführenden Löschfahrzeuges vorzuplanen.

6.3.2. Risikoklasse 2

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug ein TSF oder TSF-W ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) vorzuplanen, um bei einer Rettungshöhe von mehr als 7,2 Metern — sofern nicht ein zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden ist — den zweiten Rettungsweg mit einer dreiteiligen Schiebleiter sicherzustellen. Mit der Inkraftsetzung der überarbeiteten Landesbauordnung Schleswig-Holstein ab dem 01. Mai 2009 ist die dreiteilige Schiebleiter kein anerkanntes Rettungsmittel mehr. Dies bedeutet, dass bei Gebäuden deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, nur errichtet werden dürfen, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.

6.3.3. ab der Risikoklasse 3

Je nach Rettungshöhe für den zweiten Rettungsweg sind vorgesehen:

bis 12 Meter Rettungshöhe

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) — bei baulich fehlendem zweiten Rettungsweg mit einer dreiteiligen Schiebleiter — und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle erst eintreffende Fahrzeug ein TSF oder TSF-W ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) vorzuplanen.

oder

größer als 12 Meter Rettungshöhe

In acht Minuten nach Alarmierung sollen mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) und — sofern nicht ein zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden ist — ein Hubrettungsfahrzeug an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle erst eintreffende Fahrzeug ein TSF oder TSF-W ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) vorzuplanen.

6.4. Hilfsfrist

Die Hilfsfrist für Feuerwehren beträgt in Schleswig-Holstein zehn Minuten. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Notruf in der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle entgegengenommen wird und endet mit dem Eintreffen an der Einsatzstelle und dem Tätigwerden der Feuerwehr.

Die Hilfsfrist unterteilt sich in die Gesprächs- und Dispositionszeit in der Feuerwehreinsatzund Rettungsleitstelle, die Ausrückezeit nach Alarmierung der Einsatzkräfte und die Anfahrtszeit.

Der Aktionsradius der Feuerwehr ist abhängig von der Ausrückezeit. Je länger die Zeitspanne für die Ausrückezeit ist, desto kleiner wird der Aktionsradius.

Die Aktionsradien geben die Umkreise vom Feuerwehrhaus aus an, die in acht (schwarz) oder dreizehn Minuten (grau) erreichbar sind (Anlage A 3.3 Druckansicht Google Maps). Alle Bereiche, die außerhalb dieser Aktionsradien liegen, sind für die Feuerwehr nicht innerhalb der Hilfsfrist erreichbar.

6.5. Einsatzkräfte

Um eine erfolgreiche Menschenrettung bis spätestens zur siebzehnten Minute nach Brandausbruch durchzuführen, müssen acht Minuten nach der Alarmierung zehn Einsatzkräfte an
der Einsatzstelle eintreffen. Diese Einsatzkräfte können ausschließlich die Menschenrettung
über zwei voneinander unabhängige Rettungswege ohne Brandbekämpfung durchführen.
Das vorgenommene wasserführende Strahlrohr ist für die Eigensicherung des im Innenangriff tätigen Angriffstrupp erforderlich. Dieser Einsatz ist nur unter umluftunabhängigem

Atemschutz möglich. Deshalb müssen vier Einsatzkräfte die Funktionen Atemschutzgeräteträger erfüllen.

Dreizehn Minuten nach der Alarmierung müssen sechs weitere Einsatzkräfte an der Einsatzstelle verfügbar sein, die zur Brandbekämpfung eingesetzt werden und die Menschenrettung unterstützen können. Von den sechs weiteren Einsatzkräften müssen ebenfalls vier die Funktion Atemschutzgeräteträger erfüllen.

7. Organisation der Gemeindefeuerwehr

Die Gemeindefeuerwehr besteht aus einer Hauptwache in der Robert-Bosch-Str., einem Fz-Standort beim THW, Pillauer Weg, sowie einem Bootshaus in der Seestr. für ein RTB I, in der in der Einsatzabteilung 76 (Stand: 20.03.2018) aktive Führungs- und Einsatzkräfte verfügbar sind. Die Gemeindefeuerwehr hat eine Jugendabteilung mit 35 Jugendlichen.

Ein Kommandowagen befindet sich bei einem Einheitsführer ab Zugführer ständig "am Mann", so dass das zügige Erreichen des Einsatzortes für die Erkundung sichergestellt ist.

In der Regel können bei einem Einsatz aller erforderlichen Funktionen – wie gefordert – besetzt werden. Die Funktion von Atemschutzgeräteträgern als Angriff-/Sicherheitstrupp ist während des Tages kritisch.

Der Anteil der AT-Träger mit 27 entspricht ca. 30% und muss für eine Wehr dieser Große höher sein.

Die Tagesverfügbarkeit ist derzeit für die meisten Einsatze ausreichend befindet sich aber in kritischer Entwicklung – gerade bei größeren Einsatzlagen.

Der Anteil von Frauen liegt bei derzeit 7,5 % und ist damit als unterdurchschnittlich anzusehen.

Der Anteil an Führungskräften ist als ausreichend für die beiden Einsatzzuge anzusehen

Jedes Jahr wechseln 1-2 Kameraden von der JF in die Einsatzabteilung. Dem stehen eine Anzahl von Neueintritten sowie Übertritten gegenüber, die durch Austritte wieder ausgeglichen werden, so dass sich die Mannschaftsstärke in den vergangenen Jahren kaum geändert hat (ca. 75-80 Einsatzkräfte).

Die Anzahl der Maschinisten für Großfahrzeuge (FS-Klasse 2 bzw. C) ist als knapp ausreichend anzusehen. Nachwuchsgewinnung zur Ausbildung ist auch hier immer wieder erforderlich. Der Erwerb des Führerscheins wird durch die Stadt Ratzeburg gefördert.

Mitwirkung im vorbeugenden Brandschutz findet statt – so auch Brandschutzerziehung in Kindergärten und öffentlichen Einrichtungen sowie in den Altersheimen, die aber seit Jahren noch ausbaufähig ist. Im Jahr kommen außerdem ca. 6 Brandsicherheitswachen bei öffentlichen Veranstaltungen dazu.

Stichworte sind Anteil Frauen, Besetzung der Funktionen, körperliche Eignung Atemschutz abhängig von der Altersstruktur, genügend Führerscheininhaber, Führungskräfte, Ausbildungsstand, Übertritte aus den / der Jugendabteilung(en), Maßnahmen zur Personalgewinnung, Aufgaben innerhalb der Gemeinde, Brandsicherheitswachen, Brandschutzerziehung und -aufklärung, Mitwirken im vorbeugenden Brandschutz, Einnahmen aus gebührenpflichtigen Einsatzen und Tätigkeiten gegen Kostenerstattung, Höhe und Verteilung der Haushaltsmittel.

7.1. Bemessungswerte Gemeindefeuerwehr

Die Bewertung einer Gemeindefeuerwehr ergibt sich aus der Sicherheitsbilanz, den Einsatzmitteln, der Hilfsfrist sowie den Einsatzkräften. Die Grundlage dieser Bewertung bildet die Betrachtung der Ausrückebereiche. Werden in den Ausrückebereiche nicht alle Bemessungswerte mit dem Ampelstatus grün bewertet, erhält die Gemeindefeuerwehr den Ampelstatus rot, und es muss mit Hilfe der Stellschrauben geprüft werden, welche Maßnahmen zum Ausgleich der Defizite auch gemeindeübergreifend möglich sind.

Für die tatsächliche Beurteilung der Sicherheitsbilanz ist zusätzlich die Betrachtung der Bemessungswerte Hilfsfrist, Einsatzkräfte und Einsatzmittel erforderlich, da sich aus dieser Gesamtschau erst die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr abschließend beurteilen lässt

7.2. Sicherheitsbilanz

Das Ergebnis aus dem Vergleich der ermittelten Risikoklasse und der Summe der in der Gemeindefeuerwehr verfügbaren Fahrzeugpunkte ist in der **Anlage G2.1** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

7.3. Einsatzmittel

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Einsatzmittel der Gemeindefeuerwehr werden in der **Anlage G2.2** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Die vorgehaltenen Einsatzmittel entsprechen am Hauptstandort nur knapp der geforderten Punktezahl (inkl. nachbarschaftlicher Hilfe) bei Berücksichtigung der Sicherheitsbilanz: - 8 Punkte. – Dieses wird durch die Anschaffung eines LF 20 im Jahr 2019 kompensiert werden.

Am Fz.-Standort Vorstadt ergibt sich ein eklatantes Missverhaltnis von – 201 Punkten aufgrund der Einwohnerzahl und der Riskobeurteilung.

Auch ist das TMF zur Bildung eines zweiten Rettungsweges zur Menschenrettung frühestens nach ca. 13' am außersten Punkt des Ausrückbereiches (AMEOS Seniorenwohnsitz und Hochhaus Schmilauer Str. 1000) eingetroffen. Hinzu kommt dann die Zeit, bis die Anleiterung erfolgt ist, so dass der kritische Zeitpunkt zur Menschenrettung hier bereits überschritten wird.

Stichworte sind entspricht der Anzahl der Fahrzeugpunkte der für das Einsatzgebiet ermittelten Risikoklasse, erreichen die für das Schutzziel erforderlichen Löschfahrzeuge innerhalb der Hilfsfrist die Einsatzstelle mit der für die Menschenrettung erforderlichen feuerwehrtechnischen Beladung, wird der zweite Rettungsweg mit der erforderlichen Anleiterhöhe sichergestellt

7.4. Hilfsfrist

Die Aktionsradien im Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr werden in der **Anlage G2.3** (Druckansicht Google Maps) als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Siehe dazu auch 8.3.

Die Hilfsfrist (bis 13') ist nur knapp für den gesamten Ausrückbereich zu halten. Gerade die Peripherie mit ihren massierten Altenwohnanlagen, Pflegeeinrichtungen sowie Krankenhäuser und Reha-Einrichtungen, in dem sich überwiegend ältere, nicht so mobile Menschen aufhalten ist davon in besonderer Weise betroffen.

Seite: 30

Stichworte sind: Im Einsatzgebiet werden die für das Schutzziel bedeutsamen Gebiete erreicht / nicht erreicht / teilweise erreicht, Beschreiben der Bereiche, die in der Hilfsfrist nicht erreichbar sind und Bewerten der dort vorhandenen Risiken, Überprüfen, ob mit einer Isochronenanalyse (beispielsweise durch Abfahren des Straßennetzes oder mittels Routenplaner) aufgrund der örtlichen Gegebenheit sich tatsächlich andere Erreichbarkeiten ergeben als sich diese mit den Radien darstellen lassen, Bewerten der Bereiche, die nicht innerhalb der Aktionsradien liegen, ob es sich um bebaute Gebiete oder um Bereiche handelt, die vor dem Hintergrund des Schutzziels nicht zwingend innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden müssen

7.5. Einsatzkräfte

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Einsatzkräfte der Gemeindefeuerwehr werden in der **Anlage G2.4** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Für das Bewerten der Stärke der Einsatzabteilung und ihre Verteilung auf die für den kritischen Wohnungsbrand erforderlichen Funktionen ist es notwendig, die Verfügbarkeit der Führungs- und Einsatzkräfte zu bewerten. In der Feuerwehr ist es üblich, dass Führungs- und Einsatzkräfte über die Qualifikation für mehrere Funktionen verfügen. Allerdings ist entscheidend, welche Funktion im Einsatzfall wahrgenommen wird. Die Forderung des Arbeitsmarktes nach Mobilität führt dazu, dass die Verfügbarkeiten von Führungs- und Einsatzkräften unterschiedlich sind. Deshalb wird wochentags in Tages- und Nachtverfügbarkeit unterschieden.

Bei Alarmierung "Standardfeuer" ist mindestens eine Gruppe mit allen Funktionen sowie ein Führungsfahrzeug besetzt. Im zweiten Anmarsch wird in aller Regel knappe Zugstärke erreicht, aber die Besetzung der damit verbundenen Funktionen ist nicht immer gegeben.

Die Tagesverfügbarkeit für alle Funktionen nimmt weiterhin ab. An normalen Wochentagen kann tagsüber – je nach Einsatzstichwort – jeweils oft nur eine Gruppe mobilisiert werden. Nach Stichworterhöhung und/oder zweiter Alarmierung eine weitere Staffel/Gruppe.

Die Einsatzkräfte haben tw. sehr lange Wege bis zur Wache zurückzulegen.

Stichworte sind: Gesamtstärke einschließlich der Reserveabteilung sind am Wohnort regelmäßig verfügbar, nicht verfügbar, Anzahl der Funktionen in der Unterscheidung am Wohnort verfügbar oder nicht verfügbar, weitere Unterteilung in Tagesverfügbarkeit, Prüfen, ob die Funktionen innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle eintreffen

7.6. Bewerten des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr

Im Großen und Ganzen ist die Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg bezüglich der geforderten Leistungen ausreichend aufgestellt.

Folgende Punkte ergeben sich als kritische Masse:

- Tagesverfügbarkeit abnehmend
- Die Nachwuchsgewinnung muss als ein gesellschaftliches Problem unserer Stadt gesehen werden und nicht nur als Aufgabe innerhalb der Feuerwehr.
- Im Bereich der Vorstadt mangelt es an einem Löschfahrzeug; die Hauptwache ist von der Bewertung her ausreichend.
- Das Einhalten der Hilfsfristen am Rande des Einsatzgebietes (AMEOS Seniorenwohnsitz, Pflegeeinrichtungen, Krankenhaus) sind als außert kritisch zu betrachten
- Das Einhalten der Hilfsfristen innerhalb der Ratzeburger Insel ist ebenfalls als kritisch zu sehen. Hinzu kommt die besondere Gebäudeanordnung und die tw. sehr engen Zuwegungen.

Stichworte sind: Sicherheitsbilanz, Einsatzmittel, Einhalten der Hilfsfrist, Besetzen der Funktionen, Personalverfügbarkeit

Sofern die Defizite eines oder mehrerer der Bemessungswerte innerhalb des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr nicht ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob dies organisatorisch zwischen mehreren Trägern des Feuerwehrwesens möglich ist. Die nachfolgende Handlungsmatrix (Anlage G2.5) gibt Anhaltswerte dafür, welche Stellschrauben möglich und welche Maßnahmen zum Ausgleich einer defizitären Sicherheitsbilanz denkbar sind. Die tatsächlichen Möglichkeiten sind von den regionalen, fachlichen und organisatorischen Gegebenheiten abhängig.

Die Gesamtübersicht über die Verteilung der Einsätze der Gemeindefeuerwehr auf die Einsatzbereiche Abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe, Fehlalarme und Sonstige Einsätze sind in der Anlage G3 beigefügt.

8. Ergebnis

Die unter 7.6 aufgeführten Defizite sollten zeitnah angegangen und gelöst werden.

Entweder Ausgleich der defizitaren Sicherheitsbilanz innerhalb des Einsatzgebietes des Trägers des Feuerwehrwesens

Oder Kein Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz innerhalb des Einsatzgebietes des Tragers des Feuerwehrwesens

Oder Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz zwischen Trägern des Feuerwehrwesens

8.1. Vorgeschlagene Maßnahmen zum Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz

Eine Lösung der Ausrückzeit und – stärke im Bereich der Vorstadt lässt sich nur durch die weitere Stationierung eines zweiten Löschfahrzeuges sowie durch den Bau eines 2. Standortes in der Vorstadt sicherstellen.

Eine zweite Gerätewartstelle (siehe Berechnung durch die Verwaltung der Stadt Ratzeburg; derzeit ein Gerätewart und ein feuerwehrtechnischer Sachbearbeiter) ist erforderlich. Kleineinsatze können dann direkt von der Wache durch die Gerätewarte abgearbeitet werden.

Durch die Randlage der Hauptwache sind die Hilfsfristen im Bereich der Ratzeburger Insel nicht in 8' einzuhalten. – Ein deutliches Defizit, das momentan nicht behoben werden kann.

Beim Stichwort "Feuer" im Bereich der Vorstadt – egal ob bestätigt oder nicht bestätigt (BMA, Rauchmelder) – sollte die AAO in der Form verändert werden, dass das Teleskopmastfahrzeug (TMF) VOR dem Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) ausrückt, um zeitnah einen zweiten Rettungsweg für die Menschenrettung in den Einsatz zu bringen.

Die Tagesverfügbarkeit für die Freiwillige Feuerwehr sollte insbesondere bei Einstellung neuer Mitarbeiter bei der Stadt Ratzeburg eine größere Rolle spielen (Mitgliedschaft in der Feuerwehr oder Zweitmitgliedschaft).

Stichworte: Welche Stellschrauben und Maßnahmen sind geeignet, die defizitäre Sicherheitsbilanz auszugleichen?

Vorgeschlagene Maßnahmen zum Ausgleich der defizitaren Sicherheitsbilanz innerhalb des Einsatzgebietes des Trägers des Feuerwehrwesens.

Vorschläge, sofern kein Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz innerhalb des Einsatzgebietes des Trägers des Feuerwehrwesens erreichbar ist.

9. Rechtliche Grundlagen

Die Verpflichtungen der Gemeinde als Träger des Feuerwehrwesens mit den Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe begründen sich in dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren.

Die Gemeinden haben als Träger des Feuerwehrwesens als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe für die Sicherstellung des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe zu sorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie leistungsfähige öffentliche Feuerwehren als gemeindliche Einrichtung zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Diese Pflichten bestehen nur im Rahmen der (finanziellen) Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde.

Bei Verletzung einer der Gemeinde in diesem Aufgabenbereich obliegenden Pflichten durch das schuldhafte Handeln einer oder mehrerer bestimmter Personen, z. B. aus dem Bereich der freiwilligen Feuerwehr oder der Gemeinde, haftet die Gemeinde gemäß Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB auch direkt gegenüber der Bürgerin oder dem Bürger, die oder der durch den Verstoß gegen die Amtspflicht gefährdet wird oder Schaden erleidet².

Das Nichteinhalten des Mindeststandards kann der Gemeinde als Organisationsverschulden angelastet werden.

² Ist seine Behörde in sachlicher und personeller Hinsicht nicht so ausgestattet, dass sie ihren Pflichten Dritten gegenüber (hier: § 2 BrSchG SH) nachkommen kann, so liegt – z. B. bei Nichteinhaltung von Mindeststandards – ein eine Haftung auslösender Organisationsmangel der Behörde auch ohne persönliches Verschulden des Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin vor. Auf mangelnde Zuweisung von Haushaltsmitteln und Personal kann die Behörde sich als Entschuldigungsgrund nicht berufen. Dies entschied der Bundesgerichtshof am 11. Januar 2007 (Az: III ZR 302/05)

Um sicher zu stellen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen sind, sollte von jeder Gemeinde anhand einer Gefahren- und Risikoanalyse ein nachvollziehbarer Feuerwehrbedarfsplan aufgestellt werden. Hierbei sind neben der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und den Grundrisiken, zusätzliche Risiken aufgrund der Bebauung, Gewerbe, Industrie usw. zu berücksichtigen (siehe auch Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge aufgrund von Risikoklassen).

10. Begriffsbestimmungen

10.1. Anerkannte Regel der Technik³

Die anerkannten Regeln der Technik sind technische Regeln bzw. Technikklauseln für den Entwurf und die Ausführung von baulichen Anlagen oder technischen Objekten. Es sind Regeln, die in der Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt sind und feststehen, in der Praxis bei dem nach neuestem Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchweg bekannt sind und sich aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung bewährt haben. Sie stellen (...) für den Sollzustand eine Minimalforderung dar und bei Nichteinhaltung liegt ein Mangel vor, (...).

10.2. Ausrückebereich

Der Ausrückebereich ist üblicherweise mit dem Gebiet des Gemeindeteils oder der Gemeinde identisch, für den die Orts- oder Gemeindefeuerwehr aufgestellt wurde. Bei der Planung des Ausrückebereichs ist von einer Hilfsfrist von zehn Minuten (Ausrück- und Anmarschzeit von acht Minuten) auszugehen. Die Risikoklasse ermittelt sich aus der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und den Risiken im jeweiligen Ausrückebereich.

Seite: 35

³ Wikipedia, Wikimedia Foundation Inc., San Francisco, CA 94107-8350, United States of America, http://de.wi-kipedia.org/wiki/Hauptseite

10.3. Begründung der erforderlichen Führungs- und Einsatzkräfte und ihre Funktionen

10.3.1. für den kritischen Wohnungsbrand

Aus der nachstehenden Übersicht ist die Verteilung der Führungs- und Einsatzkräfte sowie der für den Einsatz unbedingt erforderlichen Funktionen ersichtlich. Ohne Einsatzkräfte mit umluftunabhängigem Atemschutz ist weder die Menschenrettung noch die Brandbekämpfung möglich.

	(Einsatzleitung)
1. Funktion	Einheitsführung Führen der taktischen Einheit Atemschutzüberwachung
2. Funktion	Maschinist und Fahrer Bedienen der Feuerlöschkreiselpumpe und der im Fahrzeug fest eingebauten Aggregate
3. und 4. Funktion	Angriffstrupp Menschenrettung unter Atemschutz über den Treppenraum mit dem 1. Rohr (Eigensicherung)
5. und 6. Funktion	Wassertrupp Im Bedarfsfall Menschenrettung über tragbare Leiter unter Atemschutz Herstellen der Wasserversorgung Sicherheitstrupp
7. und 8. Funktion	Schlauchtrupp Unterstützen bei der Menschenrettung Verlegen von Schlauchleitungen
9. Funktion	Melder Unterstützen bei der Menschenrettung Betreuen von Personen Übermitteln von Nachrichten Sonderaufgaben

Seite: 36

10.3.2. für die eingeklemmte Person bei einem Verkehrsunfall

1. Funktion	Einheitsführung Führen der taktischen Einheit
2. Funktion	Maschinist und Fahrer Erstabsichern der Einsatzstelle Bedienen der im Fahrzeug fest eingebauten Aggregate
3. und 4. Funktion	Angriffstrupp Durchführen lebenserhaltender Sofortmaßnahmen Schaffen eines Erstzuganges
5. und 6. Funktion	Wassertrupp Sichern der Einsatzstelle gegen Gefahren Sicherstellen des zwei (drei)fachen Brandschutzes
7. und 8. Funktion	Schlauchtrupp Einrichten Geräteablageplatz und Gerätebereitstellen
9. Funktion	Melder Betreuen der verletzten Person Übermitteln von Meldungen Sonderaufgaben

10.4. Bemessungswerte der Schutzzielbestimmung

Qualitätskriterium ist, innerhalb welcher Zeit (Hilfsfrist) die Feuerwehr mit welcher Funktionsstärke und welchen Einsatzmitteln am Einsatzort eintrifft.

Der Träger des Feuerwehrwesens dokumentiert gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern mit der Festlegung der Bemessungswerte im Feuerwehrbedarfsplan die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr.

10.5. Bewertung der Technischen Hilfe

Vergleichbar dem kritischen Wohnungsbrand als Standardbrand wird als Standard für die Technische Hilfe ein Verkehrsunfall mit einer eingeklemmten Person und austretenden Betriebs- und Kraftstoffen angenommen. Als Annahme gilt, dass die Anforderungen aus

Einsätzen zur Technischen Hilfe dann erfüllbar sind, wenn die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr für den abwehrenden Brandschutz ausreichend ist. Dies schließt nicht aus, dass in Gemeinden Risikopotentiale vorhanden sind, die eine besondere Bewertung der Technischen Hilfe erfordern. Dabei bedarf die Bewertung, inwieweit es sich bei der Technischen Hilfe um tatsächlich um zeitkritische Einsätze handelt, einer besonderen Beachtung.

10.6. Doppik⁴

Doppik ist ein Kunstwort aus der öffentlichen Verwaltung, angelehnt an die doppelten Buchführung als Standardinstrument der Betriebswirtschaftslehre. Die Abkürzung steht für die kaufmännische Doppelte Buchführung in Konten Soll und Haben. Verwendung findet der Begriff Doppik traditionell im kaufmännischen Bereich und seit längerem auch bei Personalkörperschaften. Bei der Doppik werden Ausgaben und Einnahmen an dem Tag ihrer Entstehung gebucht. Dies erfolgt in einem dafür aufgestellten Haushaltsplan der Gemeinde. Hier werden die einmaligen Anschaffungskosten auf die Nutzungsdauer angeschrieben und direkt einem Produkt zugeordnet.

10.7. Einsatzbereich

Nach § 21 Abs. 4 BrSchG können den gemeindlichen Feuerwehren durch die Aufsichtsbehörden zusätzliche Einsatzbereiche zugewiesen werden, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in diesem Einsatzbereich durch die zuständige Feuerwehr nicht hinreichend gewährleistet ist oder solche nicht vorhanden sind. Damit erweitert sich das Einsatzgebiet oder der Ausrückbereich entsprechend.

10.8. Einsatzgebiet

Nach § 29 LVwG beschränkt sich die Zuständigkeit einer Behörde auf den räumlichen Wirkungsbereich oder auf die ihnen zugewiesenen Teile des räumlichen Wirkungsbereiches ihrer Träger. Diesen Grundsatz greift das BrSchG auf. Die Feuerwehr hat ihre Aufgaben in ihrem Einsatzgebiet wahrzunehmen (§ 6 Abs. 1 BrSchG, § 1 Abs. 1 der Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr ohne oder mit Ortswehren). Das Einsatzgebiet der öffentlichen Feuerwehren (BF, FF, PF) ist mit dem Gebiet der Gemeinde (§ 5 GO) identisch.⁵

⁴ Wikipedia, a.a.O.

⁵ **Karl Heinz Mücke**, Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein, Kommentar, Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden. 2008

Auch für Ortswehren in Gemeindeteilen, die nach § 8 Abs. 2 BrSchG aufgestellt werden und zusammen die Gemeindefeuerwehr bilden, ist das Einsatzgebiet das gesamte Gemeindegebiet. In diesem Gebiet leisten die Ortswehren keine gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 BrSchG.

10.9. Fachliche Verantwortlichkeit

Die Ermittlung der Hilfsfrist und die Festlegung der Funktionsstärken ist das Ergebnis wissenschaftlicher, medizinischer und feuerwehrtaktischer Annahmen. Einer erfolgreichen Menschenrettung liegt zugrunde, dass die Erträglichkeitsgrenze eines Menschen im Brandrauch 13 Minuten und die Reanimationsgrenze 17 Minuten beträgt. Nach 18 bis 20 Minuten besteht die Gefahr einer Rauchdurchzündung. Diese Zeiten bestimmen die Dauer der Hilfsfrist.

Für die organisatorische, technische und personelle Einsatzbereitschaft der Feuerwehr ist die Wehrführung der Feuerwehr verantwortlich. Das Erstellen des Feuerwehrbedarfsplans verpflichtet die Wehrführung zu einer organisatorischen und fachlichen Sorgfaltspflicht. Fehler in der Feuerwehrbedarfsplanung haben unmittelbare Auswirkungen auf Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und deren Gestaltung durch den Träger des Feuerwehrwesens.

10.10. Hilfsfrist

Vom Entstehen über das Entdecken bis zum Tätig werden der Feuerwehr gibt es einen allgemein anerkannten Zeitablauf, der aufgrund der Vielzahl möglicher Einflussfaktoren lediglich Anhalts werte darstellt. Im Ergebnis stellt die Hilfsfrist eine anerkannte Regel der Technik dar, die einzuhalten ist.

10.11. Möglichkeiten und Grenzen der Feuerwehrbedarfsplanung

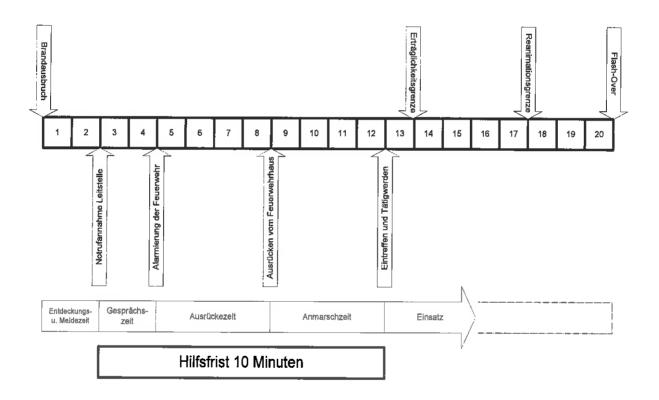
Aus der Feuerwehrbedarfsplanung ergeben sich die Anforderungen, die aus dem vorhandenen Risikopotential in der Gemeinde an die Feuerwehr gestellt werden. Aus der Gegenüberstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ergibt sich die Sicherheitsbilanz, die im Idealfall den Anforderungen entspricht und somit ausgeglichen wäre. Die Feuerwehrbedarfsplanung eröffnet aber auch Möglichkeiten, die Sicherheitsbilanz zu gestalten und damit zu beeinflussen. Dieser Gestaltungsspielraum obliegt der Gemeindewehrführung. Ist die Sicherheitsbilanz auch bei ausgeschöpftem Gestaltungsspielraum nicht ausgeglichen, ist es Aufgabe der Gemeindewehrführung, den Träger der Feuerwehr auf das Sicherheitsdefizit aufmerksam zu machen, damit der Träger des Feuerwehrwesens durch entsprechende Entscheidungen die Leistungsfähigkeit herstellen kann.

Seite: 39

10.12. Politische Verantwortlichkeit

Das Festlegen des Schutzziels ist eine politische Entscheidung des Trägers des Feuerwehrwesens. Dies gilt auch für den Erreichungsgrad, in wie vielen Fällen der Einsätze das Schutzziel mit den erforderlichen Funktionsstärken innerhalb der Hilfsfrist eingehalten werden soll.

10.13. Zeitfolge vom Eintritt des Ereignisses bis zur Einsatzplanung



11. Rechtsgrundlagen

11.1. Gesetze

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (**Brandschutzgesetz** – BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBI. Schl.-H. S. 200) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2008 (GVOBI. Schl.-H. S. 614)

Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport (**Rettungsdienstgesetz – RDG**) vom 29.11.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.2001

Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstes (DVO-RDG) vom 22.11.1993

Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatstrophenschutzgesetz – LKatSG) vom 10. Dezember 2000 (GVOBI. Schl.-H. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Januar 2008 (GVOBI. Schl.-H. S.12)

Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (**Zivilschutzneuordnungsgesetz** - ZSNeuOG) vom 25. März 1997 (BGBI. | S. 726), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 1 vom 29. Juli 2009 (BGBI. | S.2350)

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (12. BlmSchV - Störfallverordnung)

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (GVOBI. Schl.-H. S. 6) zuletzt geändert 9. März 2010 durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein (Dienstleistungsrichtliniengesetz Schleswig-Holstein) (GVOBI. Schl.-H. Nr. 8 vom 25.03.2010 S. 356)

Landesverordnung über die Brandverhütungsschau (**Brandschauverordnung** - BrV-SchauVO) vom 04. November 2008 (GVOBI. Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-5)

11.2. Sonderbauverordnungen (Auswahl)

Landesverordnung über Feuerungsanlagen (**Feuerungsanlagenverordnung** - FeuVO) vom 30. November 2009 (GVOBI. Schl.-H. Nr. 21 vom 17.12.2009 S. 865)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO) vom 8. Oktober 2009 (GVOBI. Schl.-H. Nr. 17 vom 29.10.2009 S. 681)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (**Garagenverordnung** - GarVO) vom 30. November 2009 (GVOBI. Schl.-H. Nr. 21 vom 17.12.2009 S. 873

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstättenverordnung - BeVO -) GS Schl.-H. II, GI. Nr. 2130-9-18

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (**Schulbaurichtlinie** - SchulbauR), vom 18. August 2010 (Amtsbl. Schl.-H. Nr. 36 vom 06.09.2010 S. 641

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO) vom 05. Juli 2004 (GVOBI. Schl.-H. S. 240)

Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung) vom 13. Juli 2010 (GVOBI. 2010, 522)

Richtlinie über Anlagen, Bau, Betrieb und Einrichtung von Krankenhäusern (Krankenhausrichtlinie - KHR), in Anlehnung an den Erlass des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 25. Januar 1996 (St.Anz. Hessen 1996 Nr. 9 S. 704)

Standardprogramm für Krankenhäuser in Schleswig-Holstein - Februar 2007

Richtlinie über die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern (**Hochhausrichtlinie** – HHR) vom 21. Juli 1983 (Amtsbl. Schl.-H. 1983 S. 317) zuletzt geändert im Dezember 1987

Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung entsprechend Technische Regel W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) vom Februar 2008

Fahrerlaubnisverordnung, Anlage 5: Eignungsuntersuchung für Bewerber, aus: verkehrsportal.de, Grunert + Tjardes Verkehrsportal.de GbR, Berlin, Februar 2008

11.3. Feuerwehrdienstvorschriften

FwDV 1 Grundtätigkeiten Lösch- und Hilfeleistungseinsatz

FwDV 2 Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren

FwDV 3 Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz

FwDV 7 Atemschutz

FwDV 8 Tauchen

FwDV 10 Tragbare Leitern

FwDV 100 Führung und Leitung im Einsatz

FwDV 500 Einheiten im ABC-Einsatz

FwDV 810.3 Sprechfunkdienst

Empfehlungen der AGBF (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren)⁶ für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten (Schutzzieldefinition) vom 16.September 1998

Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg "Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr", Arbeitskreis Feuerwehr in der Zukunft, 1997/1999

Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg "Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr" des Landesfeuerwehrverbandes und des Innenministeriums mitgetragen von Städtetag, Gemeindetag, Landkreistag, Januar 2008

vfdb-Richtlinie 05/01 "Elemente zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehren", Januar 2007

Deutsche Norm DIN 14095 "Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen", Normausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN, Mai 2007

Deutsche Norm DIN V 14011 "Begriffe aus dem Feuerwehrwesen", Normausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN, Juni 2010

Seite: 43

⁶ Die AGBF ist die Dachorganisation der 100 Berufsfeuerwehren in Deutschland und das Beratungsgremium des Städtetages im Bund und in den Ländern.

12. Quellen- und Literaturhinweise

Hermann Schröder, Neue Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr in Baden-Württemberg, BrandSchutz, Deutsche Feuerwehrzeitung 3/08, Seite 184 ff

Feuerwehrsystem – O.R.B.I.T., Entwicklung eines Systems zur Optimierten Rettung, Brandbekämpfung mit Integrierter Technischer Hilfeleistung im Auftrag des Bundesministers für Forschung und Technologie, Porsche AG, Forschungsbericht KT 7612, 1978

Wikipedia, Wikimedia Foundation Inc., San Francisco, CA 94107-8350, United States of America, http://de.wikipedia.org/wiki/Hauptseite

Ralf Fischer, Brandschutzbedarfsplan, Fehlerquellen und Spielräume bei der Schutzzielbestimmung, http://www.feuerwehr-warburg.de/download/schutzziel.pdf

Nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr: Bedarfsplanungen der Führungsstrukturen, FFZ Feuerwehr Fachzeitschrift, 10 und 11/2206, Seite 560 ff

Feuerwehrbedarfsplan, Hansestadt Lübeck, März 2001

Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brunsbüttel, März 2004

Brandschutzbedarfsplan der Stadt Flensburg, Mai 2004

Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde Handewitt, Januar 2006

Dipl.-Ing. Uwe Lülf, Feuerwehrbedarfsplanung, Praxis Tipps auf der Basis der Erfahrung von 75 Projekten (2000 bis 2006), Rinke Unternehmensberatung GmbH / Rinke Kommunal Team, http://www.rinke-gruppe.de/kommunal/Florian_RINKE_FWBP.pdf, 2006

Landesfeuerwehrverband Hessen, Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung für die Städte und Gemeinden, www.mtk112.de/downloads/LFV, 03/2005

Karl Heinz Mücke, Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein, Kommentar, Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden, 2008

Dirk Hagebölling, Untersuchungen zur Organisation des Abwehrenden Brandschutzes mit Methoden des Operations Research herausgegeben vom Vds – Schadensverhütung, 2003

Ö 9

Anlagen zur Feuerwehrbedarfsplanung der Gemeinde Ratzeburg

Übersicht der vorhandenen Anlagen

Anlagen mit den Daten der Gemeindefeuerwehr

- Anlage G1 Übersicht der Ausrückebreiche
- Anlage G2 Gesamtstatus der Gemeindefeuerwehr
 - Teil 1 Sicherheitsbilanz
 - Teil 2 Einsatzmittel
 - Teil 3 Hilfsfrist
 - Teil 4 Einsatzkräfte
 - Teil 5 Handlungsmatrix für die Gemeindefeuerwehr
- Anlage G3 Einsatzstatistik der Gemeindefeuerwehr

Anlagen mit den Daten der einzelnen Ausrückebereiche

Diese Anlagen sind für jeden Ausrückebereich jeweils einmal vorhanden.

- Anlage A1 Risikoklassenbestimmung
- Anlage A2 Vorhandene Löschfahrzeuge
- Anlage A3 Gesamtstatus des Ausrückebereichs
 - Teil 1 Sicherheitsbilanz
 - Teil 2 Einsatzmittel
 - Teil 3 Hilfsfrist
 - Teil 4 Einsatzkräfte
 - Teil 5 Handlungsmatrix für den Ausrückebereich
- Anlage A4 Fahrzeugentwicklung der Löschfahrzeuge
- Anlage A5 Personalentwicklung
- Anlage A6 Einsatzstatistik
- Anlage A7 Vorhandene Sonderfahrzeuge
- Anlage A8 Stellplatzgrößen der Lösch- und Sonderfahrzeuge

Anlage G1 - Übersicht der Ausrückebereiche

Die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in die folgenden Ausrückebereiche:

Nr.	Name des Ausrückebereiches	Ausrückezeit	Außerorts	Nachbarschaft- liche Löschhilfe
1	Ratzeburg - St.Georg	7,0 Minuten	Nein	Ja
2	Ratzeburg - Vorstadt	7,0 Minuten	Nein	Ja

Anlage G2 - Gesamtstatus der Gemeindefeuerwehr Ratzeburg

Der Gesamtstatus für die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in 4 Abschnitte:

- 1. Sicherheitsbilanz
- 2. Einsatzmittel
- 3. Hilfsfrist
- 4. Einsatzkräfte

Gesamtstatus über alle Ausrückebereiche



1. Sicherheitsbilanz

Die Bestimmung der Risikoklasse und der dafür erforderlichen Fahrzeugpunkte ergibt folgende Resultate:

Sta- tus	Ausrückebereich	Einwohner- innen und Einwohner	Risiko- klasse	Bedarf Fahrzeug- punkte vor Ort Löschhilfe	Fahrzeug- punkte vor Ort	Diffe- renz
Rot	Ratzeburg - St.Georg	7000	5	318 48	310 130	-8
Rot	Ratzeburg - Vorstadt	8000	4	281 50	130 215	-151
Rot	Gesamt	15000		599 98	440 345	-159

Die Fahrzeugbilanz ist unvollständig oder nicht ausgeglichen.

Status Sicherheitsbilanz



2. Einsatzmittel

Die Auswertung der Löschfahrzeuge ergibt folgendes Ergebnis:

Sta- tus	Ausrückebereich	Fahrzeugpunkte nach 8 Minuten	Fahrzeugpunkte nach 13 Minuten	Bemerkungen
Grün	Ratzeburg - St.Georg	135 Punkte HLF 20/16 (ID 1 - Ratzeburg - St.Georg)	130 Punkte LF 16/12 (ID 5 - Ratzeburg - Vorstadt)	
Grün	Ratzeburg - Vorstadt	130 Punkte LF 16/12 (ID 5 - Ratzeburg - Vorstadt)	215 Punkte HLF 20/16 (ID 1 - Ratzeburg - St.Georg) TSF-W (gemeindeübergreif ende Hilfe)	

Alle Eintreffzeiten sind ausreichend

Status Einsatzmittel



Grün

3. Hilfsfrist

Die Auswertung der Aktionsradien ergibt folgendes Ergebnis:

Sta- tus	Ausrückebereich	Länge Ost	Breite Nord	Ausrück zeit	Anmarscha	zeit / Radius
					Eintreffzeit 8 Minuten	Eintreffzeit 13 Minuten
Grün	Ratzeburg - St.Georg	10,74°	53,70°	7.0 Min.	1 Min. / 0,5 km	6 Min. / 2,9 km
Grun	Ratzeburg - Vorstadt	10,79°	53,69°	7.0 Min.	1 Min. / 0,5 km	6 Min. / 2,9 km

Es wurde bestätigt, dass alle für das Schutzziel möglichen Einsatzstellen innerhalb der Hilfsfrist erreichbar sind.

Status Hilfsfrist



Grüi

4. Einsatzkräfte

Die Auswertung der verfügbaren Einsatzkräfte und Funktionen ergibt folgendes Ergebnis:

Sta- tus	Ausrückebereich	nach 8 Minuten an der Einsatzstelle verfügbar							_		an de fügba	_	
		EL	GF	MA	АТ	TR	Su m.	EL	GF	MA	АТ	TR	Su m.
Grün	Ratzeburg - St.Georg	1	1	1	4	3	10	1	2	2	6	5	16
Grün	Ratzeburg - Vorstadt	1	1	1	4	3	10	1	2	2	6	6	17

Die Anzahl der Einsatzkräfte in den Ausrückebereichen ist ausreichend.

Status Einsatzmittel



Grüi

Anlage G2 Teil 5 - Handlungsmatrix für die Gemeindefeuerwehr

In der unten stehenden Handlungsmatrix werden Stellschrauben und Maßnahmen aufgeführt, die eine direkte Wirkung auf die festgestellten Mängel haben. Bitte achten Sie auf die Spalten mit der roten Statusampel und ggfs. die weiteren Auswirkungen der Maßnahmen in den anderen Spalten.

Stellschraube, zugehörige Maßnahmen	Maßnahmen wirken unmittelbar auf						
	Sicher- heitsbilanz	Einsatz- mittel	Hilfsfrist	Einsatz- kräfte			
	Rot	Grün	Grün	Grün			
Zuschnitt der Ausrückebereiche: Neuordnen der Ausrückebereiche	Risikoklasse und Löschfahr- zeuge		Aktions- radien	Verfügbar- keit			
Anzahl und Einsatzwert der Löschfahrzeuge: Beschaffen von Löschfahrzeugen	Vorhandene Fahrzeug- punkte	Verfügbare Fahr- zeugpunkte an der Einsatz- stelle		Personal- und Funktions- bedarf			
Ersatzbeschaffung: Planen von Ersatzbeschaffungen durch ein zukunftsorientiertes Fahrzeugkonzept.	Vorhandene Fahrzeug- punkte	Fahrzeug- punkte an der Einsatz- stelle		Personal- und Funktions- bedarf			
Kooperation mit benachbarten Gemeindefeuerwehren: Vereinbaren fachlicher und organisatorischer Zusammenarbeit	Vorhandene Fahrzeug- punkte	Fahrzeug- punkte an der Einsatz- stelle	Aktions- radius				

Anlage G3 - Einsatzstatistik für die Gemeindefeuerwehr

Diese Anlage gibt Informationen über die vorliegenden Einsatzzahlen der letzten 5 Jahre.

Jahr	Brand- bekämpfung	Technische Hilfe	Fehlalarme	Sonstige	Gesamt	Anteil %
2018	40	232	49	94	415	26,5
2017	45	208	58	89	400	25,5
2016	31	124	63	73	291	18,6
2015	32	113	56	37	238	15,2
2014	32	89	55	46	222	14,2
Gesamt	180	766	281	339	1566	100,0
Anteil %	11,5	48,9	17,9	21,6	100,0	

Einwohnerinnen und Einwohner	7000
Rechnerische Einwohnerzahl unter Berücksichtigung der Übernachtungszahlen:	7085
Risikoklasse	5
Bedarf Fahrzeugpunkte im Ausrückebereich	318
Bedarf Fahrzeugpunkte nachbarschaftliche Löschhilfe	48
Drehleiter erforderlich	Ja

Anmerkungen

Auf Grund der vorhandenen Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern von mehr als 5.000 und nicht mehr als 12.500 gehört dieser Ausrückebereich mindestens der Risikoklasse 2 an.

Folgende Risiken wurden bei der Bestimmung der Risikoklasse berücksichtigt. In der Spalte Bemerkungen finden Sie Hinweise zu den Risiken, die zu einer Erhöhung der Risikoklasse führten:

Wohnbebauung

Risiko	Bemerkungen
Wohn-, Dorf-, Mischgebiete mit Rettungshöhen von ca. 7,0 m bis ca. 12,2 m, die über keinen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen und bis zum 30. April 2009 genehmigt wurden.	
Wohn-, Dorf-, Mischgebiete mit Rettungshöhen von ca. 7,0 m bis ca. 12,2 m, die über keinen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen und nach dem 01. Mai 2009 genehmigt wurden.	Merkmal Risikoklasse 2. Dieses Merkmal erfordert die Bereitstellung eines Hubrettungsfahrzeugs.

Wohn-, Dorf-, Mischgebiete mit Rettungshöhen von ca. 7,0 m bis ca. 12,2 m, die über einen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen	
Wohn-, Dorf-, Mischgebiete mit Rettungshöhen von ca. 12,2 m bis 23,0 m, die über einen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen	Merkmal Risikoklasse 3.
Wohn-, Dorf-, Mischgebiete mit Rettungshöhen von ca. 12,2 m bis 23,0 m, die über keinen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen.	Merkmal Risikoklasse 3. Dieses Merkmal erfordert die Bereitstellung eines Hubrettungsfahrzeugs.

Gewerbebebauung

Risiko	Bemerkungen
Gewerbegebiete	
Werkstätten und Bürogebäude über 300 m²	
Gewerbegebiete mit Werkstätten und Bürogebäuden über 2.000 m²	Merkmal Risikoklasse 3.
bauliche Anlagen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr	Merkmal Risikoklasse 4.
Betriebe nach Störfallverordnung	Merkmal Risikoklasse 5.
Mittelgaragen von 100 bis 1.000 m²	
Großgaragen über 1.000 m²	Merkmal Risikoklasse 3.
Lagerplätze über 1.500 m²	
Beherbergungsbetriebe mit mehr als 60 Betten	Merkmal Risikoklasse 3.

Besondere Bebauung

Risiko	Bemerkungen
Versammlungsstätten mit 801 bis 1.500 Besucherinnen und Besuchern	Merkmal Risikoklasse 3.
Krankenhäuser, Altenpflegeheime, geschlossene psychiatrische Anstalten	Merkmal Risikoklasse 4.
ausgedehnte Moor- oder Waldgebiete	Merkmal Risikoklasse 3.

Übernachtungen

Risiko	Bemerkungen
Häufige Übernachtungen pro Jahr im Rahmen des Fremdenverkehrs	85.000 Übernachtungen pro Jahr

Mehrbedarf, der nicht in der Risikoklasse berücksichtigt ist:

Sonstige Einrichtungen

Risiko	Bemerkungen
Campingplätze > 100 Stellplätze	
Sportboothäfen > 50 Liegeplätze	
Winterlager für Wohnwagen und Boote > 50 Plätze	

Verkehrsträger

Risiko	Bemerkungen
Bundesautobahnen	

Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit hohem Anteil Schwerlast- und Busreiseverkehr	
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit besonderen Unfallschwerpunkten	
Verlade- und Umschlagstationen mit großem Güteraufkommen	
Eisenbahnstrecken mit Personen- und Güterverkehr	

Zuliefer- und Versorgungspipelines

Risiko	Bemerkungen
ober- oder unterirdisch verlaufende Zuliefer- und Versorgungspipelines für flüssige oder gasförmige Stoffe	

Wirtschaftseinrichtungen

Risiko	Bemerkungen
Oberirdische Tanklager	
Flüssiggastanklager, Umfüllstationen	
Umschlaglager und Speditionen mit Gefahrgutlagerung	
Umgang mit radioaktiven Stoffen nach der Strahlenschutzverordung Gefahrengruppe I, Gefahrengruppe II oder Gefahrengruppe III	
Kunstdüngerlager	
Lager für Herbizide, Insektizide, Pestizide	

Deponieflächen und Müllumschlagstationen	
Holzhandlungen und -lagerbetriebe	
zusätzliche Besonderheiten mit Gefahrenpotential, die nicht in den Risikoklassen und dem Mehrbedarf erfasst sind	
Biogasanlagen mit einer zu erwartenden Biogasmenge von mehr als 10 t (ca. 8.000 m³)	

Zusätzliche Besonderheit mit Gefahrenpotential:

Ameos Seniorenwohnsitz (wird nicht bewertet)

Anlage A2 - Vorhandene Löschfahrzeuge im Ausrückebereich Ratzeburg - St.Georg

In dieser Tabelle können Sie sehen, mit welchen Punktzahlen die vorhandenen Löschfahrzeuge bewertet werden.

ID	Fahrzeugtyp	Punktzahl
1	HLF 20/16	135
3	TLF 16/25	60
4	LF 8/6	115
	Summe aller Löschfahrzeuge:	310

Anlage A3 - Gesamtstatus für den Ausrückebereich Ratzeburg - St.Georg

Der Gesamtstatus für diesen Bereich gliedert sich in 4 Abschnitte:

- 1. Sicherheitsbilanz
- 2. Einsatzmittel
- 3. Hilfsfrist
- 4. Einsatzkräfte

Gesamtstatus

Entweder liegen nicht alle erforderlichen Daten vor oder in einzelnen Teilen dieses Ausrückebereiches bestehen Defizite. Bitte prüfen Sie die aufgeführten Einzelbetrachtungen.

Gesamtstatus



1. Sicherheitsbilanz

Die Bestimung der Risikoklasse und der dafür erforderlichen Fahrzeugpunkte ergibt folgende Resultate:

Einwohnerinnen und Einwohner: 7000

Risikoklasse: 5

Löschfahrzeuge	im Ausrückebereich	nachbarschaftliche Löschhilfe	Gesamt
Vorhanden	310 Punkte	130 Punkte	440 Punkte
Bedarf	318 Punkte	48 Punkte	366 Punkte
Differenz	-8 Punkte	82 Punkte	74 Punkte

Die Fahrzeugbilanz ist negativ.

Status Sicherheitsbilanz



2. Einsatzmittel

In diesem Ausrückebereich treffen folgende Löschfahrzeuge nach 8 bzw. 13 Minuten an der Einsatzstelle ein:

Fahrzeugpunkte nach 8 Minuten	Fahrzeugpunkte nach 13 Minuten	Bemerkungen
135 Punkte HLF 20/16 (ID 1 - Ratzeburg - St.Georg)	130 Punkte LF 16/12 (ID 5 - Ratzeburg - Vorstadt)	

Die Eintreffzeiten der Löschfahrzeuge sind für diesen Bereich ausreichend

Status Einsatzmittel



3. Hilfsfrist

Im vorliegenden Ausrückebereich werden die folgenden Aktionsradien innerhalb der Hilfsfrist abgedeckt:

Länge Ost	Breite Nord	Ausrückzeit	Anmarschzeit / Radius				
			Eintreffzeit 8 Minuten			Eintreffzeit 13 Minuten	
10,74°	53,70°	7.0 Minuten	1 Min.	0,5 km	6 Min.	2,9 km	

Es wurde bestätigt, dass alle für das Schutzziel möglichen Einsatzstellen innerhalb der Hilfsfrist erreichbar sind.

Status Hilfsfrist



4. Einsatzkräfte

Die Auswertung der verfügbaren Einsatzkräfte und Funktionen ergibt folgendes Ergebnis:

Funktionen	insgesar Einsatzstell		Bemerkungen
	nach 8 Minuten	nach 13 Minuten	
Einsatzleitung	1	1	
Gruppenführung	1	2	
Maschinisten	1	2	
Einsatzkräfte (mit Atemschutz)	4	6	
Einsatzkräfte (ohne Atemschutz)	3	5	
Summe	10	16	

Die Anzahl der Einsatzkräfte ist für diesen Ausrückebereich ausreichend.

Status Einsatzkräfte



Grür

Anlage A3 Teil 5 - Handlungsmatrix für den Ausrückebereich Ratzeburg - St.Georg

In der unten stehenden Handlungsmatrix werden Stellschrauben und Maßnahmen aufgeführt, die eine direkte Wirkung auf die festgestellten Mängel haben. Bitte achten Sie auf die Spalten mit der roten Statusampel und ggfs. die weiteren Auswirkungen der Maßnahmen in den anderen Spalten.

Stellschraube, zugehörige Maßnahmen	Maßnahmen wirken unmittelbar auf				
	Sicher- heitsbilanz	Einsatz- mittel	Hilfsfrist	Einsatz- kräfte	
	Rot	Grün	Grün	Grün	
Zuschnitt der Ausrückebereiche: Neuordnen der Ausrückebereiche	Risikoklasse und Löschfahr- zeuge		Aktions- radien	Verfügbar- keit	
Anzahl und Einsatzwert der Löschfahrzeuge: Beschaffen von Löschfahrzeugen	Vorhandene Fahrzeug- punkte	Verfügbare Fahr- zeugpunkte an der Einsatz- stelle		Personal- und Funktions- bedarf	
Ersatzbeschaffung: Planen von Ersatzbeschaffungen durch ein zukunftsorientiertes Fahrzeugkonzept.	Vorhandene Fahrzeug- punkte	Fahrzeug- punkte an der Einsatz- stelle		Personal- und Funktions- bedarf	

Anlage A4 - Fahrzeugentwicklung der Löschfahrzeuge für den Ausrückebereich Ratzeburg - St.Georg

Diese Anlage gibt Informationen zum Alter der Löschfahrzeuge, deren verbleibende Nutzungsdauer und des geschätzten Finanzbedarfs für eine Wiederbeschaffung:

ID	Löschfahrzeug	Bau- jahr	Nutz- ungs- dauer Jahre	Alter Jahre	Rest- nutz- ung Jahre	Ersatz im Jahr	Schätzneu- preis in 2011	Schätzneu- preis im Jahr der Neuan- schaffung *
1	HLF 20/16	2010	25	9	16	2035	355.000 €	571.000 €
3	TLF 16/25	1993	25	26	-1	2018	325.000 € (LF 20)	
4	LF 8/6	1996	25	23	2	2021	275.000 € (LF 10)	

^{*} Gerechnet mit einer mittleren Preissteigerung von 2% pro Jahr. Bei nicht mehr der aktuellen Norm entsprechenden Löschfahrzeugen wird falls vorhanden ein vergleichbares Nachfolgelöschfahrzeug berücksichtigt. Für Löschfahrzeuge, die nicht mehr der Norm entsprechen und für die es keine Nachfolgelöschfahrzeuge nach DIN gibt, erfolgt keine Kostenermittlung.

Status Fahrzeugentwicklung

Bei mindestens einem Löschfahrzeug ist die geplante Nutzungsdauer abgelaufen. Bei mindestens einem Löschfahrzeug ist die Wirtschaftlichkeit zu prüfen.



Anlage A5 - Personalentwicklung für den Ausrückebereich Ratzeburg - St.Georg

Diese Anlage gibt Informationen zur Gesamtstärke der Einsatzkräfte und des Altersdurchschnitts.

Bewertung der Gesamtstärke

Die in diesem Bereich vorhandenen Löschfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen sowie Hubrettungsfahrzeuge geben eine Mindeststärke der Einsatzkräfte vor:

Funktionen	EL/GF	MA	AT	TR	Gesamt
Gesamtstärke	6	6	18	18	48
Bedarf der Fahrzeuge					
HLF 20/16	1	1	4	3	9
TLF 16/25	1	1	4	0	6
LF 8/6	1	1	4	3	9
GM	0	1	0	2	3
Summe Bedarf Fahrzeuge	3	4	12	8	27
Mindeststärke *	6	8	24	22	60
Differenz	0	-2	-6		-12

Anmerkung:

Pro Hubrettungsfahrzeug sollen mindestens 4 Einsatzkräfte über eine Ausbildung zur Maschinistin bzw. zum Maschinisten für Hubrettungsfahrzeuge verfügen.

Status Gesamtstärke

Die Anzahl der Maschinistinnen oder Maschinisten ist nicht ausreichend. Es gibt nicht ausreichend Atemschutzgeräteträgerinnen oder -träger. Die Gesamtstärke der Einsatz- und Reserveabteilung ist nicht ausreichend.



Legende

EL = Einsatzleitung, GF = Gruppenführung, MA = Maschinistin oder Maschinist, AT = Einsatzkräfte (Atemschutzgeräteträger), TR = Einsatzkräfte (keine Atemschutzgeräteträger)

* Laut Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Gliederung und Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren ist jedes Löschfahrzeug mehrfach zu besetzen, wobei jede Einsatzkraft nur in einer Funktion gezählt werden darf.

Fortsetzung Anlage A5 - Personalentwicklung für den Ausrückebereich Ratzeburg - St.Georg

Bewertung der Altersstruktur

Funktionen	EL/GF	MA	AT	TR	Gesamt	Anteil %
Vorhandene Gesamtstärke	6	6	18	18	48	100,0 %
davon 18 bis 29 Jahre (Jahrgang 1990 bis 2001)	2	2	7	6	17	35,4 %
davon 30 bis 39 Jahre (Jahrgang 1980 bis 1989)	2	2	6	6	16	33,3 %
davon 40 bis 49 Jahre (Jahrgang 1970 bis 1979)	1	0	2	3	6	12,5 %
davon 50 bis 59 Jahre (Jahrgang 1960 bis 1969)	1	2	3	3	9	18,8 %
davon 60 bis 67 Jahre (Jahrgang 1952 bis 1959)	0	0	0	0	0	0,0 %
Einsatzabteilung (bis 49 Jahre)	5	4	15	15	39	81,3 %
Reserveabteilung (ab 50 Jahre)	1	2	3	3	9	18,8 %

Bewertung Alterstruktur

Der Altersdurchschnitt aller Einsatzkräfte liegt mindestens bei 30,8 Jahren. Die Altersverteilung ist in Ordnung. Die Einsatzabteilung (Alter weniger als 50 Jahre) ist nicht ausreichend besetzt. Bei der vorhandenen Fahrzeugausstattung müssen mindestens 43 Mitglieder der Einsatzabteilung angehören.

Hinweis: Die Altersstufen wurden im September 2017 überarbeitet. Bitte prüfen Sie ggfs. Ihre Eingaben.



Legende

EL = Einsatzleitung, GF = Gruppenführung, MA = Maschinistin oder Maschinist, AT = Einsatzkräfte (Atemschutzgeräteträger), TR = Einsatzkräfte (keine Atemschutzgeräteträger)

Anlage A6 - Einsatzstatistik für den Ausrückebereich Ratzeburg - St.Georg

Diese Anlage gibt Informationen über die Einsatzzahlen der letzten 5 Jahre.

Jahr	Brandbe- kämpfung	Technische Hilfe	Fehlalarme	Sonstige	Gesamt	Anteil
2018					0	0,0 %
2017	45	208	58	89	400	34,8 %
2016	31	124	63	73	291	25,3 %
2015	32	113	56	37	238	20,7 %
2014	32	89	55	46	222	19,3 %
Gesamt	140	534	232	245	1151	100,0 %
Anteil	12,2 %	46,4 %	20,2 %	21,3 %	100,0 %	

Anlage A7 - Vorhandene Sonderfahrzeuge im Ausrückebereich Ratzeburg - St.Georg

Diese Anlage listet alle im Ausrückebereich vorhandenen Sonderfahrzeuge auf und deren taktischer Aufgabenbereiche.

ID	Fahrzeugtyp	Taktischer Aufgabenbereich
1	MTW	
10	GM	
2	MTW	
3	GW-L1	
4	GW-Wasser	
5	RTB 1	
6	RTB 2	
7	ELW 1	
9	Kdow	

Anlage A8 - Stellplatzgrößen der Lösch- und Sonderfahrzeuge für den Ausrückebereich Ratzeburg - St.Georg

Diese Anlage gibt Empfehlungen über erforderliche Stellplatzgrößen im Feuerwehrhaus:

ID	Lösch-/ Sonder- fahrzeug	Länge	Höhe	Stell- platz- größe	Stellfläche B x L	Durchfahrt B x H
1	HLF 20/16	<= 10,00 m	<= 3,50 m	3	4,50 x 12,50 m	3,50 x 4,00 m
3	TLF 16/25	<= 10,00 m	<= 3,50 m	3	4,50 x 12,50 m	3,50 x 4,00 m
4	LF 8/6	<= 8,00 m	<= 3,50 m	2	4,50 x 10,00 m	3,50 x 3,50 m
0	MTW	<= 6,00 m	<= 3,50 m	1	4,50 x 8,00 m	3,50 x 3,50 m
1	GM	<= 10,00 m	> 3,50 m	4	4,50 x 12,50 m	3,50 x 4,50 m
2	MTW	<= 6,00 m	<= 3,50 m	1	4,50 x 8,00 m	3,50 x 3,50 m
3	GW-L1	<= 8,00 m	<= 3,50 m	2	4,50 x 10,00 m	3,50 x 3,50 m
4	GW-Wasse r					
5	RTB 1					
6	RTB 2					
7	ELW 1	<= 6,00 m	<= 3,50 m	1	4,50 x 8,00 m	3,50 x 3,50 m
8	Kdow	<= 6,00 m	<= 3,50 m	1	4,50 x 8,00 m	3,50 x 3,50 m
Max	Max. Einzelfläche B x L / B x H			4,50 x 12,50 m	3,50 m x 4,50 m	
Gesamte Stellfläche B x L*			55,00 m x 12,50 m			

Bitte beachten Sie, dass hier die Größe der Fahrzeuge nach DIN-Norm zu Grunde gelegt und die individuelle Ausstattung nicht berücksichtigt ist.

^{*} einschließlich 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand in der Breite

Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung für den Ausrückebereich Ratzeburg - Vorstadt

Einwohnerinnen und Einwohner	8000
Rechnerische Einwohnerzahl unter Berücksichtigung der Übernachtungszahlen:	8085
Risikoklasse	4
Bedarf Fahrzeugpunkte im Ausrückebereich	281
Bedarf Fahrzeugpunkte nachbarschaftliche Löschhilfe	50
Drehleiter erforderlich	Ja

Anmerkungen

Auf Grund der vorhandenen Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern von mehr als 5.000 und nicht mehr als 12.500 gehört dieser Ausrückebereich mindestens der Risikoklasse 2 an.

Folgende Risiken wurden bei der Bestimmung der Risikoklasse berücksichtigt. In der Spalte Bemerkungen finden Sie Hinweise zu den Risiken, die zu einer Erhöhung der Risikoklasse führten:

Wohnbebauung

Risiko	Bemerkungen
Wohn-, Dorf-, Mischgebiete mit Rettungshöhen von ca. 7,0 m bis ca. 12,2 m, die über keinen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen und bis zum 30. April 2009 genehmigt wurden.	
Wohn-, Dorf-, Mischgebiete mit Rettungshöhen von ca. 7,0 m bis ca. 12,2 m, die über keinen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen und nach dem 01. Mai 2009 genehmigt wurden.	Merkmal Risikoklasse 2. Dieses Merkmal erfordert die Bereitstellung eines Hubrettungsfahrzeugs.

Fortsetzung Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung für den Ausrückebereich Ratzeburg - Vorstadt

Wohn-, Dorf-, Mischgebiete mit Rettungshöhen von ca. 7,0 m bis ca. 12,2 m, die über einen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen	
Wohn-, Dorf-, Mischgebiete mit Rettungshöhen von ca. 12,2 m bis 23,0 m, die über einen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen	Merkmal Risikoklasse 3.
Wohn-, Dorf-, Mischgebiete mit Rettungshöhen von ca. 12,2 m bis 23,0 m, die über keinen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen.	Merkmal Risikoklasse 3. Dieses Merkmal erfordert die Bereitstellung eines Hubrettungsfahrzeugs.

Gewerbebebauung

Risiko	Bemerkungen
Gewerbegebiete	
Werkstätten und Bürogebäude über 300 m²	
Gewerbegebiete mit Werkstätten und Bürogebäuden über 2.000 m²	Merkmal Risikoklasse 3.
bauliche Anlagen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr	Merkmal Risikoklasse 4.
Mittelgaragen von 100 bis 1.000 m²	
Großgaragen über 1.000 m²	Merkmal Risikoklasse 3.
Lagerplätze über 1.500 m²	
Beherbergungsbetriebe mit mehr als 60 Betten	Merkmal Risikoklasse 3.

Besondere Bebauung

Risiko	Bemerkungen
Versammlungsstätten mit 801 bis 1.500 Besucherinnen und Besuchern	Merkmal Risikoklasse 3.

Fortsetzung Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung für den Ausrückebereich Ratzeburg - Vorstadt

Krankenhäuser, Altenpflegeheime, geschlossene psychiatrische Anstalten	Merkmal Risikoklasse 4.
ausgedehnte Moor- oder Waldgebiete	Merkmal Risikoklasse 3.

Übernachtungen

Risiko	Bemerkungen
Häufige Übernachtungen pro Jahr im Rahmen des Fremdenverkehrs	85.000 Übernachtungen pro Jahr

Mehrbedarf, der nicht in der Risikoklasse berücksichtigt ist:

Sonstige Einrichtungen

Risiko	Bemerkungen
Campingplätze > 100 Stellplätze	
Sportboothäfen > 50 Liegeplätze	
Winterlager für Wohnwagen und Boote > 50 Plätze	

Verkehrsträger

Risiko	Bemerkungen
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit hohem Anteil Schwerlast- und Busreiseverkehr	
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit besonderen Unfallschwerpunkten	
Verlade- und Umschlagstationen mit großem Güteraufkommen	

Fortsetzung Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung für den Ausrückebereich Ratzeburg - Vorstadt

Eisenbahnstrecken mit Personen- und	
Güterverkehr	

Zuliefer- und Versorgungspipelines

Risiko	Bemerkungen
ober- oder unterirdisch verlaufende Zuliefer- und Versorgungspipelines für flüssige oder gasförmige Stoffe	

Wirtschaftseinrichtungen

Risiko	Bemerkungen
Oberirdische Tanklager	
Umschlaglager und Speditionen mit Gefahrgutlagerung	
Umgang mit radioaktiven Stoffen nach der Strahlenschutzverordung Gefahrengruppe I, Gefahrengruppe II oder Gefahrengruppe III	
Holzhandlungen und -lagerbetriebe	
zusätzliche Besonderheiten mit Gefahrenpotential, die nicht in den Risikoklassen und dem Mehrbedarf erfasst sind	

Zusätzliche Besonderheit mit Gefahrenpotential:

Ameos Seniorenwohnsitz (wird nicht bewertet)

Anlage A2 - Vorhandene Löschfahrzeuge im Ausrückebereich Ratzeburg - Vorstadt

In dieser Tabelle können Sie sehen, mit welchen Punktzahlen die vorhandenen Löschfahrzeuge bewertet werden.

ID	Fahrzeugtyp	Punktzahl
5	LF 16/12	130
	Summe aller Löschfahrzeuge:	130

Anlage A3 - Gesamtstatus für den Ausrückebereich Ratzeburg - Vorstadt

Der Gesamtstatus für diesen Bereich gliedert sich in 4 Abschnitte:

- 1. Sicherheitsbilanz
- 2. Einsatzmittel
- 3. Hilfsfrist
- 4. Einsatzkräfte

Gesamtstatus

Entweder liegen nicht alle erforderlichen Daten vor oder in einzelnen Teilen dieses Ausrückebereiches bestehen Defizite. Bitte prüfen Sie die aufgeführten Einzelbetrachtungen.

Gesamtstatus



1. Sicherheitsbilanz

Die Bestimung der Risikoklasse und der dafür erforderlichen Fahrzeugpunkte ergibt folgende Resultate:

Einwohnerinnen und Einwohner: 8000

Risikoklasse: 4

Löschfahrzeuge	im Ausrückebereich	nachbarschaftliche Löschhilfe	Gesamt
Vorhanden	130 Punkte	215 Punkte	345 Punkte
Bedarf	281 Punkte	50 Punkte	331 Punkte
Differenz	-151 Punkte	165 Punkte	14 Punkte

Die Fahrzeugbilanz ist negativ.

Status Sicherheitsbilanz



Rot

2. Einsatzmittel

In diesem Ausrückebereich treffen folgende Löschfahrzeuge nach 8 bzw. 13 Minuten an der Einsatzstelle ein:

Fahrzeugpunkte nach 8 Minuten	Fahrzeugpunkte nach 13 Minuten	Bemerkungen
130 Punkte LF 16/12 (ID 5 - Ratzeburg - Vorstadt)	215 Punkte HLF 20/16 (ID 1 - Ratzeburg - St.Georg) TSF-W (gemeindeübergreifende Hilfe)	

Die Eintreffzeiten der Löschfahrzeuge sind für diesen Bereich ausreichend

Status Einsatzmittel



3. Hilfsfrist

Im vorliegenden Ausrückebereich werden die folgenden Aktionsradien innerhalb der Hilfsfrist abgedeckt:

Länge Ost	Breite Nord	Ausrückzeit	Anmarschzeit / Radius			IS
			Eintreffzeit 8 Minuten			effzeit nuten
10,79°	53,69°	7.0 Minuten	1 Min. 0,5 km		6 Min.	2,9 km

Es wurde bestätigt, dass alle für das Schutzziel möglichen Einsatzstellen innerhalb der Hilfsfrist erreichbar sind.

Status Hilfsfrist



4. Einsatzkräfte

Die Auswertung der verfügbaren Einsatzkräfte und Funktionen ergibt folgendes Ergebnis:

Funktionen	insgesan Einsatzstell		Bemerkungen
	nach 8 Minuten	nach 13 Minuten	
Einsatzleitung	1	1	
Gruppenführung	1	2	
Maschinisten	1	2	
Einsatzkräfte (mit Atemschutz)	4	6	
Einsatzkräfte (ohne Atemschutz)	3	6	
Summe	10	17	

Die Anzahl der Einsatzkräfte ist für diesen Ausrückebereich ausreichend.

Status Einsatzkräfte



Grün

Anlage A3 Teil 5 - Handlungsmatrix für den Ausrückebereich Ratzeburg - Vorstadt

In der unten stehenden Handlungsmatrix werden Stellschrauben und Maßnahmen aufgeführt, die eine direkte Wirkung auf die festgestellten Mängel haben. Bitte achten Sie auf die Spalten mit der roten Statusampel und ggfs. die weiteren Auswirkungen der Maßnahmen in den anderen Spalten.

Stellschraube, zugehörige Maßnahmen	Maßnahmen wirken unmittelbar auf				
	Sicher- heitsbilanz	Einsatz- mittel	Hilfsfrist	Einsatz- kräfte	
	Rot	Grün	Grün	Grün	
Zuschnitt der Ausrückebereiche: Neuordnen der Ausrückebereiche	Risikoklasse und Löschfahr-		Aktions- radien	Verfügbar- keit	
Anzahl und Einsatzwert der	zeuge Vorhandene	Verfügbare		Personal-	
Löschfahrzeuge:	Fahrzeug- punkte	Fahr- zeugpunkte		und Funktions-	
Beschaffen von Löschfahrzeugen		an der Einsatz- stelle		bedarf	
Ersatzbeschaffung:	Vorhandene Fahrzeug-	Fahrzeug- punkte an		Personal- und	
Planen von Ersatzbeschaffungen durch ein zukunftsorientiertes Fahrzeugkonzept.	punkte	der Einsatz- stelle		Funktions- bedarf	

Anlage A4 - Fahrzeugentwicklung der Löschfahrzeuge für den Ausrückebereich Ratzeburg - Vorstadt

Diese Anlage gibt Informationen zum Alter der Löschfahrzeuge, deren verbleibende Nutzungsdauer und des geschätzten Finanzbedarfs für eine Wiederbeschaffung:

ID	Löschfahrzeug	Bau- jahr	Nutz- ungs- dauer Jahre	Alter Jahre	Rest- nutz- ung Jahre	Ersatz im Jahr	Schätzneu- preis in 2011	Schätzneu- preis im Jahr der Neuan- schaffung *
5	LF 16/12	1998	25	21	4	2023	325.000 € (LF 20)	

^{*} Gerechnet mit einer mittleren Preissteigerung von 2% pro Jahr. Bei nicht mehr der aktuellen Norm entsprechenden Löschfahrzeugen wird falls vorhanden ein vergleichbares Nachfolgelöschfahrzeug berücksichtigt. Für Löschfahrzeuge, die nicht mehr der Norm entsprechen und für die es keine Nachfolgelöschfahrzeuge nach DIN gibt, erfolgt keine Kostenermittlung.

Status Fahrzeugentwicklung

Es gibt Löschfahrzeuge, die innerhalb der nächsten 10 Jahre ersetzt werden müssen. Bei mindestens einem Löschfahrzeug ist die Wirtschaftlichkeit zu prüfen.



Gell

Anlage A5 - Personalentwicklung für den Ausrückebereich Ratzeburg - Vorstadt

Diese Anlage gibt Informationen zur Gesamtstärke der Einsatzkräfte und des Altersdurchschnitts.

Bewertung der Gesamtstärke

Die in diesem Bereich vorhandenen Löschfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen sowie Hubrettungsfahrzeuge geben eine Mindeststärke der Einsatzkräfte vor:

Funktionen	EL/GF	MA	AT	TR	Gesamt
Gesamtstärke	4	4	11	6	25
Bedarf der Fahrzeuge					
LF 16/12	1	1	4	3	9
Summe Bedarf Fahrzeuge	1	1	4	3	9
Mindeststärke *	2	2	8	15	27
Differenz	2	2	3		-2

Status Gesamtstärke

Die Gesamtstärke der Einsatz- und Reserveabteilung ist nicht ausreichend.



Legende

EL = Einsatzleitung, GF = Gruppenführung, MA = Maschinistin oder Maschinist, AT = Einsatzkräfte (Atemschutzgeräteträger), TR = Einsatzkräfte (keine Atemschutzgeräteträger)

^{*} Laut Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Gliederung und Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren ist jedes Löschfahrzeug mehrfach zu besetzen, wobei jede Einsatzkraft nur in einer Funktion gezählt werden darf.

Fortsetzung Anlage A5 - Personalentwicklung für den Ausrückebereich Ratzeburg - Vorstadt

Bewertung der Altersstruktur

Funktionen	EL/GF	MA	AT	TR	Gesamt	Anteil %
Vorhandene Gesamtstärke	4	4	11	6	25	100,0 %
davon 18 bis 29 Jahre (Jahrgang 1990 bis 2001)	0	1	4	3	8	32,0 %
davon 30 bis 39 Jahre (Jahrgang 1980 bis 1989)	2	1	4	3	10	40,0 %
davon 40 bis 49 Jahre (Jahrgang 1970 bis 1979)	2	0	1	0	3	12,0 %
davon 50 bis 59 Jahre (Jahrgang 1960 bis 1969)	0	1	2	0	3	12,0 %
davon 60 bis 67 Jahre (Jahrgang 1952 bis 1959)	0	1	0	0	1	4,0 %
Einsatzabteilung (bis 49 Jahre)	4	2	9	6	21	84,0 %
Reserveabteilung (ab 50 Jahre)	0	2	2	0	4	16,0 %

Bewertung Alterstruktur

Der Altersdurchschnitt aller Einsatzkräfte liegt mindestens bei 31,0 Jahren. Die Altersverteilung ist in Ordnung.



Legende

EL = Einsatzleitung, GF = Gruppenführung, MA = Maschinistin oder Maschinist, AT = Einsatzkräfte (Atemschutzgeräteträger), TR = Einsatzkräfte (keine Atemschutzgeräteträger)

Anlage A6 - Einsatzstatistik für den Ausrückebereich Ratzeburg - Vorstadt

Diese Anlage gibt Informationen über die Einsatzzahlen der letzten 5 Jahre.

Jahr	Brandbe- kämpfung	Technische Hilfe	Fehlalarme	Sonstige	Gesamt	Anteil
2018					0	0,0 %
2017	16	70	19	30	135	35,1 %
2016	10	41	21	24	96	24,9 %
2015	11	38	19	12	80	20,8 %
2014	11	30	18	15	74	19,2 %
Gesamt	48	179	77	81	385	100,0 %
Anteil	12,5 %	46,5 %	20,0 %	21,0 %	100,0 %	

Anlage A7 - Vorhandene Sonderfahrzeuge im Ausrückebereich Ratzeburg - Vorstadt

Es liegen keine Daten über Sonderfahrzeuge vor.

Anlage A8 - Stellplatzgrößen der Lösch- und Sonderfahrzeuge für den Ausrückebereich Ratzeburg - Vorstadt

Diese Anlage gibt Empfehlungen über erforderliche Stellplatzgrößen im Feuerwehrhaus:

ID	Lösch-/ Sonder- fahrzeug	Länge	Höhe	Stell- platz- größe	Stellfläche B x L	Durchfahrt B x H
5	LF 16/12	<= 10,00 m	<= 3,50 m	3	4,50 x 12,50 m	3,50 x 4,00 m
Max	x. Einzelfläche	BxL/BxF	1		4,50 x 12,50 m	3,50 m x 4,00 m
Gesamte Stellfläche B x L*		5,50 m x 12,50 m				

Bitte beachten Sie, dass hier die Größe der Fahrzeuge nach DIN-Norm zu Grunde gelegt und die individuelle Ausstattung nicht berücksichtigt ist.

^{*} einschließlich 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand in der Breite

Ö 10

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 - 2023

Datum: 19.03.2019 SR/BeVoSr/154/2019

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und	04.04.2019	Ö
Sport		
Hauptausschuss	03.06.2019	Ö
Stadtvertretung	17.06.2019	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz FB/Aktenzeichen:

Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule

Zielsetzung:

Sicherstellung der Sozialpädagogischen Betreuung an der Schule

Beschlussvorschlag:

Der ASJS empfiehlt,

die Stadtvertretung beschließt zur Sicherstellung der Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule zum nächstmöglichen Zeitpunkt, eine weitere Vollzeitstelle Schulsozialarbeit einzurichten.

Bürgermeister	Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 19.03.2019 Voß, Bürgermeister am 19.03.2019

Sachverhalt:

Die Schulsozialarbeit hat sich an der Lauenburgischen Gelehrtenschule, wie auch an den Schulen des Schulverbandes Ratzeburg, zu einer festen Größe etabliert. Die Entwicklung der Problemstellungen Jugendlicher, gerade im Bereich der sozialen Medien, schreitet weiterhin voran. Begriffe wie Cyber-Mobbing, Shitstorm, etc. sind allgemein als Problem bekannt.

Auch die Veränderungen in den Familienstrukturen tragen dazu bei, dass sich die Verhaltensmuster bei Kindern und Jugendlichen verändern und zum Teil sozialpädagogischer Betreuung/Beobachtung bedürfen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Lauenburgische Gelehrtenschule wieder zum System G 9 zurückgekehrt ist, wird sich die Schülerzahl von derzeit 758 auf ca. 880 steigern. Diese Zahlen verdeutlichen, dass die Schulsozialarbeit allein von einer Kraft nicht bewältigt werden kann.

Hinzu kommt, dass durch eine Erkrankung und die damit verbundene Einschränkung, die derzeitige Kraft ihre Arbeitszeit zumindest temporär auf 60 % verringern muss.

Seitens der Schulleitung steht Frau Meyenburg während der Sitzung für weitere Erläuterungen und Fragen zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Personalkosten in Höhe von jährlich ca. 77.000,00 €

Anlagenverzeichnis:		
mitgezeichnet haben:		



Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 - 2023

Datum: 05.06.2019 SR/BeVoSr/172/2019/1

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	17.06.2019	Ö

<u>Verfasser:</u> Pantelmann, Kolja <u>FB/Aktenzeichen:</u> 8

IV. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Zielsetzung:

Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe aufgrund aktueller Rechtsprechung

Beschlussvorschlag:

"Die Stadtvertretung beschließt, die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte IV. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe als Satzung zu erlassen. Die beigefügte Anlage (Änderungssatzung) ist Bestandteil dieses Beschlusses."

Bürgermeister	Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Pantelmann, Kolja am 05.06.2019 Voß, Bürgermeister am 05.06.2019

Sachverhalt:

Im Rahmen einer Verwaltungsrechtssache erörterte die vorsitzende Richterin des Verwaltungsgerichts Schleswig die Sach- und Rechtslage und wies darauf hin, dass es der aktuellen Satzung an einer genauen Ermächtigungsgrundlage mangelt und sie daher unwirksam ist.

Das Zitiergebot umfasst nicht nur den Paragrafen, sondern auch den zutreffenden Absatz.

Der bisherige § 4 der Satzung sieht vor, dass alle Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen, keinen über eine

Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und keinen gewerblichen Gewinn anstreben, von der Abgabe befreit sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, wie z.B. Kinderheime und Erholungsheime.

Diese Befreiungsregelung ist rechtswidrig, weil das kommunale Abgabenrecht eine Ermächtigungsgrundlage dafür nicht vorsieht. Auch die Vorschriften des § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG i.V.m. §§ 51f. AO sind nicht anwendbar und regeln lediglich die Voraussetzungen, unter denen Körperschaften ausschließlich und unmittelbar u. a. gemeinnützige und somit steuerbegünstigende Zwecke erfüllen.

Bei der Tourismusabgabe handelt es sich jedoch nicht um eine Steuer, sondern um einen Beitrag, der als Vorzuglast für eine konkrete Gegenleistung erhoben wird. Ungeachtet dessen kann die Anerkennung als gemeinnützig bereits deshalb nicht zur Abgabenfreiheit führen, weil die mit der Gemeinnützigkeit im allgemeinen Steuerrecht verbundenen Vergünstigungen, insbesondere die Befreiung von bestimmten, allein am Leistungsfähigkeitsprinzips orientieren Steuerarten, wie z.B. Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer, auf das Recht der Vorteilsentgelte, die ihrer Natur nach Vorzugslasten zum Ausgleich besondere öffentlicher Leistungen sind, nicht anwendbar sind.

Die mangelnde Gewinnausrichtung der als gemeinnützig anerkannten Betriebe steht dem objektiven Vorteil nicht entgegen, weil dieser Vorteil auch in der vom Tourismus objektiv gebotenen Möglichkeit zur besseren Auslastung und somit zur Verlustverringerung bestehen kann.

Aus diesen Gründen ist es gleichheitswidrig, die Gemeinnützigkeit durch befreiende Satzungsnormen Rechnung zu tragen. Vielmehr darf sie allenfalls durch Billigkeitsentscheidung im Einzelfall gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 KAG i.V.m. § 163 AO berücksichtigt werden.

Die Nichterfassung von Abgabenschuldnern führt daher grundsätzlich zu einem höheren Abgabensatz und zieht eine höhere Belastung der übrigen, nicht begünstigten Abgabepflichtigen nach sich.

Dieser Verstoß hat die Gesamtnichtigkeit der Satzung zur Folge.

Der **AWTS** hat sich in seiner Sitzung am 07.05.2019 mit der Vorlage befasst. In der Diskussion wurde insbesondere die Frage, ob es für 2019 eine neue Kalkulation geben werde, behandelt. Die Verwaltung betonte, dass es derzeit um die Herstellung einer rechtsgültigen Satzung geht und eine **Neukalkulation für 2019 nicht vorgesehen** ist.

Für 2020 ist die Aufstellung einer neuen Satzung mit neuen Berechnungsgrundlagen geplant, die dem AWTS zur Beratung vorgelegt wird.

Der AWTS empfahl den o.g. Beschlussvorschlag mit 7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen.

Der **Hauptausschuss** hat sich in seiner Sitzung am 13.05.2019 mit der Vorlage befasst.

Es kam der Einwand, dass die Streichung des § 4 - "Befreiungen" - der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe Gebührenerhebungen z.B. bei Vereinen und Veranstaltungen zur Folge haben könnte, die nicht gewollt seien.

Die Verwaltung erläuterte, dass die Befreiungsregelung gem. des aktuellen § 4 rechtswidrig sei, weil das kommunale Abgabenrecht hierfür keine Ermächtigungsgrundlage vorsehe. Dieser Verstoß hätte die Gesamtnichtigkeit zur Folge. Durch Streichung des § 4 wäre die Rechtmäßigkeit der Satzung wieder hergestellt.

Es schloss sich eine rege Diskussion an, in der vorgeschlagen wurde, den Tagesordnungspunkt zurück in den AWTS zur erneuten Beratung zu verweisen und die Anregung, der Verwaltung den Prüfauftrag zu geben, wie rechtssicher gewährleistet werden kann, dass alle im aktuellen § 4 aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen keine Tourismusabgabe leisten müssen.

Es wurde zudem vorgeschlagen, die Satzung wie von der Verwaltung vorgeschlagen zu beschließen und ggf. Billigkeitsentscheidungen im Einzelfall zu treffen.

Der Vorsitzende ließ daraufhin über die Zurückweisung des Tagesordnungspunktes abstimmen.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag des AWTS nicht zu und empfiehlt der Stadtvertretung, die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte IV. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe zur erneuten Beratung in den Fachausschuss (AWTS) zu verweisen.

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine; Kalkulation für 2019 ist abgeschlossen

Anlagenverzeichnis:

IV. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe

mitgezeichnet haben:



IV. Sa zung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 und 10 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 13 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr.2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom xx.xx.2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe wird wie folgt geändert:

§ 4
Befreiungen
(gestrichen)

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Ratzeburg, den xx.xx.2019

Stadt Ratzeburg

Der Bürgermeister

(Siegel)

(Voß)

Ö 12

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 - 2023

Datum: 17.05.2019 SR/BeVoSr/174/2019

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und	04.04.2019	Ö
Sport		
Hauptausschuss	03.06.2019	Ö
Stadtvertretung	17.06.2019	Ö

<u>Verfasser:</u> Susanne Born <u>FB/Aktenzeichen:</u> 5.50.50

Praxisintegrierte Ausbildung - PiA - von Erzieherinnen und Erziehern

Zielsetzung: Einheitliche Regelung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt auf Empfehlung des ASJS für den Ausbildungsjahrgang 2019/2020 (Start 01.08.2019) von dem beim Träger verbleibenden 3/5 Anteil der Ausbildungskosten im 1. und 2. Ausbildungsjahr 2/5 zu übernehmen, sodass vom Träger in den ersten beiden Ausbildungsjahren jeweils 1/5 und im 3. Ausbildungsjahr 3/5 selbst zu finanzieren sind. Es werden maximal zwei Auszubildende pro Einrichtung gefördert. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im II. Nachtragshaushalt 2019 zur Verfügung gestellt.

Bürgermeister	Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 13.05.2019 Voß, Bürgermeister am 14.05.2019

Sachverhalt:

Der Fachkräftemangel im Bereich der Kindertagesstätten stellt die Träger vor die Problematik offene Stellen teilweise nicht besetzen zu können. Vor dem Hintergrund der geplanten Qualitätssteigerung im Rahmen der neuen Kita-Finanzierung -Kita-Reform 2020- (Fachkraft-Kind-Schlüssel 2,0 in allen Gruppen) ist ein weiterer Bedarf an Fachkräften absehbar.

Um dem Fachkräftemangel entgegen zu wirken, wurde zum 01.08.2019 in Zusammenarbeit mit dem Berufsbildungszentrum (BBZ) Mölln die Möglichkeit geschaffen, eine praxisintegrierte Erzieherausbildung zu beginnen, die erstmalig vergütet wird, und zwar nach dem TVöD-Pflege. Es handelt sich um eine 3-jährige Ausbildung in Vollzeit mit 39,0 Stunden wöchentlich, mit 2Tagen schulischer Ausbildung im BBZ und 3Tagen praktischer Ausbildung in den Einrichtungen. Seitens des Kreises wurde eine Beteiligung von 2/5 (Schultage) des Arbeitgeber Bruttos zugesagt, die über die Matrix des Kreises finanziert werden.

Die übrigen 3/5 sind vom Träger zu übernehmen.

Dies sind im Laufe der Ausbildungsjahre, inklusive Tariferhöhungen:

- 1. Ausbildungsjahr etwa 11.300,00 €
- 2. Ausbildungsjahr etwa 12.200,00 €
- 3. Ausbildungsjahr etwa 13.600,00 €

Hier hat die Standortgemeinde die Möglichkeit, Kostenanteile zu übernehmen, z.B. als Anreiz für die freien Träger Erzieherinnen/Erzieher auszubilden.

Die Montessori Nord gGmbH beabsichtigt 3 Absolventen/Absolventinnen der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin zum Schuljahr 2019/2020 bei sich einzustellen und hat zunächst die Übernahme des jeweiligen 3/5 Trägeranteils durch die Stadt Ratzeburg beantragt, diesen Antrag anschließend modifiziert auf Übernahme eines 2/5 Anteils durch die Stadt in den ersten beiden Ausbildungsjahren.

Es gilt daher einen Grundsatzbeschluss zu fassen, ob und wenn ja in welchem Umfang die Stadt die Kostenanteile der Träger für diese Ausbildung übernimmt.

Pro Auszubildendem entstehen folgende Kosten:

2019 5.100,00 € 2020 11.800,00 € 2021 13.000,00 € 2022 7.500,00 €

Eine vergütete Ausbildung im Erzieherbereich ist überfällig und der richtige Weg um einem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Es sollte Aufgabe eines jeden einzelnen Trägers sein, eigenverantwortlich Vorsorge für ausgebildetes Personal zu tragen und entsprechende Anstrengungen zu unternehmen um diese umzusetzen. Dazu gehört auch, eigene Mittel zu generieren und nicht, die finanzielle Verantwortung allein auf die Gemeinden zu projizieren.

Die Vorteile der Ausbildung:

Die/der Auszubildende steht der jeweiligen Einrichtung über 3 Jahre an 3 festen Tagen in der Woche zur Verfügung und entlastet das vorhandene Personal, wenn auch anfangs in geringem Umfang.

Jeder Träger hat die Möglichkeit, seine Nachwuchskräfte selbst auszubilden und ggfls. zu halten.

Im 3. Ausbildungsjahr erfolgt eine 100%ige Anrechnung als SPA auf den Personalschlüssel.

Der ASJS hat sich in seiner Sitzung am 04.04.2019 ausgiebig mit dem Thema befasst und abweichend vom Beschlussvorschlag der Verwaltung empfohlen, wie im Beschlussvorschlag zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

- siehe Text

Kostenanteile Stadt Ratzeburg im Rahmen von PiA für freie Träger

<u>Übernahme von 2/5 Anteil im 1. und 2. Ausbildungsjahr, keine Übernahme im 3. Ausbildungsjahr</u>

HH-	Kosten pro 1 Azubi	bei 3 Azubi	bei 12 Azubi (2 pro Einrichtung)
Jahr		gem. vorliegender Anträge	max. gem. Beschlussempfehlung ASJS
2019 2020	3.400,00 € 7.900,00 €	,	•
2021	4.500,00 €	· ·	54.000,00 €
2022	0,00 €		0,00 €
Gesamt	15.800.00 €	47.400.00 €	189.600.00 €

Es liegt ein Antrag des Trägers Montessori Nord gGmbH für 3 Auszubildende (1 pro Einrichtung) vor.

Weitere Anfragen oder Anträge für das Ausbildungsjahr 2019/2020 sind nicht eingegangen.

_

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 13.1

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 06.06.2019 SR/BeVoSr/175/2019/1

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	17.06.2019	Ö

Verfasser: Weindock, Ralf

FB/Aktenzeichen: FB 1/030 03/2019

III. Nachtragshaushaltsplan 2019; hier: II. Nachtrags-Stellenplan 2019

Zielsetzung:

Anpassung des Stellenplanes 2019 an die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen sowie an die gegenwärtige Personalplanung/-entwicklung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, den II. Nachtragsstellenplan 2019 gemäß Entwurf zur Vorlage.

Bürgermeister	Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 05.06.2019 Colell, Maren am 05.06.2019 Voß, Bürgermeister am 06.06.2019

Sachverhalt:

Gemäß § 5a (Stellenplan) der Gemeindehaushaltsverordnung SH (GemHVO-Kameral) in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung (GO) ist der Stellenplan auf Grund zwischenzeitlicher Veränderungen in einem Nachtrag entsprechend anzupassen.

Neben zwischenzeitlich -allgemein- eingetretenen Veränderungen enthält der beigefügte Ent-

wurf insbesondere die Anpassungen auf Grund der Umstrukturierung des bisherigen Fach-dienstes Bürgerdienste (Herauslösung aus dem Fachbereich 1) in einen eigenen Fach-bereich Bürgerdienste (inkl. Fachbereichs- und Fachdienstleitungen) gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 10.12.2018 sowie die Ausweisung einer weiteren halben Stelle für die Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule.

Im Übrigen kann die im I. Nachtrags-Stellenplan 2019 unter lfd. Nr. 94 eingeworbene Vorbehaltstelle für einen Ruhestandsbeamten wieder ersatzlos gestrichen werden,

da der Ruhestandsbeamte seinen Antrag auf Wiedereinstellung zwischenzeitlich zurückgenommen hat.

Weiterhin hält es die Verwaltung für erforderlich und geboten, die bisher auf drei Jahre befri-stete Stelle für den feuerwehrtechnischen Sachbearbeiter der Freiwilligen Feuerwehr Ratze-burg im Rahmen des Feuerwehrbedarfsplanes nunmehr zu entfristen. Darüber hinaus be-steht seitens des Finanzausschusses erneuter Beratungsbedarf über die weitere Be- bzw. Entfristung der Stelle Nr. 93 (Bautechniker im Fachdienst Tiefbau). Außerdem enthält der Entwurf die Ausweisung einer Stelle für die praxisintegrierte Ausbildung einer Erzieherin (PiA) im städtischen Kindergarten "Domhof" ab dem 01.08.2019 im Rahmen der durch den Kreis Herzogtum Lauenburg finanziell geförderten Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 28.05.2019 über den dieser Vorlage beige-fügten Entwurf zum II. Nachtragsstellenplan 2019 beraten. Im Rahmen der Beratung hierzu

verweist Herr Rick eingangs auf die Vielzahl der im vorliegenden Nachtragsstellenplan vorgesehenen Änderungen. Im Hinblick auf den baldigen Wechsel des Bürgermeisters, dem die Ausgestaltung der inneren Verwaltungsorganisation obliege, und angesichts der Tragweite der vorgesehenen Änderungen, stellt er den Antrag, eine Entscheidung über den Nachtragsstellenplan zurückzustellen.

Nach einer weiteren Diskussion über die Notwendigkeit einer Beschlussfassung in dieser Sitzung lässt die Vorsitzende sodann über den einleitend von Herrn Rick gestellten Antrag, die Beschlussfassung zunächst zurückzustellen, abstimmen. Ebenfalls lässt sie über das Zurückstellen eines Beschlusses zur III. Nachtragshaushaltssatzung 21019 wie folgt ab-stimmen.

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0 (siehe dazu auch den als Anlage beigefügten Protokollauszug aus der Niederschrift über die FA-Sitzung am 28.05.2019).

Der Hauptausschuss hat sich in seiner Sitzung am 03.06.2019 mit dem dieser Vorlage beigefügten Entwurf zum II. Nachtragsstellenplan 2019 befasst und insbesondere über die Entfristung der Stelle Nr. 93 (Bautechniker im Fachdienst Tiefbau) und Entfristung der Stelle

Nr. 34 (feuerwehrtechnischer Sachbearbeiter) beraten. Auf Anregung von Dr. Röger, dem Be-schlussvorschlag der Verwaltung zu folgen, fasste der Hauptausschuss folgenden <u>Beschluss:</u>

"Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, den II. Nachtragsstellenplan 2019 gemäß Entwurf zur Vorlage zu beschließen."

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 2 (siehe dazu auch den als Anlage beigefügten Protokollauszug aus der Niederschrift über die HA-Sitzung am 03.06.2019).

Im Einzelnen wird wie folgt dargestellt und erläutert (die jeweiligen Stellen sind im Entwurf farblich gekennzeichnet):

Zu lfd. Nr. 10 (Fachkraft für betriebliches Gesundheits- und Eingliederungsmanagement)

Gemäß Antrag der Stelleninhaberin erfolgte nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 11 TVöD i.V.m. § 8 TzBfG) ab dem 01.04.2019 eine dauerhafte Reduzierrung der wöchent-lichen Arbeitszeit um zwei Stunden (von 39 auf nunmehr 37 Stunden).

Zu lfd. Nrn. 23, 24, 35 und 40 (Fachbereichs- und Fachdienstleitungen FB Bürgerdienste)

Neugliederung des Fachbereiches 3 (Bürgerdienste) unter Berücksichtigung der jeweils über-

tragenen Leitungsfunktionen. Für diese Positionen wurden bereits externe Stellenneubewer-tungen durchgeführt; mit den Ergebnissen der Neubewertungen wird voraussichtlich Ende Mai 2019 gerechnet.

Zu lfd. Nr. 34 (Feuerwehrtechnischer Sachbearbeiter)

Im Rahmen des II. Nachtragsstellenplanes 2017 hat der Finanzausschuss in seiner Sitzung

am 12.09.2017 beschlossen, die unter lfd. Nr. 51 vorgesehene neue Planstelle als Vollzeit-stelle mit einer 3-jährigen Befristung und der Option der Verlängerung einzurichten und diese im Hinblick auf eine mögliche Änderung des Brandschutzgesetzes mit einem Umwandlungs-vermerk (ku-Vermerk) zu versehen. Dazu hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 25.09.2017 der Stadtvertretung ohne eigene Ergänzung- empfohlen, den II. Nachtragsstellen-plan 2017 (wie im Entwurf vorgelegt) zu beschließen. Die Stadtvertretung hat sodann in ihrer Sitzung am 09.10.2017 gleichlautend beschlossen.

Zur ausführlichen Begründung der jetzt beantragten/erforderlichen Entfristung der Stelle wird auf die dieser Vorlage beigefügte Stellungnahme des zuständigen Fachbereiches Bürger-

dienste verwiesen.

Zu lfd. Nr. 26/2018 (Empfangsbereich Bürgerservicebüro)

Im Zusammenhang mit der erfolgten Stundenerhöhung auf 39 Wochenstunden kann nun-

mehr die seit 01.07.2017 unbesetzte Stelle ganz entfallen.

Zu lfd. Nr. 41 (Sachbearbeiterin Fachdienst Soziales)

Nach hausinterner Stellenausschreibung konnte die seit Februar 2019 freie Stelle mit einer

langjährigen Mitarbeiterin aus dem Fachdienst Bauverwaltung/Liegenschaften wiederbesetzt

werden (vorher lfd. Nr. 82 mit 28 Wochenstunden).

Zu lfd. Nr. 42 (Sachbearbeiterin Fachdienst Soziales)

Zur Betreuung der minderjährigen Kinder wurde die Teilzeitbeschäftigung mit zzt. 15 Wochenstunden gemäß Antrag der Stelleninhaberin befristet bis zum 31.05.2020 ver-

längert.

Zu lfd. Nr. 58 (Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule))

Auf Grund der Tatsache, dass die Lauenburgische Gelehrtenschule wieder zum System G 9

zurückgekehrt ist, wird sich die Schülerzahl von derzeit 758 auf ca. 880 erhöhen. Diese Zahlen verdeutlichen, dass die Schulsozialarbeit von einer Kraft nicht bewältigt werden kann.

Hinzu kommt, dass durch eine Erkrankung -und die damit verbundene Einschränkung- die derzeitige Kraft ihre Arbeitszeit zumindest temporär nur mit 40 % wahrnehmen kann.

Zur Sicherstellung der sozialpädagogischen Betreuung an der Schule wäre daher aus Sicht

der Verwaltung eine weitere Vollzeitstelle für die Schulsozialarbeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzurichten. Die Personalkosten hierfür betragen jährlich ca. 77.000,00 € (anteilig

für die Monate August bis Dezember 2019 ca. 32.000,00 €).

Gemäß Beschlussvorlage des Fachbereiches für Schulangelegenheiten (FB 4) vom 19.03.2019

hat sich zunächst der zuständige Ausschuss für Schule, Jugend und Sport (ASJS) in seiner Sitzung am 04.04.2019 mit der Thematik befasst und beschlossen, der Stadtvertretung zu em-

pfehlen, eine weitere halbe Stelle für die Schulsozialarbeit einzurichten. Weitere Beratungen darüber erfolgen in der Sitzung des Hauptausschusses am 03.06.2019 und in der Sitzung der

Stadtvertretung am 17.06.2019.

Zu lfd. Nr. 82 (Sachbearbeiterin Fachdienst Bauverwaltung/Liegenschaften)

Nach dem Ende der Elternzeit der bisherigen Stelleninhaberin im Empfangsbereich (Bürgerservicebüro) im Juni 2019 wird die Mitarbeiterin ihrem Wunsch entsprechend mit bisher 30 Wochenstunden auf die seit April 2019 freie Stelle umbesetzt (siehe zu lfd. Nr. 41).

Zu lfd. Nr. 93 (Bautechniker im Fachdienst Tiefbau)

Hierzu wird zunächst auf die Vorlage der Verwaltung im Rahmen des I. Nachtrags-Stellenplanes 2019 verwiesen. Dazu hat der Finanzausschuss -auf Antrag eines Ausschussmitgliedes im Hinblick auf die anstehenden Personalratswahlen- in seiner Sitzung am 26.02.2019 beschlossen,

die Stelle zunächst bis zum 31.05.2020 zu befristen und über eine weitere Be- bzw. Entfristung

der vorgenannten Stelle in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses erneut zu beraten (also in der Sitzung am 28.05.2019).

Die Wahl des Personalrates für die Stadtverwaltung Ratzeburg hat zwischenzeitlich am 15.05.2019 stattgefunden. Im Übrigen wird bei Bedarf über das Ergebnis u. a. in der Sitzung weiter berichtet werden.

Zu lfd. Nr. 94 (Geschäftsführung/stellv. Werkleitung Ratzeburger

Wirtschaftsbetriebe)

Gemäß Antrag des Stelleninhabers erfolgt ab dem 01.04.2019 -widerruflich- eine Reduzierung

der wöchentlichen Arbeitszeit um fünf Stunden (von 41 auf nunmehr 36 Stunden).

PiA-Ausbildungsstellen (Praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern)

Der Fachkräftemangel im Bereich der Kindertagesstätten stellt die Träger zunehmend vor die Problematik, offene Stellen häufig nicht besetzen zu können. Vor diesem Hintergrund

der geplanten Qualitätssteigerung im Rahmen der neuen Kita-Finanzierung (Kita-Reform 2020) ist ein weiterer Bedarf an Fachkräften absehbar.

Um dem Fachkräftemangel jedoch entgegen zu wirken, wurde zum 01.08.2019 in Zusammen-

arbeit mit dem Berufsbildungszentrum Mölln (BBZ) die Möglichkeit geschaffen, eine praxisintegrierte Erzieherausbildung zu beginnen, die erstmalig auch vergütet wird (nach dem TVöD-Pflege). Es handelt sich dabei um eine 3-jährige Ausbildung in Vollzeit mit 39 Wochenstunden, und zwar mit 2 Tagen schulischer Ausbildung im BBZ und 3 Tagen praktischer Ausbildung in den Einrichtungen.

Seitens des Kreises Herzogtum Lauenburg wurde eine finanzielle Beteiligung von 2/5 (Schultage) des Arbeitgeberbruttos zugesagt, die über die Matrix des Kreises finanziert werden. Die übrigen 3/5-Kosten sind von den jeweiligen Trägern zu übernehmen. Dies sind im Laufe der Ausbildungsjahre –inklusive Tariferhöhungen- folgende Kosten:

- 1. Ausbildungsjahr ca. 11.300,00 €
- 2. Ausbildungsjahr ca. 12.200,00 €
- 3. Ausbildungsjahr ca. 13.600,00 €

Dieser Fachkräfteoffensive hat sich auch die Stadt Ratzeburg angeschlossen und dement-sprechend einen Ausbildungsplatz im städtischen Kindergarten "Domhof" eingerichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Siehe Sachverhalt; die jeweiligen Personalkosten werden sodann in einem nächsten (zahlenmäßigen) Nachtragshaushaltsplan 2019 veranschlagt werden.

<u>Anlagenverzeichnis</u>

- 1) Stellungnahme des zuständigen Fachbereiches Bürgerdienste vom 16. Mai 2019 zur Entfristung der Stelle des feuerwehrtechnischen Sachbearbeiters
- 2) II. Nachtrags-Stellenplan 2019 (Entwurf: 15.05.2019)
- 3) Protokollauszug aus der Niederschrift über die 5. Sitzung des Finanzausschusses am 28.05.2019
- 4) Protokollauszug aus der Niederschrift über die 6. Sitzung des Hauptausschusses am 03.06.2019

Ratzeburg, 16. Mai 2019



Entfristung der Stelle des Feuerwehrtechnischen Sachbearbeiters

Mit Datum vom 01. Juni 2018 wurde die neu geschaffene Stelle im Stellenplan 2018 des Feuerwehrtechnischen Sachbearbeiters nach Stellenausschreibung und Auswahlverfahren besetzt.

Durch die weiterhin deutlich gestiegenen Einsatzzahlen (2008 = 135, 2009 = 178, 2010 = 205, 2011 = 222, 2012 = 250, 2013 = 259, 2014 = 222, 2015 = 238, 2016 = 291, 2017 = 400, 2018 = 415 Einsätze), die stetig sinkende Tagesverfügbarkeit der aktiven Einsatzkräfte und die Erfahrungswerte der neu besetzten Stelle wird beantragt, die im Stellenplan vermerkte Befristung (3 Jahre) aufzuheben.

Begründung:

Die Befristung wurde im Ursprung auf Grund einer möglichen Änderung im Brandschutzgesetz vorgenommen. Dies sagte der Koalitionsvertrag 2017 bis 2022 aus. Diese Änderung ist bis heute nicht im Brandschutzgesetz vorgenommen worden und eine Ankündigung dahingehend gibt es bisher nicht.

Im Übrigen unterscheiden sich die Aufgaben des Feuerwehrtechnischen Sachbearbeiters von den Aufgaben des Wehrführers (siehe unten). Daher wäre auch bei einer möglichen Änderung im Brandschutzgesetz die Stelle des hauptamtlichen Wehrführers nicht vergleichbar mit der besetzten Stelle des Feuerwehrtechnischen Sachbearbeiters. Für den Fall, dass aufgrund einer Gesetzesänderung der Wehrführer hauptamtlich beschäftigt werden muss, ist nach hiesigem Dafürhalten die Stelle des Feuerwehrtechnischen Sachbearbeiters dann neu zu besetzen.

Beispielhaft für die Unterschiede (nicht abschließend) in den Tätigkeiten sind:

Gemeindewehrführer:

- Sicherstellung der Einsatzbereitschaft

(Erstellung der Alarmierungs- und Ausrückordnung, Aufstellung von Dienstplänen, Überwachung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, Überprüfung der erforderlichen Fahrerlaubnis oder der entsprechenden Fahrberechtigung, Terminüberwachung für die Prüfungen der Ausrüstung)

- Aufgaben im Einsatz

(Einsatzvorbereitung, Sicherstellung erforderlicher Sicherheitswachen, Feuerwehrpläne erstellen und verwalten, Einsatzpläne überprüfen, Übungen vorbereiten und durchführen, Löschwasserpläne der Gemeinde kontrollieren und verwalten, Durchführen von Löschwasserschau, Einsatzleitung bei den Löschund Rettungsarbeiten sowie bei der Durchführung der technischen Hilfe

Ausbildung der aktiven Einsatzkräfte, (Erstellung von Ausbildungsplänen, Einberufung, Durchführung und Leitung von Sonderdiensten, Lehrgangsplanung, Auswahl der Teilnehmer für

Lehrgangsplanung, Auswahl der Teilnehmer für Ausbildungslehrgängen, Personal- und Mitgliederverwaltung,)

Feuerwehrtechnischer Sachbearbeiter:

- Hauptamtliche Feuerwehrwachenleitung
- Koordination der Aufgaben des hauptamtlichen Gerätewartes
- Vorbeugender Brandschutz
- Verhütung von Bränden und Brandgefahren
- Begehung und Beratung von Betrieben mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr, Gefahrgutstoffen, Chemikalien und radioaktiven Stoffen,
- Begehung und Beratung von Krankenhäusern, Seniorenwohnheimen, Kindergärten und Schulen sowie anderen öffentlichen Gebäuden,
- Beratung von Bürgern in Brandschutzfragen
- Feststellung von Mängel und Gefahren
- Prüfung der örtlichen Gegebenheiten aus feuerwehrtechnischen Gesichtspunkten
- Fertigung von Stellungnahmen an zuständige Stellen/Behörden
- Auswertung von Vorschriften, Gesetzen, Erlassen, Verordnungen

- Planung, Durchführung/Leitung von Mitgliederversammlungen und Vorstandsversammlungen
- Beratungsfunktion gegenüber der Gemeinde
- Erarbeitung einer Brandschutzanalyse und rechtzeitige Unterbreitung von Vorschlägen zu Ersatz- bzw. Neubeschaffung von Feuerwehrtechnik und Ausrüstung
- Katastrophenschutz
- Mitarbeit im Katastrophenschutz als gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe
- Digitalfunk
- Überwachung der Funktionsfähigkeit,
 Einhaltung der erforderlichen Prüfungen und Softwareupdates
- Beschaffung von Geräten, Fahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen
- Vorbereitung, Mitwirkung und Beratung bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, Gerätschaften und Schutzkleidung
- Erstellung von Leistungsverzeichnissen
- Beschaffung von Material zur Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
- Mitwirkung bei der Ausschreibung und Auftragsvergabe
- Haushaltsmittel und Budget
- Schadenfälle (KSA & HFUK)
- FOX 112 (Feuerwehrverwaltungsprogramm)
- Stammdatenpflege
- Inventarerfassung und fortlaufende Aktualisierung
- Auswertung der Einsatzberichte
- Abrechenbarkeit gegenüber Dritten
- Inventarisierung und Vermögenserfassung
- Durchführung der jährlichen Inventur
- Überwachung der laufenden Inventarisierung
- Durchführung der Vermögenserfassung, die insbesondere Grundlage für die Gebührenkalkulation zur Feuerwehrgebührensatzung ist (Neuerstellung alle 3 Jahre)
- Brandschutz/Technische Hilfe/First Responder/ Türöffnungen
- Teilnahme und ggf. Leitung aller Einsätze im laufenden Tagesgeschäft (Tagesverfügbarkeit), sowie keine anderen Termine, insbesondere mit Ortsabwesenheit dies verhindern
- Vertretung des Arbeitsplatzes 30.4 (hauptamtlicher Gerätewart)
 alle Bereiche des laufenden Tagesgeschäftes und bei Terminangelegenheiten

Sjewie

Fachbereichsleitung

Fachbereich Bürgerdienste (FB 3)



aus der Niederschrift über die 5. Sitzung des Finanzausschusses am 28.05.2019

Zu TOP: 13.1

III. Nachtragshaushaltsplan 2019; hier: II. Nachtragsstellenplan 2019

Vorlage: SR/BeVoSr/175/2019

Herr Rick verweist auf die Vielzahl der im vorliegenden Nachtragsstellenplan vorgesehenen Änderungen. Im Hinblick auf den baldigen Wechsel des Bürgermeisters, dem die Ausgestaltung der inneren Verwaltungsorganisation obliege, und angesichts der Tragweite der vorgesehenen Änderungen, stellt er den Antrag, eine Entscheidung über den Nachtragsstellenplan zurückzustellen.

Herr Martens unterstützt den Antrag dahingehend, dass der künftige Bürgermeister bei Personal- und Organisationsfragen beteiligt werden solle. Er fragt nach, ob eine unmittelbare Beschlussfassung für einige Änderungen erforderlich sei.

Herr Weindock führt aus, dass ein Großteil der im Nachtragsstellenplan enthaltenen Änderungen bereits umgesetzt worden sein. So beinhalte der Entwurfsplan die seitens der Stadtvertretung in der Sitzung am 10.12.2018 beschlossene Verwaltungsgliederung mit der Umstrukturierung des bisherigen Fachdienstes Bürgerdienste in einen eigenen Fachbereich sowie weitere, tarifrechtlich begründete Anpassungen. Für diese Änderungen sei eine unmittelbare Beschlussfassung nicht zwingend erforderlich.

Bezüglich der Ausgliederung des Fachdienstes Bürgerdienste (FD 3) vom Fachbereich Zentrale Steuerung (FB 1), fragt Herr Rick nach, ob diesbezüglich eine Neubewertung der abgebenden Stelle, somit der Fachbereichsleitung (FBL 1), erfolgt sei.

Herr Weindock erläutert, dass die Leitungsstelle des Fachbereiches Zentrale Steuerung, ehemals Hauptamt, schon immer mit der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14, unabhängig von der An- oder Ausgliederung weiterer Fachdienste, dotiert gewesen sei. Eine Stellenbewertung werde daher nicht durchgeführt.

Er regt an, die innerbehördliche Verwaltungsstruktur sowie die Aufgaben und den Personalbedarf generell im Rahmen einer durchzuführenden Organisationsuntersuchung zu analysieren.

Herr Rothe schlägt vor, mögliche Organisationsfragen im Rahmen eines gemeinsamen Treffens der Mitglieder des Finanzausschusses und des Hauptausschusses sowie unter Beteiligung des künftigen Bürgermeisters und des Personalrates, zu regeln.

Nach einer weiteren Diskussion über die Notwendigkeit einer Beschlussfassung in der heutigen Sitzung, lässt die Vorsitzende über den einleitend von Herrn Rick gestellten Antrag, die Beschlussfassung zunächst zurückzustellen, abstimmen. Ebenfalls lässt sie über das Zurückstellen eines Beschlusses zum nachfolgenden Tagesordnungspunkt (III. Nachtragshaushaltssatzung 2019) abstimmen.

10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen



aus der Niederschrift über die 6. Sitzung des Hauptausschusses am 03.06.2019

Zu TOP:8

III. Nachtragshaushaltsplan 2019; hier: II. Nachtrags-Stellenplan 2019

Vorlage: SR/BeVoSr/175/2019

Der Vorsitzende berichtet, dass der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 28.05.2019 einstimmig die Beschlussfassung über den II. Nachtragsstellenplan 2019 zurückgestellt hat. Dies sei damit begründet worden, dass im Hinblick auf den baldigen Wechsel des Bürgermeisters keine Maßnahmen/Änderungen mit so hoher Tragweite entschieden werden sollen.

Es schließt sich eine rege Diskussion an.

Herr Bruns weist darauf hin, dass die lfd. Nr. 58, Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule ausführlich im Fachausschuss beraten wurde und dringlich zu beschließen sei.

Auch die Ifd. 93, Stelle Bautechniker im Fachdienst Tiefbau sollte unbedingt entfristet werden, einerseits um eine gute Fachkraft zu halten und anderseits, um den gesetzlich geforderten Aufgaben gerecht zu werden. Eine Abhängigkeit von einer evt. Freistellung des ursprünglichen Stelleninhabers sei nicht gegeben.

Frau Denkewitz erläutert zu lfd. Nr. 34, Feuerwehrtechnischer Sachbearbeiter, dass die Stelle unbedingt entfristet werden solle, weil der Bedarf eines feuerwehrtechnischen Sachbearbeiters unbedingt gegeben und unabhängig vom Amt des Wehrführres zu sehen sei (siehe die der Vorlage beigefügte Erklärung).

Frau Burazerovic weist auf die Dringlichkeit hin, die PIA-Ausbildungsstellen zu beschließen. Auch erkenne sie keine Gründe die übrigen, im II Stellennachtragsplan aufgeführten, Stellen nicht beschließen zu können, denn die Umorganisationen und seien bereits beschlossen worden. Hier ginge es weitestgehend um tarifliche Anpassungen, die sowieso ausgeführt werden müssten, und um Stundenreduzierungen, auf die die Beschäftigten einen gesetzlichen Anspruch hätten.

Herr Dr. Röger bekräftigt, dass der Beschluss über den Stellenplan eine politische Entscheidung sei und unabhängig von einem Bürgermeister oder Bürgermeisterwechsel zu sehen sei. Da der Verschiebung der Entscheidung keine Sachargumente zugrunde lägen, und die einzelnen Änderungen des II. Nachtragsstellenplans nun beraten worden seien, regt Herr Dr. Röger an, nunmehr dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu folgen und der Stadtvertretung zu empfehlen, den II. Nachtragsstellenplan zu beschließen.

Der Vorsitzende lässt über den Tagesordnungspunkt wie folgt abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, den II. Nachtragsstellenplan 2019 gemäß Entwurf zur Vorlage zu beschließen.

Ja 8 Nein 1 Enthaltung 2 Befangen 0

Ö <u>13.1</u>

II. Nachtrags-Stellenplan der Stadt Ratzeburg 2019

(Entwurf: 05.06.2019)

Seite: 1

Lfd.	Lfd.	Stellenplan	Zahl der Stellen							Vermerke		
Nr.	Nr.	Amts- / Funktionsbe-	Anzahl und Bewertung im Vorjahr 20 18 B = Beamte				ächliche Bese am 30.06.201 = Besoldungs-	8		ellenplan 2	2019	kw = künftig wegfallend ku = künftig
St. Pl. 2019	St. Pl. 2018	zeichnung	В	Beschäftigte	GR	В	Beschäftigte	GR	В	Beschäftigte	GR	umwandeln ATZ = Altersteilzeit
		Bürgermeister/ Gemeindeorgane										
1	1	Bürgermeister	1	-	A 16	1	-	A 16	1	-	A 16	
2	2	VerwAngestellte	-	1	6	-	1	6	-	1	7	(Höhergrupp. neue EntGO)
3	3	VerwAngestellter	-	1	9b	-	1	9b	-	1	9b	
4	4	Fachbereich 1 Zentrale Steuerung Oberamtsrätin	1	-	A 13	1	-	A 12	1	-	A 13	Fachbereichsleitung/ Büroleitende Beamtin
5	5	Fachdienst 1 - Persona	al/Orgai	nisation 	10		4	10		1	10	Fachdienstleitung
		VerwAngestellter	-	'		-	'		-			
6	6	VerwAngestellter	-	1	11	-	1	11	-	1	11	IT-Administrator
7	7	VerwAngestellte	-	1	8	-	1	8	-	1	8	zzt. 20 Wochenstunden (befristet bis 31.12.2019)
8	8	VerwAngestellte	-	0,50	6	-	0,50	6	-	0,50	7	(Höhergrupp. neue EntGO)
9	10	VerwAngestellter	-	0,50	9a	-	-	-	-	0,50	9a	IT-Mitarbeiter
10	11	VerwAngestellte	-	1	10	-	1	10	-	0,95	10	Betriebliches Gesundheits-/ Eingliederungsmanagement

II. Nachtrags-Stellenplan der Stadt Ratzeburg 2019

(Entwurf: 05.06.2019) Seite: 2

Lfd.	Lfd.	Stellenplan	Zahl der Stellen							Vermerke		
Nr.	Nr.			ahl und Bewer n Vorjahr 20 1 8	_		ächliche Bese am 30.06.20 1	8		ellenplan 20	019	kw = künftig wegfallend
		Amts- / Funktionsbe-		B = Beamte		GR	= Besoldungs	/Entgeltg	ruppe	, ,		ku = künftig
St. Pl. 2019	St. Pl. 2018	zeichnung	В	Beschäftigte	GR	В	Beschäftigte	GR	В	Beschäftigte	GR	umwandeln ATZ = Altersteilzeit
		Stadtbücherei										
11	12	Diplom-Bibliothekarin	-	0,72	9b	-	0,72	9b	-	0,72	9b	Büchereileitung (28 WStd. ab 01/2013)
12	13	Diplom-Bibliothekarin	-	0,77	9b	-	0,77	9b	-	0,77	9b	30 Wochenstunden ab 01/2017
13	14	VerwAngestellte	-	1	5	-	1	5	-	1	5	
14	15	VerwAngestellte	-	0,50	5	-	0,50	5	-	0,50	5	19,5 Wochenstunden
		Fachdienst 2 - Finanze	en									
15	16	VerwAngestellter	-	1	12	-	1	12	-	1	12	Fachdienstleitung
16	17	VerwAngestellte	-	1	9b	-	1	9b	-	1	9b	Haushaltssachbearb./ Anlagenbuchhaltung
17	18	Betriebswirt/in	-	1	11	-	-	-	-	1	11	(Projektsteuerung Doppik) (zzt. unbesetzt)
		Steuern und Abgaben										
18	19	VerwAngestellte	-	1	7	-	1	7	-	1	7	
19	20	VerwAngestellte	-	0,51	7	-	0,51	7	-	0,51	7	20 Wochenstunden (zzt. unbesetzt)
		<u>Stadtkasse</u>										
20	21	VerwAngestellte	-	1	9a	-	1	9a	-	1	9a	Kassenverwalterin
21	22	VerwAngestellte	-	0,77	6	-	0,77	6	-	0,77	6	30 WStd. ab 03/2011
22	23	VerwAngestellte	-	0,77	6	-	0,77	6	- (Höherç	0,77 grupp. neue Ent	7 :GO)	30 WStd. ab 05/2010 (Vollstreckungsaußend.)

Lfd.	Lfd.	Stellenplan	Zahl der Stellen								Vermerke		
Nr.	Nr.	Amts- / Funktionsbe-		Anzahl und Bewertung tatsächliche im Vorjahr 2018 am 30.				18		llenplan 20	019	kw = künftig wegfallend ku = künftig	
St. Pl. 2019	St. Pl. 2018	zeichnung	В	B = Beamte Beschäftigte	GR	В	= Besoldungs Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	κu = κunτug umwandeln ATZ = Altersteilzeit	
		Fachbereich 3 - Bürger	rdienste	9									
23	24	VerwAngestellte	-	1	9b	-	0,82	9b	-	1	9b	Fachbereichsleitung	
			(befriste	et vom 11.12.2	016 bis	31.08.2	019 mit 32 Wo	ochenstun	iden, dana II	ach wieder Vol	Izeit)	(Zul. E10 bis Stellenbewert.)	
		Fachdienst Ordnungsv	wesen_										
24	28	VerwAngestellte	-	1	8	-	1	8	-	1	8	Fachdienstleitung	
25	27	VerwAngestellter	-	1	9a	-	1	8	-	1	9a	(ku nach Stellenbewertung)	
26	29	VerwAngestellte	-	0,82	8	-	1	8	- (Stellen-N	0,82 leubewertung 0	9a 07/2018)	(ab 15.07.2017 mit 32 WStunden)	
27	30	VerwAngestellter	-	0,75	6	-	0,75	6	-	0,75	6	29,25 Wochenstunden	
28	30a	VerwAngestellter	-	1	8	-	-	-	-	1	8	ruhender Verkehr /OWiG- Angelegenheiten (Befr. 3 J.)	
29	31	Verkehrsüberwacherin	-	0,50	3	-	0,50	3	-	0,50	3	19,5 Wochenstunden (ruhender Verkehr)	
30	32	Verkehrsüberwacherin	-	0,50	3	-	0,50	3	-	0,50	3	19,5 Wochenstunden (ruhender Verkehr)	
31	33	Verkehrsüberwacherin	-	0,50	3	-	0,50	3	-	0,50	3	19,5 Wochenstunden (ruhender Verkehr)	
32	34	Verkehrsüberwacherin	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(zzt. 450,€-Basis für Über- wachung Leinenpflicht Hunde)	
33		Freiwillige Feuerwehr RZ Hauptamtl. Gerätewart	-	1	5	-	1	5	-	1	5		
34	50	Feuerwehrtechnischer Sachbearbeiter	1	1	6	-	1	6	-	1	6	ku (Befristung 3 Jahre) ENTFRISTUNG!!!	

Lfd.	Lfd.	Stellenplan	Zahl der Stellen									Vermerke
Nr.	Nr.	Amts- / Funktionsbe-		ahl und Bewer m Vorjahr 20 1 B = Beamte	_		ächliche Bese am 30.06.201 = Besoldungs	18		ellenplan 2	019	kw = künftig wegfallend ku = künftig
St. Pl. 2019	St. Pl. 2018	zeichnung	В	Beschäftigte	GR	В	Beschäftigte	GR	В	Beschäftigte	GR	umwandeln ATZ = Altersteilzeit
		Fachdienst Bürgerserv	<u>vice</u>									
35	38	Personenstandswesen (Standesbeamter)	-	1	8	-	1	8	-	1	8	Fachdienstleitung (ku nach Stellenbewertung)
36	37	Standesbeamtin	-	1	9a	-	1	9a	-	1	9a	
		Empfangsbereich (Bürgers	serviceb	<u>üro)</u>								
37	25	VerwAngestellter	-	0,77	5	-	0,77	5	-	1	5	(ab 01/2019 mit 39 WStd.)
-	26	VerwAngestellter	-	0,50	5	-	-	-	-	-	-	(unbesetzt)
		Einwohnermeldewesen										
38	35	VerwAngestellter	-	1	6	-	1	6	- (Höherd	1 grupp. neue En	7 tGO)	(ab 01.08.2017 in Vollzeit)
39	36	VerwAngestellte	-	1	6	-	1	6	` -	1	7	(ab 01.07.2017 in Vollzeit)
		Fachdienst Soziales							(Höherç	grupp. neue En	tGO)	
40	41	VerwAngestellter	-	1	8	-	1	8	-	1	9a	Fachdienstleitung
												(ku nach Stellenbewertung)
41	39	VerwAngestellte	-	0,90	8	-	-	-	-	0,90	8	(ab 04/2019 mit 28 WStd.)
42	40	VerwAngestellte	-	0,5	9a	-	0,5	9a	-	0,5	9a	(zzt.15 Wochenstunden) (01.06.2019 bis 31.05.2020)
43	42	VerwAngestellte	-	1	8	-	1	8	- (It. Stel	1 en-Neubew.	9a 07/2018)	SB Wohngeld/BuT
44	43	VerwAngestellte	-	0,50	9a	-	0,50	9a	-	0,50	9a	zzt. 19,5 WStunden
45		N/ A / II/			•		4				•	(befrist. 01.01.2018-31.12.2020)
45	44	VerwAngestellter	-	1	8	-	1	8	- /Lläbo	1	9a	SB Asylbewerberangelegenh.
46	45	Flüchtlingskoordinatorin		1	6	_	1	6	(Honei	grupp. neue	6	je 50% für städtische und
40	43	i identinigskoordinatoriii		'	· ·		ı	O		'	O	schulische Angelegenh.
47	46	VerwAngestellte	-	1	8	-	1	8	-	1	8	Abordn. Jobcenter (kw)
40	47	Names Amazatalitan		4	0		4	•		1	•	(Zulage nach EG 9c)
48	47	VerwAngestellter	_	1	6	-	1	6	-	ı	6	Abordn. Jobcenter (kw) (Zulage nach EG 8)
49	48	VerwAngestellter	-	1	9b	-	1	9b	-	1	9b	Abordn. Jobcenter (kw)

Seite: 5

II. Nachtrags-Stellenplan der Stadt Ratzeburg 2019

Lfd.	Lfd.	Stellenplan		Zahl der Stellen						Vermerke		
Nr.	Nr.	·		ahl und Bewe m Vorjahr 20 1	_		ächliche Bese am 30.06.201	18		ellenplan 2	019	kw = künftig wegfallend
		Amts- / Funktionsbe-		B = Beamte		GR	= Besoldungs	-/Entgeltg	ruppe			ku = künftig
St. Pl. 2019	St. Pl. 2018	zeichnung	В	Beschäftigte	GR	В	Beschäftigte	GR	В	Beschäftigte	GR	umwandeln ATZ = Altersteilzeit
		Fachbereich 4 Verwaltung										
50	51	Oberamtsrat	1	-	A 13	1	-	A 13	1	-	A 13	Fachbereichsleitung
51	52	Schule und Sport VerwAngestellte	_	0,72	9b	_	0,72	9c	_	0,72	9c	28 Wochenstunden
31	32	verwArigestellte	_	0,72	90	- (Höhe	rgrupp. Neue E		_	0,72	90	26 Wochenstungen
52	53	Stadtoberinspektorin	1	-	A 10	1	- -	A 10	1	-	A 10	(ab 01.08.2017 in Vollzeit)
53	54	Bautechniker/-Ingenieur	-	1	10	-	1	10	-	1	10	(zugl. Energienamangement)
54	55	VerwAngestellte	-	0,82	6	-	0,82	6	- (Höher	0,82 grupp. neue Er	7 ntGO)	32 Wochenstunden
55	56	Lauenb. Gelehrtenschule Schulsekretärin	-	1	5	_	1	5	-	1	5	
56	57	Schulsekretärin	-	0,77	5	-	0,77	5	-	0,77	5	30 Wochenstunden
57	58	Schulsozialarbeiter	-	1	10	-	1	10	-	1	10	
58	-	Schulsozialarbeiter/in	-	-	-	-	-	-	-	0,50	10	19,50 Wochenstunden
59	59	<u>Jugendpflege</u> Stadtjugendpfleger	-	1	S 15	-	1	S 15	-	1	S 15	
60	60	Erzieher	-	1	S 8b	-	1	S 8b	-	1	S 8 b	Abordnung Diakonie

Seite: 6

II. Nachtrags-Stellenplan der Stadt Ratzeburg 2019

Lfd.	Lfd.	Stellenplan	Zahl der Stellen							Vermerke		
Nr.	Nr.			ahl und Bewei m Vorjahr 20 1			ächliche Bese am 30.06.20 1	8		ellenplan 20	019	kw = künftig wegfallend
		Amts- / Funktionsbe-		B = Beamte		GR	= Besoldungs	-/Entgeltg	ruppe	1		ku = künftig
St. Pl. 2019	St. Pl. 2018	zeichnung	В	Beschäftigte	GR	В	Beschäftigte	GR	В	Beschäftigte	GR	umwandeln ATZ = Altersteilzeit
61	62	Kindergarten "Domhof" Kindergartenleiterin	-	1	S 15	-	1	S 15	-	1	S 15	
52	63	Erzieherin	-	0,90	S 8a	-	0,90	S 8a	-	0,90	S 8a	35 Wochenstunden
63	64	Sozialpädag. Assistentin	-	1	S 3	-	1	S 3	-	1	S 3	
64	65	Erzieher	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	
65	66	Erzieherin/stellv. Leiterin	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	
66	67	Sozialpädag. Assistentin	-	0,68	S 3	-	0,68	S 3	-	0,68	S 3	26,34 Wochenstunden
67	68	Erzieherin	-	0,65	S 8a	-	0,65	S 8a	-	0,65	S 8a	25,33 Wochenstunden (+ 4,0 Std. Elternzeitvertr.)
68	69	Erzieherin	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	(+ 4,0 Sta. Eitemzeitverti.)
69	70	Erzieherin	-	0,67	S 8a	-	0,67	S 8a	-	0,67	S 8a	26 Wochenstunden (+ 4,0 Std. Elternzeitvertr.)
70	71	Küchenhilfe	-	0,32	1	-	0,32	1	-	0,32	1	(ab 08/2017 mit 12,5 WStd.)
71	72	Erzieherin	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	zzt. 31 Stunden (16.07.2016-16.07.2021)
72	73	Erzieherin	-	0,50	S 8a	-	0,50	S 8a	-	0,50	S 8a	,
73	74	Erzieherin	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	(Rückkehr aus der Elternzeit ab 04/2017)
74	75	Sozialpädag. Assistentin	-	1	S 3	-	1	S 3	-	1	S 3	2101112011 db 0 1/2017 y
75	76	Erzieher/in	-	0,69	S 8a	-	-	-	-	0,69	S 8a	(ab 08/2017 mit 27 W.Std.)
76	76a	Erzieher/in	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	(gem. geänderter Rahmen-
77	76b	Sozialpädag. Assistent/in	-	0,50	\$3	-	0,50	S 3	-	0,50	S 3	bedingungen für die Personal- bedarfsberechnung KiTa's)

Lfd.	Lfd.	Stellenplan	Zahl der Stellen								Vermerke	
Nr.	Nr.	Annta / Funditionals		Anzahl und Bewertung im Vorjahr 20 18 B = Beamte			ächliche Bese am 30.06.20 1	18	019	kw = künftig wegfallend		
St. Pl.	St. Pl.	Amts- / Funktionsbe- zeichnung		B = Beamte		GR I	= Besoldungs	-/Entgeltg	ruppe	1		ku = künftig umwandeln
2019	2018	zeicillung	В	Beschäftigte	GR	В	Beschäftigte	GR	В	Beschäftigte	GR	ATZ = Altersteilzeit
		Fachbereich 6 Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften										
78	77	DiplIngenieur	-	1	14	-	1	14	-	1	14	Fachbereichsleitung
79	78	VerwAngestellte	-	1	6	-	1	6	-	1	7	(Höhergrupp. neue EntGO)
		Fachdienst Bauverwaltun	g/Liege	nschaften								
80	79	VerwAngestellter	-	1	9b	-	1	9b	-	1	9b	Fachdienstleitung (ku nach Stellenneubewertung)
81	80	VerwAngestellte	-	1	6	-	1	6	-	1	6	(ab 04/2017 in Vollzeit) (ku nach Stellenneubewertung)
82	81	VerwAngestellte	-	0,72	6	-	0,72	6	-	0,77	6	(ab 06/2019 mit 30 WStunden) (ku nach Stellenneubewertung)
83	82	Bauingenieurin	-	1	10	-	1	10	-	1	10	(Krankheitsvertretung ab 15.06.2017)
84	83	Raumpflegerin	-	0,54	2	-	0,54	2	-	0,54	2	21 Wochenstunden
85	84	Raumpflegerin	-	0,55	2	-	0,55	2	-	0,55	2	21,27 Wochenstunden
86	85	Hausmeister	-	1	5	-	1	5	-	1	5	

Lfd.	Lfd.	Stellenplan				Za	hl der Ste	llen		Vermerke		
Nr.	Nr.			ahl und Bewe m Vorjahr 20 1	_		achliche Bese am 30.06.20 1	8		llenplan 20	019	kw = künftig wegfallend
		Amts- / Funktionsbe-		B = Beamte		GR :	= Besoldungs-	/Entgeltg	ruppe			ku = künftig
St. Pl. 2019	St. Pl. 2018	zeichnung	В	Beschäftigte	GR	В	Beschäftigte	GR	В	Beschäftigte	GR	umwandeln ATZ = Altersteilzeit
		Fachdienst Hochbau	und Pla	anun <u>g</u>								
87	86	Bauingenieurin	-	1	12	-	1	10	-	1	12	Fachdienstleitung (ab 07/2018 mit E 12)
88	87	Bauzeichnerin	-	0,68	6	-	0,68	6	-	0,54	6	(ab 2019 mit 21 WStd.)
89	88	Bauzeichnerin	-	0,47	6	-	0,47	6	-	0,62	6	(ab 2019 mit 24 WStd.)
90	89	<i>Fachdienst Tiefbau</i> Bauingenieur	-	1	12	-	1	12	-	1	12	Fachdienstleitung
91	90	Landschaftspfleger (Ing.)	-	1	11	-	1	11	-	1	11	
92	91	Bautechniker	-	1	9b	-	1	9	-	1	9b	(je 50% Hoch- u. Tiefbau) (kw ab 01.08.2022)
93	92	Bautechniker	-	1	9b	-	-	-	-	1	9b	(Befristete Weiterbeschäftigung bis 31.05.2020) ENTFRISTUNG!!!

Lfd.	Lfd.	Stellenplan				Z	ahl der Ste	llen	Vermerke			
Nr.	Nr.	Amts- / Funktionsbe-		Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2018 B = Beamte			ächliche Bese am 30.06.20 1 = Besoldungs-	8		ellenplan 20	019	kw = künftig wegfallend ku = künftig
St. Pl. 2019	St. Pl. 2018	zeichnung	В	Beschäftigte	GR	В	Beschäftigte	GR	В	Beschäftigte	GR	umwandeln ATZ = Altersteilzeit
94	93	Dienstleistungen für Dritte (RZ-Witschaftsbetriebe) Geschäftsführung zugl. stellv. Werkleitung	1	-	A 13	1	-	A 10	1	-	A 13	(Nachbesetzung ab 07/2017 mit (Stadtoberinspektor A 10) (ab 04/2019 mit zzt. 36 WStunden) -ku nach Stellenneubewertung-
		Gesamtzahl der Planstellen	5	88	-	5	82	-	6	88	-	
		Anzahl in Vollzeitstellen	4,93	74,27	ı	4,93	71,74	-	4,93	75,00	ı	
		Gesamt :		79,20			76,67			79,93		
		Darin enthaltene Plansteller	der Ein	richtungen:								
		Stadtbücherei	-	4	-	-	4	-	-	4	-	Lfd. Nr. 11 - 14
		Freiw. Feuerwehr RZ	-	2	-	-	2	-	-	2	-	Lfd. Nr. 33 - 34
		Abordnungen Jobcenter	-	3	-	-	3	-	-	3	-	Lfd. Nr. 48 - 50
		Lbg. Gelehrtenschule	-	3	-	-	3	-	-	4	-	Lfd. Nr. 55 - 58
		Stadtjugendpflege/OGS	-	1	-	-	1	-	-	1	-	Lfd. Nr. 59
		Abordnungen Diakonie	-	1	-	-	1	-	-	1	-	Lfd. Nr. 60
		städt. Kindergarten	-	17	-	-	17	-	-	17		Lfd. Nr. 61 - 77
		Gesamtzahl der Stellen	-	31	-	-	31	-	-	32	-	
		Anzahl in Vollzeitstellen	1	26,66	1	-	26,66	-	-	27,16	-	
		Gesamt :		26,66			26,66			27,16		
		Nachrichtlich Auszubildende VerwAngestellte/r	<u>:</u> -	3	-	-	2	-	-	4	-	2 x AusbBeginn 01.08.2017 2 x AusbBeginn 01.08.2019
		Erzieherin (PiA-Förderung)	-	-	-	-	-	-	-	1	-	AusbBeginn 01.08.2019

Ö 13.2

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 - 2023

Datum: 16.05.2019 SR/BeVoSr/177/2019

Verfasser

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	28.05.2019	Ö
Hauptausschuss	03.06.2019	Ö
Stadtvertretung	17.06.2019	Ö

<u>Verfasser:</u> Herr Axel Koop <u>FB/Aktenzeichen:</u> 20 11 02/2019

III. Nachtragshaushaltsplan 2019; hier: III. Nachtragshaushaltssatzung 2019

Zielsetzung: Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 GO

Der Finanzausschuss empfiehlt,
der Hauptausschuss empfiehlt und
die Stadtvertretung beschließt,
die III. Nachtragshaushaltssatzung 2019 gemäß Entwurf.

	elektronisch	unterschrieben	und freigegeben	durch:
--	--------------	----------------	-----------------	--------

Koop, Axel am 16.05.2019 Voß, Bürgermeister am 16.05.2019

Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

Aufgrund der dargestellten Stellenplanänderungen (siehe vorheriger Tagesordnungspunkt) ist nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung (GO) der unverzügliche Erlass einer Nachtragssatzung erforderlich. Für die Nachtragssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.

Gegenstand der beigefügten III. Nachtragshaushaltssatzung ist nur die Anpassung der Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 80,43 auf nunmehr 79,93 Stellen (- 0,5 Stellen).

Im Übrigen wird auf die textlichen Ausführungen zum vorherigen Tagesordnungspunkt (II. Nachtragsstellenplan 2019) verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Text

Anlagenverzeichnis:

III. Nachtragshaushaltssatzung 2019



III. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2019

Seite S

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.06.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Es werden neu festgesetzt:

1. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	80,43 Stellen	auf	79,93 Stellen.
Ratzeburg,				
(K o e c h) Bürgermeister				



Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 26.05.2019 SR/BeVoSr/178/2019

Verfasser

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	03.06.2019	N
Stadtvertretung	17.06.2019	Ö

Паиріаиззопизз	03.00.2019	IN		
Stadtvertretung	17.06.2019	Ö		
Verfasser: Jakubczak, Lutz	FB/Aktenze	eichen:		
Bestellung des Seniorenbe	irats			
Bootonang ado comoronso	ii ato			
Zielsetzung:				
Bildung eines Seniorenbeirats der Stad	it Ratzehura			
blidding ellies defiloreribeliats der Stac	it italzeburg			
Beschlussvorschlag:				
Descritussvorscritag.				
Der Hauptausschuss empfiehlt / die	Stadtvertretung	heschließt folgende		
Personen für den Seniorenbeirat der				
r craonen far den ochhorenbenat der	Oladi Naizebarg	zu bestellert.		
1)				
2)				
3)				
4)				
5)				
6)				
7)				
8)				
9)				
•				
Für die Liste der nachrückenden Personen werden in Reihenfolge folgende				
Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen:				
_	•			
1)				
2)				
3)				
4)				
5)				
c)				

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bürgermeister

Jakubczak, Lutz am 21.05.2019 Voß, Bürgermeister am 22.05.2019

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung hat am 10.Dezember 2018 eine neue Satzung über die Bildung des Seniorenbeirats erlassen.

Nach § 4 dieser Satzung besteht der Seniorenbeirat aus höchstens 9 Mitgliedern, alternierend aus möglichst 5 bzw. 4 Frauen und Männern, die für 5 Jahre bestellt werden.

Gemäß Satzung wurden interessierte Personen durch mehrfache öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, sich für die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat zu bewerben.

Folgender Personenkreis hat sich daraufhin beworben(alphabetische Reihenfolge):

- 1.Herr Hartmut Ast
- 2.Herr Dr. Dirk Bade
- 3.Herr Stefan Behrendt
- 4.Herr Günter Deutschmann
- 5.Frau Angela Hoff
- 6.Herr Ludwig Kindermann
- 7 Herr Arno Lehnhardt
- 8. Herr Hans Wolf Messerschmidt
- 9.Herr Jürgen Möller
- 10.Herr Siegfried Mozar
- 11.Herr Jürgen Pfeiffer
- 12.Frau Christina Schiffer
- 13.Frau Petra Stede
- 14. Frau Brigitta Wedding
- 15.Herr Adrian Weser

Den Bewerberinnen und Bewerbern soll Gelegenheit gegeben werden, sich während der Sitzung kurz persönlich vorzustellen und ihre Handlungs- und Interessenschwerpunkte darzustellen. Entsprechen sind zeitversetzte Einladungen zu der Sitzung erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:



Liste der Personen, die vom Hauptausschuss für den Seniorenbeirat empfohlen werden:

(in alphabetischer Reihenfolge)

Herr Hartmut Ast
Herr Dr. Dirk Bade
Herr Günter Deutschmann
Frau Angela Hoff
Herr Arno Lehnhardt
Herr Jürgen Pfeiffer
Frau Christina Schiffer
Frau Petra Stede

Frau Brigitta Wedding

Liste der Personen, die vom Hauptausschuss als Nachrücker empfohlen wurden:

- 1. Herr Siegfried Mozar
- 2. Herr Ludwig Kindermann
- 3. Herr Stefan Behrendt
- 4. Herr Jürgen Möller



Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 - 2023

Datum: 03.06.2019 SR/BeVoSr/163/2019

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	17.06.2019	Ö

<u>Verfasser:</u> Koschnitzki, Kim <u>FB/Aktenzeichen:</u> 6/ 61

Bebauungsplan Nr. 49, 1. Änderung "westlich An der Tongrube" - Aufstellungsbeschluss

Zielsetzung: Schaffung von Planungsrecht für die Zulässigkeit und

Sicherung eines Gewerbebetriebs des Kfz-Einzelhandels durch

Änderung des festgesetzten Gewerbegebietes in ein

Sondergebiet

Beschlussvorschlag:

- 1. Für das Gebiet östlich der B 207, südlich der Bahnhofsallee und westlich An der Tongrube wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 "westlich An der Tongrube" als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt (§2 Abs. 1 BauGB). Der genaue Geltungsbereich kann dem der Originalvorlage anliegenden Lageplan entnommen werden. Der B-Plan Nr. 49, 1. Änderung "westlich An der Tongrube" für das Gebiet östlich der B 207, südlich der Bahnhofsallee und westlich An der Tongrube soll wie folgt geändert werden: Das derzeitig festgesetzte Gewerbegebiet soll in ein Sondergebiet geändert werden. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Schaffung von Planungsrecht für die Zulässigkeit und Sicherung eines Gewerbebetriebs des Kfz-Einzelhandels mit großen Ausstellungs- und Verkaufsflächen.
- 2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- 3. Von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung wird nach § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 abgesehen.

Bürgermeister	 Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolf, Michael am 03.06.2019 Voß, Bürgermeister am 03.06.2019

Sachverhalt:

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat am 06.05.2019 über einen Befreiungsantrag im Zusammenhang mit der Errichtung eines Betriebes im Gewerbegebiet Neuvorwerk beraten, der mit sehr großflächigen Ausstellungsbereichen einen Kfz-Handel mit Wohnmobilen zum Gegenstand hat. Seitens der Bauaufsicht ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hier jedoch nicht möglich, da die angestrebten Ausstellungsflächen als Verkaufsflächen gelten und weit über das zulässige Maß hinausgehen. Der Bebauungsplan Nr. 49 "Gewerbegebiet Neuvorwerk" setzt hier, wie in dem gesamten Bereich des Bebauungsplanes u.a. Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO fest. Zudem ist bereits eine Überschreitung der max. zulässigen Verkaufsund Ausstellungsfläche bis zu max. 1500 m² ausnahmsweise zulässig, wenn es sich u.a. um einen Gewerbebetrieb des Kfz-Handwerks handelt. Die eingereichten Planungsunterlagen weisen aktuell eine Ausstellungs- und Verkaufsfläche von rund 6350 m² auf. Da die 1500 m² um ein Vielfaches überstiegen werden, ist es notwendig den Bebauungsplan zu ändern und für die angestrebten Nutzungen ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO festzusetzen.

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat grundsätzlich zugestimmt, den Bebauungsplan Nr. 49 zu ändern und darum gebeten, entsprechende Beschlussvorlagen dann direkt der Stadtvertretung vorzulegen, damit der Aufstellungsbeschluss zeitnah gefasst werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Die Kostenübernahme wird durch den städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt und der Firma AL-Car Technology geregelt.

Anlagenverzeichnis:

- B-Plan Nr. 49 Satzung und Begründung
- Geltungsbereich des B-Plans Nr. 49, 1.Änderung





STADT RATZEBURG
Kreis Herzogtum Lauenburg

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 49 "GEWERBEGEBIET NEUVORWERK"



Auftraggeber



Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH

Fabrikstraße 6 24103 Kiel

Auftragnehmer



IPP Ingenieure für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung

Rendsburger Landstraße 196-198

24113 Kiel

Tel.: 0431 / 64959 - 0 Fax: 0431 / 64959 - 59 E-Mail: info@ipp-kiel.de

www.ipp-kiel.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Thomas Struckmeier

Dipl.-Ing. Martin Fischer

Dipl.-Ing. Peter Franck

Dipl.-Ing. Heike Von Den Bulk

B.Sc. Felix Wortmann

Birgit Nitsch



Inhalt

 ANLASS UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG SOWIE PLAI BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES 	NUNGSERFORDERNIS6 6
2.1. Lage	6
2.2. Geltungsbereich	7
2.3. Größe	8
2.4. Bestandssituation	0
3. PLANUNGSGRUNDLAGEN	8
3.1. Rechtsgrundlagen	8
3.2. Übergeordnete und vorangegangene Planungen	8
3.2.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung3.2.2. Regionalplan	8
3.2.3. Landesplanerische Stellungnahme	10
3.2.4. Flächennutzungsplan	10
3.2.5. Landschaftsplan	11
3.2.6. Angrenzende Bebauungspläne	11
3.2.7. Einzelhandelsgutachten	11
3.3. Verfahren	12
4. STANDORTALTERNATIVEN 5. ANALYSEN UND GUTACHTEN	13 13
5.1. Städtebauliche und räumliche Analysen	13
5.2. Denkmalschutz	14
5.3. Artenschutzbericht (Bioplan 2015) 5.3.1. Fledermäuse	15 15
5.3.2. Vögel	15
5.3.3. Bauzeitenregelungen	16
5.4. Grünordnerischer Fachbeitrag 5.5. Verkehrsuntersuchung	16 17
5.6. Immissionstechnische Untersuchung	20
5.7. Baugrundvoruntersuchung	22
6. PLANUNGSVORGABEN UND PLANUNGSKONZEPT	23
6.1. Planungsvorgaben	23
6.2. Störfallbetrieb	23
6.3. Städtebauliches Konzept	24
6.4. Verkehrskonzept	25
6.4.1. Kfz-Verkehr	25
6.4.2. Ruhender Verkehr	25
6.4.3. Erschließung zu Fuß und per Fahrrad	25
6.4.4. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	26



7. GRUNDZÜGE DER PLANFESTSETZUNGEN	26
 7.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) 7.1.1. Zulässige Arten von Nutzungen (§ 8 Abs. 2 BauNVO) 7.1.2. Nicht zulässige Arten von Nutzungen bzw. baulichen Anlagen (§ 1 Abs. 5 und BauNVO) 7.1.3. Ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen (§ 8 Abs. 3 BauNVO) 	26 26 d 9 26 29
7.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO) 7.2.1. Grundfläche 7.2.2. Höhe baulicher Anlagen/Höhenbezugspunkte	30 30 30
 7.3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) 7.3.1. Abweichende Bauweise 7.3.2. Überbaubare Grundstücksfläche 	30 30 30
 7.4. Nebenanlagen (§§ 12 und 14 BauNVO) 7.5. Zufahrten 7.6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte 7.7. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 92 Abs. 4 LBO) 7.7.1. Fassadengliederung 7.7.2. Dachgestaltung 7.7.3. Sammelflächen für Müll und Wertstoffe 7.7.4. Werbeanlagen 	31 31 31 31 31 32 32
7.8. Grünordnerische Festsetzungen 7.8.1. Arten- und Lebensgemeinschaften 7.8.2. Schutzgut Boden 7.8.3. Schutzgut Wasser 7.8.4. Landschaftsbild /Grüngestaltung	32 33 33 33
7.9. Technische Erschließung7.9.1. Flächen für Versorgungslagen mit der Zweckbestimmung Abwasser7.9.2. Technische Infrastruktur	34 34 34
7.10. Festsetzungen zum Immissionsschutz7.10.1. Festsetzungen zum Schutz vor Gewerbelärm7.10.2. Festsetzung von Lärmpegelbereichen	36 36 37
8. PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN IM PLANGEBIET	38
8.1. Planungshistorie	38
9. KOSTEN 10. FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG 11. UMWELTBERICHT	41 41 42
 11.1. Einleitung/Vorbemerkung 11.1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes 11.1.2. Umweltziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung 	42 42
11.1.3. Alternativenprüfung 11.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	44 45



11.2.1.	Bestandsaufnahme und Bewertung; Prognose über die Entwicklung des	
Į	Jmweltzustandes	45
11.2.1.1	I. Schutzgut Mensch	45
11.2.1.2	2. Schutzgut Pflanzen und Tiere	47
11.2.1.3	B. Schutzgut Boden	49
11.2.1.4	4. Schutzgut Wasser	52
11.2.1.5	5. Schutzgut Klima/Luft	53
11.2.1.6	6. Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	54
11.2.1.7	7. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	56
11.3. Zusä	atzliche Angaben	57
	Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise au Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben/Kenntnislücken Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der	f 57
	Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt	57
	Allgemein verständliche Zusammenfassung	58
12. ANHANG		60
12.1. Recl	ntsgrundlagen	60
	llenverzeichnis	61



1. ANLASS UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG SOWIE PLANUNGS-ERFORDERNIS

Mit der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten hat sich die Stadt Ratzeburg von einer Stadt in einer geographischen Randlage im Grenzbereich zu einem Unterzentrum mit erweitertem Einzugsgebiet bis in das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern vergrößert. Die Stadt Ratzeburg übernimmt damit auch Versorgungsaufgaben eines Mittelzentrums für das benachbarte Bundesland.

Durch die hohe Attraktivität und die günstige Lage unweit mehrerer größerer Städte hat sich die bis dahin rückläufige Bevölkerungsentwicklung stabilisiert und in den letzten Jahren sogar in ein Wachstum gewandelt. Daraus resultiert mittlerweile für die Stadt die Notwendigkeit, den Standort Ratzeburg als Unterzentrum zu stärken und weiter zu entwickeln. Dieser Umstand beinhaltet unter anderem, dass das Angebot an Gewerbegrundstücken durch die Ausweisung eines neuen, nutzungsstrukturell breit gefächerten Gebietes erweitert werden soll.

Aus diesem Grund entwickelt die Stadt Ratzeburg in Zusammenarbeit mit der Landgesellgesellschaft Schleswig-Holstein als Grundstückeigentümerin im westlichen Bereich des Stadtteiles St. Georgsberg, südlich der Bahnhofsallee (B 208 alt), ein Gewerbegebiet. Diesbezüglich wurde bereits mit der Landgesellschaft ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

2. BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

2.1. Lage

Das Plangebiet des Gewerbegebietes Neuvorwerk liegt im westlichen Teil des Stadtgebietes im Stadtteil St. Georgsberg. Die Ratzeburger Innenstadt ist etwa 2,5 km entfernt. Das Gewerbegebiet "Am Rackerschlag" befindet sich nördlich des Plangebietes.

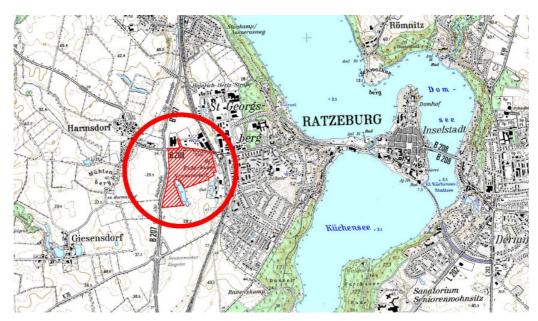


Abbildung 1: Lage des Bearbeitungsgebietes



2.2. Geltungsbereich

Das Plangebiet wird im Norden durch die Bahnhofsallee (B 208 alt) und im Westen durch die Lübecker Straße (B 207) abgegrenzt. Den östlichen Rand bildet das Gut Neuvorwerk und die dazugehörige Allee. Im Süden wird das Plangebiet durch die Grenze des Geltungsbereiches gebildet. Sie verläuft etwa mittig des bestehenden Teiches bis zum Gut Neuvorwerk. Westlich des Teiches gibt es einen Versatz des Planungsgebietes in Richtung Süden, der bis etwa zum südlichen Ende des Teiches reicht.

Die betroffenen Flurstücke liegen innerhalb der Gemeinde Stadt Ratzeburg, Gemarkung Neu-Vorwerk, Flur 7.

Folgende Flurstücke liegen vollständig innerhalb des Geltungsbereiches:

116, 117, 118, 121, 123, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 141, 142, 145, 146, 1/74, 6/6, 1/12, 6/20, 1/101, 1/127, 34/4

Folgende Flurstücke liegen teilweise innerhalb des Geltungsbereiches:

150, 154, 6/7

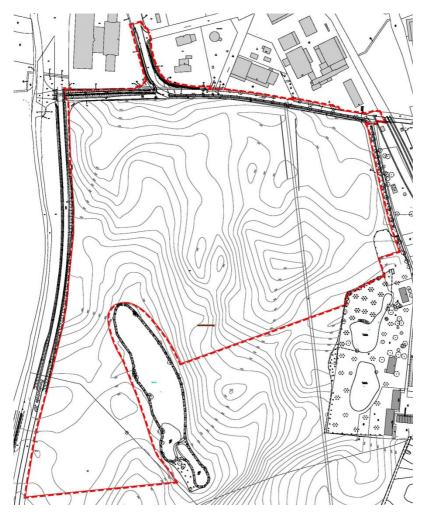


Abbildung 2: Geltungsbereich



2.3. Größe

Der Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 25 ha.

2.4. Bestandssituation

Derzeit wird das Planungsgebiet als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Das Plangebiet ist geprägt durch sein bewegtes Höhenprofil. Südlich des Plangebietes befindet sich eine ehemalige Tongrube, die sich zu einem wechselfeuchten Biotop entwickelt hat.

Westlich der begrenzenden B 207 befinden sich ebenfalls landwirtschaftliche Flächen.

Südöstlich des Planungsgebietes liegt das Gut Neuvorwerk, ein historischer Gutshof, dessen Bauten durch Neubauten ergänzt wurden und sowohl durch Wohnen als auch durch Gewerbe genutzt werden.

Nördlich des Plangebietes liegt das Gewerbegebiet West und östlich das Wohn- und Mischgebiet Gut Neuvorwerk.

3. PLANUNGSGRUNDLAGEN

3.1. Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 49 der Stadt Ratzeburg wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches aufgestellt. Im Anhang (Punkt 12.1) sind die weiteren Gesetze und Verordnungen, die für die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu beachten sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt.

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB ist zusätzlich zur Planung auch eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht nach § 2a BauGB dargelegt, der ein gesonderter Bestandteil dieser Begründung ist.

3.2. Übergeordnete und vorangegangene Planungen

3.2.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan (LEP - Fassung 2010) Schleswig Holstein stellt die Stadt Ratzeburg innerhalb des Systems der Zentralen Orte als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums dar und dokumentiert damit ihre Funktion als Versorgungszentrum für diesen Bereich. Zusätzlich übernimmt Ratzeburg Teilfunktionen eines Mittelzentrums als Entwicklungsschwerpunkt in ländlichen Räumen.

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung in den Gemeinden legt der Landesentwicklungsplan insbesondere Folgendes fest:

 Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren üben für die Nahbereiche mehrerer ländlicher Zentralorte, Unterzentren oder Stadtrandkerne mindestens teilweise Versorgungsfunktionen für die Deckung des Bedarfs mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs aus und sind in dieser Funktion zu stärken und weiterzuentwickeln (Ziffer 2.2.2 Abs. 2 LEP 2010).



- Unterzentren stellen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs sicher. In dieser Funktion sind sie zu stärken und ihr Angebot ist bedarfsgerecht weiterzuentwickeln (Ziffer 2.2.3 Abs. 1 LEP 2010).
- Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert werden (Ziffer 1.4 Abs. 2 LEP 2010).
- Die Standortbedingungen für wirtschaftliche Tätigkeiten sollen verbessert und dabei die Belange der kleinen und mittleren Unternehmen beachtet werden (Ziffer 3.1 LEP 2010).
- Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung (Ziffer 2.5.2 Abs. 6 LEP 2010).

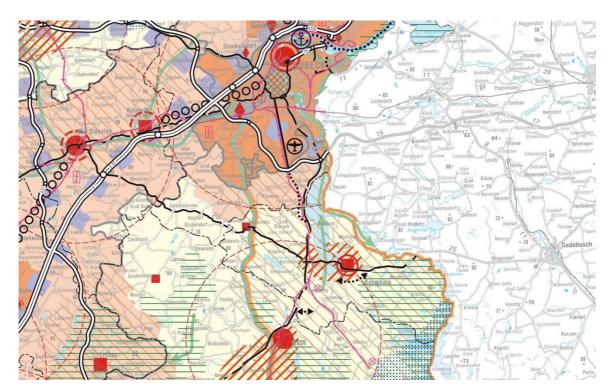


Abbildung 3: Ausschnitt Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

3.2.2. Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist auf den Zeitraum bis zum Jahr 2015 ausgerichtet. Er setzt auf der Grundlage des Landesraumordnungsplanes Schleswig-Holstein die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für den Planungsraum Schleswig-Holstein Süd fest. Im Regionalplan ist die Stadt Ratzeburg, dem Landesentwicklungsplan entsprechend, als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums eingestuft.



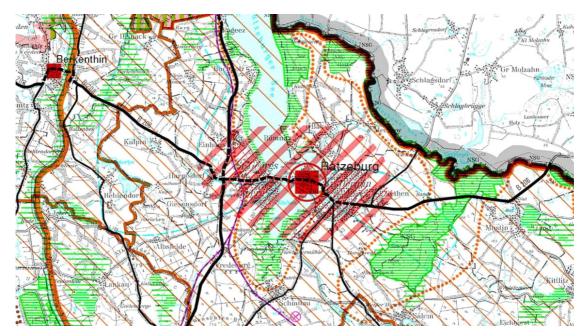


Abbildung 4: Ausschnitt Regionalplan 1 (1998)

3.2.3. Landesplanerische Stellungnahme

Im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme vom 13.08.2014 wurde bestätigt, dass gegen die Bauleitplanung der Stadt Ratzeburg keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

3.2.4. Flächennutzungsplan

Der bestehende F-Plan stellt für das Planungsgebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Damit kann der in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 49 nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden.



Abbildung 5: Ausschnitt Flächennutzungsplan Ratzeburg (2005)



3.2.5. Landschaftsplan

Das Plangebiet ist im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I abgebildet. Die Fläche ist als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Zudem stellt der Landschaftsplan für den Geltungsbereich fest, dass er in einem geplanten Landschaftsschutzgebiet und einem Wasserschongebiet liegt.

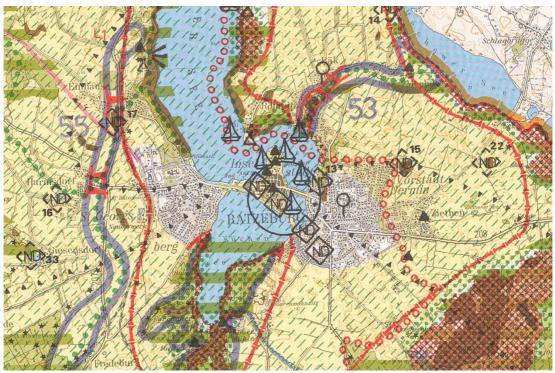


Abbildung 6: Ausschnitt des Landschaftsrahmenplans Schleswig-Holstein, Planungsraum I

3.2.6. Angrenzende Bebauungspläne

In nächster Umgebung des Planungsgebietes sind mehrere B-Pläne rechtskräftig:

- Nördlich des Planungsgebiet ist das Gewerbegebiet "Am Rackerschlag" verortet. Die B-Pläne Nr. 43 I bis 43 III mit ihren Änderungen weisen hauptsächlich Gewerbegebiete und Industriegebiete aus. Zusätzlich sind Versorgungsflächen und Flächen für den Gemeinbedarf festgesetzt.
- Östlich des Planungsgebietes besteht das Gut Neuvorwerk. Durch den B-Plan Nr. 34 sind Mischgebiete sowie Allgemeine Wohngebiete festgelegt.

3.2.7. Einzelhandelsgutachten

Für die Stadt Ratzeburg wurde im Jahr 2005 ein Einzelhandelsgutachten erstellt. Daraufhin wurden durch die Verwaltung der Stadt in zusammenfassender Form Leitlinien geschaffen, die die Entwicklung des Einzelhandels im Stadtgebiet steuern sollen.

Die Leitvorstellung für die Stadtentwicklung im Bereich des Einzelhandels ist die Konzentration des Einzelhandels in der Innenstadt (Insel) und an ausgewählten Standorten in den Stadtteilen. Verhindert werden soll hingegen die Neuansiedlung von Einzelhandelsbetrieben "auf der grünen Wiese".



20.06.2016

Für die Innenstadt ist vorgesehen, dass sie als Einzelhandelsstandort gestärkt und stabilisiert wird. Dafür sind Verkaufsflächen im Innenstadtbereich herzustellen. Das großflächige Einzelhandelsangebot im restlichen Stadtgebiet soll das Angebot der Innenstadt nur ergänzen.

Für die bestehenden Einzelhandelsstandorte wird ein erhöhter Bedarf an Einzelhandelsstandorten nicht gesehen.

Die Versorgung im periodischen Angebot wird im gesamten Stadtgebiet als gut angesehen, ein eventueller Ausstattungsunterschied der Stadtteile ist einfach auszugleichen.

Für das sonstige Stadtgebiet (nicht-integrierte Lagen) ist eine Ausweisung von Sondergebieten für großflächige Lebensmittelmärkte grundsätzlich nicht vorgesehen. Bis auf die bereits bestehenden Lebensmittelmärkte wird deren Ansiedlung auch in Gewerbegebieten ausgeschlossen. Bei großflächigen Einzelhandelsausweisungen des aperiodischen Bedarfes dürfen keine Überschneidungen mit den zentrenrelevanten Sortimenten stattfinden. Im Zweifel ist eine Verträglichkeitsanalyse durchzuführen. Die Verträglichkeit ist auch bei Märkten mit zentrenrelevanten Sortimenten in einer Größe von 400 – 700 m² Verkaufsfläche durchzuführen.

3.3. Verfahren

Der Bebauungsplan Nr. 49 lässt sich nicht aus den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes entwickeln. Aus diesem Grund ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Die Aufstellung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes findet im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes statt.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind bisher folgende Verfahrensschritte durchgeführt worden:

Aufstellungsbeschluss durch den Bauausschuss der Stadt Ratzeburg	26.08.2013
Beschluss zu frühzeitigen Beteiligung	07.07.2014
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	Versendet am 24.07.2014
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer Bürgerversammlung	04.03.2015
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	28.09.2015
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	20.10.2015 bis 20.11.2015
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	Versendet am 21.10.2015
Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	22.02.2016
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	28.04.2016 bis 12.05.2016
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	Versendet am 27.04.2016

Satzungsbeschluss



4. STANDORTALTERNATIVEN

Die Stadt Ratzeburg hat aufgrund ihrer topographischen Lage am See von vornerein nur äußerst begrenzte Möglichkeiten für Erweiterungsflächen. Der nördliche Teil der Vorstadt ist bis an die Stadtgrenzen bebaut, das Flächenpotential ist hier für eine Ansiedlung eines Gewerbegebietes zu klein.

Der südliche Teil der Vorstadt ist geprägt von offenen landwirtschaftlichen Flächen, die durch ihre unmittelbare Nähe zu schützenswerten Bereichen des Naturparks Lauenburger Seen schlechte Voraussetzungen für ein Gewerbegebiet bieten.

Das Planungsgebiet selbst grenzt an Bestandsflächen des Gewerbegebietes "Am Rackerschlag" und bildet somit eine sinnvolle Erweiterung des bereits vorgeprägten Bereiches. Zudem ist es über die B 207 und die B 208 hervorragend an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

5. ANALYSEN UND GUTACHTEN

5.1. Städtebauliche und räumliche Analysen

Die Stadt Ratzeburg selbst ist geprägt von ihrer Insellage. Die Altstadt mit ihren teils historischen Gebäuden ist allseitig von Wasser umgeben und nur über Dämme mit dem Festland verbunden. Gewachsen ist die Stadt auf der westlichen und östlichen Seite der umschließenden Seen.

Das Plangebiet liegt im westlich gelegenen Stadtteil Sankt Georgsberg. Es wird bislang als Ackerfläche genutzt und weist eine bewegte Topographie mit einem deutlichen Südwest-Gefälle auf.

Das Gebiet stand lange in engem Zusammenhang mit dem Gut Neuvorwerk und wurde vermutlich schon seit dem Mittelalter als Ackerfläche genutzt. Aus dem Gelände um den Gutshof hat sich in den letzten Jahren ein kleines Misch- und Wohngebiet entwickelt, in welchem das Ensemble von alten Gutsgebäuden aus Ziegelstein saniert und auch durch Neubauten ergänzt und so wieder nutzbar gemacht wurde. Bei der Bebauung handelt es sich um ein- bis zwei geschossige Ziegelbauten mit Sattelund Krüppelwalmdächern. Zum Gut Neuvorwerk führt eine geschützte Allee.

Östlich des Geltungsbereiches ist das eingetragene Denkmal "Bahnhof Ratzeburg" verortet. Bei dem Gebäude handelt es sich um einen ein- und zweigeschossigen Bau mit Walm- und Pyramidendach. Der Bahnhof hat eine Farbgebung in Kaisergelb.

Das nördlich gelegene Gewerbegebiet "Am Rackerschlag" weist eine typische gebietsspezifische Bebauung auf: Neben unterschiedlichsten modern-funktionalen Gebäuden sind vor allem die hohen Siloanlagen eines ansässigen Betriebes als Landmarke weithin sichtbar. Diese sind in einem Ocker-Farbton gehalten. Das bestehende Verwaltungsgebäude mit Ziegelfassade wurde architektonisch anspruchsvoll saniert und erweitert.

Während südlich an das Gebiet offenes Gelände anschließt, liegt im Westen mit einigem Abstand über eine weitere Ackerfläche die Gemeinde Harmsdorf mit einer typischen dörflichen Struktur. Neben landwirtschaftlichen Betrieben mit den dazu gehörigen Wirtschafts- und Wohngebäuden finden sich hier ebenfalls Gebiete mit ein- bis zweistöckigen Einfamilienhäusern sowie eine Gärtnerei mit großem Gewächshaus.



5.2. Denkmalschutz

In nächster Umgebung sind mehrere Denkmale verortet, die durch die Planung betroffen sein könnten. In den Teilflächen 3 und 6 ist deswegen für hochbauliche Maßnahmen gemäß § 13 i. V. mit § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG eine denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen.

Bahnhof Ratzeburg

Das Bahnhofsgebäude ist 1986 nach § 8 i. V. mit § 5 Abs. 2 DSchG in das Denkmalbuch von Schleswig-Holstein eingetragen worden. Durch die Gesetzesnovellierung von 2012 wurde die denkmalschutzrechtliche Bewertung des Umgebungsschutzes erheblich geändert und gestärkt.

Das Plangebiet, welches bisher als Ackerfläche genutzt wurde, bildet zusammen mit bestehenden Sichtachsen ein "wertbestimmendes Merkmal" dieses Denkmales und ist deshalb ebenso schützenswert. Dies bedeutet, dass das Denkmal nicht nur einsehbar sein soll, sondern auch von sich aus wirken soll.

Aus diesem Grund wurde in Absprache mit den beteiligten Institutionen der Entwurf insoweit überarbeitet, dass ein größerer Abstand zwischen dem Denkmal Bahnhof und der künftigen Bebauung vorhanden ist. Dieser Abstand wird auch künftig als offene und unbebaute Fläche bestehen bleiben und landwirtschaftlich genutzt werden.

Zudem wurden wichtige Sichtachsen entlang der Bahnhofsallee zum Denkmal hin und vom Denkmal aus in die Landschaft durch die Schaffung von Grünflächen und Abstandsflächen in ihrem Fortbestand gesichert.

Domäne Neuvorwerk

die Gutsanlage Neuvorwerk ist ein gesetzlich geschütztes Kulturdenkmal nach § 8 i.V. mit § 2 (2) DSchG. Zur Sachgesamtheit der Gutsanlage zählen:

- die einseitige Zufahrtsallee mit Weißdornhecke und Teilpflasterung
- das P\u00e4chterwohnhaus (zus\u00e4tzlich Einzeldenkmal)
- der Park mit zwei Teichen
- das ehemalige Meiereigebäude (zusätzlich Einzeldenkmal)
- und die ehemalige Stallscheune.

Die Wirkung der Allee mit ihren Rosskastanien und Bergahornenbeba wird durch die Abstandsflächen zum Bahnhof geschützt.

Archäologische Kulturdenkmäler

"Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung".



Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

5.3. Artenschutzbericht (Bioplan 2015)

Eine relativ große Zahl unserer heimischen Fauna ist besonders und/oder streng geschützt. Die lediglich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten können unter Heranziehen der Privilegierung von zugelassenen Eingriffen im § 44 Abs. 5 BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Einzelfallprüfung ausgenommen werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung muss die europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie alle europäischen Vogelarten berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sind dies für das geplante Gewerbegebiet B Plan Nr. 49:

- Fischotter (Vorkommen wurde ausgeschlossen)
- Fledermäuse (Potenzial für 6 Fledermausarten)
- Brutvögel (31 Arten wurden nachgewiesen, 1 Art gefährdet)
- Reptilien (Vorkommen wurde ausgeschlossen, nur in der weiteren Nachbarschaft)
- Amphibien (Laichvorkommen von Laubfrosch, Teich- und Kammmolch, aber auch anderer Amphibienarten in der ehemaligen Tongrube werden aktuell ausgeschlossen.)

Gefährdete Vogelarten, solche des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, sowie einige weitere wie z.B. Koloniebrüter, wurden einer Einzelfallprüfung zu unterzogen. Die nicht gefährdeten Vogelarten wurden in Vogelgilden zusammenfassend betrachtet.

Weitere Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der landschaftlichen Ausstattung nicht zu erwarten. Auch Pflanzenarten des Anhangs II sind auszuschließen.

5.3.1. Fledermäuse

Für die Fledermausarten Zwerg-, Mücken-, Wasser- und Rauhautfledermaus (Pipistrellus-Arten), Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula) und Wasserfledermaus ergibt sich eine Prüfrelevanz.

Im ASB werden für diese Fledermausarten die Zugriffsverbote "Fangen, Töten, Verletzen" und "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" sowie "Störung" abgeprüft.

Bei allen 3 Fragestellungen ist davon auszugehen, dass von dem geplanten Vorhaben keine Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

5.3.2. Vögel

Neben der gefährdeten Feldlerche wurden für die Vogelgilden

- A "Gehölzbewohnende Vögel"
- B "Vögel des Offenlandes (Bodenbrüter)"
- C "Vögel der Gras- und Staudenfluren"



Im ASB werden für diese Vogelarten die Zugriffsverbote "Fangen, Töten, Verletzen" und "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" sowie "Störung" abgeprüft.

Bei allen 3 Fragestellungen ist davon auszugehen, dass von dem geplanten Vorhaben für alle betrachteten Vogelgilden keine Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

5.3.3. Bauzeitenregelungen

Nach Einschätzung im Artenschutzbericht (BIOPLAN 2015) sind folgende Bauzeitenregelungen notwendig:

- Vögel: Baufeldräumung und ggf. Baubeginn hat außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter im Zeitraum vom 1.11. bis 1.3. e.J. zu erfolgen.
- <u>Fledermäuse</u>: Die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse in der Zeit vom 1.12. bis 28.2. e.J. Sollten wider Erwarten Gehölze oder Gebäude durch die Planung betroffen sein, sind diese durch eine winterliche Besatzkontrolle vor Beginn der Rodungs- bzw. Abrissarbeiten (Winterquartierkontrolle) zu kontrollieren.

Zusätzlich sind die Ausgleichmaßnahmen A1 und A2 ebenfalls für die Lebensraumverluste der Tierwelt notwendig:

Mit Beginn des Vorhabens (Baufeldräumung) wird auf der Ausgleichsfläche im Süden eine Brache eingerichtet. Diese geht in den folgenden Jahren in eine extensiv beweidete Fläche über. Das Aufkommen von Gehölzen ist zu beschränken, um den Offenlandcharakter zu erhalten.

5.4. Grünordnerischer Fachbeitrag

Der "Grünordnerischer Fachbeitrag" (GOF im Anhang) zeigt die in die Gesamtplanung einzubeziehenden grünordnerischen und umweltplanerischen Belange auf und weist nach einer Analyse und Bewertung der vorhandenen Flora, Fauna, der Landschafts- und Grünelemente die notwendigen Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen aus, die für die Anwendung der planungsrechtlichen Eingriffsregelungen auf der Ebene des Bebauungsplans erforderlich sind. Der GOF bildet eine wichtige Grundlage für den Umweltbericht, der hier Teil der Begründung ist.

Darüber hinaus formuliert der GOF Festsetzungsvorschläge für die grünordnerischen Belange, die in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Eine wichtige Grundlage der Aussagen des Grünordnerischen Fachbeitrages ist in diesem Verfahren die Ermittlung der betroffenen relevanten, näher zu betrachtenden, besonders geschützten Tierarten, die im Sommer 2014 stattgefunden hat, und in einem <u>Artenschutzbericht (ASB)</u> dokumentiert ist (BIOPLAN 2015). Das Bearbeitungsgebiet ist Lebensraum von mindestens 37 nach dem Artenschutzrecht Besonders geschützter Tierarten:

In der im ASB aufgezeigten, abschließenden Konfliktanalyse wurden mögliche Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten prognostiziert und bewertet. Auch wurde geprüft, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Darüber hinaus wurde dargestellt, wie ein angemessener Ausgleich durch Bauzeitenregelungen herbeigeführt werden kann.

Die Ergebnisse des ASB wurden als besondere Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen direkt in den Grünordnerischen Fachbeitrag (GOF) übernommen.



Die Eingriffsbilanzierungen und -ermittlungen des GOF ergaben nach der Überlagerung mit der Planung für das geplante Gewerbegebiet folgende <u>Lebensraumverluste</u>:

 Verlust von Ackerflächen (ca. 18 Hektar) und Verlust eines geschützten Alleebaumes.

Für den Bau des geplanten Gewerbegebietes mit Hochbauten, Stellplätzen und Erschließungen wurde eine geplante Bodenversiegelung von ca. 150.000 m² ermittelt.

Über die zu erwartenden Bodenbewegungen (Bodenabtrag/-auftrag) kann abschließend noch keine Aussagen getroffen werden.

Die vorgesehenen <u>Eingriffe in das Stadt- und Landschaftsbild</u> werden verbal im GOF ermittelt und dargestellt. Es handelt sich um die Beeinträchtigungen durch die geplanten massiven Gebäudekörper von bis zu 16 m Höhe deren Erschließungsanlagen und der zugehörigen Lager- und Stellplatzflächen.

Die <u>Schutz- und Minimierungsmaßnahmen (S1 - S3)</u> des GOF beinhalten Schutzmaßnahmen durch Zäune für wertvolle Einzelbäumen und ein südlich angrenzendes Biotop einer ehemaligen Tongrube.

Die <u>Ermittlung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen</u> erfolgte für die einzelnen Schutzgüter nach dem für das Land SH geltenden Eingriffs-/Ausgleichserlass von 2013.

Die <u>Gestaltungsmaßnahmen (G1 – G8)</u> des GOF beinhalten vor allem die Baumpflanzungen und Eingrünungen für das Gewerbegebiet. Zusätzlich werden die Fassadenbegrünungen und Dachbegrünungen, gebunden an Mindestgrößen, für große Gebäudeflächen festgeschrieben.

Die nach dem GOF vorgesehenen <u>Ausgleichsmaßnahmen (A1- A2)</u> sind südlich des Gewerbegebietes vorgesehen.

Neben einer großflächigen Gehölzpflanzung zur B 207 werden auch südöstlich des geschützten Biotops der ehemaligen Tongrube extensive Grünlandflächen entwickelt, die u.a. auch der Feldlerche als Lebensraum dienen sollen.

Im GOF werden nach der Ermittlung der Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen und -flächen auch deren Kosten überschlägig ermittelt.

Für die Schutz-, Gestaltungs-, und Ausgleichsmaßnahmen werden insgesamt ca. 218.000 € veranschlagt.

5.5. Verkehrsuntersuchung

Als Grundlage sowohl für die Entwurfsplanung als auch für die erforderliche schalltechnische Untersuchung ist eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt worden.

Derzeitige Situation

Durch den Bau der neuen B 208 hat die Bahnhofsallee ihre Bedeutung als Zufahrt zur Stadt Ratzeburg verloren und besteht nun nur noch als Sackgasse für die Erschließung des Gewerbegebietes "Am Rackerschlag" sowie des Wohn- und Mischgebietes Gut Neuvorwerk. Für den Fußgänger- und Fahrradverkehr in Richtung der Stadt Ratzeburg besteht ihre Bedeutung als Anbindung an das Stadtzentrum weiterhin.

Die Bahnhofsallee wird beispielsweise von Schülern aus den umliegenden Gemeinden als Schulweg genutzt. Aufgrund der Verkehrszählung ergibt sich folgende Situation:



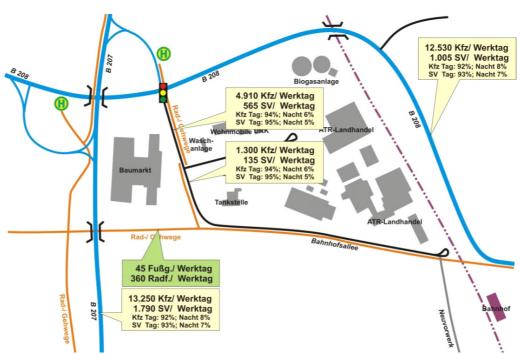
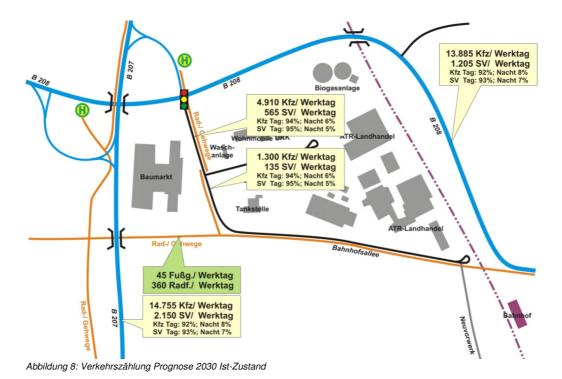


Abbildung 7: Verkehrszählung Situation 2015

Künftige Situation 2030

Die Verkehrsuntersuchung nimmt in einer Prognose für das Jahr 2030 auf Grundlage des Ist-Zustandes (ohne Entwicklung des B-Planes Nr. 49) einen Zuwachs im Bereich KFZ- und SV-Verkehr an.



Stadt Ratzeburg, Begründung zum B-Plan Nr. 49



Ergänzend zu den Zahlen des Ist-Zustandes sind die zusätzlichen künftigen Verkehre des geplanten B-Planes Nr. 49 zu berücksichtigen.

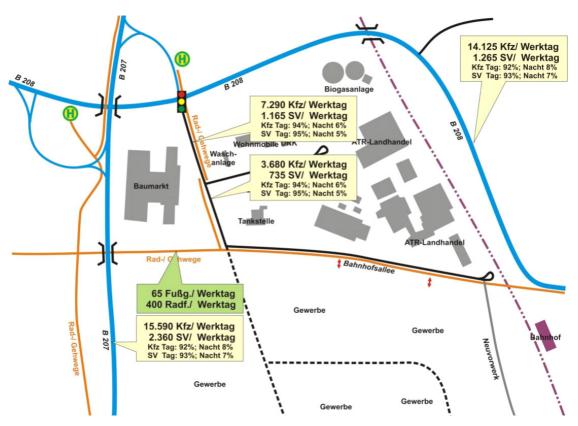


Abbildung 9: Verkehrszählung Prognose 2030 mit B-Plan Nr. 49

Maßnahmen

Für die Anbindung der Gewerbefläche des B-Planes Nr. 49 ist die Anschlussstelle an die Bahnhofsallee auszubauen und der neuen Situation anzupassen. Sowohl der Anschluss der B 207 an die B 208 als auch die Anbindung des Gewerbegebietes "Am Rackerschlag" und der Straße Am Rackerschlag an die Bahnhofsallee sind gut ausgebaut.

Für den Anschlusspunkt Planstraße / Bahnhofsallee werden mehrere Alternativen untersucht und bewertet, deren Gemeinsamkeit darin besteht, dass künftig die neue Planstraße die Vorfahrt erhält. Somit wird die südliche Bahnhofsallee zur Nebenstraße. Der Vorschlag, bei dem die Bahnhofsallee Vorrangstraße bleibt, wurde als zu unübersichtlich ausgeschlossen.



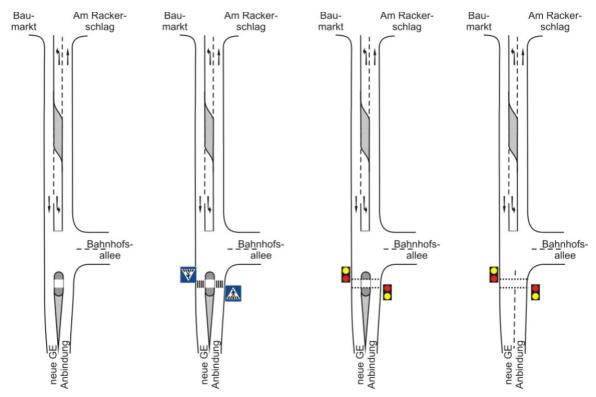


Abbildung 10: Alternativen des Anschlusspunktes

Die Vorschläge lassen sich zusammengefasst beschreiben:

- Lösung mit Mittelinsel
- Lösung mit Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) und Mittelinsen
- Lösung mit Bedarfssignalanlage (Ampel) und Mittelinsel
- Lösung mit Bedarfssignalanlage

Die Anregung aus den Nachbargemeinden, den Fuß- und Radfahrertunnel unter der B 207 zu verlängern, wird zwar als möglich beschrieben, jedoch überwiegen Nachteile wie z.B. ein geringer Kosten-Sicherheits-Faktor oder dass der entstehende Trog als potenzieller Angstraum wahrgenommen werden könnte.

Das Gutachten empfiehlt daher nach Abwägung aller Vor- und Nachteile die geradlinige Anbindung mit einer Bedarfssignalanlage. Ergänzend dazu sollte der Ausbau von Fußgängerwegen entlang der nördlichen Bahnhofsallee und der B 208 geschaffen werden, um eine sichere Verbindung zu den Haltestellen des ÖPNV zu gewährleisten.

Für die innere Erschließung werden straßenbegleitende Geh- und Radwege empfohlen. Zudem stellt das Gutachten klar, dass eine direkte Grundstücksanbindung zur Bahnhofsallee gefahrlos erfolgen kann.

5.6. Immissionstechnische Untersuchung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist der Nachweis zu erbringen, dass die Planung grundsätzlich mit den umliegenden schützenswerten Nutzungen verträglich ist.

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 "Schall-



schutz im Städtebau", wobei zwischen gewerblichem Lärm und Verkehrslärm unterschieden wird. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BlmSchV ("Verkehrslärmschutzverordnung") orientieren.

Die DIN 18005, Teil 1 verweist für die Beurteilung von gewerblichen Anlagen auf die TA Lärm, so dass die Immissionen aus Gewerbelärm auf Grundlage der TA Lärm beurteilt werden.

Gewerbelärm

Zum Schutz der Nachbarschaft vor Gewerbelärm aus dem Plangebiet wurden für die neuen Gewerbegebietsflächen im Plangebiet geprüft, ob der Planungsansatz für uneingeschränkte Gewerbegebiete gemäß DIN 18005 von LW" = 60/60 dB(A) (tags/nachts) zulässig ist.

Mit den obigen Ansätzen für einen nicht eingeschränkten Betrieb können an allen maßgeblichen Immissionsorten die jeweilig geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm am Tage unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eingehalten werden.

Nachts wurden die maximalen zulässigen Emissionskontingente für die einzelnen Flächen ermittelt, mit denen die Anforderungen der TA Lärm unter Berücksichtigung der Vorbelastungen erfüllt werden.

Unter der Berücksichtigung der festzusetzenden Emissionskontingente ist insgesamt festzustellen, dass die vorliegende Bauleitplanung mit dem Schutz der angrenzenden vorhandenen Wohnbebauung grundsätzlich verträglich ist.

Mit den für die Vorbelastungen berücksichtigten Ansätzen für uneingeschränkte Gewerbegebiete ergeben sich innerhalb des Plangeltungsbereiches Überschreitungen des Immissionsrichtwertes für Gewerbegebiete von 50 dB(A) nachts. Der Immissionsrichtwert für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags wird überall eingehalten. In den von Überschreitungen des Immissionsrichtwertes betroffenen Bereiches (Teilfläche 1 und Teilfläche 4, südlich der Bahnhofsallee) sollten die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen generell ausgeschlossen werden, so dass dort keine schutzbedürftigen Nutzungen im Nachtzeitraum entstehen können.

Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm aus den maßgeblichen Straßenabschnitten berücksichtigt. Die Straßenbelastungen wurden der Verkehrsuntersuchung entnommen.

Die Verkehrsbelastungen für den Schienenverkehr (Prognosehorizont 2025) wurden von der Deutschen Bahn AG, Systemverbund Bahn – Umweltschutz Berlin zur Verfügung gestellt.

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-90 für den Straßenverkehrslärm und der SCHALL 03 (2012) für den Schienenverkehrslärm.

Im vorliegenden Fall ist der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant, da aufgrund der bereits vorliegenden Belastung auf umliegenden Straßenabschnitten nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen ist.



Zusammenfassend ergeben sich auf der Baugrenze Beurteilungspegel von bis zu 64 dB(A) tags und 56 dB(A) nachts. Der geltende Orientierungswert für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags wird eingehalten, der geltenden Orientierungswerte für Gewerbegebiete von 55 dB(A) nachts wird überwiegend eingehalten.

Der Immissionsgrenzwerte von 69 dB(A) tags und von 59 dB(A) nachts werden auf den Baugrenzen innerhalb des Plangeltungsbereichs eingehalten.

Aktiver Schallschutz zum Schutz von Gewerbegebieten vor Verkehrslärm ist in der Regel nicht angemessen. Der Schutz von Büro- und ausnahmsweise zulässiger Wohnnutzung im Plangebiet vor Verkehrslärm erfolgt daher durch passiven Schallschutz gemäß DIN 4109. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt durch Festsetzung von Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109.

Zum Schutz der Nachtruhe sind für ausnahmsweise zulässige Wohnnutzung im gesamten Plangeltungsbereich für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.

Bei der Beurteilung von Außenwohnbereichen kann festgestellt werden, dass der geltende Orientierungswert für Gewerbegebiete von 65 dB(A) im gesamten Plangebiet um nicht mehr als 3 dB(A) überschritten wird. Außenwohnbereiche können innerhalb des Plangeltungsbereiches somit frei angeordnet werden.

5.7. Baugrundvoruntersuchung

Bereits Ende der 1990er Jahre wurden im Planungsgebiet Sondierungsbohrungen durchgeführt, um den Bodenaufbau und damit die Versickerungsfähigkeit bestimmen zu können.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Boden für eine Versickerung von Regenwasser nicht geeignet ist. Aus diesem Grund ist eine zentrale Regenrückhaltung und -versickerung notwendig.



6. PLANUNGSVORGABEN UND PLANUNGSKONZEPT

6.1. Planungsvorgaben

Folgende Planungsvorgaben liegen dem städtebaulichen Entwurf zu Grunde:

- Entwicklung eines Gewerbegebietes mit einem Schwerpunkt für Großhandel, Produktion, Logistik und Verwaltung;
- Schaffung möglichst großer Flexibilität durch unterschiedliche Grundstückgrößen und breites Nutzungsspektrum:
- städtebauliche Entwicklungsmöglichkeit eines weiteren Bauabschnittes in Richtung Süden durch aktuelle Planung möglich;
- nur ein verkehrlicher Hauptanknüpfungspunkt in Verlängerung der alten B 208 in südliche Richtung vorgesehen;
- zusätzliche Erschließung des Plangebietes über die Bahnhofsallee grundsätzlich ausgeschlossen;
- Integration einer öffentliche Skater-Anlage;
- bestehende Leitungstrasse mit Gashochdruck-, Breitband- und Mittelspannungsleitungen ist in Planung aufzunehmen;
- Berücksichtigung des Denkmals Bahnhof Ratzeburg.

6.2. Störfallbetrieb

Nördlich des Geltungsbereich, Bahnhofsallee 46, befindet sich ein Pflanzenschutzmittellager des Unternehmens ATR. Dieses fällt unter den erweiterten Geltungsbereich der Störfall-Verordnung (StörfallV) und stellt einen Betriebsbereich gemäß § 1 Abs.1 S. 2 StörfallV dar.

Um eine gefahrlose Nutzung des geplanten Gewerbegebietes zu gewährleisten, wurde ein Gutachten im Sinn einer Sachverständigen-Einzelfallbetrachtung in Auftrag gegeben. Mittels dieser Einzelfallbetrachtung bezogen auf die Gefährdungen, die sich aus der Bestandsanlage ergeben können, sind die angemessene Abstände zu einer schützenswerten Bebauung unter Berücksichtigung der von der KAS 18 (Kommission für Anlagen-sicherheit) vorgegebenen Grenzwerte ermittelt worden. Das Gutachten untersucht dabei ein Brandszenario, bei dem Schwefeldioxid freigesetzt wird.

Der gutachterlich festgestellte, angemessene Abstand in Bezug auf die Konvention der StörfallV beträgt außerhalb der Lagerhalle 550 m.

Innerhalb des angemessenen Abstandes, sind bestimmte Nutzungen zum Schutz der Allgemeinbevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor schweren Unfällen eines Betriebsbereiches nicht zulässig. Hierzu zählen entsprechend des Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 2 Seveso-II-Richtlinie:

- Gebiete, die überwiegend dem Wohnen dienen. Insbesondere zum Beispiel Kleinsiedlungsgebiete, Reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete und besondere Wohngebiete.
- öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, z.B. Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke sowie Gebäude und Anlagen mit Publikumsverkehr, Geschäfte mit nicht nur gelegentlichen Besuchern.



- Freizeitgebiete,
- wichtige Verkehrswege (soweit wie möglich),
- sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete.

Entsprechend der KAS 18 sind Gebäude zulässig, wenn sie nur gelegentlich Besucher (z.B. Geschäftspartner, Kunden) empfangen, die der Obhut der zu besuchenden Person in der Weise zuzuordnen sind, dass sie von dieser Person im Alarmierungsfall hinsichtlich ihres richtigen Verhaltens angehalten werden können.

Darüber hinaus können Gebäude, deren Nutzung mit erhöhtem Publikumsverkehr innerhalb des angemessenen Abstands verbunden ist, dann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Ausrichtung der Hauptausgänge vom Betriebsbereich (Störfallbetrieb) abgewandt ist. Hier können von der Genehmigungsbehörde nach Prüfung des Einzelfalls Befreiungen erteilt werden.

Zuständiger Ansprechpartner für den Störfallbetrieb ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) in Itzehoe sowie der Kreis Herzogtum Lauenburg.

6.3. Städtebauliches Konzept

Die Grundstruktur des geplanten Gewerbegebietes ergibt sich vorrangig aus der Erschließungsstruktur sowie den geplanten Grünflächen. Zentrales Element ist die erschließende Hauptachse in Nord-Süd-Richtung, an die sich ein Straßenring anschließt, welcher das Plangebiet in der Tiefe erschließt. Die Hauptachse wird bis zum südlichen Ende des Geltungsbereiches geführt und bietet so die Möglichkeit, in der Zukunft auch die südlich gelegenen Flächen zu entwickeln.

Im gesamten Plangebiet werden Gewerbegebiete ausgewiesen, die durch unterschiedliche Festsetzungen in ihrem Maß und ihrer Nutzung differenziert werden.

Durch die verschiedenen Tiefen der einzelnen Baufelder ergeben sich unterschiedlichste Grundstücksgrößen und damit auch divergierende Nutzungsmöglichkeiten. Während sich die zentralen und westlichen Flächen für Gewerbe mit größerem Flächenbedarf eignen, bietet der nördliche Bereich die Möglichkeit der Ansiedlung sowohl groß- als auch kleinflächiger Betriebe. Im östlichen und südlichen Teil hingegen stehen kleine bis mittelgroße Flächen zur Verfügung. Gleichzeitig werden durch die Festsetzungen der Höhen und des bebaubaren Anteils unterschiedliche Dichten erzeugt, die in der mittleren Fläche am höchsten sind und zu den Rändern hin abnehmen.

Der Straßenring ist so angelegt, dass der östliche Teil des Ringes deckungsgleich mit bestehenden Leitungstrassen ist. Somit ist der Eingriff in die Baugrundstücke minimal gehalten.

Eingerahmt wird das Gewerbegebiet im Osten und Westen von Grünflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen. Schirmgrün im Norden und im Süden grenzen das Gewerbegebiet zur Bahnhofsallee bzw. zur Landschaft hin ab.

Mit dem vergrößerten Abstand zum Bahnhof Ratzeburg wurde auch die Bedeutung dieses Denkmals gewürdigt.



6.4. Verkehrskonzept

6.4.1. Kfz-Verkehr

Die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz erfolgt über die Bundesstraßen 207 bzw. 208.

Aufgrund der Änderung der Stadtzufahrt von der B 207/ B 208 in Richtung Innenstadt und dem damit verbundenen Funktionsverlust der Bahnhofsallee als Durchgangsstraße ist für die Erschließung des Gebietes nur ein Hauptanknüpfungspunkt in der Verlängerung der alten B 208 in südliche Richtung vorgesehen. Um eine sichere Zufahrt von der Bahnhofsallee zu gewährleisten, wird die Anschlussstelle neu geplant.

- Eine zusätzliche Erschließung des Plangebietes über die Bahnhofsallee ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sowohl der ausgeprägte Alleecharakter der Straße als auch die gut frequentierte Fahrradwegverbindung zwischen Ratzeburg und Harmsdorf sprechen dagegen.
- Die interne Erschließung des Plangebietes findet durch eine nord-südlich verlaufende Hauptachse statt, an welche östlich eine Ringerschließung anschließt. Der Straßenverlauf ermöglicht eine eventuelle spätere Erweiterung des Gewerbegebietes in südliche Richtung.

Da im Geltungsbereich eine Gashochdruckleitung sowie Mittelspannungs- und Breitbandleitungen liegen, sind Straßenverkehrsflächen zu asphaltieren oder zu pflastern. Eine Betoneindeckung ist nicht zulässig. Die Bau- und Erschließungsplanungen sind deshalb frühzeitig mit den Betreibern, der SH Netz AG und der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH. abzustimmen.

6.4.2. Ruhender Verkehr

Die Planstraßen erhalten begleitende Parkstreifen, auf denen etwa 100 Parkplätze realisierbar sind. Der notwendigen Stellplätze sind jedoch jeweils auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen.

6.4.3. Erschließung zu Fuß und per Fahrrad

Die Planstraßen erhalten einseitig einen straßenbegleitenden Fußgängerstreifen, der eine sichere fußläufige Erschließung ermöglicht. Zusätzlich wird im Osten des Plangebietes ein Fuß- und Radweg als Verbindung zwischen Bahnhofsallee (Innenstadt) und Ringerschließung (Gewerbegebiet) hergestellt. Diese Wegeverbindung wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen.

Um eine sichere und bequeme Querung an der neuen zentralen Anschlussstelle des Plangebietes zu schaffen, wird diese für Fußgänger und Radfahrer neu geplant. Alle im Verkehrsgutachten dargestellten Varianten sind technisch möglich und auf den festgesetzten Verkehrsflächen umsetzbar. Im weiteren Verlauf der Entwicklung des Gebietes wird mit der Straßenverkehrsbehörde entschieden, welche Variante für den Ausbau des Knotens die sinnvollste ist und umgesetzt wird.



6.4.4. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

In fußläufiger Nähe sind mehrere Haltestellen des ÖPNV mit regelmäßigen Fahrzeiten vorhanden. Ob die fußläufige Verbindung zu den Haltestellen optimiert werden muss, ist im Weiteren zu prüfen.

7. GRUNDZÜGE DER PLANFESTSETZUNGEN

7.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Entsprechend der angestrebten Nutzung wird ein Großteil des Geltungsbereiches als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt.

7.1.1. Zulässige Arten von Nutzungen (§ 8 Abs. 2 BauNVO)

Vor dem Hintergrund des Planungsziels der Ansiedlung von Gewerbebetrieben und der Bereitstellung entsprechender Flächen werden die gesamten Bauflächen des Gebietes als Gewerbegebiet ausgewiesen. Allgemein zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

7.1.2. Nicht zulässige Arten von Nutzungen bzw. baulichen Anlagen (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

Aufgrund des benachbarten Störfallbetriebes (vgl. Kapitel 6.2) sind im gesamten Geltungsbereich die entsprechend § 8 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten

nicht zulässig.

Im gesamten Plangebiet werden die nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 und § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. BauNVO ausgeschlossen. Dieser Ausschluss dient unter anderem der Sicherung der Gewerbeflächen für produzierende und verarbeitende Betriebe. Da das Gewerbegebiet strukturell abseits der zentralen Verknüpfungspunkte des überregionalen bzw. regionalen Straßennetzes liegt, sollen nicht notwendige Verkehrsströme zum Gebiet von vornherein unterbunden werden. Zudem befindet sich bereits in unmittelbarer Nähe an der Bahnhofsallee eine Tankstelle, welche nach dem Funktionsverlust als Durchgangsstraße bereits jetzt keine guten Standortbedingungen vorfindet.

Der Ausschluss von Einzelhandel soll negative Auswirkungen auf die vorhandenen zentralen Einzelhandelsstandorte im Stadtgebiet verhindern. Darüber hinaus soll ein weiterer sukzessiver Prozess des fortschreitenden Funktionsverlusts der Innenstadt entgegengewirkt und eine Verödung derselben verhindert werden. Ferner soll der ohnehin schon durch die Einzelhandelsentwicklungen der letzten Jahre, vornehmlich in nicht integrierter Lage, entstandene Druck auf die Innenstadt nicht unnötig erhöht und eine Ausuferung und Manifestierung dieser Situation verhindert werden.



Eine Erweiterung der nahegelegenen Geschäftsagglomeration im Bereich der Heinrich-Hertz-Straße ist nicht notwendig, da eine Versorgung der durch die in diesem Gebiet angebotenen Güter im Bereich des periodischen Bedarfs, entsprechend dem Einzelhandelsgutachten für die Stadt Ratzeburg bereits als gut bewertet wird. Selbst bei einer Steigerung der Nachfrage in diesem Bereich, die durch potenzielle Bewohner des Plangebietes (s. Kap. 3.2.7) generiert werden könnte, ist eine Erweiterung der Geschäftsagglomeration nicht erforderlich, da diese Mehrnachfrage als sehr geringfügig einzuschätzen ist.

Daher wird speziell in dem 2,5 km von der Innenstadt entfernt, und somit in Stadtrandlage situierten Plangebiet, eine Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben auf der grünen Wiese ausgeschlossen. Nur so kann dem mit den "Leitlinien für die räumliche Steuerung der Einzelhandelsansiedlungen in der Stadt Ratzeburg" eingeläuteter Prozess zur Konsolidierung der Innenstadt Rechnung getragen werden. Ein nicht in diesem Bebauungsplan festgesetzter Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben würde bisherige und zukünftige Anstrengungen, hinsichtlich einer Wiederbelebung der Innenstadt als prioritärer, mit einer besonderen Aufenthalts- und Verweilqualität ausgestatteten, Einzelhandelsstandort der Gemeinde Ratzeburg und des Umlandes, zunichtemachen.

Durch die Ausweisung "Gewerbegebiet" sind zwar großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO ohnehin ausgeschlossen. Es ist jedoch zunehmend zu beobachten, dass sich kleinere Betriebe unterhalb der in § 11 Abs. 3 BauNVO genannten Vermutungsregel von 1.200 m² Geschossfläche in städtebaulich nicht integrierten Standorten ansiedeln bzw. versuchen, in Gewerbegebieten Fuß zu fassen. Diese Entwicklung steht im Widerspruch zu der angestrebten Stadtentwicklung und läuft auch den oben beschriebenen städtischen Zielen entgegen.

Daher werden auch Einzelhandelsnutzungen, die unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit liegen, für nicht zulässig erklärt und im gesamten Plangebiet nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsnutzungen gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen.

Spielhallen verschiedenster Ausprägung (wie beispielsweise Spiel- und Automatenhallen oder Spielcasinos; folgend als Spielhallen zusammengefasst und benannt) als eine spezielle Form der nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten werden nach § 1 Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen, da diese bei einem vergleichsweise geringem Investitionsvolumen hohe Gewinnerwartungen versprechen. Aus diesem Grund besteht die Gefahr, dass sie "normale" Gewerbebetriebe (z.B. Handwerksbetriebe), für die das Gewerbegebiet primär vorgesehen ist, verdrängen. Denn Handwerks- oder andere Produktionsbetriebe generieren bei einem deutlich höheren Investitionsvolumen geringere Erträge.

Eine solche Verdrängung kann auch innerhalb eines Gewerbegebietes Auswirkungen im Sinne eines "Trading-Down-Effektes" nach sich ziehen. Dies-würde zu einer Niveauabsenkung und zu einer damit verbundenen Strukturveränderung des Gebietes führen. Darüber hinaus muss mit einem erheblichen Imageverlust und einem Verlust der Lagequalität des Gebietes gerechnet werden. Es ist nicht auszuschließen, dass sich eine solche Abwertung nicht nur auf eine Ansiedlung "klassischer Gewerbebetriebe" negativ auswirkt, sondern auch eine Abwanderung dieser erheblich beschleunigt und zu zunehmenden Leerständen führen, bzw. einer vollständigen Vermarktung des Gebietes entgegenstehen kann. Das Vorhandensein von Spielhallen aus dem eingangs genannten Bereich würde einer künftig hochwertigen Vermietung oder einen Verkauf in Kenntnis dieser benachbarten Betriebe zumindest erheblich erschweren.



Gerade der Verdrängungseffekt und eine nicht auszuschließende Konzentration solcher Nutzungen, welche sich durch die günstigen fiskalischen Bedingungen im Vergleich zu herkömmlichen Gewerbebetrieben ergeben, sind städtebaulich erheblich relevant und aufgrund der davon ausgehenden Negativwirkungen nicht vertretbar. Eine Ansiedlung derartiger Betriebe würde zudem zu einem Attraktivitätsverlust im Hinblick auf die Nutzungsvielfalt und die Qualität dieser Bereiche führen.

Dieser Ausschluss ist zudem notwendig, um langfristig Ansiedlungswünsche von Gewerbebetrieben insbesondere des produzierenden und Dienstleistungssektors erfüllen zu können. Denn Gewerbegebiete zeichnen sich zunächst einmal dadurch aus, dass in ihnen gearbeitet wird und sie nach dem Leitbild der BauNVO den produzierenden und artverwandten Nutzungen vorbehalten sind.

Ausgeschlossen nach § 1 Abs. 9 BauNVO werden auch Unterarten von Vergnügungsstätten wie Nachtbars, Stripteaselokale, Sex- und Pornokinos, Videopeep-Shows, Swingerclubs und andere Betriebe mit Sexdarbietungen, bzw. Betriebe bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist.

Diese Nutzungsarten werden allesamt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 ausgeschlossen, da ihnen ein negatives Image anhaftet, welches mit den benachbarten "seriösen" Nutzungen ein erhebliches Konfliktpotential bildet und deren Image auf das gesamte Gewerbegebiet ausstrahlt. Dieses Konfliktpotential und der Imageverlust sind dabei mit den Umständen und Gegebenheiten der bereits erwähnten Spielhallen vergleichbar, sodass diese Etablissements ebenfalls als ein Indikator für die Erzeugung von "Trading-Down-Effekten" herangezogen werden können und den Gebietscharakter nachweislich und möglicherweise auch dauerhaft verändern können.

Ferner werden in dem festgesetzten Gewerbegebiet Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Eroscenter, die Gewerbebetriebe und eben keine Vergnügungsstätten darstellen und daher nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässig sind, nach § 1 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen. Denn obwohl es sich dabei um Gewerbebetriebe handelt unterscheiden sie sich erheblich von anderen (klassischen) Gewerbebetrieben. Bedingt durch ihre speziellen Eigenschaften sind sie in Gewerbegebieten, in denen sonst andere Firmen oder Klein- und Handwerksbetriebe angesiedelt sind, besonders konfliktträchtig. Die durchaus anders zu erwartende und zu beurteilende Wirtschaftskraft der Betriebe aus dem Bereich der Vergnügungsstätten und des Erotikgewerbe können zu einer Verzerrung des Boden- und Mietpreisgefüges innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 49 führen und so den bereits erwähnten "Trading-Down-Effekt" auslösen und/oder verstärken.

Insbesondere durch ihr Erscheinungsbild, Bordelle und bordellähnliche Betriebe weisen, ähnlich wie die bereits erwähnten Vergnügungsstätten, nicht selten eine mangelhafte Gestaltung auf (bspw. abgedunkelte oder abgeklebte Fensterschreiben), die oftmals durch auffällige Werbung und aggressive Blink- und Leuchtreklamen kompensiert werden soll. Dieses Gestaltungsdefizit kann durchaus dazu beitragen, dass das Bild und damit einhergehend auch das Image des gesamten Gewerbegebietes negativ beeinflusst werden. Diese Tatsache verdeutlicht darüber hinaus die Problematik hinsichtlich einer Integration dieser Einrichtungen in das übrige Plangebiet, die durch einen gestalterischen und zudem funktionalen Bruch mit den übrigen Betrieben hervorgerufen wird und so den Gebietscharakter nachweislich und im schlimmsten Fall unwiderruflich ändern kann. Gerade die Gefahr einer (massiven) Konzentration der genannten Vergnügungsstätten bzw. Betriebe aus dem Bereich des Erotikgewerbes führt zu dem Entschluss all jene Betriebe aus städtebaulichen-Gründen in dem Plangebiet auszuschließen, um so auch einer negativen Milieubildung und den damit verbundenen Gefahren für die Gebietsstruktur zuvorzukommen.



Zudem können all diese Nutzungen Konflikte mit dem weiteren städtebaulichen Umfeld (Fachmarktagglomeration im Bereich der Heinrich-Hertz-Straße, Schulweg, öffentliche Grünfläche, etc.) verursachen und sind kaum mit diesen Nutzungen vereinbar. In dem "Gewerbegebiet Neuvorwerk" gilt es entsprechend dem Leitgedanken der BauNVO den produzierenden und artverwandten Nutzungen eine uneingeschränkte Möglichkeiten zum Arbeiteten zu garantieren, ohne dass sie negative Auswirkungen hinsichtlich Image, Lagequalität, Bodenpreis oder anderer Standortfaktoren ausgesetzt sind. Um daher die in den vorangegangenen Absätzen benannten städtebaulichen Fehlentwicklungen an diesem Standort zu vermeiden, ist der Ausschluss von Bordellen und bordellartigen Betrieben Spielhallen und Vergnügungsstätten, bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist, erforderlich. Denn sie erweisen sich, entsprechend vorangegangener Erläuterungen, als Gebietsunverträglich.

Nur so kann bereits im Vorfeld sichergestellt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Gewerbegebietes erhalten bleibt, wenn durch die Festsetzungen des B-Plans Nr. 49 der Einleitung eines "Trading-Down-Prozesses" entgegengewirkt wird. Bei einem Nichtausschluss dieser Einrichtungen würden der Charakter des Plangebietes, sein städtebauliches Erscheinungsbild, die Stadtstruktur und auch die vielfältigen Funktionen des Gebietes gefährdet sein. Nur diese Festsetzungen ermöglichen eine planungsrechtlich problematische Gemengelage für die Zukunft zu ordnen und eine Ansiedlung von dem "herkömmlichen" Gewerbebetrieb abträgliche Einrichtungen und deren negativen (städtebaulichen) Begleiterscheinungen auszuschließen.

7.1.3. Ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen (§ 8 Abs. 3 BauNVO)

Um eine gewisse flexible Nutzung auch in Richtung Einzelhandel innerhalb des Gewerbegebietes zuzulassen, sind Einzelhandelsflächen ausnahmsweise bis zu 250 m² zulässig wenn sie

- nicht mit zentrenrelevanten Waren und Gütern handeln.
- in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem auf dem Grundstück ansässigen Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und
- diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Darüber hinaus können Flächen für den Einzelhandel ausnahmsweise bis zu 1.500 m² zugelassen werden, wenn es sich um Gewerbebetriebe des Kfz-Handwerks, des holzver- oder bearbeitenden Bereichs einschließlich Möbel oder des Bau- und Gartenbedarfs handelt.

Die zentrenrelevanten Sortimente ergeben sich aus dem Einzelhandelsgutachten der BulwienGesa AG von 2005.

Außerdem sind ausnahmsweise zulässig (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2):

max. zwei Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind; die zwei Wohnungen müssen in einem zusammenhängenden Baukörper liegen und sind nicht vor Errichtung der Betriebsanlage zulässig;



7.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

7.2.1. Grundfläche

In den Teilflächen 1,3,4,6 und 7 wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 und in den Teilflächen 2a, 2b und 5 von 0,8 festgesetzt.

Damit wird eine effiziente Nutzung der vorhandenen Flächen und eine möglichst flexible Anordnung und Ausgestaltung der baulichen Anlagen gewährleistet.

7.2.2. Höhe baulicher Anlagen/Höhenbezugspunkte

Damit sich die Bebauung zumindest in einem Minimum in das vorhandene Geländeprofil einfügt, werden im Geltungsbereich unterschiedliche Höhen festgesetzt.

In den Teilflächen 1, 2a, 2b und 4 ist eine max. Gebäudehöhe von 12 m zulässig.

In den Teilflächen 3, 6 und 7 ist eine max. Gebäudehöhe von 8 m zulässig.

In den Teilfläche 5 ist eine max. Gebäudehöhe von 16 m zulässig.

Die Oberkante Erdgeschossfertigfußboden (OKFF) ist mit max. 0,5 m über der Oberkante der zugehörigen öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt, gemessen an den festgelegten Höhenbezugspunkten in orthogonaler Verlängerung der erschließungsseitigen Gebäudefront. Sind mehrere oder keine Höhenbezugspunkte in der Verlängerung festgelegt, ist der festzulegende Höhenbezugspunkt zu interpolieren.

In Teilfläche 5 gilt bei mehreren angrenzenden öffentlichen Straßen die jeweils niedrigeren festgesetzten Höhenbezugspunkte der Verkehrsfläche. Die in der Planzeichnung festgesetzte Gebäudehöhe (GH) wird gemessen von der OKFF.

Für Aufbauten wie zum Beispiel Aufzugsanlagen, Klimatechnik oder Solaranlagen ist eine Überschreitung der Gebäudehöhe um max. 3 m auf einen Anteil von max. 15 % der Dachfläche zulässig. Hier ist ein Abstand von der Fassade einzuhalten, der doppelt so weit ist, wie die lotrechte Höhe der Dachaufbauten.

7.3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

7.3.1. Abweichende Bauweise

Zum Zwecke der Umsetzung des angestrebten Nutzungskonzeptes gilt innerhalb der Bauflächen die abweichende Bauweise. Die Baukörper sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, wobei die Länge der Gebäude 50 m überschreiten darf.

7.3.2. Überbaubare Grundstücksfläche

Die Baugrenze wird zur Sicherung einer geordneten Bebauung und Verhinderung des Heranrückens der Bebauung an die Straßenverkehrsflächen und sonstiger Zuwegungen festgesetzt. Durch verschiedene Tiefen der Baufenster sind unterschiedliche Varianten zur Realisierung des festgesetzten Nutzungsmaßes möglich.



7.4. Nebenanlagen (§§ 12 und 14 BauNVO)

Um eine geordnete Bebauung und somit ein gewisses Maß an Homogenität zu gewährleisten, sind Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

7.5. Zufahrten

Zum Zwecke der Gewährleistung eines geordneten Straßenbildes, welches die Trennung von privatem und öffentlichem Grund erkennen lässt, wird das Maß der Zufahrten der Grundstücke beschränkt. Pro Grundstück ist daher jeweils nur eine Zufahrt von max. 12 m Breite zulässig, weitere Zufahrten sind bis jeweils max. 9 m zulässig.

7.6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Im Geltungsbereich sind eine Gashochdruckleitung sowie Mittelspannungs- und Breitbandleitungen verlegt. Um den Betreibern der Medien die Nutzung sowie den Zugang gewähren zu können, werden diese Flächen mit einem Leitungsrecht versehen. Die Erschließungsplanungen sind deshalb frühzeitig mit den Betreibern - SH Netz AG und der Vereinigten Stadtwerke Netz GmbH - abzustimmen.

Die Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten, der Zugang für die Betreiber ist jederzeit zu gewährleisten.

7.7. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 92 Abs. 4 LBO)

Die Gestaltung des Stadtbildes ist für die Stadt Ratzeburg ein gewichtiger Grund von öffentlichem Interesse, der gestalterische Festsetzungen begründet und es zulässt die Baufreiheit einzuschränken.

Durch Regelungen zur Dach- und Außenwandgestaltung sollen gestalterische Fehlentwicklungen und Verunstaltungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 vermieden werden.

Hierzu werden folgende gestalterische Festsetzungen getroffen:

7.7.1. Fassadengliederung

Um ein hochwertiges Erscheinungsbild innerhalb des Gewerbegebietes zu gewährleisten, sind Fassaden durch Vor- und Rücksprünge zu strukturieren. Alternativ können die Außenwände auch durch Materialwechsel, sichtbare Tragwerke etc. unterteilt werden. Ungegliederte Fassaden sind nur bis zu 25 m zulässig. Ausnahmsweise sind auch größere, zusammenhängende Flächen zulässig, wenn sie zu mindestens 50 % der Gesamtfläche begrünt werden. Hierzu siehe auch Nr. 7.8.4 und die Pflanzliste.

7.7.2. Dachgestaltung

Die Dachlandschaft ist für das Erscheinungsbild des Gewerbegebietes ebenfalls von prägender Bedeutung. Um hier eine abgestimmte, einheitliche Struktur zu schaffen, sind im Plangebiet nur Satteldächer sowie Pult- und Flachdächer zugelassen. Glasierte und glänzende Dacheindeckungen sind ausgeschlossen. Anlagen für Photovoltaik und Solarthermie hingegen sind sowohl als Aufbau als auch als Dacheindeckung zugelassen.



7.7.3. Sammelflächen für Müll und Wertstoffe

Um zu verhindern, dass das geordnete Straßenbild durch Sammelflächen für Müll und Wertstoffe wird, sind diese so zu gestalten, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht einsehbar sind. Der Sichtschutz ist aus standortgerechte heimischen Gehölzen / Hecken, Mauern oder geschlossenen Holzkonstruktionen o. Ä. auszuführen. Zudem sind sie nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zu beachten ist hierbei die Pflanzliste.

7.7.4. Werbeanlagen

Um einen geordneten Eindruck innerhalb des Gewerbegebiets trotz der notwendigen Werbeanlagen zu gewährleisten, sind diese nur in den überbaubaren Grundstücksflächen und an der erschließungsseitigen Fassade zulässig. Werbeanlagen dürfen die Schnittkannte Außenwand / Dachfläche nicht überragen. Je Fassadenseite ist ein Flächenanteil von max. insgesamt. 20 % für Werbeanlagen zulässig, für selbstleuchtende Werbeanlagen sind max. insgesamt 10 % zulässig. Die Größe der Werbeanlage darf dabei insgesamt 20 m², bei selbstleuchtenden Werbeanlagen insgesamt 10 m² je Fassadenseite nicht überschreiten. Neben Werbeanlagen mit bewegtem, wechselndem und/oder reflektierendem Licht, sowie drehbare Werbeträger und solche mit wechselnden Motiven sind unzulässig. Auch Laserwerbung, Skybeamer und Ähnliches sind nicht zulässig.

Zudem werden die Anzahl von freistehenden Werbeanlagen (Pylon, Werbestehle) und Fahnen begrenzt. Je Grundstück sind max. 3 freistehende Werbeanlage (Werbestelen, Werbepylone) zulässig. Sie sind bis zu einer Höhe von 8 m in den Planstraßen und entlang der Bahnhofsallee von 5 m Höhe über Grund und einer Werbefläche von max. 8 m² bzw. 6 m² entlang der Bahnhofsallee zulässig. Insgesamt sind je Grundstück max. 3 freistehende Werbeanlagen zulässig. Sie sind nur in einem Abstand von max. 5 m zu den Zufahrten zulässig.

Für Fahnenmasten gilt, dass sie eine Höhe von 10 m nicht überschreiten dürfen; die Fläche der Fahne darf jeweils 5 m² nicht überschreiten. Je Grundstück sind max. 5 Fahnenmasten zulässig.

7.8. Grünordnerische Festsetzungen

7.8.1. Arten- und Lebensgemeinschaften

Die vorhandenen Bäume der Bahnhofsallee sind nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG geschützt. Dementsprechend sind sie werden während der Baumaßnahmen ausreichend zu schützen und dauerhaft in ihrem Bestand zu erhalten. Zum Schutz der Bäume und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind an den geplanten Einmündungen Holzgerüste zu errichten, die den Kronenbereich schützen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

Die ehemalige Tongrube gilt als geschütztes Biotop nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG. Sie ist deshalb während der Baumaßnahmen der Entwässerungsanlagen ausreichend zu schützen und dauerhaft in ihrem Bestand erhalten. Zum Schutz des Biotopbereiches und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist ein Bauzaun während der Bauphase zu errichten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

Um einen Ausgleich für den verlorenen Lebensraum zu schaffen, werden Flächen mit einem Anpflanzungsgebot von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Diese sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (1 Pflanze/m²) und je 400 m² mit einem



heimischen, standortgerechten Baum I. Ordnung zu bepflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

7.8.2. Schutzgut Boden

A1 Nordwestliche Eingrünung

Durch die Versiegelung innerhalb des Geltungsbereiches sind naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen notwendig. Diese werden auf dem Flurstück 150 tlw. der Flur 1 in Ratzeburg in Form von naturnahen Gehölzflächen auf einer Fläche von 10.050 m² (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) realisiert.

A2 Extensiv Grünland

Durch die Versiegelung innerhalb des Geltungsbereiches sind naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen notwendig. Diese werden auf dem Flurstück 154 tlw. der Flur 1 in Ratzeburg in Form von extensivem Grünland und Einzelbaumpflanzungen auf einer Fläche von 54.540 m² (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). realisiert.

Sofern im Plangebiet Geländeauf - und abträge für die Gewerbegrundstücke erforderlich sind, sind diese möglichst zu beschränken und so auszuführen, dass angrenzende öffentliche Grün- und Ausgleichsflächen nicht mit Böschungen belastet werden.

7.8.3. Schutzgut Wasser

Um die versiegelte Fläche minimal zu halten sind im Gewerbegebiet Flächen für Wanderwege mit offenporigen, durchlässigen Oberflächenmaterialien (Naturstein-, Öko- oder Sickerpflaster o.ä.) oder als wassergebundene Fläche herzustellen (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB). Für Parkplätze, Stellplätze und Zufahrten gilt dies als Empfehlung.

Die Anlagen zur Vorreinigung und Versickerung des Oberflächenwassers sind naturnahe herzustellen, so dass die benachbarte Biotopfläche (ehem. Tongrube) in ihrem Wasserhaushalt nur verbessert wird.

7.8.4. Landschaftsbild /Grüngestaltung

Um das Gewerbegebiet möglichst verträglich in die Landschaft einzufügen sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen Bäume festgesetzt. Diese sind entsprechend der der Artenliste des Grünordnerischen Fachbeitrages (GOF) als standortgerechte heimische Laubgehölze, mindestens in der Qualität: Hochstamm, 4x v., Stammumfang 20-25 cm, zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Größe der Baumscheiben in den befestigten Flächen muss mindestens 6 m², mit einer Mindestbreite von 2 m, betragen um einen dauerhaften Erhalt zu sichern. Die Baumscheiben sind mit einer Vegetationsdecke und einem Hochbord zum Schutz zu versehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

Darüber hinaus sind Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, die mit standortgerechten und heimischen Gehölzarten anzulegen und dauerhaft zu unterhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

Durch die Anordnung der Grün- und Gewerbeflächen wird mit Mindestabständen dafür Sorge getragen, dass die Blickbeziehungen des unter Denkmalschutz stehenden Bahnhofsgebäudes in Ratzeburg bestehen bleiben. Zu diesem Zweck wird auch eine



Fläche für die Landwirtschaft von 20.265 m² als Grünland angelegt, die dauerhaft zu unterhalten ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

Fassadenbegrünungen sind entsprechend der Pflanzenliste des GOF dauerhaft anzulegen und zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Damit wird neben den bereits genannten positiven gestalterischen Eigenschaften auch eine bessere Einbindung in das Landschaftsbild erreicht. Ebenso wird aus diesen Gründen auch festgelegt, dass Flachdächer oder flachgeneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von max. 15 %, deren Fläche größer als 400 m² ist, auf mind. 50 % ihrer Fläche extensiv zu begrünen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

Offene PKW-Stellplatzflächen mit mehr als 10 Stellplätzen auf den Gewerbegrundstücken sind durch Anpflanzungen von Laubbäumen (StU 18-20, 3 x v) zu begrünen: Je ein großkroniger Laubbaum je angefangene 10 Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

Bei Neuanpflanzungen ist die Pflanzliste zu beachten.

7.9. Technische Erschließung

7.9.1. Flächen für Versorgungslagen mit der Zweckbestimmung Abwasser

Für die zentrale Entsorgung von Niederschlagswasser sowie für ein Schmutzwasser-Pumpenhaus werden Flächen für Versorgungslagen mit der Zweckbestimmung Abwasser ausgewiesen.

7.9.2. Technische Infrastruktur

Die äußere Erschließung des Gebietes wird über die entsprechenden Infrastrukturen (Telekommunikation-, Elektrizität-, Wasser- und Abwasserleitungen sowie Abfallbeseitigung etc.) sichergestellt. Im Plangebiet werden diese neu verlegt und an bestehende Leitungen angeschlossen.

Stromversorgung

Für die Stromversorgung ist die Vereinigte Stadtwerke GmbH (VSG) zuständig.

Wärmeversorgung

Eine Anbindung an ein Fernwärmenetz ist derzeit nicht möglich.

Abfallentsorgung und Abfallbeseitigung

Für die Entsorgung von Abfall ist die AWSH - Abfallwirtschaftsgesellschaft Südholstein GmbH - zuständig.

Telekommunikation

Für die Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen ist die Deutsche Telekom im Rahmen der Grundversorgung (§§ 78ff TKG) zuständig.

Erdgasversorgung

Für die Erdgasversorgung ist die Vereinigte Stadtwerke GmbH (VSG) zuständig.



Wasserversorgung

Für die Wasserversorgung ist die Vereinigte Stadtwerke GmbH (VSG) zuständig.

Entwässerungskonzept für Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Entwässerung des zu erschließenden Gewerbegebietes ist als Trennsystem geplant. Das Entwässerungskonzept berücksichtigt die mit der Stadt Ratzeburg sowie der Wasserbehörde und Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg abgestimmten Anforderungen.

Schmutzwasser wird von den Grundstücken über Freigefälleleitungen zu einer Pumpstation geleitet und von dort in die Schmutzwasserleitung in der Bahnhofstraße gepumpt.

Nach Abstimmung mit der Stadt Ratzeburg wird eine Regenwasserrückhaltung auf den Grundstücken vorgesehen. Die direkt einleitbare Menge wird auf die Abflussleistung entsprechend einem Versiegelungsgrad des Grundstückes von 60 % gedrosselt. Anfallendes Regenwasser, welches den Abfluss entsprechend 60 % Versiegelungsgrad überschreitet, ist auf dem Grundstück durch geeignete Maßnahmen (z.B. Stauraumkanäle) zurück zu halten und zeitlich verzögert der Regenwasserkanalisation zu zuführen.

Das auf den Verkehrsflächen anfallende Regenwasser wird entlang der Borde geführt und über Straßeneinläufe gefasst. Es wird den unter der Straße verlaufenden Freigefälleleitungen der Regenwasserkanalisation zugeführt.

Das Regenwasserkanalnetz leitet das gesammelte Regenwasser zu den nördlich bzw. östlich der ehemaligen Tongrube befindlichen Entwässerungseinrichtungen. Dort wird das Regenwasser durch ein Regenklärbecken (unterirdisches technisches Bauwerk zur Vorklärung) und ein naturnah gestaltetes Retentionsfilterbecken geleitet und gereinigt, bevor es den Versickerungseinrichtungen (voraussichtlich Rigolenversickerung) zugeführt wird. Dies stellt die erforderliche Wasserqualität des versickerten Regenwassers in Hinsicht auf die mögliche Einleitung in den Entnahmehorizont der umliegenden Trinkwasserbrunnen sicher.

Der östlich der ehemaligen Tongrube entlang geplante Teil des Retentionsfilterbeckens bietet gleichzeitig die Möglichkeit eines naturnahen linienförmigen Überlaufes über die westliche Beckenböschung in die ehemalige Tongrube. Dieser Überlauf soll gleichzeitig als Notüberlauf fungieren.

Die in die ehemalige Tongrube überlaufende Wassermenge ersetzt den, aufgrund der durch das Gewerbegebiet wegfallenden Einzugsgebietsflächen, reduzierten natürlichen Zufluss. Die wegfallende Einzugsgebietsfläche ergibt sich aus der Topographie mit ca. 5 Hektar. Ausgehend von einem natürlichen landwirtschaftlichen Abfluss von 1,2 Liter pro Sekunde und Hektar beträgt die, diesen Abfluss ersetzend einzuleitende Wassermenge in die ehemalige Tongrube ca. 6 Liter pro Sekunde.

Bei Bedarf können in anderen Bereichen der ehemaligen Tongrube weitere punktuelle Zuläufe mit dann zu definierenden Wassermengen geplant werden.

Sämtliche Entwässerungseinrichtungen und Bauwerke werden im Rahmen der Tiefbauplanung der Erschließungsmaßnahme detailliert geplant und mit den Behörden und Beteiligten abgestimmt werden.



Löschwasserversorgung

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung erfolgt durch Leitungsanschlüsse an die Wasserversorgung und den vorhandenen Trinkwasserspeicher nördlich der Bahnhofsallee.

Zuständige Feuerwehr ist die Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg.

Kabelfernsehen

Für den Anschluss an das Kabelfernsehnetz ist die Kabel Deutschland zuständig.

7.10. Festsetzungen zum Immissionsschutz

7.10.1. Festsetzungen zum Schutz vor Gewerbelärm

Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung vor Gewerbelärm außerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 49 der Stadt Ratzeburg sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen die folgenden Emissionskontingente LEK (bezogen auf 1 m²) nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten:

Teilflächen	L _{EK,i,k nachts} dB(A)/m²
1	45
2a, 2b und 3	40
4	45
5	40
6 und 7	40

Grundlage der Festsetzungen ist § 1, Abs. 4, Satz 1, Ziffer 1 BauNVO.

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt in Anlehnung an DIN 45691:2006-12 Abschnitt 5. Die Immissionsprognosen sind abweichend von der DIN 45691:2006-12 wie folgt durchzuführen:

- Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungsanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten maximal zulässigen Emissionskontingenten mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 (Berechnung in A-Pegeln, ohne Berücksichtigung der Geländehöhen, der Meteorologiekorrektur, weiterer Abschirmungen sowie Reflexionen im Plangeltungsbereich, Lärmquellenhöhe 1 m über Gelände);
- Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel, die unter 1.) ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze).

Zum Schutz vor dem Gewerbelärm der nördlich vorhandenen gewerblichen Nutzungen nachts sind im Norden des Plangeltungsbereiches innerhalb der Teilfläche 1 bis zu einem Abstand von 53 m und in der Teilfläche 4 bis zu einem Abstand von 68 m in Richtung Süden ausnahmsweise zulässige Wohnnutzungen ausgeschlossen.



7.10.2. Festsetzung von Lärmpegelbereichen

Zum Schutz der ausnahmsweisen zulässigen Wohnnutzungen und Büronutzungen vor Verkehrs- und Gewerbelärm im gesamten Plangebiet der Lärmpegelbereiche LPB IV nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau festgesetzt.

Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel L₃	erforderliches bewertetes Schall- dämmmaß der Außenbauteile ¹⁾ R _{'w,res}	
	dR/A)	Wohnräume	Büroräume ²⁾
	ab(A)	[dB((A)]
IV	66 - 70	40	35

¹⁾ resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)

Zum Schutz der Nachtruhe sind im gesamten Plangeltungsbereich für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.

Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen.

Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

²⁾ An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.



8. PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN IM PLANGEBIET

8.1. Planungshistorie

Für das Gebiet wurde bereits im Jahr 1998 ein Gesamtkonzept aufgestellt. Mittels zweier Anbindungspunkte an die Bahnhofsallee sollte das Gebiet über einen internen Erschließungsring und zwei Stichstraßen erschlossen werden. Mit der Planung wurde auch eine spätere Anbindung des südlichen Teils bis hin zum Wohngebiet Barkenkamp ermöglicht.

Diese Planung wurde aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr weiterverfolgt.

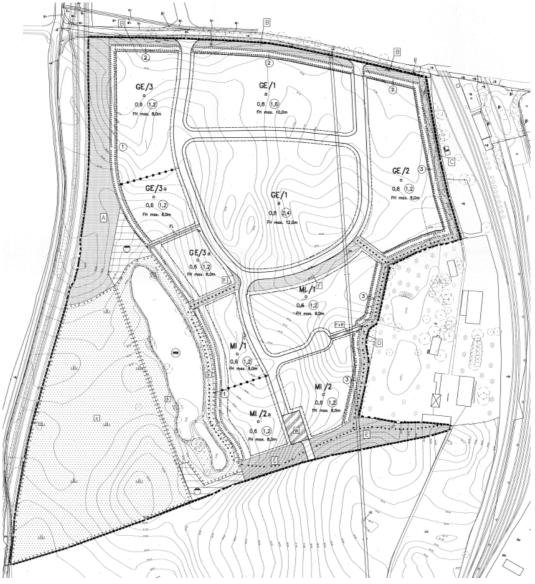


Abbildung 11: Entwurf des Bebauungsplanes von 1998 (Architekten Contor Ferdinand - Ehlers + Partner)

Im Zuge des Vorentwurfes wurden mehrere Möglichkeiten für eine Bebauung als Gewerbegebiet betrachtet.



Variante I - `98-Lösung

Die Variante I lehnte sich deutlich an den ersten Entwurf von 1998 an. Mit einem großen Ring sollte das gesamte Planungsgebiet erschlossen werden. Der ehemalige östliche Anbindungspunkt an die Bahnhofsallee sollte als Fahrrad- und Fußgängerweg ausgebaut werden. Nachteilig erwiesen sich bei dieser Variante die einseitige und kostenintensive Erschließung im südlichen Bereich und die sehr großen und tiefen Grundstücke entlang der Bahnhofsallee.

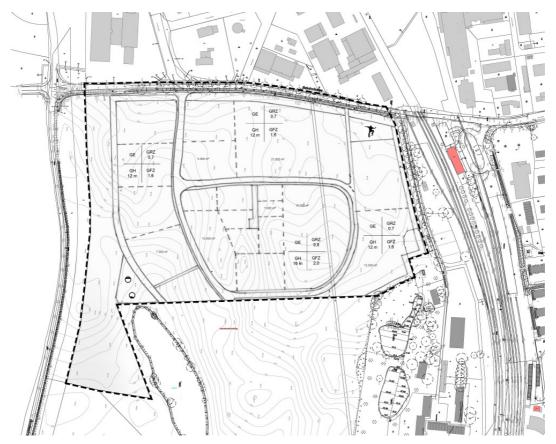


Abbildung 12: Variante I - `98-Lösung

Variante II - Neuer Ring

Variante II hatte sich im Planungsprozess und nach diversen behördlichen Abstimmungsterminen bereits im Vorfeld als Vorzugsvariante herauskristallisiert und wurde deshalb etwas genauer ausgearbeitet.

Die Erschließung erfolgte ebenfalls über einen größeren Ring mit Anbindung an die Bahnhofsallee in Verlängerung zur B 207. Der Ring wurde jedoch nach Norden verschoben, so dass eine beidseitige Erschließung und flexiblere Grundstückgrößen und -tiefen ermöglicht wurden.

Große Grundstückseinheiten mit entsprechender Bebauungsdichte und Höhe der Gebäude (14.000 m² bis 20.500 m²) sollten im Inneren des Erschließungsrings konzentriert werden. Dafür fungierten kleinere Grundstückseinheiten (2.400 m² bis 10.000 m²) und -dichten als Puffer zur Landschaft und zum Bestand.





Abbildung 13: Variante II - Neuer Ring

Variante III - Neuer Stich

Das Planungsgebiet sollte bei dieser Variante über eine zentrale Erschließungsstraße sowie eine Stichstraße in Richtung Osten erschlossen werden. Während im westlichen Teil mittelgroße Grundstücke realisierbar gewesen wären, hätte sich im östlichen Teil eine größere Vielfalt an Möglichkeiten ergeben. Grundstücke mit einer Größe von 1.000 m² bis ca. 2.500 m², aber auch bis zu 29.000 m² wären dort durchaus denkbar gewesen.



Abbildung 14: Variante III - Neuer Stich



Überarbeitung der Planung und Neuauslegung

Im Rahmen der Beteiligung nach §§ 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 wurde bekannt, dass sich nördlich des Geltungsbereiches ein Störfallbetrieb befindet. Durch diese Tatsache mussten Änderungen in der Planung durchgeführt werden, die zu einer erneuten Auslegung führten.

Die bisher vorgesehene Skate-Anlage kann aus Sicherheitsgründen nicht mehr realisiert werden, da sie sich im Achtungsbereich des Störfallbetriebes befindet. Ebenso sind öffentliche Gebäude und Gebäude mit öffentlichem Charakter im Geltungsbereich nicht mehr zulässig.

9. KOSTEN

Die Kosten des Planverfahrens und der Erschließung werden durch die Eigentümerin der Fläche, die Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH, getragen.

10. FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG

Bezeichnung	Größe in m²	
Gewerbegebiet	124.148	
Straßenverkehrsflächen, Gewerbegebiet (Neu)	12.669	
Fuß- und Radweg	584	
Flächen für Versorgungsanlagen	6.287	
Maßnahmenflächen	66.096	
Flächen für die Landwirtschaft	20.265	
Öffentliche Grünflächen	12.994	
Straßenverkehrsflächen Bahnhofsallee (Bestand)	12.208	
Gesamtfläche	255.251	



11. UMWELTBERICHT

Für den Bebauungsplan Nr. 49 und die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ein gemeinsamer Umweltbericht erarbeitet. Dieser ist sowohl in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 49 als auch in der Begründung zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes als gesonderter Bestandteil der Begründungen eingefügt.

11.1. Einleitung/Vorbemerkung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Auswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde/Stadt legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Im Hinblick auf § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 24.07.2014 über das Vorhaben unterrichtet, um Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzustimmen. Die daraus hervorgegangenen Anregungen und Stellungnahmen wurden bei der Planung berücksichtigt, insbesondere die im Schreiben des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 18. September 2014 genannten Hinweise.

Bei der Erstellung des Umweltberichtes für die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 sind die Ergebnisse folgender Gutachten berücksichtigt:

- Grünordnerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 49 der Stadt Ratzeburg (IPP Ingenieurgesellschaft 2015)
- Artenschutzbericht zum B-Plan Nr. 49 (BIOPLAN 2015)
- Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 49 der Stadt Ratzeburg (LAIRM CONSULT 2015)
- Verkehrsuntersuchung zur geplanten Ausweisung eines Gewerbegebietes (ZACHARIAS 2015)
- Bodenprofile nach DIN 4023 (DÜMCKE 1998)
- Landschaftsplan der Stadt Ratzeburg (TGP 1995)
- Landschaftsrahmenplan Planungsraum I (MUNF 1989)

11.1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan sieht am westlichen Stadtrand von Ratzeburg die Errichtung eines großflächigen Gewerbegebietes vor. Die dafür überplanten Flächen sind landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland). Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 25 Hektar.

Das Gebiet wird über die Bahnhofsallee (ehemalige B 208) von Norden erschlossen und ist angebunden an die Bundesstraße B 207 -Abfahrt Ratzeburg.

Im Norden grenzt ein vorhandenes Gewerbegebiet (B-Plan Nr. 43) an das Bearbeitungsgebiet, im Südwesten besteht bereits der B-Plan Nr. 34 mit dem Mischgebiet und der Wohnbebauung der ehemaligen Domäne Neuvorwerk.



Von der Bahnhofsallee wird das neue Gewerbegebiet durch eine Hauptstraße erschlossen, die wiederum durch eine Schleifenerschließung ergänzt wird.

Die Grundflächenzahl als Maß für die zulässige bauliche Nutzung wird für das Gewerbegebiet mit 0,7 bzw. 0,8 festgesetzt.

Es entstehen ca. 124.159 m² Gewerbefläche und Erschließungsanlagen von ca. 13.000 m² Fläche erforderlich.

Überwiegend sind von dem geplanten Eingriffen Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen. Die bestehenden Baumalleen, die das Gebiet nach Norden und Osten begrenzen und auch die angrenzende ehemalige Tongrube im Südwesten sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

Im Hinblick auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-d BauGB, sind die durch die Eingriffe verursachten voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung darzustellen und zu bewerten (siehe Kap. 11.2).

11.1.2. Umweltziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, z.B.:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt;
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt;
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern;

Gemäß § 1a BauGB sind außerdem bei der Aufstellung von Bauleitplänen Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden, z.B.:

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Vorrang für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung (§ 1a Abs. 2 BauGB);
- Vermeidung und, soweit erforderlich, Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 1a Abs. 3 BauGB, Eingriffsregelung nach dem BNatSchG und dem LNatSchG);

Als weitere Umweltziele sind zu nennen:

- Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1, 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –, § 1 Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG –), der Wasserwirtschaft (§ 1a Wasserhaushaltsgesetz, § 2 Landeswassergesetz) und des Bodenschutzes (§ 1 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz);
- Einhaltung der Schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (DIN 18005, Teil 1, Beiblatt);

Als weitere Umweltziele der Fachpläne zu nennen:



<u>Landschaftsrahmenplan Planungsraum I:</u>

Die Fläche ist als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Zudem stellt der Landschaftsrahmenplan für den Geltungsbereich fest, dass er im Naturpark "Lauenburgische Seen", in einem geplanten Landschaftsschutzgebiet und einem Wasserschongebiet liegt. Die Grenze der Kernzone des Naturparkes verläuft im Plangebiet etwa auf Höhe der Eisenbahntrasse östlich des Plangebietes. Außerdem wird die angrenzende ehemalige Tongrube ist im LRP als geschützter Biotop dargestellt.

Landschaftsplan Ratzeburg:

Der Landschaftsplan der Stadt Ratzeburg sieht für das Planungsgebiet bereits ein Gewerbegebiet (G5, S1, M 2) vor. Dort ist eine bauliche Entwicklung westlich des Neuvorwerkes bis zum Bahnübergang "Albsfelder Weg" im Süden dargestellt.

Zur Gliederung des Gewerbestandortes sind Grünachsen dargestellt, die innerhalb des Gebietes als landschaftlich geprägte Grünflächen charakterisiert und nach außen im Übergang zur freien Landschaft als waldartige Gehölzgürtel beschrieben werden.

Das vorhandene Biotop der ehemaligen Tongrube ist als geschütztes Biotop (Nr.3) nach § 15a (Alt) LNatSchG bewertet und mit Schutzgrün als Puffer zu den angrenzenden Nutzungen versehen.

Bezüglich der Landschaftsschutzgebietsgrenze die ehemals entlang der Bahngleise und der Bahnhofsallee verläuft, schlägt der Landschaftsplan vor, sie an den geplanten Stadtrand östlich des geplanten Gewerbegebietes zu verlegen.

Die Darstellungen des Landschaftsplanes stimmen damit im Wesentlichen mit den im B-Plan Nr. 49 verfolgten Zielen überein. Im Landschaftsplan sind auch die geschützten Alleen an der Bahnhofsallee und der Straße Neuvorwerk dargestellt.

Die Art und Weise, in der diese Ziele und Umweltbelange bei der Planaufstellung berücksichtigt wurden, ist dem nachfolgenden Kapitel des Umweltberichts zu entnehmen.

11.1.3. Alternativenprüfung

Das geplante Gewerbegebiet ist als Ergänzung des vorhandenen, nördlich angrenzenden Gewerbegebietes vorgesehen.

Andere Alternativen gibt es nicht in der Stadt Ratzeburg oder können zurzeit aus verschiedenen Gründen nicht realisiert werden.

Die Ausweisungen von Gewerbeflächen an dieser Stelle korrespondiert auch mit dem Landschaftsplan der Stadt Ratzeburg, der diesen Bereich bereits 1995 als bauliche Entwicklungsflächen darstellte (vgl. LP + GOP).

Da auch die Verfügbarkeit dieser Flächen für eine bauliche Entwicklung gegeben ist und vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer geschlossen werden können, hat die Stadt Ratzeburg sich zur Ausweisung von Gewerbeflächen an dieser Stelle entschieden.



11.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

11.2.1. Bestandsaufnahme und Bewertung; Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Bezogen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-d BauGB werden nachfolgend die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des B-Planes dargestellt und bewertet.

Im Einzelnen findet, soweit sachlich angemessen, für jedes Schutzgut die folgende Gliederung Anwendung:

- Derzeitiger Zustand / Vorbelastung
- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
- Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Bewertung

Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgt zusammenfassend in Kap. 11.3.3.

11.2.1.1. Schutzgut Mensch

Derzeitiger Zustand/Vorbelastung

Das Bearbeitungsgebiet weist als Kulturlandschaft dank der Topographischen Verhältnisse ein abwechslungsreiches Landschaftsbild auf, das in der Stadtrandlage südlich der Bahnhofsallee zwar Potenziale für die Erholungsnutzung aufweist aber intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet wird.

Die aktuell durchgeführte Schalltechnische Untersuchung (LAIRM 2015) hat festgestellt, dass Vorbelastungen von anderen gewerblichen Betrieben und der Bundesstraße B 207 vorhanden aber kaum relevant sind.

Bau-, Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Baubedingt wird es durch Bautätigkeiten und Baustellenverkehr zu verstärkten Lärmimmissionen und Staubbelastungen kommen. Die ersten Erschließungsarbeiten werden über die Straße "Bahnhofsallee" erfolgen.

Durch Überbauung und Versiegelung gehen siedlungsnahe Freiflächen verloren, was zu einer Veränderung des Landschaftsbildes und damit der visuellen Wahrnehmung der Landschaft durch den Menschen führt. Die Flächen verlieren ihr landschaftstypisches Bild und sind damit nicht mehr Bestandteil der ortsnahen Erholungslandschaft, sondern werden baulicher Teil der Stadt Ratzeburg.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung (LAIRM 2015) wurden die Auswirkungen der geplanten Vorhaben Gewerbegebiet bewertet. Berücksichtigt wurden ebenfalls die Belastungen aus Gewerbelärm und Verkehrslärm.

a) Gewerbelärm (vgl. LAIRM 2015):

Zum Schutz der Nachbarschaft vor Gewerbelärm aus dem Plangebiet wurden für die neuen Gewerbegebietsflächen im Plangebiet geprüft, ob der Planungsansatz für uneingeschränkte Gewerbegebiete gemäß DIN 18005 von LW = 60/60 dB(A) (tags/nachts) zulässig ist.



Mit den obigen Ansätzen für einen nicht eingeschränkten Betrieb können an allen maßgeblichen Immissionsorten die jeweilig geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm am Tage, unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, eingehalten werden.

Nachts wurden die maximalen zulässigen Emissionskontingente für die einzelnen Flächen ermittelt, mit denen die Anforderungen der TA Lärm unter Berücksichtigung der Vorbelastungen erfüllt werden.

Unter der Berücksichtigung der festzusetzenden Emissionskontingente ist insgesamt festzustellen, dass die vorliegende Bauleitplanung mit dem Schutz der angrenzenden vorhandenen Wohnbebauung grundsätzlich verträglich ist.

Mit den für die Vorbelastungen berücksichtigten Ansätzen für uneingeschränkte Gewerbegebiete ergeben sich innerhalb des Plangeltungsbereiches Überschreitungen des Immissionsrichtwertes für Gewerbegebiete von 50 dB(A) nachts. Der Immissionsrichtwert für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags wird überall eingehalten. In den von Überschreitungen des Immissionsrichtwertes betroffenen Bereiches (Teilfläche 1 und Teilfläche 4, südlich der Bahnhofsallee) sollten die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen generell ausgeschlossen werden, so dass dort keine schutzbedürftigen Nutzungen im Nachtzeitraum entstehen

c) Verkehrslärm (LAIRM 2015)

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus dem Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm aus den maßgeblichen Straßenabschnitten berücksichtigt. Die Straßenbelastungen wurden der Verkehrsuntersuchung entnommen.

Die Verkehrsbelastungen für den Schienenverkehr (Prognosehorizont 2025) wurden von der Deutschen Bahn AG, Systemverbund Bahn – Umweltschutz Berlin zur Verfügung gestellt.

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-90 für den Straßenverkehrslärm und der SCHALL 03 (2012) für den Schienenverkehrslärm. Im vorliegenden Fall ist der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant, da aufgrund der bereits vorliegenden Belastung auf umliegenden Straßenabschnitten nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen ist.

Zusammenfassend ergeben sich auf der Baugrenze Beurteilungspegel von bis zu 64 dB(A) tags und 56 dB(A) nachts. Der geltende Orientierungswert für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags wird eingehalten, der geltende Orientierungswert für Gewerbegebiete von 55 dB(A) nachts wird überwiegend eingehalten.

Die Immissionsgrenzwerte von 69 dB(A) tags und von 59 dB(A) nachts werden auf den Baugrenzen innerhalb des Plangeltungsbereichs eingehalten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Nichtdurchführung der Planung die betroffenen Flurstücke auch weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung unterzogen werden

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung vor Gewerbelärm außerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 49 der Stadt Ratzeburg sind im Gel-



tungsbereich des Bebauungsplans nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen die Emissionskontingente LEK (bezogen auf 1 m²) nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) in 5 räumlich festgelegten verschiedenen Abschnitten (Teilflächen 1 bis 7) nicht überschreiten (vgl. LAIRM 2015).

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze).

Zum Schutz vor dem <u>Gewerbelärm</u> der nördlich vorhandenen gewerblichen Nutzungen -nachts sind im Norden des Plangeltungsbereiches, innerhalb der Gewerbefläche Teilfläche 1 bis zu einem Abstand von 53 m und im Gewerbegebiet Teilfläche 4 bis zu einem Abstand von 68 m in Richtung Süden, ausnahmsweise zulässige Wohnnutzungen ausgeschlossen.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung an den Gebäudefassaden der Beurteilungspegel aus Gewerbelärm den Wert von 65 dB(A) tags außerhalb der Ruhezeiten und den Wert von 60 dB(A) tags innerhalb der Ruhezeiten nicht überschreitet.

Zum Schutz der ausnahmsweise zulässigen Wohn- und Büronutzungen vor Verkehrs- und Gewerbelärm wird im gesamten Plangebiet der Lärmpegelbereiche LPB IV nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau für Neu-, Um- und Ausbauten festgesetzt.

Zum Schutz der Nachtruhe sind im gesamten Plangeltungsbereich für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.

Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen.

11.2.1.2. Schutzgut Pflanzen und Tiere

Derzeitiger Zustand/Vorbelastung

Bei dem betroffenen Flurstück handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die als Ackerland intensiv genutzt werden. Eine genaue Biotoptypenkartierung befindet sich in den Unterlagen des Grünordnungsplanes (IPP 2015).

Das betroffene Flurstück ist im Norden und Osten von geschützten Alleebaumreihen umgeben, die nach dem Landesnaturschutzgesetz SH besonders geschützt sind.

Südwestlich des geplanten Gewerbegebietes liegt, in einer Geländesenke, eine ehemalige Tongrube, die sich als feuchte Senke zu einem geschützten Biotop entwickelt hat.

Diese Landschaftselemente mit <u>besonderer Bedeutung für den Naturschutz</u> sind nach § 21 Abs. 3 LNatSchG geschützt.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Bau- und anlagebedingt wird das Schutzgut "Pflanzen und Tiere" infolge der Flächenversiegelungen und Geländeveränderungen (Topographie) beeinträchtigt. Die für eine Überbauung durch Betriebe, Hallen und Erschließungsstraßen vorgesehenen



Grundflächen entfallen auch als Lebensraum für Flora und Fauna (vgl. Bestandserhebungen und Bilanzierungen im Grünordnungsplan IPP 2015).

Für die Erschließungsstraßen bzw. die Herstellung einer Zufahrt ist lediglich die Fällung eines Alleebaumes (Nr. 23) vorgesehen.

Anlagebedingt wird es durch die neuen Gewerbeflächen und deren Betrieb zu einem erhöhten Nutzungsdruck auf die im bzw. südlich des B-Plangeltungsbereich befindlichen geschützten Landschaftsteile kommen.

Allerdings konnte durch den Artenschutzbericht (BIOPLAN 2015) auch festgestellt werden, dass die Ackerflächen auch als Lebens- und Nahrungsraum für besonders geschützte Vogel- und Fledermausarten (z.B. Feldlerche) Betroffenheiten vorliegen.

Auch die ehemalige Tongrube weist besondere Qualitäten für die Tierwelt auf, die bei der Entwicklung der Gewerbeflächen (u.a. Regenwasserentsorgung), z.B. durch die Einrichtung von Pufferflächen, besonders zu berücksichtigen sind.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Nichtdurchführung der Planung die betroffenen Flurstücke künftig weiter landwirtschaftlich intensiv genutzt würden.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die im Grünordnungsplan (IPP 2015) für das Schutzgut Pflanzen und Tiere entwickelten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden hier zusammenfassend dargestellt:

Nr.	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme	Flächenumfang/Zeitraum
Gestaltungs- maßnahme G 1	Einzelbaumpflanzungen Bahnhofsallee	3 Stück
AV 1 Arten- schutz- rechtliche Ver- meidungsmaß-	Bauzeitenregelung Fledermäuse: Die Fällung der drei betroffenen Laubbäume muss zwischen dem 01.12. und 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres erfolgen.	1. Dezember – 28/29. Februar
nahme	Sollten wider Erwarten Gehölze oder Ge- bäude durch die Planung betroffen sein, sind diese durch eine winterliche Besatz- kontrolle vor Beginn der Rodungs- bzw. Abrissarbeiten (Winterquartierkontrolle) zu kontrollieren.	
AV 2 Arten- schutz- rechtliche Ver- meidungsmaß- nahme	Bauzeitenregelung Brutvögel Bodenbrüter: Gehölz- und sonstige Vegetationsbeseitigungen sowie alle weiteren Arbeiten zur Baufeldfreimachung müssen zwischen 01.10. und 28.02./29.02. des jeweiligen Folgejahres durchgeführt werden.	1.Oktober - 28/29. Februar
Ausgleichsmaß- nahme A 1	Herstellung einer nordwestlichen Eingrü-	Gehölzfläche 10.050 m²
	nung (Breite 30m)	Einzelbäume 40 Stk
	Gehölzpflanzung mit Einzelbäumen. Herstel- len einer Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN	



Nr.	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme	Flächenumfang/Zeitraum	
	18916, Verankerung der Bäume und Sicherung der Baumscheiben, Fertigstellungsund Entwicklungspflege: 3 Jahre		
Ausgleichsmaß- nahme A 2	Ausgleichsfläche Extensivgrünland	Flächengröße 54.540 m²	
	Extensivierung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (ehem. Ackerfläche). Extensive Beweidung oder Mahd 1-2 mal/Jahr	Einzelbäume 30 Stk	
	Dauerhafte Sicherung als Grundbucheintrag. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre		

Für den geplanten Baumverlust Ausgleichspflanzungen im Verhältnis von 1:3 erbracht. Dieser wird durch Alleebaum-Neupflanzungen im Gebiet vorgesehen (vgl. Grünordnerischer Fachbeitrag GOF).

Die vorhandenen und geplanten Einzelbäume werden im Bebauungsplan mit einem Erhaltungsgebot versehen, so dass sie über die gemeindliche Satzung des B-Planes geschützt werden.

Bei der Realisierung des B-Planes sind zudem folgende Punkte hinsichtlich der Lebensräume von Pflanzen und Tiere zu berücksichtigen:

- Schutz von Bäumen, Gehölzen und sonstiger Vegetation während der Bauphase nach DIN 18920.
- Lärmminderungsmaßnahmen (gemäß AVV Baulärm).
- keine Bodenverdichtungen im Bereich nicht zu bebauender Flächen. Schutz zukünftiger Grün- und Ausgleichflächen.
- Begrünung von nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

11.2.1.3. Schutzgut Boden

Derzeitiger Zustand/Vorbelastung

Das Bearbeitungsgebiet ist topographisch sehr bewegt und weist Höhenunterschiede von bis zu 12 m auf.

Vom zentralen Hochpunkt mit 40,31 m ü. NN fällt das Gelände südwestlich bis zur ehemaligen Tongrube auf 28,00 m herab. Die Hauptflächen des Gewerbegebietes befinden sich zentral bei Höhenschichten von 30-35 m.

Unter einer ca. 20 bis 25 cm starken Oberbodenschicht liegen sowohl Fein- und Mittelsande als auch Geschiebelehm und Geschiebemergel vor. Die Geschiebeböden werden von Sanden über- und unterlagert.

Vorhandene Altlasten sind für das Untersuchungsgebiet nicht bekannt.



Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch Überbauung infolge der Versiegelung durch Gewerbeflächen und Straßen wird der Boden teilweise seine Funktionen als Nährstoff- und Wasserspeicher sowie Filter und Puffer für Schadstoffe nicht mehr erfüllen können.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Baustraßen, Baustelleneinrichtungen und Baugruben sind zu vernachlässigen, da der überwiegende Teil dieser Flächen anschließend als Gewerbefläche bebaut bzw. versiegelt wird.

Der Bebauungsplan ermöglicht durch die Grundflächenzahl (GRZ) folgende Versiegelungen (vgl. Grünordnerischer Fachbeitrag IPP 2015):

Eingriffsursache/ Bodenflächen	Grundflächenzahl GRZ	Betroffenheiten einschl Nebenanlagen
1. Gewerbegebiet Zentrum	0,7	67.113 m ²
2. Gewerbegebiet Rand	0,8	57.046 m²
3. Straßen Gewerbegebiet		12.592 m²
4. Versorgungsflächen		6.287 m ²
Gesamtflächen		143.038 m²

Damit werden voraussichtlich durch das neue Gewerbegebiet ca. 57 % des Bearbeitungsgebietes (24 Hektar) von zusätzlichen Versiegelungsmaßnahmen im Rahmen baulicher Entwicklungsmaßnahmen innerhalb der Baugrenzen und durch den Straßenbau betroffen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Bodengefüge in seiner derzeitigen Form erhalten bleiben. Es kann davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Flurstücke auch weiterhin landwirtschaftlich intensiv genutzt würden.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird im Zuge des Grünordnerischen Fachbeitrages (GOF- IPP 2015) eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich durchgeführt.

Aufbauend auf Berechnungen nach dem Eingriffs/Ausgleichserlass von 2013 ergibt sich für die Gewerbeflächen und Straßen ein Ausgleichserfordernis von 70.468 m² für das Schutzgut Boden.

Im Zuge des Umbaus der Bahnhofsallee wird es zu folgenden Auswirkungen hinsichtlich des Bodenhaushaltes im Bereich des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 49 kommen:

- Bodenversiegelung für die Wendefläche am Bahnübergang
 - $= -178.5 \text{ m}^2$
- Bodenentsieglung für die gepl. Einmündung ins Gewerbegebiet
 = 379 m²

Damit wird eine zusätzliche Bodenentsieglung von 200,5 m² auf die Gesamtbilanz anrechenbar, die sich damit auf 70.267 m² reduziert.



Der Ausgleich für den Bodenhaushalt soll durch folgende Ausgleichsmaßnahmen erfolgen (vgl. GOF –IPP 2015):

Nr.	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme	Flächenumfang/ Zeitraum	
Ausgleichsmaßnahme A 1 Herstellung einer nordwestlichen Eingrünung (Breite 30 m) Gehölzpflanzung mit Einzelbäumen. Herstellen einer Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916, Verankerung der Bäume und Sicherung der Baumscheiben, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre		Gehölzfläche 1	0.050 m ²
	Einzelbäume	40 Stk	
	einer Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916, Verankerung der Bäume und Sicherung der Baumscheiben,		
Ausgleichs- maßnahme A 2	Ausgleichsfläche Extensivgrünland	Flächengröße 5	4.540 m²
	Extensivierung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (ehem. Ackerfläche). Extensive Beweidung oder Mahd 1-2 mal/Jahr	Einzelbäume	15 Stk
	Dauerhafte Sicherung als Grundbucheintrag. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre		

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden überwiegend auf randlichen Ausgleichsflächen (A 1 + A 2) kompensiert. Hierzu wird eine ca. 6,4 Hektar große landwirtschaftliche Nutzfläche aus der intensiven Nutzung genommen und in naturnahe Biotoptypen (Gehölzfläche und Extensivgrünland) umgewandelt.

Zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind außerdem folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Schutz des Oberbodens nach § 202 BauGB und DIN 18915
- Beseitigung von baubedingten Verdichtungen des Bodens
- Trennung von Ober- und Unterboden, fachgerechter Wiedereinbau soweit als möglich im B-Plangebiet ohne Vermischung der Bodenschichten (z.B. für Verwallungen, Grünflächen)
- Beschränkung von Baustellenverkehr, Baustraßen, Baustelleneinrichtungen etc. auf den Bereich der Baufelder außerhalb der geplanten bzw. bestehenden Grünflächen zur Vermeidung weiterer Verdichtungen und Beeinträchtigungen von Böden
- Bodenmanagement: vorausschauende Planung bei der Abwicklung der Bauvorhaben zum eingriffsnahen Wiedereinbau von Aushubboden, Bodenbewegungen sollen minimiert werden
- Flächensparende Lagerung von Baumaterialien, Erdaushub etc.
- Anlage von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen mit geringer Frequentierung in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise



11.2.1.4. Schutzgut Wasser

Derzeitiger Zustand/Vorbelastung

Es sind keine dauerhaften Oberflächengewässer im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhanden. Ein Verbandsgraben (Nr. 1.15 Einhäuser Graben) verläuft außerhalb des Geltungsbereiches jenseits der Bundesstraße B 207 in der Ortschaft Harmsdorf.

In der ehemaligen Tongrube haben sich kleinere periodisch wasserführende Kleingewässer gebildet, die jahreszeitlich bedingt ansteigen können.

Die ehemalige Tongrube gilt als Vorfluter für die Teiche des Neuvorwerkes und ist mit diesen durch eine Leitung verbunden.

Grundwasser ist in keiner der Bodensondierungen gefunden worden. Die in den Sondierungen S 21 und S 22 angetroffenen Wasserstände sind vermutlich in durchlässige Aufschüttungen von der Tongrube zurückgestaute Horizonte.

Es ist aber generell mit Stauwasserbildung auf den Geschiebe Lehm- und Mergelflächen zu rechnen.

Das Bearbeitungsgebiet befindet sich in einem Wasserschongebiet, das auch im Regionalplan ausgewiesen ist.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Unmittelbare Beeinträchtigungen von Oberflächenwasser oder Grundwasser sind durch die Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Infolge der Flächenversiegelungen von ca. 14 Hektar wird es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen.

Der Abfluss des Regenwassers soll in die nördlich der ehemaligen Tongrube geplanten Regenklär- und Rückhalteanlagen erfolgen und dort über Rigolen zur Versickerung gebracht werden.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen im Hinblick auf die Grund- und Oberflächenwasserverhältnisse zu erwarten.



Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Zur Verringerung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind bei der Umsetzung folgende Punkte zu berücksichtigen:

Nr.	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme	Flächenumfang/ Zeitraum
Gestaltungs- maßnahme	Herstellung eines naturnahen Regenrückhaltebecken	Gehölzfläche ca. 400 m²
G 8	Randliche Gehölzpflanzung, geschwungene Uferlinien, Unterschiedliche Böschungsverhältnisse Herstellen einer Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916, Verankerung der Bäume und Sicherung der Baumscheiben, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre	

Als Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser wird das auf den Erschließungsflächen anfallende Oberflächenwasser gesammelt, vorgeklärt, rückgehalten und in einem Rigolensystem nordöstlich der ehemaligen Tongrube versickert. Ein Überlauf in ein Verbandgewässer ist nicht vorgesehen.

Zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind außerdem folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Beseitigung von baubedingten Verdichtungen des Bodens.
- Sicherung der Baufahrzeuge vor Leckagen mit wassergefährdenden Stoffen.
- Anlage von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen mit geringer Frequentierung in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise.

11.2.1.5. Schutzgut Klima/Luft

Derzeitiger Zustand/Vorbelastung

Derzeit herrscht im Bearbeitungsgebiet auf einer großflächigen Ackerfläche ein offenes Freilandklima vor, so dass von einem hohen Luftaustausch ausgegangen werden kann. Der halbjährig vorhandene, flächige Vegetationsbestand führt zu einer hohen Transpirationsrate und wirkt dadurch ausgleichend auf hohe Lufttemperaturen (Steigerung der Luftfeuchtigkeit).

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Das Schutzgut Klima/Luft wird dadurch beeinträchtigt, dass es durch die Bebauung und Versiegelung (ca. 14 Hektar) zu einer Verringerung der Verdunstungsflächen und einer vermehrten Abstrahlung an bebauten und versiegelten Flächen kommt. Dies bewirkt im Hinblick auf die kleinklimatischen Verhältnisse im Gebiet eine verringerte Luftfeuchtigkeit und eine Erhöhung der Lufttemperatur.

Es sind mittlere Beeinträchtigungen des Klimas und der Luft durch die Eingriffe zu erwarten.



Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen des Schutzgutes Klima/Luft zu erwarten.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind vorrangig folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Durchgrünung des Baugebietes z.B. auch mit Fassadenbegrünung, Dachbegrünung
- Pflanzung von Bäumen (auf privaten und öffentlichen Flächen)
- Minimierung von Versiegelung
- Minderung von Abwärmeproduktion durch Isolierung von Gebäuden, verdichtete Bauweise
- Weitgehende Nutzung regenerativer Energien, z.B. Solarenergie (Photovoltaik, Solarzellen)

11.2.1.6. Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Derzeitiger Zustand/Vorbelastung

Das Landschaftsbild des Eingriffsbereiches wird im Wesentlichen durch die großräumigen landwirtschaftlichen Nutzflächen, die umgebenden Alleebestände und die Geländesenke mit der ehemaligen Tongrube bestimmt.

Prägend für das Bearbeitungsgebiet ist auch die Topographie mit einer Höhendifferenz von ca. 12 m im Gebiet.

Im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen und dem bewegten Relief ergibt sich das typische Bild einer Schleswig-Holsteinischen Kulturlandschaft.

Die vorhandenen (und zu erhaltenden) Baumalleen stellen bereits teilweise eine äußere Eingrünung des geplanten Gewerbegebietes dar, wodurch die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verringert werden.

Die nördlich angrenzenden Gewerbeflächen stellen mit dem markanten Getreidesilo bereits eine Vorbelastung des Stadt- und Landschaftsbildes dar.

Das östlich des Geltungsbereiches gelegene Bahnhofsgebäude ist als ehemaliger Kaiserbahnhof ein einfaches Kulturdenkmal.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Das jetzt vorhandene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägte Landschaftsbild wird sich durch die geplante gewerbliche Bebauung mit Hochbauten und Hallen von bis zu 16 m Höhe erheblich verändern.

Ein charakteristischer Bereich schleswig-holsteinischer Kulturlandschaft wird in ein von Gewerbebauten geprägtes Ortsbild umgewandelt. Durch die Planung wird 1 Alleebaum überplant.



Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist eine Veränderung des Landschaftsbildes nicht zu erwarten.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch den weitgehenden Erhalt der Baumalleen gemindert.

Zahlreiche Durchgrünungs- (z.B. Straßenbäume) und Eingrünungsmaßnahmen (vgl. GOF IPP 2015) sollen eine langfristige Eingliederung des Gewerbegebietes in die Stadtrandlandschaft ermöglichen:

Nr.	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme	Flächenumfang/ Zeitraum
Gestaltungsmaß- nahme G 1	Pflanzung von Einzelbäumen (Winterlinden) an den Bahnhofsallee (Ergänzungspflanzung), z.T. im Bereich der Entwässerungsmulden einschließlich ggf. Herstellen einer Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916, Verankerung der Bäume und Sicherung der Baumscheiben, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre	Einzelbäume 4 Stk Wiesen/Rasen 500 m²
Gestaltungsmaß- nahme G 2	Pflanzung von Einzelbäumen (Pflanzabstand 20 m) an der Haupterschließungsstraße und Parkplätzen einschließlich ggf. Herstellen einer Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916, Verankerung der Bäume und Sicherung der Baumscheiben, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre	Einzelbäume 40 Stk Wiesen/Rasen 3.500 m²
Gestaltungsmaß- nahme G 3	Pflanzung von Einzelbäumen (Pflanzabstand 20 m) im Ostteil der Haupterschließungsstraße und Parkplätzen einschließlich ggf. Herstellen einer Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916, Verankerung der Bäume und Sicherung der Baumscheiben, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre	Einzelbäume 6 Stk Wiesen/Rasen 500 m²
Gestaltungsmaß- nahme G 4	Herstellung einer Grünfläche Nordwest Breite 15 m Rasenflächen, Gehölzpflanzungen und Einzelbäume. Herstellen einer Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916, Veran- kerung der Bäume und Sicherung der Baumscheiben, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre	Wiesenfläche 2.180 m² Gehölzfläche 3.325 m² Einzelbäume 20 Stk
Gestaltungsmaß- nahme G 5	Randliche Wiesenfläche Extensivierung einer vorhandenen Ackerfläche auch aus Gründen des Denkmalschutzes (Sichtachse Bahnhof). Dauerhafte Sicherung als Teil-Ausgleichsfläche Grundbucheintrag. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre	Wiesenfläche 1.650 m²
Gestaltungsmaß- nahme G 6	Herstellung einer östlichen Eingrünung (Breite 10 m) Gehölzpflanzung mit Einzelbäumen. Herstellen einer Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916, Verankerung der Bäume und Sicherung der Baumscheiben, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre	Gehölzfläche 3.150 m² Einzelbäume 25 Stk



Nr.	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme	Flächenumfang/ Zeitraum
Gestaltungsmaß- nahme	Herstellung einer südlichen Eingrünung (Breite 15 m)	Gehölzfläche 3.600 m²
G 7	Gehölzpflanzung mit Einzelbäumen. Herstellen einer Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916, Verankerung der Bäume und Sicherung der Baumscheiben, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre	Einzelbäume 35 Stk
Gestaltungsmaß- nahme	Herstellung eines naturnahen Regenrückhaltebe- cken	Gehölzfläche 400 m²
G 8	Randliche Gehölzpflanzung, geschwungene Uferlinien, Unterschiedliche Böschungsverhältnisse. Herstellen einer Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916, Verankerung der Bäume und Sicherung der Baumscheiben, Fertigstel- lungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre	
Ausgleichsmaß-	Herstellung einer nordwestlichen Eingrünung (Brei-	Gehölzfläche 1.050 m²
nahme A 1	te 30 m)	Einzelbäume 40 Stk
	Gehölzpflanzung mit Einzelbäumen. Herstellen einer Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916, Verankerung der Bäume und Sicherung der Baumscheiben, Fertigstel- lungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre	
Ausgleichsmaß-	Ausgleichsfläche Extensivgrünland	Flächengröße 54.540 m²
nahme A 2	Extensivierung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (ehem. Ackerfläche). Extensive Beweidung oder Mahd 1-2 mal/Jahr	Einzelbaumpflanzung 15 Stk
	Dauerhafte Sicherung als Grundbucheintrag. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre	

11.2.1.7. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand/Vorbelastung

Das östlich des Geltungsbereiches gelegene Bahnhofsgebäude, ist als ehemaliger Kaiserbahnhof ein einfaches Kulturdenkmal.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Das jetzt vorhandene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägte Landschaftsbild wird sich durch die geplante gewerbliche Bebauung mit Hochbauten und Hallen von bis zu 16 m Höhe erheblich verändern.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist eine Veränderung der Umgebung des Bahnhofes nicht zu erwarten.



Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Kulturdenkmal werden durch den Erhalt von Sichtbeziehungen und einer Entwicklung von Grünflächen und Grünlandflächen gemindert (vgl. Kap. 11.2.1.6).

Weitergehende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind infolgedessen nicht zu erwarten.

11.3. Zusätzliche Angaben

11.3.1. Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben/Kenntnislücken

Für den vorliegenden Umweltbericht wurden die Ergebnisse der Fachplanungen u.a. der Grünordnerische Fachbeitrag (GOF) herangezogen, die im Zuge der Bauleitplanung für den B-Plan Nr. 49 aktuell erarbeitet worden sind. Diese Unterlagen sind in Kap. 11.1.1 aufgelistet. Auf diese Fachgutachten wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Nennenswerte Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben des Umweltberichtes sind nicht aufgetreten.

11.3.2. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Die Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) obliegt je nach Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, den Genehmigungsbehörden sowie dem Erschließungsträger. Es sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Beachtung des nach LNatSchG festgelegten Zeitraumes für die Eingriffe in Bäume und Gehölze (nur außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist vom 15. März bis 31. September).
- Überwachung und vertragliche Sicherung der Eingrünungs- und Kompensationsmaßnahmen auf den angrenzenden Ausgleichsflächen durch die Stadtverwaltung Ratzeburg.
- Beachtung und Überwachung der fach- und zeitgerechten Umsetzung der im Grünordnerischen Fachbeitrag (GOF) festgelegten Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen.
- Überwachung, Monitoring und Sicherstellung, dass die angrenzende ehemalige Tongrube als gesetzlich geschütztes Biotop durch Auswirkungen des geplanten angrenzenden Gewerbegebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird durch die Stadtverwaltung Ratzeburg.



11.3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Umweltverträglich: Die Planung hat nur unerhebliche (= geringe oder nicht

feststellbare) nachteilige Umweltauswirkungen.

Erhebliche Auswirkun-

gen:

Es ist mit deutlichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu rechnen. Für eine sachgerechte Abwägung ist eine sorgfältige Auseinandersetzung mit diesen Planungsfolgen erforderlich. Um die Auswirkungen auszugleichen, sind geeignete Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Nicht umweltverträglich: Es sind schwerwiegende Umweltauswirkungen zu erwar-

ten, z.B. infolge von Grenzwert- / Richtwertüberschreitungen oder sonstiger Nichterfüllung konkreter

gesetzlicher Anforderungen.

Zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter :

Schutzgut	Zusammenfassende Kurzbewertung
Mensch	Für die Anwohner der Umgebung des Gewerbegebietes wird es während der Bauphase Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr, Baulärm und Staubentwicklung geben. Hinzu wurde auch die dauerhafte Nutzung des Gewerbegebietes untersucht. Sowohl eine schalltechnische Untersuchung (LAIRM 2015) wie auch eine Verkehrsgutachten (ZACHARIAS 2015) kommen zu dem Ergebnis, dass Verträglichkeiten für das geplante Gewerbegebiet mit Einschränkungen vorliegen, wenn die aufgestellten Randbedingungen und ihre Schallschutzwerte eingehalten werden.
	Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch damit als umweltverträglich eingestuft.
Pflanzen und Tiere	Die Baumalleen und die ehemalige Tongrube sind Flä- chen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und grenzen künftig an das Gewerbegebiet.
	Der erarbeitete Artenschutzbericht (ASB -BIOPLAN 2015) kommt zu dem Ergebnis, dass bei den geschützten Vögeln und Fledermäusen Betroffenheiten ausgelöst werden.
	Durch die angrenzenden Gestaltungs- und Ausgleichs- maßnahmen wird ein vielfältiges Lebensraumangebot für Flora und Fauna südlich und östlich des Gewerbegebie- tes neu geschaffen.
	Unter der Voraussetzung eines entsprechenden Ersatzes für die beeinträchtigten Landschaftsräume und Biotope (siehe GOF) können die erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna kompensiert werden.



Schutzgut	Zusammenfassende Kurzbewertung
Boden	Aufgrund der, infolge der Planung, verursachten erheblichen Bodenversiegelungen von ca. 14 Hektar durch Erschließungsanlagen, Parkplätze, Gewerbebauten sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als erheblich einzustufen. Im Grünordnerischen Fachbeitrag (GOF) zum B-Plan wird das Ausgleichserfordernis ermittelt und es werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen benannt.
Wasser	Von den Eingriffen sind keine Oberflächengewässer betroffen. Der Grundwasserstand liegt überwiegend sehr tief unter der Geländeoberkante. Weil eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich ist, wird das im Gebiet anfallende Oberflächenwasser gesammelt vorgeklärt und in einer Rigolenanlage örtlich versickert.
	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als umweltverträglich bewertet.
Klima/Luft	Die ausgleichende Funktion der flächig mit Vegetation bestandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen auf das Kleinklima gehen infolge der Bebauung mit Gewerbeflächen und der Bodenversiegelung verloren. Ausgleichend wirken die geplanten randlichen Grünflächen und Bepflanzungsmaßnahmen.
	Die Auswirkungen auf dieses Schutzgut werden als umwelt-verträglich eingestuft.
Landschaft/ Landschafts- bild	Das Landschaftsbild wird durch die geplanten Eingriffe beträchtlich verändert. Das Bild einer typischen Kulturlandschaft geht künftig in eine Stadtrandlandschaft über.
	Infolge der umgebenden Baumalleen ist zwar eine äußere Eingrünung der gepl. Bauflächen bereits gegeben. Trotzdem wird es besonders aufgrund der Teilüberbauung der Topographie zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommen, die teilweise durch Eingrünungsmaßnahmen kompensiert werden können.
	Vorhandene Bäume werden über den B-Plan gesichert, Maßnahmen zur inneren Durchgrünung (u.a. Fassaden und Dachbegrünung) festgesetzt.
	Somit werden die Beeinträchtigung des Schutzgutes Land- schaftsbild durch das Gewerbegebiet als erheblich einge- stuft.

Im Hinblick auf die innerhalb des Geltungsbereiches sowie auf benachbarten Flächen vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird die Aufstellung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes und des B-Planes Nr. 49 der Stadt Ratzeburg zusammenfassend als **umweltverträglich** eingestuft.

Stadt Ratzeburg, den 22.06.2016

(Siegel)

gez. Voß

Der Bürgermeister



12. ANHANG

12.1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 49 "Gewerbegebiet Neuvorwerk" der Stadt Ratzeburg sind die folgenden Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung:

Baugesetzbuch

(BauGB)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014

(BGBI. I S. 1748) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung

(BauNVO)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I

S. 1548) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz

(BNatSchG)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBI. I S. 3154) geändert worden

ist

Bundes-

Immissionsschutzgesetz

(BImSchG)

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013

(BGBI. I S. 1943) geändert worden ist

Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein

(LNatSchG SH)

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBI. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), geändert am 13. Juli 2011 (GVOBI. S. 225)

Landesplanungsgesetz

(LPIG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBI. Schl.-H. S. 232), letzte berücksichtigte Änderung: vollständig neu gefasst (Artikel 1 d. Ges. v. 27.01.2014, GVOBI. S. 8)*

[*Unberührt vom Neuzuschnitt der Planungsräume nach Artikel 1 § 3 gelten die bestehenden Regionalpläne bis zu ihrer Neuaufstellung bezogen auf die neuen Planungsräume weiter.]

Landesbauordnung Schles-

wig-Holstein

(LBO SH)

Landesbauordnung Schleswig-Holstein (BauO S-H) i.d.F. der Bek. v. 22. Januar 2009 (GVOBI. 2009, 6). Letzte berücksichtigte Änderung: § 18 Abs. 8 gestrichen

(Art. 4 Ges. v. 17.01.2011, GVOBI. S. 3)

Planzeichenverordnung

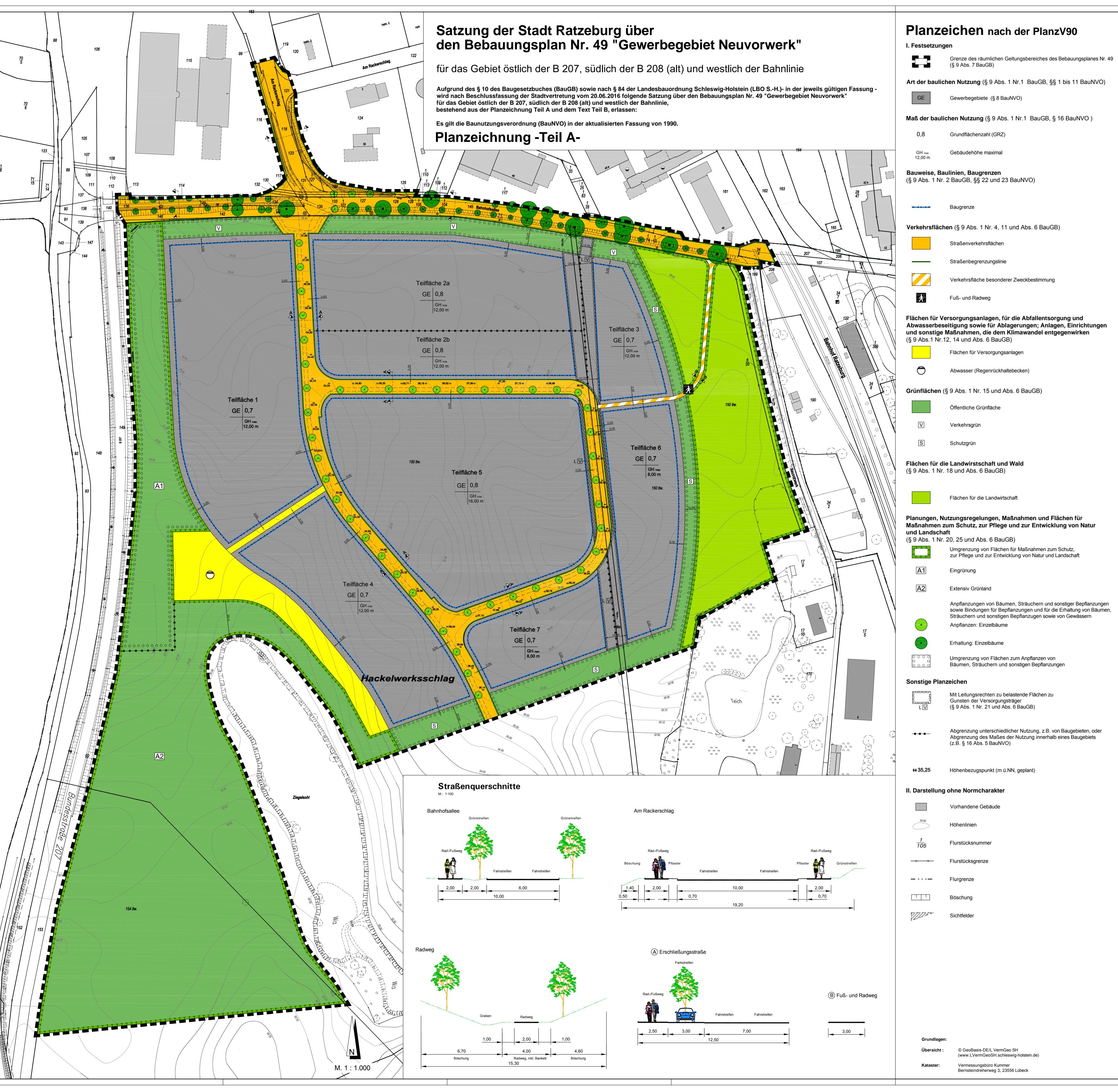
(PlanzV)

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.



12.2. Quellenverzeichnis

- **BulwienGesa AG** (2005): Einzelhandelsgutachten Markt-, Projekt- und Wirkungsanalyse Ratzeburg
- Zacharias Verkehrsplanungen (2015): Verkehrsuntersuchung zur geplanten Ausweisung des Gewerbegebietes "Neuvorwerk" an der B 207/ B 208 in der Stadt Ratzeburg
- **LairmConsult (2015):** Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 49 der Stadt Ratzeburg
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein
- Ministerium für Ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (Fortschreibung 1998): Regionalplan für den Planungsraum I.
- **IPP Ingenieurgesellschaft GmbH & Co. KG (2015):** Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF)
- **BIOPLAN (2015):** B-Plan Nr. 49 der Stadt Ratzeburg "Gewerbegebiet Neuvorwerk" Artenschutzbericht
- Kommission für Anlagensicherheit (2010): KAS-18 Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung Umsetzung § 50 BlmSchG (2. überarbeitete Fassung)
- Weyer Gruppe, Hr. Max Westphalen (2016): Gutachten zur Bestimmung des angemessenen Abstandes gemäß KAS 18 für das Gewerbegebiet Neuvorwerk der Stadt Ratzeburg



Text - Teil B -

Textliche Festsetzungen

triebsanlage zulässig;.

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Zulässige Arten von Nutzungen gem. § 8 Abs. 2 BauNVO Im Gewerbegebiet sind folgende Nutzungen zulässig: - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

Nicht zulässige Arten von Nutzungen bzw. baulichen Anlagen gem. § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO Im Gewerbegebiet sind folgende Nutzungen nicht zulässig:

Einzelhandelsbetriebe Anlagen für sportliche Zwecke.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke Vergnügungsstätten Gewerbebetriebe wie Nachtbars, Stripteaselokale, Sex- und Pornokinos, Videopeep-Shows, Swingerclubs und andere Betriebe mit Sexdarbietungen, bzw. Betriebe, bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal

Ausnahmsweise zulässige Arten gem. § 8 Abs. 3 und § 1 Abs. 5 und Abs. 9

1.3.1 Ausnahmsweise sind im Gewerbegebiet folgende Nutzungen zulässig: - Max. 2 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber ir Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Die 2 Wohnungen müssen in ei-

nem zusammenhängenden Baukörper liegen und sind nicht vor Errichtung der Be-

1.3.2 Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe (Werksverkauf) bis zu einer Größe von max. 250 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche zulässig, wenn sie nicht mit zentrenrelevanten Waren und Gütern handeln. - in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem auf dem Grundstück ansässigen Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und - diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

1.3.3 Eine Überschreitung der max. zulässigen Verkaufs- und Ausstellungsfläche im Sinne der Ziffer 1.3.2 kann darüber hinaus bis zu max. 1.500 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um Gewerbebetriebe des Kfz-Handwerks, des holzver- oder holzbearbeitenden Bereiches einschließlich Möbel oder des Bau- und Gartenbedarfs handelt; auf eine Unterordnung des Einzelhandelsanteils im Sinne der Ziffer 1.3.2 kann in diesem Fall verzichtet werden.

Zentrenrelevante Sortimente sind: Nahrungs- und Genussmittel Gesundheits- und Körperpflegeartikel Schreibwaren und Zeitschriften Blumen (Schnittblumen und kleine Gebinde) Bekleidung und Sportbekleidung

Uhren, Schmuck und Lederwarer Hausrat, Glas und Porzellan PC, Software und PC-Zubehör

Unterhaltungselektronik und Elektrokleingeräte Spielwaren Sportartikel

· Musikinstrumente und Kunstgegenstände Nicht zentrenrelevante Sortimente sind:

Tapeten und Teppiche Baumarktspezifische Sortimente Fahrräder Leuchten als Teil des Baumarktsortimentes Blumen und Gartenzubehör

Heimtextilien

Elektrogroßgeräte (Weiße Ware) Sportgroßgeräte Kfz-Handel und Autozubehör

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Höhe baulicher Anlagen/Höhenbezugspunkte (§ 18 BauNVO) Die Oberkante Erdgeschossfertigfußboden (OKFF) ist mit max. 0,5 m über der Ober kante der zugehörigen öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt, gemessen an den festgelegten Höhenbezugspunkten in orthogonaler Verlängerung der erschließungsseitigen Gebäudefront. Sind mehrere oder keine Höhenbezugspunkte in der Verlängerung festgelegt, ist der festzulegende Höhenbezugspunkt zu interpolieren.

In Teilfläche 5 gilt bei mehreren angrenzenden öffentlichen Straßen die jeweils nied-

rigeren festgesetzten Höhenbezugspunkte der Verkehrsfläche. Die in der Planzeich-

nung festgesetzte Gebäudehöhe (GH) wird gemessen von der OKFF. Für technische Dachaufbauten (z. B. Aufzugsanlagen, Anlagen für Lüftungs- und Kli- 7.3 matechnik, Photovoltaik) ist eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe bis 3,00 m auf einem Anteil von max. 15 % der Dachfläche zulässig. Der Abstand der

Dachaufbauten von der Fassade muss lotrecht gemessen mindestens der doppelten Höhe der Dachaufbauten entsprechen.

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO) Abweichende Bauweise

Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Gebäudelängen über 50 m sind zulässig. Die seitlichen Grenzabstände sind dabei einzuhalten.

Im gesamten Planungsgebiet wird eine abweichende Bauweise entsprechend § 22

Nebenanlagen

Zulässigkeit von Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen (§§ 12 Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen sind nur zulässig innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen.

Zufahrten / Geh-, Fahr- und Leitungsrechte Zufahrten (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB) Zufahrten zu den Grundstücken im Plangebiet sind nur von den Planstraßen und von

Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen

der Bahnhofsallee in der durch die Planzeichnung Teil A definierten Stelle zulässig. Zulässig sind je Grundstück eine Zufahrt mit max. 12,0 m Breite sowie weitere Zufahrten mit jeweils max. 9,0 m Breite.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 Satz 1, Ziffer 1 BauNVO)

Gewerbelärm Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung vor Gewerbelärm außerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 49 der Stadt Ratzeburg sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren

Geräuschemissionen die folgenden Emissionskontingente L_{EK,i,k} (bezogen auf 1 m²) nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten: LEK,i,k nachts

2a, 2b und 3

Grundlage der Festsetzungen ist § 1, (4), Satz 1, Ziffer 1 BauNVO.

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt in Anlehnung an DIN 45691:2006-12 Abschnitt 5. Die Immissionsprognosen sind abweichend von der DIN 45691:2006-12 wie folgt

Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungsanteile für den jeweiligen Betrieb

aus den festgesetzten maximal zulässigen Emissionskontingenten mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 (Berechnung in A-Pegeln, ohne Berücksichtigung der Geländehöhen, der Meteorologiekorrektur, weiterer Abschirmungen sowie Reflexionen im Plangeltungsbereich, Lärmquellenhöhe Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel, die unter 1.) ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze). Zum Schutz vor dem Gewerbelärm der nördlich vorhandenen gewerblichen Nutzungen nachts sind im Norden des Plangeltungsbereiches innerhalb der Teilfläche 1 bis zu einem Abstand von 53 m und in der Teilfläche 4 bis zu einem Abstand von 68 m in

Richtung Süden ausnahmsweise zulässige Wohnnutzungen ausgeschlossen.

Festsetzung von Lärmpegelbereichen

Zum Schutz der ausnahmsweisen zulässigen Wohnnutzungen und Büronutzungen vor Verkehrs- und Gewerbelärm im gesamten Plangebiet der Lärmpegelbereiche LPB IV nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau festgesetzt. Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

erforderliches bewertetes Schall-Außenlärmpegel La dämmmaß der

Außenbauteile¹⁾ R_{w,res} Büroräume 2 Wohnräume 1) resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen) 2) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten

Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt. Zum Schutz der Nachtruhe sind im gesamten Plangeltungsbereich für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.

Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen.

Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außen-

bauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

Grünordnerische Festsetzungen

nachzuweisen.

Arten- und Lebensgemeinschaften Die vorhandenen Bäume der Bahnhofsallee sind nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG geschützt. Sie sind während der Baumaßnahmen ausreichend zu schützen und dauerhaft in ihrem Bestand zu erhalten. An den geplanten Einmündungen sind während der Bauphase Holzgerüste zu errichten, die den Kronenbereich schützen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

Die ehemalige Tongrube gilt als geschütztes Biotop nach § 30 Abs. 2 Nr. 1

BNatSchG. Sie ist während der Baumaßnahmen der Entwässerungsanlagen ausreichend zu schützen und dauerhaft in ihrem Bestand zu erhalten. Zum Schutz des Biotopbereiches und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist ein Bauzaun während der Bauphase zu errichten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

Grünflächen, auf denen ein Anpflanzungsgebot von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (1 Pflanze/m²) und ie 400 m² mit einem heimischen, standortgerechten Baum I. Ordnung zu bepflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Siehe hierzu auch Nr. 7.5 Pflanzliste

Schutzgut Boden 2.1 Ausgleichsfläche A1 -Nordwestliche Eingrünung Auf dem Flurstück 150 tlw. der Flur 1 in Ratzeburg ist ein Teil des naturschutzrechtli chen Ausgleichs in Form von naturnahen Gehölzflächen auf einer Fläche von 10.050

m² zu realisieren (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

2.2 Ausgleichsfläche A2 -Extensiv Grünland Auf dem Flurstück 154 tlw. der Flur 1 in Ratzeburg ist ein Teil des naturschutzrechtlichen Ausgleichs in Form von extensivem Grünland und Einzelbaumpflanzungen auf einer Fläche von 54.540 m² zu realisieren (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

10.3 Sammelflächen für Müll und Wertstoffe Folgende Bewirtschaftungsmaßnahmen sind durchzuführen: Die Fläche darf nicht – auch nicht zur Narbenerneuerung – umgebrochen werden, eine Nachsaat ist nicht zulässig.

Keine Bodenbearbeitung inklusive Schleppen und Walzen. Düngung jeglicher Art ist nicht zulässig, Pflanzenschutzmittel (z.B. Schädlings- oder Unkrautvernichtungsmittel) dürfen nicht eingesetzt werden. Rundballen, Geräte und sonstige Materialien dürfen auf der Fläche nicht gelagert, Fahrsilos, Mieten und Fütterungs-einrichtungen dür-10.4 Werbeanlagen fen nicht angelegt werden.

gen, ab August sind eine zweite Mahd oder eine Nachbeweidung mit 1 GV/ha bis zum 15.11. eines Jahres möglich. Die Pflege als Weidegrünland ist in Form einer Standweide durchzuführen. Ein Umbruch der abgeernteten Ackerfläche oder andere Bodenbearbeitungen sind nicht zu-

lässig – die Fläche muss nach der Ernte liegen gelassen werden, eine Einsaat erfolgt

Die Pflege der Fläche hat als Dauergrünland zu erfolgen. Die erste Mahd darf erst

nach dem Flüggewerden der jungen Feldlerchen ab dem 20.06. eines Jahres erfol-

'.2.3 Geländeauf- und -abträge für die Gewerbegrundstücke sind so auszuführen, dass angrenzende öffentliche Grün- und Ausgleichsflächen nicht mit Böschungen belastet

Schutzgut Wasser Im Gewerbegebiet sind Flächen für Wanderwege mit offenporigen, durchlässigen Oberflächenmaterialien (Naturstein-, Öko- oder Sickerpflaster o. ä.) oder als wasser-

gebundene Fläche herzustellen. Für Parkplätze, Stellplätze und Zufahrten wird die Empfehlung ausgesprochen, diese ebenso mit offenporigen, durchlässigen Oberflächenmaterialien herzustellen (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB).

Die Anlagen zur Vorreinigung und Versickerung des Oberflächenwassers sind naturnah herzustellen.

Landschaftsbild /Grüngestaltung Als Straßenbäume sind standortgerechte heimische Laubgehölze der Artenliste (sie-

he Nr. 7.5 Pflanzliste), mindestens in der Qualität: Hochstamm, 4x v., Stamm-umfang 20-25 cm, zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Größe der Baumscheiben in den befestigten Flächen muss mindestens 6 m², mit einer Mindestbreite von 2 Metern, betragen. Die Baumscheiben sind mit einer Vegetationsdecke zu versehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) und mit einem Hochbord einzufassen. Die Standorte der Straßenbäume können bis zu 5 m parallel zur Erschließungsstraße verschoben werden, wenn dies aus erschließungstechnischen Gründen (z. B. Grundstückszufahrten)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind aus standortgerechte heimische Gehölzarten anzulegen und dauerhaft zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Siehe hierzu auch Nr. 7.5 Pflanzliste. Flächen für die Landwirtschaft (Gestaltungsmaßnahme G 5) sind in einer Größe von 2.

dauerhaft anzulegen und zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

BauGB). Siehe hierzu auch Nr. 7.5 Pflanzliste.

20.265 m² als Grünland anzulegen und dauerhaft zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Außerdem wird diese Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Fassadenbegrünungen sind entsprechend der Pflanzliste (Siehe Nr. 7.5 Pflanzliste)

che größer als 400 m² ist, sind auf mind. 50 % ihrer Fläche extensiv zu begrünen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB). Offene PKW-Stellplatzflächen mit mehr als 10 Stellplätzen auf den Gewerbegrundstücken sind durch Anpflanzungen von Laubbäumen (StU 18-20, 3 x v) zu begrünen:

Je ein großkroniger Laubbaum je angefangene 10 Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a

Flachdächer oder flachgeneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 15, deren Flä-

Pflanzliste

Ligustrum vulgare*

Pflanzqualität **Botanischer Name** Straßenbäume im öffentlichen Bereich H, 4 x v, m.B., 20–25 Erschließungsstraße A Acer platanoides Erschließungsstraße E Quercus robur Bahnhofsallee Tilia cordata Winterlinde Bäume auf Privatgrundstücken und öffentl. Randpflanzungen Bäume 1. Ordnung (Großkronig): H, 3 x v,m.B.,16 – 18 Acer platanoides Spitzahorn Acer pseudoplatanus Bergahorn Aesculus hippocastanum Rosskastanie Aesculus carnea Rotblühende Rosskastanie Betula pendula Sandbirke Fagus sylvatica Rotbuche Fraxinus excelsior Esche Stieleiche Quercus robur Tilia cordata Winterlinde

Bäume 2. Ordnung (Mittelkronig): H, 3 x v,m.B.,12 - 14 Feldahorn Acer campestre Carpinus betulus Hainbuche Coryllus colurna Baumhasel Vogelkirsche Prunus avium Sorbus aucuparia Vogelbeere

Sorbus aria Mehlbeere Sorbus intermedia. Schwedische Mehlbeere Heckengehölze auf Privatflächen Str., 2 x v, 60-100 Acer campestre Feldahorn Fagus syvatica Rotbuche Carpinus betulus Hainbuche

Liguster

Kletterpflanzen mit Rankhilfen Amerikanische Klettertrompete Campsis radicans Campsis tagliabuana Großblütige Klettertrompete Clematis alpina Alpenwaldrebe Anemonen-Waldrebe Clematis montana Jelängerjelieber, Gartengeißblat Lonicera caprifolium Lonicera henryi Immergrünes Geißblatt Wisteria sinensis Chinesischer Blauregen Wisteria floribunda Japanischer Blauregen

Kletterhortensie

Roter Hartriegel

Pfaffenhütchen

Heckenkirsche

Haselnuss

Weißdorn

Holzapfel

Faulbaum

Hundsrose

Öhrchenweide

Schwarzer Holunder

Gemeiner Schneeball

*Diese Arten sind wegen ihrer giftigen Früchte bzw. Pflanzenteile nicht im Bereich von Kinder-

Über einem Versiegelungsgrad von 60% der Grundstücksfläche ist das Regenwasser

der darüber hinausgehenden Flächenanteile in geeigneter Art und Weise auf dem

Straßenverkehrsflächen und mit einem Leitungsrecht belastete Flächen sind zu as-

Die Fassaden sind durch Vor- oder Rücksprünge, Materialwechsel, sichtbare Trag-

Ungegliederte Fassaden sind nur bis zu einer Länge von max. 25 m zulässig. Aus-

Glasierte oder glänzende Dachbedeckungen sind nicht zulässig. Anlagen zur Photo-

Abstellflächen für Mülltonnen und Sammelflächen für Müll oder Wertstoffe sind so zu

gestalten, dass sie gegen Einblicke von öffentlichen Verkehrsflächen abgeschirmt

sind. Der Sichtschutz ist mit Hecken, Buschwerk, Mauern oder geschlossenen Holz-

Abstellflächen sind nur zulässig innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grund-

Werbeanlagen sind nur in den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ur an der erschließenden Straßenverkehrsfläche zugewandten Fassaden zulässig.

Werbeanlagen mit bewegtem, wechselndem und/oder reflektierendem Licht sowie

drehbare Werbeträger und solche mit wechselnden Motiven sind unzulässig. Auch

Laserwerbung, Skybeamer und Ähnliches sind nicht zulässig. Werbeanlagen dürfen

die Schnittkannte Außenwand/Dachfläche nicht überragen. Je Fassadenseite ist ein

Flächenanteil von max. insgesamt. 20 % für Werbeanlagen zulässig, für selbstleuch-

tende Werbeanlagen sind max. insgesamt 10 % zulässig. Die Größe der Werbeanla-

ge darf dabei insgesamt 20 m², bei selbstleuchtenden Werbeanlagen insgesamt 10

Je Grundstück sind max. 3 freistehende Werbeanlagen (Werbestelen, Werbepylone)

Bahnhofsallee von 5 m Höhe über Grund und einer Werbefläche von max. 8 m² bzw.

6 m² entlang der Bahnhofsallee zulässig. Insgesamt sind je Grundstück max. 3 frei-

stehende Werbeanlagen zulässig. Sie sind nur in einem Abstand von max. 5 m zu

Für Fahnenmasten gilt, dass sie eine Höhe von 10 m nicht überschreiten dürfen; die

Fläche der Fahne darf jeweils 5 m² nicht überschreiten. Je Grundstück sind max. 5

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über

die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung be-

steht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den

Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt,

und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem

Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die üb-

rigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in

unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Auf-

In den Teilflächen 3 und 6 ist für hochbauliche Maßnahmen gemäß § 13 i. V. mit § 12

wendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens

Nördlich des Geltungsbereich, Bahnhofsallee 46, ist ein Pflanzenschutzmittellager

des Unternehmens ATR verortet. Dieses fällt unter den erweiterten Geltungsbereich

der Störfall-Verordnung (StörfallV) und stellt einen Betriebsbereich gemäß § 1 Abs.1

Entsprechend der KAS 18 (Kommission für Anlagensicherheit) sind Gebäude zuläs-

sig, wenn sie nur gelegentlich Besucher empfangen, die der Obhut der zu besuchen-

den Person in der Weise zuzuordnen sind, dass sie von dieser Person im Alarmie-

rungsfall hinsichtlich ihres richtigen Verhaltens angehalten werden können.

Abs. 1 Nr. 3 DSchG eine denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen.

nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung

Verfahrensvermerke:

Umweltausschusses vom 26.08.2013.

04.03.2015 durchgeführt.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Planungs- Bau- und

im "Ratzeburger Markt" am 23.11.2013 und im Internet erfolgt.

unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt

sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 24.07.2014

Der Planungs- Bau- und Umweltausschuss hat am 28.09.2015 den Entwurf des

Bebauungsplanes Nr. 49 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

zulässig. Sie sind bis zu einer Höhe von 8 m in den Planstraßen und entlang der

werke und Konstruktionen. Fensteröffnungen, Lichtbänder oder Tore zu gliedern.

phaltieren oder zu pflastern, eine Betoneindeckung ist nicht zulässig.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 92 Abs. 4 LBO)

destens 50 % ihrer Fläche mit einer Fassadenbegrünung versehen sind

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB). Siehe hierzu auch Nr. 7.4.

Im Gewerbegebiet sind Sattel-, Pult- und Flachdächer zulässig.

Wolliger Schneeball

Gehölzpflanzen auf privaten und öffentlichen Flächen Str., 2 x v, 60-100

Selbstklimmende Kletterpflanzer

Parthenocissus quinque- Jungfernrebe

Parthenocissus tricuspi- "Veitchii" Wilder Wein

Hedera helix

Cornus mas

Cornus sanguinea

Crataegus monogyna

Euonymus europaea*

Lonicera xylosteum*

Malus sylvestris

Prunus spinosa

Rosa canina

Salix aurita

Rhamnus frangula

Sambucus nigra

Viburnum lantana*

Viburnum opulus*

spielbereichen zu verwenden.

Entsorgung von Regenwasser

Grundstück zurückzuhalten.

auf begrünten Dächern zulässig.

konstruktionen o. Ä. auszuführen.

m² je Fassadenseite nicht überschreiten.

den Zufahrten zulässig.

Fahnenmasten zulässig.

Oberflächenmaterialien

Corvlus avellana

Hydrangea petiolaris

werden können, am 10.10.2015 im "Ratzeburger Markt" und im Internet ortsüblich Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 21.10.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

gez. Voß Ratzeburg, den 22.06.2016 Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)

und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.10.2015 bis

20.11.2015 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der

Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben

Stadt Ratzeburg Der katastermäßige Bestand am 15.07.2016 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lübeck, den 11.10.2016

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nummer 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit 28.04.2016 bis 12.05.2016 während der Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen.

gez. Kummer

Öff. best. Vermessungsingenieuri

Kerstin Kummer

(Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 20.04.2016 im "Ratzeburger Markt" und im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB

sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB am 27.04.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB 10. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt

sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.06.2016 geprüft. Das Ergebnis wurde iahmsweise sind großere, ungegliederte Hassadenlangen zulassig, wenn sie zu min-Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 49, bestehend aus der Planzeichnung

(Teil A) und dem Text (Teil B), am 20.06.2016 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt. voltaik und Solarthermie sind ausdrücklich auch als Dacheindeckung und als Aufbau

Ratzeburg, den 22.06.2016

Bürgermeister Stadt Ratzeburg

Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 49, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

gez. Voß

gez. Voß

Bürgermeister

Stadt Ratzeburg

20.06.2016

MASSSTAB

1:1.000

Vorentwurf

§ 3 (1) BauGB

§ 4 (1) BauGB

1.A. § 3 (2) BauGB

1.A.§ 4 (2) BauGB

2.A.§ 3 (2) BauGB

2.A.§ 4 (2) BauGB

Satzung

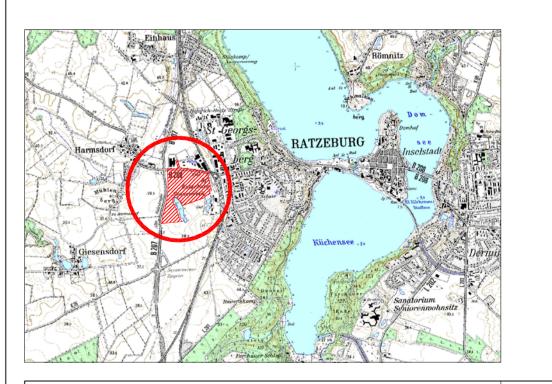
gez. Voß Ratzeburg, den 22.06.2016 Bürgermeister

Stadt Ratzeburg Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 49 durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 19.10.2016 im "Ratzeburger Markt" und im Internet ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die

Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 20.10.2016 in Kraft getreten.

Ratzeburg, den 20.10.2016

Bebauungsplan Nr. 49 der Stadt Ratzeburg



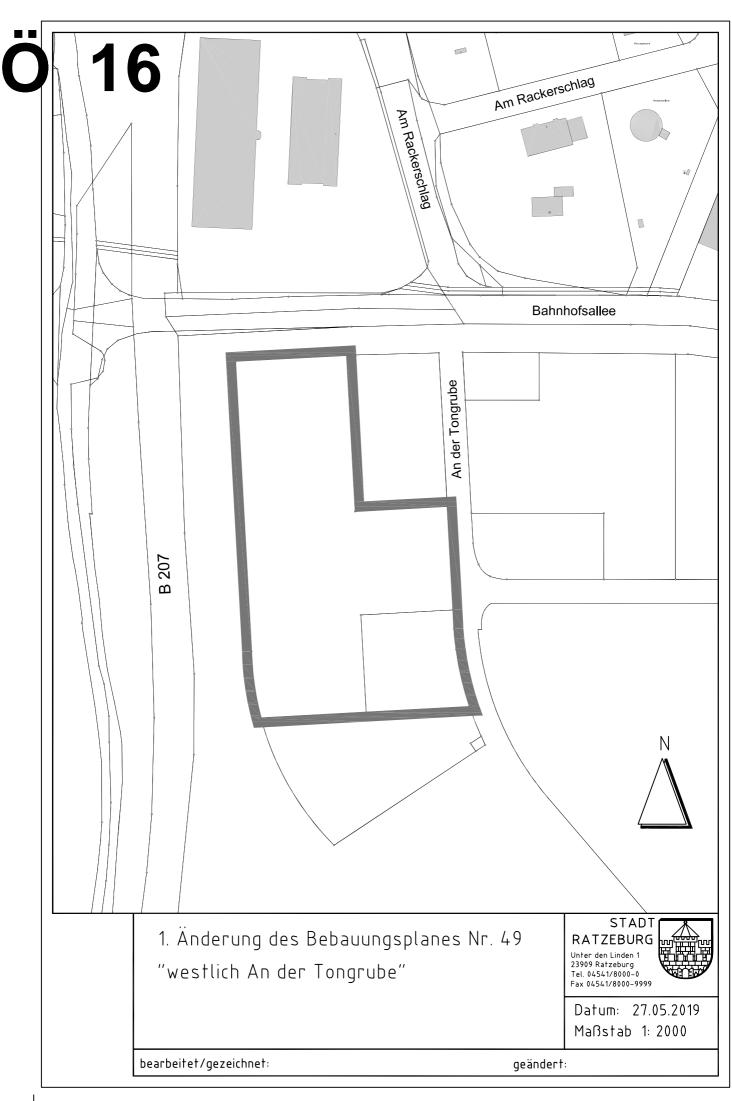


Satzung der Stadt Ratzeburg über den Bebauungsplan Nr. 49

"Gewerbegebiet Neuvorwerk' für das Gebiet östlich der B 207, südlich der B 208 (alt) und



Tel. +49(431) 6 49 59-0 Fax 6 49 59-59 11 Projekte\2013\255 LGSH, Ratzeburg Gewerbegebiet Neuvorwerk\10 Plâne-CAD\01 AutoCAD\07 Städtebau\01 Zeichnungen\2016-06-20_Ratzeburg B-Plan 49 - Satzung-gez.dwg



Ö 17

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 - 2023

Datum: 03.06.2019 SR/BeVoSr/179/2019

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	17.06.2019	Ö

<u>Verfasser:</u> Wolf <u>FB/Aktenzeichen:</u> 6/ 61

Städtebaulicher Vertrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 "westlich "An der Tongrube""

Zielsetzung: Schaffung von Planungsrecht für die Zulässigkeit und

Sicherung eines Gewerbebetriebs des Kfz-

Einzelhandels durch Änderung des festgesetzten

Gewerbegebietes in ein Sondergebiet

Beschlussvorschlag: Dem der Originalvorlage anliegenden städtebaulichen

Vertrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 "westlich "An der Tongrube"" zwischen der Stadt Ratzeburg und der Firma AL-CAR Technology wird

zugestimmt.

Bürgermeister	Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolf, Michael am 03.06.2019 Voß, Bürgermeister am 03.06.2019

Sachverhalt:

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat am 06.05.2019 über einen Befreiungsantrag im Zusammenhang mit der Errichtung eines Betriebes im Gewerbegebiet Neuvorwerk beraten, der mit sehr großflächigen Ausstellungsbereichen einen Kfz-Handel mit Wohnmobilen zum Gegenstand hat. Seitens der Bauaufsicht ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hier jedoch nicht möglich, da die angestrebten Ausstellungsflächen als Verkaufsflächen gelten und weit über das zulässige Maß hinausgehen. Der Bebauungsplan Nr. 49 "Gewerbegebiet Neuvorwerk" setzt hier, wie in dem gesamten Bereich des Bebauungsplanes u.a. Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO fest. Deshalb ist es notwendig, den Bebauungsplan zu ändern und für die angestrebten Nutzungen ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO festzusetzen.

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat grundsätzlich zugestimmt, den Bebauungsplan Nr. 49 zu ändern und darum gebeten, entsprechende Beschlussvorlagen dann direkt der Stadtvertretung vorzulegen, damit der Aufstellungsbeschluss zeitnah gefasst werden kann. Der Vorhabenträger, die Firma AL-CAR Technology ist bereit, die Kosten für die Bebauungsplanänderung zu übernehmen. Um das Vorhaben planungsrechtlich zu ermöglichen wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 aufgestellt (siehe auch Vorlage zur Aufstellung). Zur Sicherung der Ziele und Zwecke des zukünftigen Bebauungsplanes und u.a. zur Regelung der Übernahme von Kosten soll der städtebauliche Vertrag geschlossen werden. Weiterer Sachverhalt: siehe anliegenden Vertragsentwurf.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Die Planungskosten für die Änderung des Bebauungsplans werden durch den Vorhabenträger getragen.

Anlagenverzeichnis:

- Vertragsentwurf, Stand: 24.05.2019





(zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 "westlich "An der Tongrube"")

Zwischen

der Stadt Ratzeburg

nachfolgend "Stadt" genannt –
 vertreten durch den Bürgermeister, Unter den Linden 1,
 23909 Ratzeburg,

und

der Firma AL-CAR Technology, Inh. Alexander Weischedel, Am Rackerschlag 1-7, 23909 Ratzeburg

– nachfolgend "Vorhabenträger" genannt – vertreten durch Herrn Alexander Weischedel

wird folgender städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB

geschlossen:

Präambel:

Herr Alexander Weischedel ist Eigentümer des Grundstücks An der Tongrube 4. Das Grundstück (Flurstücke 171 und 173 der Flur 7 der Gemarkung Neu-Vorwerk) liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 49 "Gewerbegebiet Neuvorwerk". Der Bebauungsplan setzt hier, wie in dem gesamten Bereich des Bebauungsplanes u.a. Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO fest. Der Vorhabenträger hat dort eine Gewerbebebauung errichtet und beabsichtigt weitere Flächen zu bebauen. Die Gewerbeflächen dienen weitestgehend dem Verkauf und der Vermietung von Wohnmobilen. Das Vorhaben ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes im Hinblick auf die ausgedehnten Ausstellungsflächen/ Verkaufsflächen bauaufsichtlich, auch im Wege der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, nicht genehmigungsfähig. Um dieses und künftige gewerbliche Vorhaben planungsrechtlich zu ermöglichen wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 aufgestellt. Zur Sicherung der Ziele und Zwecke des zukünftigen Bebauungsplanes, zur Regelung der Übernahme von Kosten und um etwaige Probleme im Vorfeld des Vorhabens auszuräumen, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrages/Vertragszweck

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 sowie das Grundstück des Vorhabenträgers, bestehend aus den Flurstücken 171 und 173 der Flur 7 der Gemarkung Neu-Vorwerk und seine zukünftige Nutzung, das im Geltungsbereich der Änderungsplanung liegt, der nachfolgend "Vertragsgebiet" genannt wird. Das Vertragsgebiet ist im anliegenden Lageplan (Anlage 1) rot gekennzeichnet.
- (2) Die Stadt beabsichtigt, für das Vertragsgebiet eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 aufzustellen, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Vorhabens zu schaffen. Für das Vertragsgebiet besteht ein rechtkräftiger Bebauungsplan. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben in diesem Bereich ist somit nach § 30 BauGB zu beurteilen. Grundlage des Vertrages ist das in Absatz 3 beschriebene Vorhaben.
- (3) Der Vorhabenträger hat ein Interesse an der Aufstellung des Bebauungsplanes. Er beabsichtigt, im Vertragsgebiet folgende Vorhaben zu realisieren: Errichtung von Lager-, Werkstatt- und Verkaufsgebäuden, einer Waschstraße, Außenflächen zu Ausstellungs- und Verkaufszwecken mit Zuwegungen, Außenanlagen und Stellplätzen für den Verkauf und die .Vermietung von Wohnmobilen und Kraftfahrzeugen. Eine Darstellung der Bauabsichten ist dem anliegenden Lageplan des Vorhabenträgers zu entnehmen (Anlage 2). Auf dem Flurstück 173 plant der Vorhabenträger die Errichtung weiterer Anlagen für den Verkauf und die Wartung von Kraftfahrzeugen.

§ 2 Städtebauliche Planungen/Leistungen / Fachgutachten

- (1) Der Vorhabenträger wird auf seine Kosten die Entwürfe der Bebauungsplanänderung und dazugehöriger Fachplanungen durch qualifizierte Planungsbüros, deren Beauftragung mit der Stadt abzustimmen ist, erstellen lassen. Das Büro IPP Ingenieurgesellschaft Possel und Partner GmbH & Co. KG, Rendsburger Landstr. 196-198, 24113 Kiel wird entsprechend anerkannt.
- (2) Der Vorhabenträger trägt die Kosten für die Aufstellung der Bebauungsplanänderung einschließlich z.Z. nicht bezifferbarer sonstiger Kosten (z.B. Gutachterkosten, Fachplanungen, Vermessungskosten (Erstellung der Plangrundlage sowie die Richtigkeitsbescheinigung nach Abschluss des Verfahrens durch das Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur), Vervielfältigungskosten, Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten, u.a.). Sollte sich im Laufe des Verfahrens herausstellen, dass eine umfassende Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig wird, trägt der Vorhabenträger auch hierfür die Kosten. Die Kosten sind von dem Vorhabenträger auch dann zu übernehmen, wenn sich nach Leistungserbringung herausstellt, dass das Bebauungsplanverfahren nicht fortgeführt wird.
- (3) Bei der Erarbeitung der Bauleitpläne wird der Vorhabenträger mit der Stadt zusammenarbeiten. Diese gewährt die erforderliche Unterstützung in jeder Phase des Verfahrens. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadtverwaltung und der Stadtvertretung, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB, beim eventuellen Satzungsbeschluss sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens der Bebauungsplanänderung bleiben dadurch unberührt.

§ 3 Landschaftspflegerische Maßnahmen / Anpflanzungen

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die sich aus dem Bebauungsplan für sein Grundstück ergebenden landschaftspflegerischen Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen, spätestens zwei Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes oder nach Erteilung einer Baugenehmigung nach § 33 BauGB fertigzustellen und danach ihrer Bestimmung entsprechend dauerhaft zu unterhalten.
- (2) Zur Ermittlung von Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durch bauliche Vorhaben im Geltungsbereich der aufzustellenden Bebauungsplanänderung wird der Vorhabenträger ggf. einen grünordnerischen Fachbeitrag erstellen lassen.

§ 4 Rücktrittsrecht

Für den Fall, dass innerhalb von drei Jahren nach Vertragsabschluss der Bebauungsplan für das Vertragsgebiet nicht rechtsverbindlich wird oder von den in diesem Vertrag formulierten Planungszielen nicht nur unwesentlich abweicht, sind beide Vertragsparteien berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei auszuüben. Auch im Falle des Rücktritts bleibt es bei den in diesem Vertrag getroffenen Kostenregelungen.

§ 5 Nutzung des Grundstücks / Haftungsausschluss

- (1) Der Vorhabenträger erkennt für sich und etwaige Rechtsnachfolger die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes an und verzichtet auf eventuelle sich hieraus ergebende Übernahme- und Geldentschädigungsansprüche nach den §§ 40 bis 44 BauGB. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, das Grundstück nicht anders als im Rahmen der im Bebauungsplan festgesetzten Zulässigkeiten zu nutzen.
- (2) Ein Anspruch auf Aufstellung eines Bauleitplanes kann durch diesen Vertrag nicht begründet werden. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Vollzug dieses Vertrages tätigt, ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechtsnachfolge

Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen, mit der Maßgabe, diese entsprechend weiterzugeben.

§ 7 Kündigung und Anpassung

(1) Eine Kündigung dieses Vertrages kann nur erfolgen, wenn die Ausführung des Vertrages technisch und/oder rechtlich unmöglich ist und sich eine Anpassung aus diesem Grunde ausschließt.

- (2) Die Stadt kann den Vertrag auch kündigen, wenn der Vorhabenträger die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten nicht fristgerecht einhält oder wenn über das Vermögen des Vorhabenträgers das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- (3) Eine Anpassung kann dann erfolgen, wenn der Vorhabenträger oder die Stadt die technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unvertretbarkeit oder rechtliche Unzulässigkeit einer Maßnahme nachweist oder wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes von dem in diesem Vertrag angenommenen Nutzungskonzept nicht nur unwesentlich abweichen. Der Vorhabenträger oder die Stadt hat in diesem Falle den Nachweis zu erbringen, dass die vorgeschlagene alternative Maßnahme dem Vertragsziel gleichwertig dient. Die Vertragsanpassung bedarf der Schriftform.

§ 8 Wirksamwerden des Vertrages

Der Vertrag wird wirksam, wenn die Stadtvertretung diesem Vertrag zugestimmt hat. Hinsichtlich der Regelungen, die dem Vollzug des Bebauungsplanes dienen, wird der Vertrag erst mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes bzw. im Falle einer Genehmigung nach § 33 BauGB mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

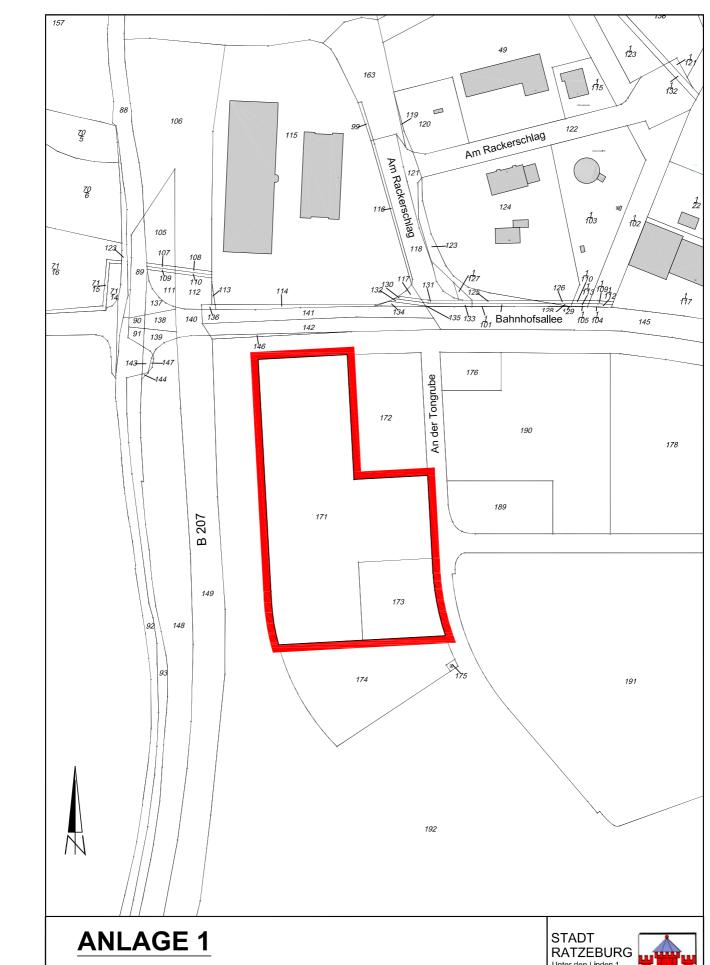
§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach auszufertigen. Die Stadt erhält zwei, der Vorhabenträger eine Ausfertigung(en).
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Ratzeburg,	Ratzeburg,
für die Stadt:	für den Vorhabenträger:
Bürgermeister	Weischedel

Anlagen:

- Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes
- Lageplan des Vorhabenträgers



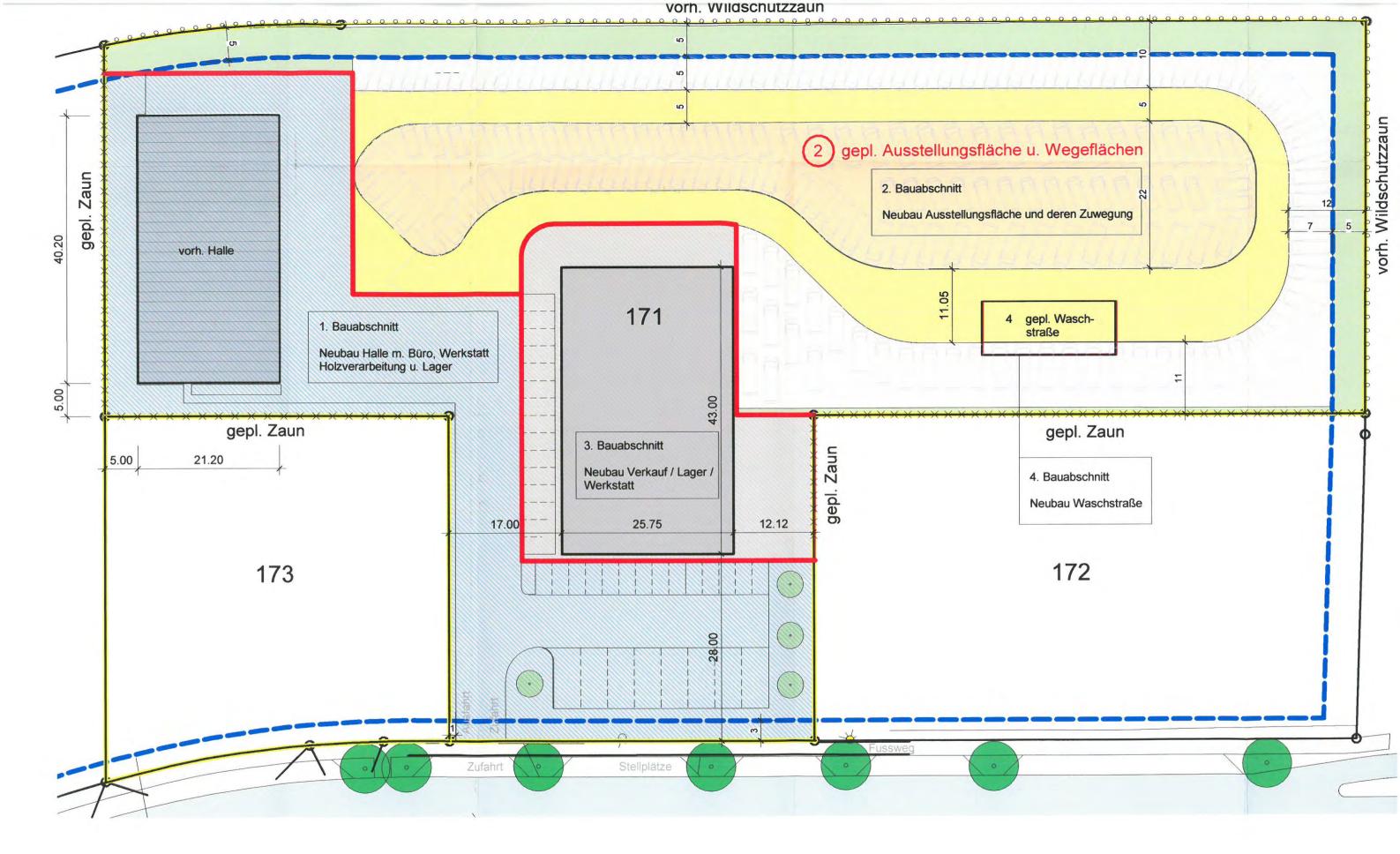
STÄDTEBAULICHER VERTRAG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 "westlich "An der Tongrube"





Datum: 24.05.2019



Ö 18

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 - 2023

Datum: 03.06.2019 SR/BeVoSr/184/2019

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	17.06.2019	Ö

<u>Verfasser:</u> Wolf <u>FB/Aktenzeichen:</u> 6/ 61

Bebauungsplan Nr. 43, Teilbereich V (Nr. 43.V) "Gleisanschluss" - Einstellung des Bauleitplanverfahrens

Zielsetzung: Anbindung des bestehenden Betriebes der Firma ATR an

einen geplanten Gleisanschluss, langfristige Sicherung des

Gewerbestandortes

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Bauleitplanverfahren für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43, Teilbereich V (Nr. 43.V) "Gleisanschluss" für den Bereich "nördlich Bahnhofsallee, westlich Bahngleise, südlich B 208" wird eingestellt.
- 2. Der Beschluss über die Einstellung des Verfahrens ist ortsüblich bekannt zu machen.

Bürgermeister	Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolf, Michael am 03.06.2019 Voß, Bürgermeister am 03.06.2019

Sachverhalt:

Die Firma ATR Futtermittel GmbH & Co. KG beabsichtigt, einen neuen Gleisanschluss für die Rohstoffversorgung des Mischfutterwerkes Ratzeburg zu errichten. Ziel ist es, Rohwarentransporte von der Straße auf die Schiene zu verlagern. Dazu werden im Gesamtprojekt Rangier- und Abstellgleise als Anschlussbahn nördlich des Bahnhofs Ratzeburg neben der bestehenden Bahnstrecke Lübeck – Büchen errichtet. Für dieses Gesamtprojekt, das sich wesentlich über das bestehende Betriebsgelände und damit des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 43 hinaus erstreckt und auch bestehende Eisenbahnflächen und die Kreuzung Bahnstrecke/ Bundesstraße 208 mit einbezieht, wird derzeit ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat am 23.04.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 43, Teilbereich V (Nr. 43.V) "Gleisanschluss" für den Bereich "nördlich Bahnhofsallee, westlich Bahngleise, südlich B 208" mit einem sehr kleinen Geltungsbereich gefasst (siehe anliegenden Lageplan). Gleichzeitig wurde ein Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. In der nachfolgenden Behördenbeteiligung kam zutage, dass das Verfahren nicht nach § 13a BauGB fortzuführen wäre, sondern im sehr aufwändigen, umfassenden (Normal-) Verfahren.

Inzwischen konnte der Änderungsbedarf des B-Planes inhaltlich weitgehend anhand einer bauaufsichtlichen Befreiung von den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes für das Schüttgossengebäude am geplanten Gleisanschluss geregelt werden. Zudem scheint im Amt für Planfeststellung Verkehr im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein die Auffassung zu bestehen, dass das laufende Bebauungsplanverfahren das Fortkommen des Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens für das ganze Vorhaben des Gleisanschlusses behindern könnte.

Somit wird das Bebauungsplanverfahren wohl nicht benötigt um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Gleisanschluss zu schaffen und sollte aus Gründen der Rechtsklarheit offiziell eingestellt werden. Sollte später doch ein Bauleitplanverfahren notwendig werden, könnte jederzeit ein neuer Aufstellungsbeschluss gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Der Vorhabenträger trägt sämtliche Planungs-, Bau- und Erschließungskosten.

Anlagenverzeichnis:

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43.V

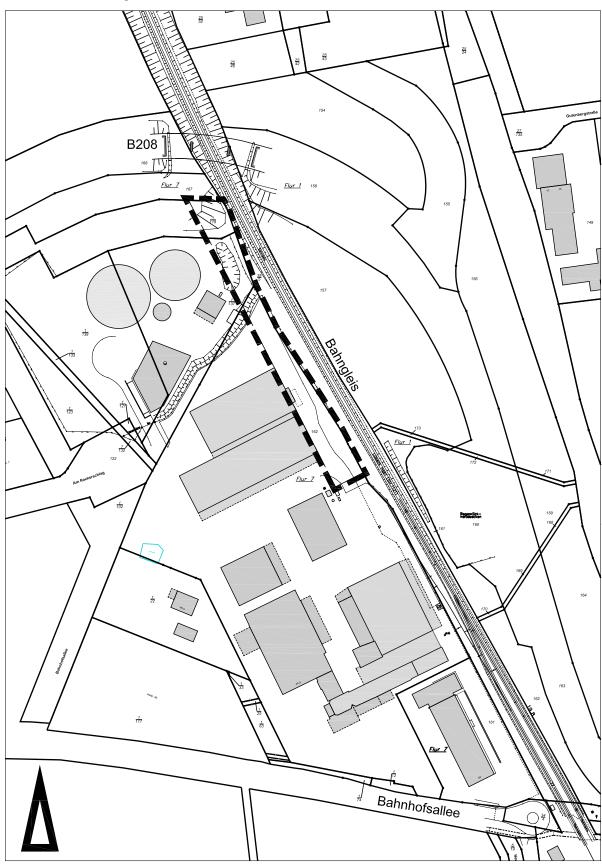




Stadt Ratzeburg

Bebauungsplan Nr. 43 - Teilbereich V "Gleisanschluss - nördlich Bahnhofsallee, westlich Bahngleise, südlich B 208"

Geltungsbereich des Teilbereiches V



Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 - 2023

Datum: 25.02.2019 SR/BeVoSr/140/2019

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	05.03.2019	Ö
Hauptausschuss	11.03.2019	Ö
Stadtvertretung	25.03.2019	Ö

Verfasser: Ancot, Ellen FB/Aktenzeichen: 8

Stiftung Herzogtum Lauenburg - Patenschaft für "KulturSommer am Kanal"

Zielsetzung:

Entscheidung des AWTS über eine Patenschaft der Stadt Ratzeburg am "KulturSommer am Kanal" und/oder den Beitritt der Fördergesellschaft der Stiftung Herzogtum Lauenburg.

Beschlussvorschlag:

Dem Förderantrag der Stiftung Herzogtum Lauenburg wird zugestimmt. Die Mitgliedschaft in der Fördergesellschaft wird der Stadtvertretung zur Entscheidung empfohlen..

Bürgermeister	Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ancot, Ellen am 19.02.2019 Voß, Bürgermeister am 22.02.2019

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.11.2018 hat sich die Stiftung Herzogtum Lauenburg mit der Bitte an die Stadt Ratzeburg gewendet, entweder eine Patenschaft für den "KulturSommer am Kanal" zu übernehmen oder die Kulturarbeit durch Beitrag zur Fördergesellschaft der Stiftung Herzogtum Lauenburg zu unterstützen. Im Wirtschaftsplan 2019 sind keine finanziellen Mittel vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Der Wirtschaftsplan würde wie folgt belastet werden:

a) Patenschaftsanteilb) Mitgliedschaft500 Euro p.a.120 Euro p.a.

Anlagenverzeichnis:

Schreiben der Stiftung Herzogtum Lauenburg vom 05.11.2018 mit Anlagen

mitgezeichnet haben:

Ö 19



Stiftung Herzogtum Lauenburg · Hauptstraße 150 · 23879 Mölln · Stadthauptmannshof

Stadt Ratzeburg Herrn Bürgermeister Rainer Voß Unter den Linden 1 23909 Ratzeburg STADT RATZEBURG A LLW
Der Bürgermeister
Eing: 6 - Nov. 2018

Linduster

ANTS

Mölln, 5. November 2018

Lieber Hear Vos.

unser Kreis Herzogtum Lauenburg bietet seinen Bürgerinnen und Bürgern und den Touristen, die uns besuchen durch seine einmalige und vielfältige Landschaft und unsere einmaligen Dörfer und Städte einen einzigartigen Lebens- und Erholungsraum.

Neben unseren Wäldern und Seen und der überwiegend dörflich geprägten Kulturlandschaft ist es vor allem das vielfältige und kreative Kulturangebot, das die Menschen erfreut und Gäste zu uns führt. Dieses für unseren Kreis Herzogtum Lauenburg identitätsstiftende Kulturangebot wird von Kulturschaffenden aus unserem Kreis getragen.

Die Stiftung Herzogtum Lauenburg ist vom Kreis durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag damit beauftragt, dieses Kulturangebot zu fördern, auszubauen und vor allem den Menschen zu präsentieren. Das wird in ganz unterschiedlicher Weise im Jahresprogramm der Stiftung Herzogtum Lauenburg und der ihr angeschlossenen Akademie für Wissenschaft und Kultur in allen Regionen unseres Kreises Jahr für Jahr angeboten. Höhepunkt der öffentlichen Darstellung der kreativen Arbeit unserer heimischen Kulturschaffenden ist der von der Stiftung getragene "KulturSommer am Kanal". Vier Wochen lang werden in unseren Dörfern, in unseren Städten und auch in der freien Landschaft von unseren heimischen Künstlerinnen und Künstlern Angebote aller Kunstrichtungen dargeboten. Instrumentalmusik, Gesang, Bildhauerei, Kunsthandwerk, Malerei, Literatur, Schauspiel, Tanz und natürlich unsere plattdeutsche Muttersprache berühren die Menschen. Tausende von einheimischen Besuchern und Gästen sind seit nunmehr fast 15 Jahren begeistert von den künstlerischen Leistungen, die im KulturSommer präsentiert werden. Dieser kulturelle Höhepunkt ist zwischenzeitlich durch die Medien weit über unseren Kreis hinaus bekannt und auch zu einem touristischen Anziehungspunkt geworden.

Die Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg ist als Sponsor unser Premiumpartner für die Finanzierung des KulturSommers. Von Jahr zu Jahr erweitert sich das kulturelle Angebot und wir haben als Stiftung auch ständig Nachfragen nach neuen Standorten des KulturSommers im Kreis. Gern würden wir noch mehr und qualitativ erweiterte Präsentationen anbieten. Die finanziellen Mittel, die uns zur Verfügung stehen, sind aber begrenzt. Deswegen unser heutiger Brief.

Wir möchten Sie und Ihre Gemeinde- bzw. Stadtvertretung bitten zu prüfen, ob Sie nicht Pate des KulturSommers am Kanal werden wollen. Ein Patenschaftsanteil ist für 500 € zu

erwerben. Der Kreis umfasst über 130 Kommunen unterschiedlicher Größe – es wäre für die Kulturarbeit im Kreis von unschätzbarem Wert, wenn die Gemeinde- bzw. Stadtvertretung Ihrer Kommune einmal jährlich diese 500 € für unsere Kultur im Kreis Herzogtum Lauenburg aufwenden würde.

Diese Kultur macht die Identität unseres traditionsreichen Kreises aus, sie dient der Lebensqualität der Menschen in unseren Dörfern und Städten und sie ist ein attraktives Angebot für unsere Gäste.

Eine andere Möglichkeit, die von uns als Stiftung organisierte und verantwortete Kulturarbeit finanziell zu unterstützen, wäre der Beitritt zur Fördergesellschaft der Stiftung Herzogtum Lauenburg. Der Jahresbeitrag für diese Fördergesellschaft beträgt für juristische Personen, also Gemeinden 120,00 €.

Wir wären im Interesse der Kulturschaffenden und aller an Kunst und Kultur interessierten Bürgerinnen und Bürger im Kreis sehr dankbar, wenn Sie diesen relativ kleinen Finanzbeitrag für etwas einsetzen würden, was letztendlich allen Menschen in unserer Region zu Gute kommt. Mit der Bitte um eine wohlwollende Prüfung und



1) Falls Ihre Gemeinde einen oder mehrere KulturSommer - Patenschaften zu je 500 € jährlich erwerben möchte, wenden Sie sich bitte an:

Stiftung Herzogtum Lauenburg, Hauptstraße 150, 23879 Mölln, Tel. 04542 87000, info@stiftung-herzogtum.de

2) Falls Ihre Gemeinde Mitglied der Fördergesellschaft der Stiftung Herzogtum Lauenburg werden möchte, wenden Sie sich bitte an die gleiche Adresse wie unter 1).

Sie können uns auch einfach eines oder mehrere der folgenden Formulare ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken:

- Anteilszeichnung KulturSommer am Kanal
- Beitrittserklärung Fördergesellschaft der Stiftung Herzogtum Lauenburg





Stiftung Herzogtum Lauenburg Stadthauptmannshof Hauptstraße 150

23879 Mölln

Anteilszeichnung

Die Gemeinde/Stadt erwirbt				
einen Patenschaftsanteil in Höhe von 500 € jährlich am KulturSommer am Kanal				
Patenschaftsanteile in Höhe von je 500 € jährlich am KulturSommer am Kanal.				
0	Der Betrag in Höhe von € wird jährlich zum 15. Februar auf das Konto der Stiftung Herzogtum Lauenburg			
	DE39 2305 2750 0005 0855 00 überwiesen.			
0	Der Betrag in Höhe von € soll von folgendem Konto eingezogen werden:			
	SEPA-Lastschriftmandat			
	Ich ermächtige die STIFTUNG HERZOGTUM LAUENBURG Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.			
	Name Kontoinhaber:			
	IBAN: BIC:			
	Gläubiger-Identifikationsnummer: DE78ZZZ00000451167 Mandatsreferenz: Wird Ihnen separat mitgeteilt. Der Einzug erfolgt jeweils zum 15.02. des Jahres. Sollte dieser Tag ein Feiertag sein, wird der Einzug am darauffolgenden Bankarbeitstag verarbeitet.			
Datum	Unterschrift			



GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER STIFTUNG HERZOGTUM LAUENBURG

Beitrittserklärung

Hiermit beantrage i	ch		
Name, Vorname,	Geburtsdatum		
Straße			
PLZ, Ort			
Telefon			
E-Mail	1		
die Mitgliedschaft in	der Gesellschaft zur Förder	rung der Stiftung Herzogtum Lauenb	ourg e.V.
		Beitrittsregelung	
Die Jahresheiträge	stellen die Mindestbeitragss		
Die Janiesbenrage	stelleri die Miridestbeltragss	ummen dar.	
		Jahresbeitrag	
□ Schüler / Stude	enten	10,00€	
□ Einzelmitgliede		60,00 €	
□ Ehepaare / Fai		90,00 €	
□ Juristische Per	sonen	120,00 €	
Zahlungstermin z	um Eintritt	ab dann jewei	ls zum 1.2.
□ einmalige Spen	de in Höhe von	€	
		SEPA - Lastschriftmandat	
Gläubiger-Identifikat	tionsnummer: DE63ZZZ0000	00488782 Mandatsreferenz: wird I	hnen separat mitgeteilt
Zahlungen von meir	nem Konto mittels Lastschrift "Gesellschaft zur Förderung	schaft zur Förderung der Stiftung He t einzuziehen. Zugleich weise ich me g der Stiftung Herzogtum Lauenburg	ein Kreditinstitut an, die vom
IBAN			
BIC			
			*
Ort, Datum		Unterschrift des Kontoinhaber	s
		. 9.	
Vorsitzender Paul Petersen	Anschrift: Stadthauptmannshof Hauptstraße 150 23879 Mölln	Telefon 04542 87000 Telefax 04542 87061 E-Mail: info@stiftung- herzogtum.de www.stiftung-herzogtum.de	Bankverbindung: Kreissparkasse Herzogtum Lauenbur IBAN: DE38 2305 2750 0008 4000 08 BIC: NOLADE21RZB



BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN FRAKTION RATZEBURG www.gruene-ratzeburg.de

c/o Dr.Torsten Walther Oelmannsallee 2 23909 Ratzeburg, Tel.04541/83147 tokujowal@web.de

Antrag auf Änderung der Bezeichnung der Stadtvertreterinnen

zur Stadtvertretersitzung am 17.6.2019

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Die Hauptsatzung der Stadt lautet in § 2: "Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung "Ratsherrin", die Stadtvertreter die Bezeichnung "Ratsherr"." Wir beantragen, die Bezeichnung "Ratsherrin" durch "Ratsfrau" zu ersetzen.

Begründung:

Die vom Männlichen abgeleitete Bezeichnung "Ratsherrin" ist unschön und negativ besetzt. Wir beantragen daher, sie durch die direkt geschlechtsbezeichnende Bezeichnung "Ratsfrau" zu ersetzen.

Für die Fraktion

Dr. Torsten Walther, Vors.